

Die Verträge
Ludwigs des Baiern mit Friedrich dem Schönen
in den Jahren 1325 und 1326.

Von

Wilhelm Preger.

Mit J. H. Reinkens' Auszügen aus Urkunden des vatikan. Archivs
von 1325—1334.

DV. 0031 925 88

Die Verträge Ludwigs des Baiern mit Friedrich dem Schönen in den Jahren 1325 und 1326.

Von
Wilhelm Preger.

1. Die Trausnitzer Verträge.

Am 11. Juli 1324 hatte Johann XXII. den von ihm gebannten Ludwig auch des Reiches verlustig erklärt und noch in demselben Monat, am 27. Juli, schloss unter päpstlichem Einfluss Leopold, der Bruder des gefangenen Friedrich, mit Karl von Frankreich den Vertrag zu Bar, in welchem er sich gegen Geldentschädigungen, die in Aussicht gestellt wurden, verpflichtete, dem fremden König zur Erlangung der deutschen Krone behilflich zu sein. Sodann stärkte Leopold seine Macht durch Waffenbündnisse in der Schweiz und im Elsass; seine Brüder gewannen den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Passau; und so überlegen erschien Leopold im Felde, dass Ludwig einen schon angekündigten Feldzug nicht auszuführen wagte. Nur das nahe Burgau belagerte er; aber auch hier musste er bei geringer Truppenzahl vor dem heranziehenden Leopold eilend zurückweichen. Da fiel Augsburg ab, Matthias von Mainz wurde wankend: die Verhandlungen Leopolds mit ihm führten am 18. März 1325 zu dem Durlacher Verträge, welcher diesen mächtigen Reichsfürsten nebst den Bischöfen von Strassburg und Würzburg zum Bundesgenossen der Habsburger und der päpstlichen Politik machte, deren Ziel die Erhebung Karls von Frankreich auf den deutschen Thron war.

Heinrich von Köln und Pfalzgraf Adolf, eins in der Feindschaft gegen Ludwig, schienen sich den Bestrebungen des Papstes zuzuwenden. Von Trier und Böhmen aber war eine kräftige Hilfe jetzt nicht zu erwarten, noch weniger von den anderen mächtigeren deutschen Fürsten, die, mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigt, für Ludwig nicht eingreifen konnten oder auch nicht wollten. Dazu war die Aufregung zu befürchten, welche der päpstlich gesinnte Klerus durch eifrige Verkündigung der Prozesse des Papstes gegen Ludwig im Reiche hervorzurufen mit Eifer bemüht war.

So ungünstig lagen für Ludwig die Dinge, als er mit seinem Gefangenen auf der Trausnitz in Unterhandlungen trat. Die Ergebnisse derselben glaubte man bis jetzt der Hauptsache nach in einer Urkunde zu besitzen, welche das Datum des 13. März 1325 trägt. Ob auf der Trausnitz noch Weiteres festgestellt wurde, als diese Urkunde besagt, das soll hier zunächst untersucht werden. Wir geben zuerst den wesentlichen Inhalt der erhaltenen Urkunde¹⁾:

Berthold von Henneberg, Ludwigs Rat, und Dietrich der Pilichdorfer, Friedrichs Rat, bekennen, dass sie folgende Sühne zwischen König Ludwig und Herzog Friedrich und seinen Brüdern verhandelt haben: Herzog Friedrich verzichtet auf das Königreich und liefert alle Briefe, womit er erwählt worden, aus; will sich auch, so lange Ludwig lebt, von niemand, auch von dem nicht, der sich Papst nennt, bestimmen lassen nach dem Königreich zu streben. Sämtliche fünf österreichische Herzoge erkennen Ludwig als ihren König an, nehmen ihre Länder von ihm zu Lehen und verbinden sich zur Hilfe wider ihn gegen jedermann, sonderlich gegen den, der sich Papst nennt, und dessen Helfer und Gönner, und gegen alle, welche Ludwig nicht als König anerkennen wollen. Friedrichs Tochter Elisabeth soll mit Stephan, dem Sohne Ludwigs vermählt, und Dispens dafür (wegen der Blutsverwandtschaft) nachgesucht werden „wenn der Stuhl mit einer solchen Person besetzt wird, von der ihnen die Dispensation zu bitten und zu gewinnen fñgt.“ Kommt Friedrich nach Ludwigs Abgang zur Krone, so belehnt er des Königs Kinder mit

¹⁾ Gewold, Ludov. IV. Imper. S. 89. Abgedr. Olenschlager, Staatsgeschichte etc. Urkundenbuch S. 129.

- ihren Reichslehen. Auch wenn er nicht König wird, bleiben er und seine Brüder im Bunde mit Ludwigs Kindern. Friedrich wird zu den Heiligen schwören, dass die Sühne vollführt werde; vermag er es nicht, so stellt er sich bis zum nächsten Johannistag zu Sonnenwend (24. Juni) • wieder auf der Trausnitz in die Gefangenschaft.

Vergleichen wir die eingangs geschilderte Lage Ludwigs und die Bestimmungen dieses Vertrags, so erregt es Verwunderung, dass Ludwig so viel von seinem Gefangenen verlangt und so wenig dafür geboten haben soll; wir begreifen nicht, wie er auch nur einen Augenblick sich habe einbilden können, Leopold und seine Brüder würden auf solche Bedingungen eingehen, und lediglich um das Angebot der Freiheit Friedrichs ihre so günstige Stellung aufgeben, ihren Bund mit Frankreich und dem Papste fallen lassen.

Unter den Schriftstellern, welche über die Verträge Ludwigs mit Friedrich gehandelt haben, ist es nur Kopp,¹⁾ welcher vermutet, dass auch die Mitregentschaft Gegenstand der Verhandlung auf der Trausnitz gewesen sei; er meint, dass noch mündliche Verabredungen stattgefunden haben dürften für den Fall, dass die Sühne nicht so wie die Urkunde sagt, deren Inhalt wir mitgeteilt haben, vollführt werden könnte. Mitregierung oder auch Teilung der Reichsgewalt habe der Köder sein sollen, der einerseits den Herzog Leopold entwaffnen, anderseits Friedrich nach München zurückführen sollte. Aber eine derartige kindische Politik, welche den Feinden gleich von vornherein in Aussicht stellt, dass sie, wenn sie sich dem ihm zugemuteten Schlimmeren widersetzen, statt dessen ein Besseres erhalten würden, wird man wohl kaum Ludwig zuschreiben dürfen.

Kopp gründet seine Vermutung auf die beiden durch Raynald bekannten Briefe des Papstes vom 26. und vom 30. Juli, von denen der erste an Herzog Leopold, der zweite an Karl von Frankreich gerichtet ist. Und allerdings muss diesen Briefen entnommen werden, dass auf der Trausnitz auch Verabredungen über die Mitregierung stattgefunden haben; nur werden wir, wenn wir jene Briefe näher ins Auge gefasst, und noch einige weitere Zeugnisse damit verglichen haben werden, erkennen

1) Gesch. d. eidgenöss. Bünde V. 1 S. 175 f. Anm. 5.

können, dass diese Verabredungen einen ganz anderen Charakter hatten als den unaufrichtiger und verlockender Versprechungen von seiten Ludwigs.

Betrachten wir vorerst den Brief des Papstes an Leopold vom 26. Juli 1325¹⁾:

Im Eingange dankt der Papst für Mitteilungen, die ihm Leopold über die Trausnitzer Zusammenkunft gemacht hat. Er bespricht dann die Trausnitzer Abmachung, wie er sie aus Leopolds Bericht kennt, und urteilt über sie in einer Weise, wie er unmöglich urteilen könnte, wenn auf der Trausnitz nichts anderes festgesetzt worden wäre, als was wir in der uns erhaltenen Urkunde lesen. Nach dieser letzteren verzichtet, wie wir sahen, Friedrich auf die Krone, erkennt Ludwig als König an, und verspricht auf seine Brüder einzuwirken, dass auch sie sich Ludwig unterwerfen. Auf all das passt nun nicht im geringsten, was wir in den berührten Sätzen des päpstlichen Briefes lesen. Der Papst nennt hier die auf der Trausnitz zwischen Ludwig und Friedrich getroffene Ordnung eine vermessene und unsinnige, als die an Dingen sich vergreife, welche ausser beider Kompetenz lägen, und welche, wenn sie zur Ausführung käme, zum Präjudiz und zum Nachteil der römischen Kirche, der Kurfürsten und des ganzen öffentlichen Gemeinwesens ausschlagen würde: *Profecto, fili, sagt nämlich der Papst, ordinationem ipsorum non indigne reputamus temerariam et insanam, velut de his, quae ad ipsos non pertinent, attentatam, et quae in ecclesiae Romanae, electorum quoque ac totius rei publicae praejudicium et injuriam, si (quod absit) procederet, redundaret.*

Die Frage, warum der Papst diese Abmachung eine *temeraria* nennt, empfängt Licht durch den Schluss des Briefes, wo er von der Ehre spricht, die beide unverschämter Weise sich anzumassen suchen, *honore quem ambiunt impudenter assumere*, und was er mit dem Präjudiz und dem Eingriff in die Rechte der Kurfürsten sagen wollte, das erhellt aus ihren auf Grund jener Abmachung an die herzoglichen Brüder gestellten Bitten oder Forderungen, von welchen Leopold dem Papst berichtet hat, und von denen eine dahin geht, dass die Herzoge sich ihrer beider Hoheit unter-

1) Rayn. ad a. 1325 nr. 2 u. 3.

werfen sollen: *per primam quidem satagunt te fratresque tuos praedictos suae subjicerē ditioni.*

Das alles kann sich natürlich nicht auf die bekannte Urkunde beziehen, da ja in dieser Friedrich seiner königlichen Hoheit und Herrschaft entsagt. Die vom Papste erwähnte Abmachung muss also die gemeinsame Regierung (*suae ditioni*) und die gleichen königlichen Ehren (*honore, quem ambiunt impudenter assumere*) betroffen haben.

Das erkennt nun auch Friedensburg¹⁾; aber weil er eine solche Abmachung für unvereinbar hält mit der bekannten Trausnitzer Urkunde, deren wesentlicher Inhalt im Verlaufe des päpstlichen Briefes gleichfalls berührt wird, so deutet er jene von uns angezogenen Sätze auf ein Uebereinkommen zwischen Ludwig und Friedrich, das erst geraume Zeit nach dem Trausnitzer Uebereinkommen, wie er meint im Anfang des Juli, getroffen worden sei, und wovon dem Papste, als er seinen Brief an Leopold schrieb, bereits Gerüchte oder auch direkte Mitteilungen von anderer Seite her zugekommen gewesen seien.

Allein es ist ganz unmöglich, jene von uns aus dem Briefe des Papstes an Leopold hervorgehobenen Sätze von dem Trausnitzer Uebereinkommen zu trennen und sie auf ein späteres zu beziehen. Friedensburg hat nicht gehörig beachtet, dass gerade jene vom Papste als *temeraria* und *insana* charakterisierte *ordinatio*, welche in die Rechte der Kurfürsten eingreife und auf welche hin dann an die herzoglichen Brüder die Forderung gestellt wurde, sich beider Hoheit zu unterwerfen, als etwas bezeichnet wird, das bei der Freigebung Friedrichs selbst festgestellt wurde, *percepimus quid — in ipsa liberatione fuerit ordinatum.*

Und diese Nachricht über das Trausnitzer Uebereinkommen ist um so wichtiger, als der Papst dieselbe, wie er ausdrücklich sagt, von Leopold, dieser aber sie von seinem Bruder Friedrich selbst hat: *Percepimus, so beginnt der Brief, quid juxta relata tibi per germanum, iis diebus praeteritis a carceribus liberatum, inter ipsum et liberantem in ipsa liberatione fuerit ordinatum.* Nicht also hat der

1) In seiner wertvollen Schrift: Ludwig IV. der Baier und Friedrich von Oesterreich von dem Vertrage zu Trausnitz bis zur Zusammenkunft in Innsbruck 1325—1326. Hamburg 1877. S. 30 ff.

Papst, wie Friedensburg meint, diese über den Inhalt der bekannten Trausnitzer Urkunde so weit hinausgehende Nachricht erst später, nachdem er den Brief Leopolds bereits empfangen hatte, durch andere vernommen, und nicht verknüpft er irrtümlich spätere Verhandlungen mit jenen, die auf der Trausnitz stattgefunden hatten.¹⁾

Dass nun aber der scheinbare Widerspruch zwischen den Bestimmungen über den Verzicht Friedrichs auf die Krone und seiner Mitregentschaft sich sehr wohl lösen lasse, das wird sich weiter unten zeigen, wenn wir zuvor noch zwei weitere Zeugnisse für die bereits auf der Trausnitz beschlossene Mitregentschaft Friedrichs betrachtet haben werden. Das erste ist der andere der genannten Briefe, welchen der Papst nur um 4 Tage später, am 30. Juli, an Karl von Frankreich geschrieben hat.²⁾

Die Eingangsworte lauten: *Diligenter percepimus, quae continebant literae regiae, et transscriptum literae de Alemannia excellentiae regiae destinatae, et antequam nobis fuissent praesentata praedicta, illius,*³⁾ *qui de Alemannia praedicta scripserat, literas receperamus, et non tantum eadem, quoad familiaritatem et amicitiam illorum ducum incredibilem, continentes.*⁴⁾ *Adhuc fide dignorum receperamus literas, quod dictorum ducum ad hoc intentio ferebatur, quod liberatus deberet remanere in Alamannia sub titulo regio, et illud ab ipso recognoscere liberante, liberans autem sub imperiali titulo deberet ad partes Italiae se transferre etc.*

1) a. a. O. S. 33. Wenn Friedensburg meint: die Worte des päpstlichen Briefes *cum indubie supponamus, quod de iis quae inter ipsos (scil. Lud. et Frid.) acta sunt, nondum tibi aperuerint veritatem*, sprächen dafür, dass Leopold, als er seinen Brief an den Papst schrieb, nichts weiter, als den Inhalt der uns erhaltenen Urkunde gekannt habe, so ist das nicht richtig. Der Papst konnte auch hinter einer zwischen Ludwig und Friedrich beschlossenen Mitregentschaft noch Absichten vermuten, welche dem Interesse der Habsburger schädlich waren. Nicht dass dem Herzog wichtige Verhandlungen zwischen den beiden Trausnitzer Verbündeten unbekannt geblieben seien, will der Papst mit jenen Worten sagen, sondern dass die Verbündeten Ziel und Zweck ihres Bündnisses nicht offen und der Wahrheit gemäss ihm dargelegt hätten.

2) Bei Raynald 1325 nr. 6.

3) Der Text und die Interpunktion bei Raynald: *praesentata, per dicta illius, etc.* geben keinen Sinn. Es muss offenbar für *per dicta*: *praedicta* heissen und das Komma erst hinter *praedicta* (*praedicta*) stehen. Friedensburg S. 34 möchte perinde lesen, was gleichfalls den Sinn herstellen würde, aber woraus sich das falsche *per dicta* weniger leicht erklären lässt. Das zweimalige kurz aufeinanderfolgende *praedicta* darf nach dem sonstigen Stil der Kurie nicht auffallen.

4) Hier fehlt bei Raynald die Interpunktion.

Der Papst bezieht sich in diesen Sätzen auf mehrfache Informationen, die er bezüglich der Dinge in Deutschland empfangen hat: 1. auf ein Schreiben des französischen Königs, 2. auf die Abschrift eines aus Deutschland an den König gerichteten Briefes, 3. auf ein Schreiben, das er selbst von demselben Verfasser erhalten, der den unter 2. erwähnten Brief an den König gerichtet hat, und 4. auf Briefe, die ihm von andern glaubwürdigen Personen zugekommen sind.

Wer der unter 2. und 3. angeführte Verfasser der Briefe an Karl von Frankreich und den Papst sei, wird aus einer Stelle am Schluss des päpstlichen Schreibens klar: *Solicitatur, sicut intimatum est nobis de illis partibus, is, qui regali excellentiae insinuavit praedicta, ut nostram liberanti debeat gratiam impetrare: quod si non posset fieri, se cum illo velit conjungere et de imperio recipere quidquid volet. Scribenti rescripsimus prout vidimus expedire.* Diese Stelle sagt nicht, dass der, welcher die Mitteilungen gemacht habe, darum bemüht sei, Ludwig die Gunst des Papstes zu gewinnen,¹⁾ sondern dass man denselben um solchen Dienst angehe; denn *solicitatur* ist *Passivum* und nicht *Deponens*. Der aber, welcher Ludwig die Gunst des Papstes gewinnen, und wenn er dies nicht vermag, sich mit Ludwig verbinden und dann vom Reiche zu Lehen nehmen solle was er wolle, kann kein anderer sein als Leopold, zu dessen Stellung allein diese Zumutungen passen, wie denn auch der letzte Satz, dass der Papst ihm nach seinem besten Ermessen geantwortet, auf Leopold weist, da der Papst wenige Tage vorher an diesen den besprochenen Brief geschrieben hat, in welchem die Worte von der zweiten Forderung, welche an die österreichischen Herzoge von Ludwig und Friedrich gestellt worden sei, und nicht minder verschiedene andere Sätze zeigen, dass der Papst die ihm von Leopold zugekommenen Nachrichten meine.²⁾

Bezieht sich nun aber der Papst in seinem Brief an den König auf ein Schreiben Leopolds an den König, das dieser in Abschrift dem Papste zugesandt hat, so werden die Worte im Briefe an Karl IV., der Brief (Leopolds) an den Papst habe „nicht bloss“ (wie der an den

1) Gegen Müller, der Kampf Ludwigs des B. mit der röm. Kurie I, 119.

2) Vgl. auch Friedensburg a. a. O. 33.

französischen König) von der zwischen Ludwig und Friedrich bestehenden Freundschaft Mitteilung gemacht, ein noch Wichtigeres, was zwischen beiden bestehe, andeuten, und wenn dann unmittelbar mit einem adhuc an dieses nur Angedeutete angeknüpft und die Verteilung der Regierung über Italien und Deutschland besprochen wird, so kann der Papst mit jener Andeutung über die Mitteilungen Leopolds an ihn, die mehr enthalten hätten als die dem französischen Könige gemachten, nur die gemeinsame Regierung meinen, da ja nur diese die Voraussetzung für die Verteilung der Reichsgeschäfte sein kann. So ist also auch diese Stelle ein Beweis, dass wir die aus dem Briefe des Papstes an Leopold hervorgehobenen Stellen richtig auf die gemeinsame Regierung gedeutet haben. Jene Stellen aber beziehen sich, wie wir sahen, auf ein Uebereinkommen, das in ipsa liberatione getroffen worden ist, also auf die Trausnitzer Sühne.

Auf die Trausnitz weist uns endlich auch eine Stelle des Münchner Vertrags vom 5. September jenes Jahres zurück, welcher die Mitregentschaft ordnet.¹⁾ „Das alles, heisst es hier in Betreff der Mitregentschaft, geloben wir zu halten bei den Eiden, die wir darüber gegeben, und bei aller Verbündnis, der wir uns gen Got und vor unsern Beichtigern zuvor verbunden haben.“ Es wird also im Münchner Vertrag eines früheren Vertrags über die Mitregentschaft gedacht, dessen Bekräftigung eine feierliche aber geheime war, eines Vertrags, der durch einen Eid vor Gott und den beiden Beichtigern besiegelt worden sei. Nun wird uns aber gerade die Art, wie das Trausnitzer Uebereinkommen besiegelt worden ist, als eine solche bezeichnet, wie sie die Bemerkung des Münchner Vertrags andeutet. Es sagt nämlich der Papst in seinem Schreiben vom 26. Juli an Leopold, dass Ludwig und Friedrich ihre Zusammenkunft ganz im geheimen gehalten hätten mit Ausschluss aller derer, die ihnen sonst am nächsten stehen, indem sie sich nur mit ihren beiden Beichtigern begnügt hätten.²⁾ Und dass der Papst dies vom Trausnitzer Vergleich meine, ersieht man aus den Berichten der gleichzeitigen Schriftsteller. Denn so sehr diese auch über den Inhalt der

1) Nach Cuspinian, Austria, bei Olenschlager a. a. O. S. 139 sqq.

2) Propterea suum fecerunt conventiculum, omnibus suis necessariis praetermissis, contenti solis suis duobus confessoribus, quibus forsan omnia non panderunt.

zwischen Ludwig und Friedrich in jener Zeit geschlossenen Verträge in Ungewissheit sind und auseinandergehen, so heben sie doch übereinstimmend denselben Umstand hervor, dessen der Papst als eines auffallenden gedenkt; wobei es ganz unwesentlich ist, dass Johann von Winterthur nur von dem Beichtiger Friedrichs,¹⁾ Matthias von Neuburg von einem Beichtiger der beiden Fürsten redet,²⁾ während der Papst von ihrer beider Beichtigern spricht. So war dem Papst und den genannten Chronisten zufolge der Vertrag auf der Trausnitz ein geheimer, nur vor den Beichtigern beschworener. Da kann kein Zweifel sein, dass der Septembervertrag, welcher sich für die Mitregentschaft auf ein „zuvor vor den beiden Beichtigern“ geschlossenes Bündnis beruft, kein anderes als das Trausnitzer meine.

Es darf nicht auffallen, dass eine zweite Trausnitzer Urkunde sich bis jetzt nicht vorgefunden hat. Wie die Urkunde, welche die Verpflichtungen Friedrichs gegen Ludwig enthielt, in das baierische Archiv kam, so wird die Urkunde, welche das Versprechen Ludwigs gegen Friedrich wegen der Mitregentschaft enthielt, und in Friedrichs Händen blieb, in das Archiv Friedrichs nach Mauerbach gebracht worden sein. Dort aber ist sie, wie auch die nachher zu besprechende Ulmer Urkunde vom 7. Januar 1326, welche gleichfalls eine Verpflichtung Ludwigs gegen Friedrich enthielt, sehr wahrscheinlich im J. 1683 zu grunde gegangen.³⁾ Dass wir den Inhalt jener Ulmer Urkunde noch kennen, das verdanken wir dem Umstand, dass eine Abschrift derselben existierte, welche noch vor der Zerstörung des genannten Archivs genommen worden ist.⁴⁾

1) Ausgabe von Wyss S. 75: (Fridericus) liberatus fuit mediante interposicione cujusdam prioris Kartusiensium. Nam ille salubriter et sollerter se interponens — in presencia amborum sola et sui, omni homine absente et excluso, ipsos concordavit — per quedam pacta utrique complacencia et illa juramento confirmavit. Sed que fuerint nesciebantur. Vgl. auch Joh. von Victring bei Böhmer Fontes I, 398 f.

2) Bei Böhmer Fontes IV, 201: — — quod tandem Ludowicus cum Friderico, communicante eos ambos uno Cartusiensi, eorum confessore, et jurantibus servare pacta, latenter convenit. Vgl. Heinr. v. Rebdorf ebendas. S. 515.

3) Vgl. Kurz, Oesterreich unter Friedr. d. Schönen S. 499.

4) Joh. Cuspiniani Austria. Mehrfach gedruckt. Ich citiere hier nach der Baseler Ausgabe der Comment. de consul. Romanorum v. J. 1553, in der auch die Austria enthalten ist. Wilhelm Putsch, König Ferdinands Sekretär, hatte seinem Verwandten Cuspinian, was er aus den österr. Archiven gesammelt, zur Benützung überlassen l. c. f. 638.

Es ist nun die Frage, unter welchem Gesichtspunkt sich die Widersprüche, welche in dem doppelten Uebereinkommen auf der Trausnitz zu liegen scheinen, ausgleichen. Friedrich verzichtet nach der uns erhaltenen Urkunde vom 13. März auf die Krone. Er wird frei unter der Bedingung, dass er und seine Brüder sich dem Königtum Ludwigs unterwerfen. Kann Friedrich das Uebereinkommen nicht zur Ausführung bringen, d. h. seine Brüder nicht zur Unterwerfung bestimmen, so stellt er sich wieder in die Gefangenschaft. Nach dem andern Uebereinkommen aber sichert Ludwig seinem bisherigen Gegner die Mitregentschaft zu. Da kann nun kein Zweifel sein, dass der volle Verzicht Friedrichs auf sein ihm durch die Wahl gewordenes vermeintes Recht, ein Verzicht für die ganze Dauer von Ludwigs Regierung, die unerlässliche Vorbedingung sein sollte, unter der ihm Ludwig die Mitregentschaft zugestehen wollte. Es handelte sich darum, vor den Fürsten des Reichs zu zeigen, dass Ludwig die Rechtmässigkeit seines Königtums und seine Herrschaft Friedrich gegenüber nach wie vor als auf seiner Wahl beruhend und als durch seinen Sieg befestigt betrachte, und dass alles was er Friedrich zu gewähren nun im Begriffe stehe, lediglich als eine freie Vergünstigung zu betrachten sei. Für diese Mitregentschaft Friedrichs war ferner als eine Vorbedingung gesetzt, dass auch Friedrichs Brüder sich zuvor dem Königtum Ludwigs völlig unterwerfen sollten.

Ihre Unterwerfung lag ja in jedem Falle, auch wenn Ludwig gesonnen war, Friedrichs Mitregentschaft trotz ihrer etwaigen Weigerung dennoch eintreten zu lassen, im Interesse Friedrichs selbst. Denn ihm musste eben als dem künftigen Mitinhaber der Gewalt daran liegen, den Frieden des Reichs nicht durch den fortgesetzten Kampf seiner Brüder gegen Ludwig gestört zu sehen. Und so konnte er es wohl zulassen, dass die Verpflichtung, in die Gefangenschaft zurückzukehren, in die Urkunde gesetzt werde, weil sie ein Mittel war, den Sinn der Brüder geneigter zu machen, der Mitregentschaft um den Preis der vorläufigen Unterwerfung unter Ludwigs Königtum zuzustimmen.

Nur so wird uns die Urkunde vom 13. März verständlich, deren Annahme von Seiten Friedrichs ohne eine zweite, welche, der Lage der Dinge entsprechend, ihm für das in der ersten Urkunde Aufgegebene einen ausreichenden Ersatz bot, ein Rätsel bleiben müsste. Die That-

sache aber einer solchen Gegenurkunde, in der Ludwig seinem bisherigen Gegner sich verpflichtete, wie umgekehrt in der andern Friedrich dem Ludwig gegenüber es that, dürfte denn nun auch nach den eben untersuchten Zeugnissen als hinreichend gesichert zu betrachten sein.

2. Die Verhandlungen mit den österreichischen Herzogen bis zu dem Münchner Vertrage.

Wenn auch die gleichzeitigen Chronisten von den Bestimmungen der Trausnitzer Sühne keine sichere Kunde haben konnten, so wurde doch die Zeit der Befreiung Friedrichs bekannt, und wir werden hier den österreichischen Nachrichten Glauben schenken dürfen, von denen die Kloster-Neuburger Chronik ¹⁾ Friedrichs Befreiung in die Osterzeit (7. April) und die Ann. Clara-Vallenses ²⁾ die Ankunft Friedrichs in Wien unmittelbar nach Misericordias Domini (21. April) setzen. Damit stimmt Cuspinian ³⁾ überein, der am Gründonnerstag (4. April) Friedrich und Ludwig von dem Beichtiger Ludwigs das hl. Abendmahl nehmen, am Ostertage (7. April) vor den beiden Beichtigern die wiederhergestellte Freundschaft durch einen Eid besiegeln, und Friedrich sodann nach Wien reisen lässt.

Dieser Annahme, dass Friedrich erst nach dem 7. April von der Trausnitz wegzog, steht der Umstand, dass die Trausnitzer Urkunde vom 13. März datiert ist, nicht im Wege. Denn hier beurkunden nur die beiden Ratgeber Ludwigs und Friedrichs, zu welcher Vereinbarung sie gekommen sind. Nach der Urkunde soll Friedrich den Eid darauf erst noch leisten. Hiefür aber wird die Ankunft Ludwigs erwartet worden

1) Bei Pez Script. rer. Austr. I, 486: liberum dimittit tempore paschali.

2) Link T. I, 672: Statim his actis (die Uebergabe von Zwetl am 21. April) rex Fridericus a captivitate Bavarica Viennam veniens etc. Bei Kurz a. a. O. 307. Vielleicht ist der 23. April, an welchem Peter von Zittau Ludwig bei Friedrich auf der Trausnitz ankommen lässt, der Tag der Ankunft Friedrichs in Wien, und Peter verwechselt die Rückkehr des Befreiten und den Tag der Befreiung. cf. Font. rer. Austr. VIII, S. 433.

3) Austria Bas. 1553. f. 640: Anno MCCC(XXV) in die coenae Domini a fratre Conrado priore Monacensi, ordinis heremitarum S. Augustini, ambo reges Fridericus et Ludovicus sacram eucharistiam assumunt. Coram quo et priore de Maurbach iureiurando sese mutuo ad communem fraternitatem astringunt et osculo pacis totam fraternitatem conferunt. Fridericus posita barba (eam mittit Carolo regi Hungariae), et post festum paschae Viennam descendit a baronibus et civitatibus munifice susceptus.

sein, der am 20. April zu Regensburg seinem Vertreter auf der Trausnitz Berthold von Henneberg 600 Pfund jährlicher Einkünfte auf Lebenszeit anweist und dann nach München reist.¹⁾ Ludwig kam also wohl von der Trausnitz her,²⁾ wo ihm eben der Henneberger, den er nun belohnt, so grosse Dienste geleistet hatte.

Friedrich, welcher um den 23. April nach Wien gekommen war, traf hier seine Brüder mit Ausnahme Leopolds, und mit deren Einwilligung lohnte er seinem Beichtiger, dem Prior von Mauerbach, die ihm erwiesenen Dienste dadurch, dass er dem Kloster desselben am 8. Mai ein den Herzogen gehöriges Haus in Wien schenkte.³⁾ Seine Bemühungen aber mussten nun selbstverständlich auf die Annahme des Trausnitzer Uebereinkommens durch seine Brüder gerichtet sein. Eine entscheidende Erklärung von seiten derselben war indes jetzt nicht zu erwarten, da der für sie massgebende Leopold in der Schweiz war. Doch blieb Friedrichs Reise nicht ganz ohne politisches Resultat wie es scheint.

Nicht lange nach Friedrichs Befreiung vermählte sich Otto, Friedrichs Bruder, mit Elisabeth von Niederbaiern. Die Heirat war schon früher in Aussicht genommen, aber durch die politischen Verhältnisse gehindert worden. Peter von Zittau führt es auf Ludwigs Bemühungen zurück, dass sie nun zustande kam.⁴⁾ Dann wird wohl Friedrich, als er von der Trausnitz zu seinem Bruder nach Wien kam, der Vermittler gewesen sein, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Heirat bei den Verhandlungen auf der Trausnitz ebenso Gegenstand der Besprechung gewesen ist, wie jene von Friedrichs Tochter, die auch Elisabeth hiess, mit Ludwigs Sohne Stephan. Am 15. Mai wurde die Trauung Ottos zu Straubing oder München vollzogen. Schon in den nächst folgenden Tagen ist auch Friedrich bereits wieder bei Ludwig in München. Seine Anwesenheit bei Ludwig berichtet der Erzbischof von Salzburg dem Papste in einem

1) Böhmer, Reg. 810 u. 811.

2) Dem Aufenthalt Ludwigs auf der Trausnitz am 4. April widersprechen die drei in Ludwigs Namen zu München ausgestellten Urkunden vom 27. März bis 4. April bei Böhmer Reg. S. 47 nicht. Sie enthalten eine Verpachtung und Quittungen für nach München überbrachte Gelder. Dergleichen wurden wohl immer an dem Orte ausgestellt, wo Ludwigs Rentamt war.

3) Lichnowsky Reg.

4) Pet. v. Zittau a. a. O. 433.

Briefe, der nicht viel später als gegen Ende des Mai geschrieben sein kann.¹⁾ So ist also Friedrich schon um einen Monat vor dem auf der Trausnitz festgestellten Termin zu Ludwig zurückgekehrt. Aber er kam nicht, wie die herkömmliche Annahme ist, um sich von neuem in die Gefangenschaft zu begeben; denn nicht der Gefangenschaft, sondern der Mitregentschaft durfte er bei seiner Rückkehr zu Ludwig auf Grund des einen der Trausnitzer Verträge entgegensehen.

Die wesentliche Frage in dieser Zeit ist nun aber die über den Verlauf der Verhandlungen mit Leopold. Von Seiten Ludwigs wurde schon im April wegen einer Unterredung mit Leopold unterhandelt. Leopold berichtet darüber an den Papst, und dieser mahnte ihn, auf dem Wege des Vertrags mit Frankreich zu beharren und, wenn er mit Ludwig zusammenkomme, auf seine persönliche Sicherheit bedacht zu sein.²⁾ Im Mai und Anfang des Juni ist die bevorstehende Zusammenkunft Gegenstand weiterer Besprechung zwischen Leopold und dem Papste, der in einem Briefe vom 3. Juni dem Herzog Weisungen für diese Unterredung zu geben sucht.³⁾ Ludwig ist am 19. Juni auf dem Wege nach Ulm, am 21. in Ulm, am 27. auf dem Rückwege nach München.⁴⁾ Am 24. Juni

1) Archiv f. österr. Geschichte Bd. 62, S. 182. Significo sanctitati vestre, quod dominus (Otto) illustris dux (Austrie) et (Styrie) cum domina (Elisabeth) sorore ducis H(einrici) illustris ducis Bavarie inferioris, que sibi in tercio gradu consanguinitatis in linea transversali attinere dinoscitur, hiis diebus publice contraxit matrimonium et eciam consummavit. Ad hec dominus F(ridericus) electus in regem Romanorum nunc est cum Lud(ovico) duce Bavarie superioris, sed quid hii simul tractent aut qualis sit uel fuerit eorum compositio et concordia, michi penitus est ignotum eo saluo, quod nunc surrexit publica vox et fama, quod filius ducis Lud(ovici) et filia memorati domini F(ridericus) matrimonialiter conjungentur, qui filius et filia ambo sunt impuberes et in tercio gradu consanguinitatis mutuo sibi attinent in linea transversali. Die Vermählung der Elisabeth mit Otto wurde (nach Häutle, Geneal. d. erl. Stammh. d. Wittelsb. S. 105) am 15. Mai 1325 zu Straubing vollzogen; „hiis diebus“ schreibt der Erzbischof, also kann sein Brief nicht viel später sein. Da in ihm der für ihn so wichtigen päpstl. Entscheidung v. 23. Mai 1325 (s. d. Auszüge) noch keine Erwähnung geschieht, so ist der Brief vor Empfang dieser Entscheidung, also wohl noch im Mai oder Anfang Juni geschrieben. Es heisst ferner im Briefe: Friedrich sei mit Ludwig zusammen, nicht umgekehrt. Friedrich ist also zu Ludwig gekommen.

2) Rayn. 1325 nr. 2; vgl. das Regest des Briefes v. 5. Mai bei Dudik Archiv XV, ep. 383: quod non desistat a bene ceptis et quod certo conveniat ad aliquem locum, in quo aemulus suus super eum (non) posset habere potestatem.

3) Dud. ib: Ep. 393: Lipoldo — super receptione nuntiorum et literarum suarum, et de deliberatione ac responsione sibi facienda ad ea quae petebat. Dass das sibi sich auf Leopold, das petebat auf Ludwig beziehe, wird durch den Inhalt der vor. Anmerkung ausser Zweifel gesetzt.

4) Vgl. Böhmer Regesten.

ist Leopold zu Ehingen,¹⁾ 7 Stunden von Ulm. In diesen Tagen, vielleicht am 24. Juni, dem Tage bis zu welchem die Anerkennung Ludwigs durch die österreichischen Herzoge nach der Trausnitzer Urkunde erfolgt sein sollte, fand die persönliche Unterredung mit Leopold statt. Hier war es, wo Leopold das Nähere über die Abmachungen auf der Trausnitz erfuhr und zwar aus dem Munde Friedrichs selbst, der, wie nicht zu zweifeln ist, mit Ludwig zu der Unterredung gekommen war.²⁾ Hier sah Leopold, wie freundschaftlich nahe sich Ludwig und Friedrich getreten waren, hier wurden Leopold jene vom Papst erwähnten Anträge gemacht, sich ihrer beider Hoheit zu unterwerfen und auf den Papst einzuwirken, dass dieser die Prozesse gegen Ludwig zurücknehme, und wenn ihm dies nicht gelinge, sich den beiden Verbündeten anzuschliessen, wofür ihm dann Belehnungen zu teil werden sollten wie er sie wünsche.³⁾ Auch jene Drohungen, deren der Bischof von Würzburg gedenkt,⁴⁾ mögen hier gegen den sich weigernden Leopold ausgesprochen worden sein.

Dass Leopold widerstanden habe, ersehen wir aus den Briefen des Papstes, welche vom 25. bis 27. Juli an die Brüder Leopolds, an Heinrich von Kärnten, an den Bischof von Passau und an Leopold selbst geschrieben worden sind.⁵⁾ Sie alle drücken Vertrauen zu Leopold aus und mahnen diesen zu unterstützen. In eben diesen Tagen schliesst Leopold in einem Vertrag zu Rotenburg am Neckar auch mit Ulrich von Württemberg ein Waffenbündnis wider Ludwig.⁶⁾

1) Lang Reg. boica VI, 165.

2) Auf persönliche Unterredungen zwischen Ludwig, Friedrich und Leopold vor dem 5. Sept. weist Johann von Winterthur, der hievon wohl unterrichtet sein konnte: *Multa quoque colloquia inter Fridericum et Ludewicum tractantur presente Lupoldo. Post illa vero pacta et colloquia uterque sibi nomen regale ascripsit publice et sigillo regio utebatur ut fertur.* cf. Wyss S. 75.

3) cf. Brief des Papstes v. 30. Juli. Rayn. 1325 nr. 6.

4) Bei Schannat Hist. Fuld. Cod. Prob. 240. Der Brief des Bischofs an den Papst ist vor dem 5. Sept. und sollte wohl dem Argwohn des Papstes, der aus der Zusammenkunft Leopolds mit den verbündeten Fürsten entstehen konnte, entgegenwirken: *Insuper de illustri principe domino Lupoldo — — nil prorsus haesitet Sanctitas vestra. — Lup., cum nuper in magna tribulatione — volebat — in subsidium occurrisset, sciens ipsum nec motu, nec minis nec fratris sui Fr. precibus flecti posse, quod a S. V. favore recedat.*

5) Bei Dudik, Raynald und in den Beilagen.

6) Lichnowsky, Reg. nr. 684.

Wir werden schwerlich irre gehen, wenn wir den Hauptgrund für Leopolds Widerstand in dem Mangel an Bürgschaften sehen; welcher die in Aussicht genommene und von Ludwig zugesicherte Mitregentschaft Friedrichs in den Augen Leopolds noch wertlos machte. War doch diese Mitregentschaft, um praktisch durchgeführt zu werden, für die einzelnen Fälle noch gar nicht vertragsmässig geordnet, und zudem, welche Bürgschaft war gegeben, dass die Fürsten des Reichs eine solche Mitregentschaft anerkennen würden? Auch war das Verhältnis Ludwigs zum Papste noch immer ein so feindliches, wie es in der Urkunde vom 13. März sich darstellt.¹⁾

3. Der Münchner Vertrag und die Verhandlungen bis zum Ende des Jahres.

Auf die Beseitigung dieser Hindernisse mussten nun die Bemühungen Ludwigs und Friedrichs gerichtet sein, als sie im Anfang des Juli von der Unterredung mit Leopold nach München zurückkehrten. Die Spuren solcher Bemühungen finde ich in dem Entwurf zu einer den Fürsten des Reichs zu machenden Vorlage,²⁾ in welcher die Fürsten um ihre Zeugetschaft angegangen werden sollen zu einer Erklärung König Ludwigs und Herzog Friedrichs, welche der Verehrung beider für die Kirche Ausdruck gibt und das Verlöbniß ihrer Kinder Stephan und Elisabeth anzeigt, durch welches der Friede nach dem langen schädlichen Kampfe besiegelt werden solle. Auch noch auf eine andere Art, über welche man übereinkommen werde,³⁾ wollen sie für die Ruhe und den Frieden der Gläubigen Sorge tragen. Mit Nachdruck wird hervorgehoben, dass man mit jenem Verlöbniß den Ordnungen der heiligen römischen Kirche nicht vorgreifen, dass man vielmehr die Dispensation nachsuchen wolle, ehe beide Kinder heiratsfähig sein würden.

1) Vgl. die Urkunde vom 12. Juni 1325, Reg. boic. VI, 165: Schutzbrief Ludwigs für das Kapitel zu Freising „gegen den, der sich Papst nennt.“

2) Kopp, Geschichtsblätter II, p. 113.

3) Quod per hoc et conventum alium modum, sicut oportet et sicut vere intendunt, pacem et quietem fidelium procurent.

Wie hier auf die Kirche und die Fürsten besondere Rücksicht genommen wird, und diese Rücksichtnahme sich absichtlich bemerklich macht, so trägt auch der Münchner Vertrag vom 5. September die Kennzeichen, dass man eine Annäherung an Leopold und seine Brüder, an den Papst und die Fürsten erstrebt. Denn dieser Vertrag, welcher die gemeinsame Regierung im einzelnen feststellt, geht über das Trausnitzer Uebereinkommen hinaus; er gründet die gemeinsame Regierung nicht auf eine freie Entschliessung Ludwigs, sondern auf die Wahl und Weihe beider zum Königtum.¹⁾ Damit ist den einst für Friedrich abgegebenen Kurstimmen Rechnung getragen. Und die einleitenden Worte: „Wir Ludwig und Friedrich, von Gottes Gnaden römische Könige — thun kund — dass wir in dem Namen Gottes, Gott und seinen Heiligen zu Lobe, der Kirchen zu Rom zu Ehren, römischem Reiche zu Frommen, und der heiligen Christenheit zu Friede etc.“ zeigen gleichfalls, wie mich dünkt, ein Bestreben, den kirchlich Gesinnten einigermassen Rechnung zu tragen.

Dass der Münchner Vertrag ein Geheimnis hätte bleiben sollen, dafür liegt ein Anhaltspunkt weder in der Urkunde, noch in sonstigen Berichten. Es forderte ja sein Inhalt, dass er den Fürsten zur Genehmigung vorgelegt, dass für ihn auch bei dem Papst geworben werde.

Und dass mit diesem Vertrag die Habsburger und Heinrich von Kärnten wenn auch nicht ganz gewonnen, so doch zu weiteren Verhandlungen bestimmt worden sind, ja dass sie für die gemeinsame Regierung nun selbst zu werben begonnen haben, zu dieser Annahme berechtigen folgende Wahrnehmungen. Leopold hatte sich bisher aus leicht begreiflichen Gründen eines grossen Entgegenkommens für seine Wünsche von seiten des Papstes zu erfreuen gehabt²⁾: da lässt sich kaum annehmen, dass eine Unterhandlung, um die Leopold durch eine besondere Botschaft den Papst hatte angehen lassen, und die der Papst am 17. Sept. ablehnt,³⁾ etwas anderes zum Ziele gehabt haben soll, als den Papst für den Septembervertrag geneigt zu machen. Und dass Leopold um diese

1) „Daz wir daz romische riche, derzo wir bede erwelt von geweiht sein“ etc.

2) Vgl. Briefe des Papstes an den Bischof von Strassburg vom 31. Juni und 2. Juli in Löher, Archiv. Zeitschr. nr. 299—301.

3) Dudik, Archiv XV. Reg. eines Briefes des Papstes v. XV. cal. Oct. a. X. Eidem duci (Leopoldo) super receptione nuntiorum, simul excusans se de negotii denegatione.

Zeit mit Ludwig in Unterhandlungen wegen eines friedlichen Ausgleichs stand, darauf scheint auch eine Urkunde vom 20. September zu deuten, in welcher Leopold dem Pfalzgrafen Adolf verspricht, sich nicht ohne ihn mit Ludwig von Baiern richten zu wollen.¹⁾

Den baldigen Anschluss Leopolds und seiner Brüder zu gewinnen, musste nun aber für Ludwig um so mehr der dringendste Wunsch sein, als er, ohne Deutschland beruhigt zu hinterlassen, nicht wohl nach Italien ziehen konnte, wohin zu kommen er sich verpflichtet hatte²⁾ und auch selbst dringend verlangte.³⁾ Fast gleichzeitig mit dem Vertrag über die gemeinsame Regierung, in einem Vertrag vom 1. Sept., übernahm Friedrich den Schutz von Ludwigs Gemahlin und Kindern, wenn dieser nicht im Lande wäre.⁴⁾ Und der Zug nach Italien musste um so mehr ein Moment in den Verhandlungen mit Leopold und den Fürsten bilden,⁵⁾ als eben die Entfernung Ludwigs von Deutschland den Fürsten die Annahme eines Mitregenten, der inzwischen die Geschäfte in Deutschland besorgte, annehmbarer zu machen im stande war, und hinwieder die Zustimmung der Kurfürsten, namentlich der beiden mit Leopold verbündeten, des Pfalzgrafen Adolf und des Kurfürsten von Mainz, zu Friedrichs Mitregentschaft für Leopold die letzten Schwierigkeiten beseitigte, welche seinem völligen Anschluss an Ludwig noch im Wege standen.

Wenn nun schon die Lage der Dinge uns von selbst auf die Vermutung führen muss, dass Ludwig und Friedrich wegen des Septembervertrags sehr bald mit den Kurfürsten werden in Unterhandlung getreten sein, und wir in dieser Vermutung durch jenen Entwurf bestärkt werden, nach welchem das Verlöbniß der Kinder beider Fürsten vor einer Reichsversammlung verkündet werden sollte, so führen uns auch verschiedene Zeugnisse darauf, dass in den nächsten Monaten nach dem Vertrag von Ludwig einige Fürstenversammlungen in Betreff dieses Vertrages gehalten worden sind.

1) Die Urkunde mitgeteilt v. Riezler in Forsch. etc. Bd. 20.

2) (Böhmer, Add. III; p. 356. Nun vollständig bei) Riezler, Forschungen. Bd. 20.

3) Vgl. in den Auszügen das Schreiben des Papstes an die Pisaner v. 6. März.

4) Urk. 1. Sept. 1325: Westenrieder, Beiträge V, 240.

5) Vgl. den Brief des Papstes vom 30. Juli an Karl von Frankreich und den Münchner Vertrag vom 5. Sept.: Vert vnser ein gein waelischen landen, dem sol der ander seinen gewalt hinein geben, vnd jener disem hie auz lazzen volliclich.

Dass zum wenigsten zwei Kurfürstenversammlungen innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Münchner Vertrag stattgefunden haben, auf welchem die Frage der Mitregentschaft Friedrichs verhandelt wurde, ist aus einem Briefe des Papstes vom 9. März 1326 an Balduin von Trier zu ersehen; es heisst da, dass der Baier mit dem, was die Oesterreicher behaupten, nicht übereinstimme, ja dass dem, wie man sage, seinerseits auf zwei Kurfürstenversammlungen ausdrücklich widersprochen worden sei.¹⁾ Nun ermöglicht uns aber ein Brief des Papstes an Heinrich von Köln vom 15. Januar 1326,²⁾ in welchem der Papst seine Verwunderung ausspricht, dass der Erzbischof de congregationibus principum Alamannie nichts gemeldet habe, die Zeitgrenze noch enger zu ziehen; denn das „de congregationibus“ setzt doch sicher zwei derartige Versammlungen voraus, und das Datum dieses Briefes nötigt uns, dieselben noch in das Jahr 1325 zu verlegen. Für eine dieser Versammlungen aber dürfen wir mit Sicherheit nach dem Zeugnis des Villani³⁾ die Mitte des Dezember bestimmen. Denn wenn auch Villani zu der Befreiung Friedrichs, zu seinem Verzicht, und dann wieder zu der Mitregentschaft die Zeitbestimmungen unrichtig setzt, so ist doch die eine dieser Zeitbestimmungen „dann waren sie auf einem Parlamente in der Oktave vor Weihnachten“ so beschaffen, dass sie nicht erfunden sein kann, sondern auf eine sichere Nachricht über eine Versammlung in dieser Zeit sich gründen muss, so dass der Irrtum nur in der unrichtigen Verknüpfung von der erzählten Sache mit jenem Datum bestehen wird. Hatte nun aber vor dem Jahresschlusse jenem Briefe des Papstes vom 15. Januar zufolge mehr als eine Versammlung der Fürsten wegen der Regierungsfrage stattgefunden, so muss das Datum der Oktave vor Weihnachten bei Villani die letzte der vom Papste gemeinten Versammlungen bezeichnen, da für eine weitere bis zu Anfang des neuen Jahres kein Raum

1) Rayn. 1326 nr. 6: praesertim cum Bavarus iis, quae Australes asserunt, non concordet, immo, sicut fertur, in duabus congregationibus eligentium habitis pro parte sua iis fuerit contradictum expresse. Dass Friedensburg richtig gesehen, wenn er die Briefstelle bei Raynald nr. 6 von der die hier mitgeteilten Worte den Schluss bilden, als zugehörig zu dem unter nr. 7 mitgeteilten Fragment eines Briefes an denselben Adressaten betrachtet, wird durch unsere Auszüge bestätigt. S. das. den Brief an Balduin v. 9. März.

2) Vgl. unt. die Auszüge unt. dies. Datum.

3) Cronica Fir. 1845. Lib. IX, c. 316.

mehr ist. Diese Versammlung aber muss dann zu Ulm gewesen sein, da Ludwig am 30. November auf dem Wege von München nach Ulm, und am 11. Januar auf dem Wege von Ulm nach Nürnberg ist.¹⁾ Für einen vorhergehenden Kurfürstentag oder Fürstentag aber wird Nürnberg und die Mitte des Oktober angesetzt werden dürfen, wo sich Ludwig in der Zeit vom 9. bis zum 19. den Urkunden zufolge aufhielt. Während des ganzen September war Ludwig noch in München, und die am 8. September daselbst dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg gegebene Zusicherung, für verpfändetes Reichsgut die Willebriefe der Kurfürsten zu erwirken, könnte auf eine bevorstehende derartige Versammlung hinweisen, wie anderseits ein Brief des Papstes an Matthias von Mainz vom 17. November auf eine in der letzten Zeit gehaltene derartige Versammlung zurückzuweisen scheint, in welchem ein längeres Zurückbehalten der Boten des Erzbischofs bei der Kurie mit dem Verlangen des Papstes gerechtfertigt wird, dass er nähere Aufschlüsse über die Gerüchte in jenen Gegenden (d. i. in Deutschland) habe erhalten wollen.²⁾

Nun war von seiten des Papstes alles geschehen, sowohl Leopold als die Kurfürsten von der Anerkennung des Münchner Vertrags abzuhalten. Briefe des Papstes aus der Zeit vom 7. November 1325 bis zum 24. Jan. 1326 enthalten eine Reihe von Vergünstigungen für Leopold.³⁾ Von den Bemühungen des Papstes bei den Kurfürsten, dem Vertrage entgegenzuwirken, berichten Villani und Raynald. Darauf scheint auch das Regest eines Briefes vom 6. Oktober an Johann von Böhmen zu deuten, in welchem dieser ermahnt wird, auch ferner auszuharren in seiner Ergebung gegen die Kirche.⁴⁾ Villani nun lässt die Kurfürsten auf einer

1) Ludwig urkundet am 19. Nov. zu München, am 7. Jan. 1326 zu Ulm, am 11. Jan. zu Gundelfingen, am 13. Jan. zu Nürnberg. S. Böhm. Reg.

2) S. unt. die Auszüge unter dem Dat. v. 17. Nov. 1325.

3) 7. Nov. Mahnung an den erwählten Bischof von Basel, Leopold Ehren zu erweisen. Dud. Archiv XV.

13. Nov. Gewährung des Kirchenzehnten auf zwei Jahre wegen der Mühen, denen er sich für die Kirche unablässig unterzieht. Dud. a. a. O.

24. Jan. 1326. An einen Bischof (von Passau? oder Basel?) dass er den sechsjährigen Zehnten auf drei Jahre dem Herzog Leopold zuweise zum Ersatz für die Kosten, die er im Dienst für die Kirche gehabt. Die Regesten dieser Briefe bei Dudik Arch. XV.

4) Bei Dudik, Iter rom. II, 99.

der beiden von ihm erwähnten Versammlungen der gemeinsamen Regierung und der Zuweisung Deutschlands an Friedrich, Italiens an Ludwig widersprechen „auf Verlangen des Papstes und des Königs von Frankreich“; sie hätten, so berichtet er, dem Verlangen beider Fürsten entgegengehalten, dass der eine wie der andere seines ihm aus der Wahl entsprungenen Rechtes auf den Thron verlustig gegangen sei durch eine widerrechtliche Verfügung über die Krone.

Dass die Fürsten den Vorschlag der gemeinsamen Regierung zurückgewiesen haben, das lässt auch der Vertrag zu Ulm erraten, welcher gleich nach der letzten Fürstenversammlung zwischen Ludwig und Friedrich geschlossen wurde; denn nach diesem erscheint die Mitregentschaft als aufgegeben, und das Neue, das in Aussicht genommen wird, soll durchgeführt werden „mit oder ohne der Fürsten Willen.“ Dieser Zusatz legt die Vermutung nahe, dass man die Mitregentschaft „mit der Fürsten Willen“ erstrebt und nicht erreicht hatte.

Die Partei, welche Friedrich zum Könige gewählt hatte, hatte ihn erhoben weil sie eben Ludwig nicht wollte; sie hatte ihn nicht erhoben, dass er durch Anerkennung Ludwigs ihre Stimmen gleichsam an diesen ausliefere und ihre Absicht damit vereitle. Und das gleiche war umgekehrt bei der Partei, welche Ludwig gewählt hatte, der Fall. Die, welche von Anfang an keinen Habsburger wollten, konnten nun nicht wollen, dass der von ihnen ausgeschlossene auf einem Seitenwege nun doch zu königlichem Einfluss gelange. Eine jede der Parteien sah durch das Kompromiss zwischen Ludwig und Friedrich ihre ursprüngliche Absicht vereitelt und forderte von dem Könige ihrer Wahl, dass er die Absicht dieser Wahl erfülle oder zurücktrete. Dazu kam nun aber noch, dass die ehemals habsburgische Partei zum Teil für die Kandidatur des französischen Königs gewonnen worden war, dass es ihr also erwünscht sein musste, Vorwände zu finden, welche die Erhebung eines andern Königs rechtfertigen könnten. Und so ist denn auch Villanis Mitteilung gewiss glaubwürdig, wenn er sagt: *Li Elettori — — contradissero, opponendo che l'uno e l'altro haveano perduta la elettione, però che a loro non era lecito di ragione, che l'uno potesse dare boce (voce) all' altro, senza far per li Elettori nuova elettione.*¹⁾ Die Partei, welche

1) a. a. O. I. IX, 316.

Friedrich zum Königtum nicht gelangen lassen wollte, hatte in den beiden Luxemburgern, Balduin von Trier und Johann von Böhmen, jene, welche Ludwigs Königtum nicht wollte, in Mainz, Köln und dem Pfalzgrafen Adolf ihre Vertretung. Beide stehen sich gegenüber, aber in dem Ausschluss des Doppelregiments, das ihnen einen ursprünglich nicht gewollten König doch noch wenn auch mit beschränktem Einfluss aufnötigte, sind sie eins. Dieser Stellung der Kurfürsten gibt denn auch eine Urkunde Ausdruck, welche vom Pfalzgrafen Adolf am 14. Oktober 1325 ausgestellt ist, also in der Zeit nach dem Bekanntwerden des Münchner Vertrags vom 5. September und um die Zeit, wo, wie wir vermuten, Ludwig mit den Kurfürsten oder ihren Vertretern zu Nürnberg verhandelte. Adolf, der bisherige Bundesgenosse der Habsburger und Feind Ludwigs, der Sohn Rudolfs, welcher Friedrich mit hatte wählen helfen, sieht Friedrich so gut wie Ludwig als unberechtigten König an, wenn er in dieser Urkunde das Reich als erledigt bezeichnet.¹⁾

4. Die Ulmer Verträge.

Blicken wir von den Verhältnissen wie sie am Ende des Jahres liegen noch einmal auf den Anfang zurück. Ludwigs Entschluss, durch das Trausnitzer Uebereinkommen eine Aenderung seiner schwierigen und gefahrvollen Lage herbeizuführen, hatte günstige Folgen gehabt. Der mit Leopold drohende Krieg war nicht zum Ausbruch gekommen. Die Unterhandlungen mit Friedrichs Brüdern schienen gegen den Preis, den Ludwig anbot, allmählich diese dem friedlichen Uebereinkommen mit Ludwig geneigt zu machen. Offenbar war in ihnen nun selbst das Interesse, dem Papste und den Kurfürsten den Münchner Vertrag genehm zu machen, erweckt. Wenn er zur Ausführung kam, so war für sie, namentlich für Leopold, die Möglichkeit eines grossen Einflusses auf die öffentlichen Angelegenheiten gegeben. Die Weigerung der Kurfürsten, auf den Münchner Vertrag einzugehen, musste ihnen daher sehr unerwünscht

1) Er belehnt da den Rudolf von Hohenberg mit der Herrschaft Triburg *auctoritate et iure nobis ab imperio in hac parte, dum vacat, competentibus*. Bei Kurz a. a. O. 497. Der Ausstellungsort ist (nach Kurz) Neckerburch.

kommen. Noch mehr war Ludwig dadurch gehemmt und gefährdet. Leopold und seine Brüder konnten in die frühere feindliche Stellung zurücktreten; der vom Papste noch immer festgehaltene Plan, den König Karl von Frankreich zum deutschen König wählen zu lassen, schien jetzt von neuem Aussicht auf Erfolg zu haben; an einen Zug Ludwigs nach Italien war, so lange die Verhältnisse in Deutschland so unsicher lagen, nun gar nicht zu denken — da schliessen Ludwig und Friedrich einen neuen Vergleich, aber einen Vergleich, der trotz der kritischen Lage, in die sich Ludwig wieder versetzt sah, für alle überraschend sein musste: Ludwig verzichtet auf die Krone zu Gunsten Friedrichs, falls dieser vom Papste bestätigt werden würde.

Die Urkunde, welche Cuspinian nach einer von dem Sekretär Ferdinands I. erhaltenen Abschrift zuerst bekannt gemacht hat, und die von Ludwig am 7. Januar zu Ulm ausgestellt ist, lautet ohne den Schluss, der nur die Form der Urkunde betrifft, also:

„Wir Ludwig von Gottes gnaden Rhömischer Khünig, alle zeit merer des Reichs, veriehen vnd thuon khundt allen den die disen brieff sehend oder hörend lesen, das wir durch gemainen frid der Christenhait vnst des bedacht haben, das wir mit guetlihem willen vnd mit freiem muot vnserm lieben Ehöm vnd bruoder Khünig Friderich von Rom entweichen wollen an dem Khünigreich von Rom, vnd alles das dar zuo thuon, mit mund oder mit brieffen, dero er notturfftig ist vnd im nutz vnd fürderlich mag sein zuo dem reich on alle geuerde, also beschaidenlich als ob er von dem Papst bestättiget wurd an dem Khünigreich, es sei mit der Fursten willen oder on iren willen. Vnd geloben diss ze thuon bei guotten trewen on alles geuerde. vnd des zu ainem offen vrkund etc.“

Das ganz Unerwartete, kaum Denkbare, dass Ludwig seine fernere Regierung von der Verfügung des Papstes abhängig gemacht haben soll, hat Kurz und Stälin¹⁾ zu der Meinung veranlasst, der Verzicht Ludwigs habe sich nur auf die Regierung von Deutschland beziehen sollen. Allein das ist eine willkürliche durch den Wortlaut der Urkunde ausgeschlossene Deutung. Böhmer und Lichnowsky finden die Urkunde noch unaufgeklärt

1) Kurz, Friedrich der Schöne S. 341, Stälin, Wirt. Gesch. III, 169.

oder unerklärlich.¹⁾ Döbner²⁾ und Friedensburg³⁾ sehen in ihr eine völlige Auslieferung Ludwigs an den Papst oder die Habsburger. Müller findet in ihr zwar grosse Nachgiebigkeit gegen den Papst, aber doch auch wieder sehr bestimmte Opposition, letztere, weil Ludwig dann formell berechtigt gewesen wäre, fortzuregieren, wenn die päpstliche Bestätigung für Friedrich ausblieb.⁴⁾ Riezler⁵⁾ steht zweifelnd bei diesem letzten Schritte Ludwigs. Er könne, meint er, als Ausdruck tiefsten Kleinmuts und völliger Abspannung oder als ein Schachzug voll feiner Berechnung aufgefasst werden. Der Erfolg spreche mehr für das letztere, aber mit Ludwigs Charakter vertrage sich auch das erstere. Um ein abschliessendes Urteil zu fällen, müsste man die Sachlage genauer kennen.

In der That erschwert die Dürftigkeit des Quellenmaterials das Urteil im hohen Masse. Die gleichzeitigen Chronisten sind kaum zu gebrauchen, da keiner von den im geheimen geführten Verhandlungen sich unterrichtet zeigt, und jeder das wenige, was davon in die Oeffentlichkeit gedrungen, sich willkürlich genug zurechtlegt. Da bietet denn nun, wie mir scheint, eine bisher noch unbekannte Urkunde des k. Hausarchivs zu München einen erwünschten Anhaltspunkt dar, für die rätselhafte Abdankungsurkunde das richtige Verständnis zu gewinnen. Einige päpstliche Briefe in unseren Auszügen, mit den bereits bekannten zusammengehalten, werden hiebei erwünschte Beihilfe leisten. Die neue Urkunde ist von dem gleichen Ort und Datum wie die schon bekannte. Sie ist zu Ulm am 7. Januar 1326 ausgestellt, und zwar ist sie die Gegenurkunde Friedrichs zu jener Ludwigs. Sie enthält Friedrichs Verpflichtung gegenüber dem, wozu sich in der andern Urkunde Ludwig verpflichtet hat. Ihr Wortlaut ist folgender:

1) Böhmer Reg. und Lichnowsky Gesch. d. Haus. Hbsb. III, S. 329.

2) Döbner, die Auseinandersetzung zwischen Ludwig IV. d. Bayer und Friedrich d. Schönen von Oesterreich im J. 1325. Gött. 1875. S. 56.

3) Friedensburg a. a. O. S. 62.

4) a. a. O. I, 122. Das blieb doch fraglich; denn war einmal der Papst als Schiedsrichter anerkannt, so folgte noch nicht aus der Verwerfung Friedrichs die Berechtigung Ludwigs.

5) Geschichte Baierns II, S. 364.

Wir graf berthold von hennenberg vnd bruder chunrad von gundolfingen meister von tutschem lande vnd fridrich burcgraf von nuremberch vnd berthold grafe von grayspach vnd von marstetden genant von nyffen vnd herman von liechtenberg dez romschen chuniges canceler veriehen offentlich uf vnser aide an disem brief den wir versigelt han mit vnsern insiegeln daz wir gehort vnd gesehen vnd gelesen haben einen brief, der nicht gefelschet waz noch geschaben, mit ganzem insigel dez roemischen chunig fridrich, der stunt von wort zu worte alsos: Wir fridrich von gotez gnaden roemischer chunig ze allen [ziten] ein merer dez richez veriehen vnd verbinden vns bi der sicherheit, die wir vnserm lieben bruder chunig ludewigen von rom gedan haben, da er vns ledich lie, stede ze halden allez daz hernach gescriben stat. Ist daz vns der babest bestedet zu chunige so sullen wir bi im vnd bi sinen kinden vnd dem von michssen bliben vnd beholfen sin wider aller maenglich mit gueten truwen an alle geuerden vnd sullen auch mit vnsern bruderen schaffen daz sich die dez selben zu in verbeinden. Wer auch daz vns der babest nich besteden he zuischen vnd sant jacobes dach der nu cumt so sullen wir beide bi dem riche bliben als vnser briefe sagent die wir dar vber geben haben. vnd sullen mit vnsern bruedern schaffen daz si bi vns bliben vnd vns beiden beholfen sin. Wir sullen im auch vnd sinen kinden iru lant vnd mit namen die march zu brandenburg, als sie die marchgrafen her habent brach, verlihen vnd besteden. Wir sullen auch dem marchgrafen von michssen verlihen vnd bisteden sin lant, als er im die verlihen hat vnd versezet hat dez richez gut. Wir sullen auch den hirat vnser kinde durch kainnerslachde ding ab lazzen gen vnd sullen ez werben von einem babest an den andern bis ez erlaubet wirt. Wir sullen vns auch kain gut lazzen irren, wir gewinnen den berg den nons zu einim closter, ez wer dan daz sich vnser bruder chunig ludewich einz andern mit vns beriede. Wir sullen auch alles daz stete haben daz er gedan hat mit lihen vnd mit verseczen vnd waz er den cloestern durch got gedan hat. Der brief ist geben ze vlme da man zalt von gotez gebuerde druzehen hundert jar vnd in dem sechs vnd zuwainzichstem jare an dem eridache nach den zueldem dache in dem zuelfdem jare vnser riches. . Vnd wir die vorgehan henken vnser insigel an

disen brief ze einnem waren vreunde der ob gescriben dinge. der geben ist ze trint da man zalt von gotz geburte drizehnhundert jar vnd sibem vnd zuainzich jar an dem mandach vor sant gregorien dache (9. März).¹⁾

5. Die nächsten Wirkungen der Ulmer Verträge.

Das Wichtigste an dieser neuen Urkunde ist, dass nach ihr der Papst die Bestätigung Friedrichs bis zum nächstfolgenden 25. Juli gegeben haben muss, wenn der Verzicht Ludwigs gelten soll; sodann dass, wenn Friedrich bis zu dem genannten Termine vom Papste nicht bestätigt wird, der Münchner Vertrag wieder in Kraft tritt. Jener erste Punkt wird uns den Schlüssel zum Verständnis des Ulmer Uebereinkommens bieten. Aber ehe wir denselben näher in Betracht ziehen können, müssen wir nach den nächsten Wirkungen des Uebereinkommens fragen, und hier erwägen wir fürs erste die Stellung, welche Leopold mit seinen Brüdern und Pfalzgraf Adolf nicht lange nach dem Uebereinkommen den beiden Herrschern gegenüber einnehmen.

Am 10. Februar beurkundet König Friedrich zu Sels,²⁾ dass ihm und seinem Bruder Leopold von König Ludwig und dem Pfalzgrafen Adolf nebst seinen Brüdern die Entscheidung ihres Streites über das wittelsbachische Erbe übertragen worden sei. Dass Ludwig in der für ihn so wichtigen Frage der Erbteilung mit den Söhnen seines Bruders Rudolf den Herzog Leopold mit dem Schiedsrichteramte neben Friedrich betraut, setzt voraus, dass Leopold und seine Brüder mit Ludwig Frieden gemacht haben.

Auch die drei andern am 8. und 10. Februar 1326 zu Sels ausgestellten Urkunden Friedrichs³⁾ sind wichtig. In der ersten verpfändet Friedrich seinen Brüdern Markgröningen für 4000 Mark Silber, in der zweiten belehnt er sie mit den Gütern des von seinem Bruder ermordeten Grafen Hartmann von Kiburg, die an das Reich heimgefallen waren, in der dritten verspricht er ihnen 26 000 Mark Silber und verpfändet ihnen

1) Vier Siegel sind gut erhalten. Eines ist abgefallen.

2) Mitgeteilt von Riezler in den Forschungen etc. XX, 255 f.

3) Alle drei in den Geschichtsblättern bei Kopp, 303 ff.

dafür eine Reihe von Städten. Achtzehn Monate früher hatte Karl von Frankreich Leopold und seinen Brüdern 30 000 Mark Silber zugesagt, wenn er deutscher König würde, und hiefür 10 Städte als Unterpfand versprochen. Ungefähr die gleiche Zahl von Städten, darunter 4, welche auch Karl versprochen hat, verpfändet im obigen Vertrage Friedrich. Und die 30 000 Mark des französischen Königs erscheinen durch die 4000 und die 26 000 Mark in den Urkunden Friedrichs ersetzt. So tritt Friedrich seinen Brüdern gegenüber an die Stelle des französischen Königs und das Bündnis Leopolds mit jenem König ist damit gelöst; er hat sich von der päpstlich französischen Politik losgesagt.

Vergebens hatte also der Papst durch eine Reihe von Vergünstigungen in Briefen, die vom 7. November 1325 bis zum 24. Januar 1326 reichen,¹⁾ den wankenden Leopold zu halten gesucht; die Urkunden von Sels besiegelten das Scheitern der päpstlichen Politik den Habsburgern gegenüber. Leopold starb noch in dem Monate der Verträge zu Sels, am 28. Februar; so blieb es dem Papste erspart, durch Vorwürfe gegen Leopold die Niederlage der eigenen Politik zu bekunden.

Wir sahen, dass der Münchner Vertrag vom September wohl eine Annäherung Leopolds an Ludwig herbeigeführt hatte; aber die bis in den Januar fortgesetzten Versuche des Papstes, Leopold durch Begünstigungen zu halten, beweisen, dass bis dahin eine völlige Lossagung von der päpstlichen Politik nicht erfolgt war. Die Stellung Leopolds, wie sie in den Selser Urkunden erscheint, kann also wohl nur durch das Ulmer Uebereinkommen herbeigeführt worden sein. Und an dieses Uebereinkommen werden wir auch erinnert, wenn wir auf die Form, in der jene Selser Urkunden ausgestellt sind, achten. Wohl wird in der zuerst angeführten Urkunde, in welcher Friedrich und Leopold den Erbschaftsstreit zwischen Ludwig und den rheinischen Pfalzgrafen in die Hand nehmen, Ludwig als König bezeichnet²⁾; aber in dieser wie in den drei andern Urkunden erscheint Friedrich wie der alleinige Herr des Reichs. Von einer Mitregentschaft Ludwigs, deren Erwähnung der Münchner Vertrag vorschreibt, ist nirgends die Rede. Auch bezeichnen sämtliche

1) Dudik, Archiv etc. XV, S. 192.

2) von den gewalte, den und beiden unser lieber bruder künig Ludewig etc.

Urkunden das Jahr ihrer Ausstellung als Friedrichs 12. Regierungsjahr. Die Form jener Urkunde aber, in welcher Friedrich seinen Brüdern 30 000 Mark verspricht, hatte sogar etwas verletzendes für Ludwig. Unter grossen Unruhen, so heisst es da, habe das Reich seit Friedrichs Regierung gelitten, manche missgünstige Widersacher hätten, durch teuflische Ueberredung verleitet, es angegriffen, und es sei so verlassen gewesen, dass es sich völlig auflösen und unterzugehen drohte; da habe niemand seinen Neidern Widerstand und in den Bedrängnissen Hilfe geleistet ausser Leopold und seine Brüder. Sie allein vor andern Fürsten hätten mit dem Schild ihres guten Willens und dem Helm ihrer schuldigen Treue sich und das Reich aufs Spiel gesetzt, um der entfesselten Wut des Streites, in welchem sich Friedrich und das Reich befanden, Einhalt zu thun. Gewiss, alle diese Sätze waren derart, dass man unter denen, welche das Reich bedrohten, auch Ludwig verstehen musste; denn er vor allen war in der verflossenen Zeit von Leopold und seinen Brüdern bekämpft worden. War Leopold doch auch vom Papste bisher mit ähnlichem Lobe bedacht worden! Musste bei solcher Sprache nicht die Meinung erweckt werden, dass durch das Ulmer Uebereinkommen Ludwigs Regierung für immer abgethan, Friedrichs Regiment von dieser Seite ungefährdet sei, und dass es nur der Bestätigung des Papstes bedürfe, um das der Kurie verhasste Regiment Ludwigs definitiv zu beseitigen? Konnte der Abfall Leopolds von der päpstlich-französischen Politik und der Beitritt desselben zu dem Ulmer Uebereinkommen als zu teuer erkauft erscheinen, wenn durch dasselbe die Niederlage des von der Kurie proskribierten Ludwig nun so unzweifelhaft besiegelt schien? War es da nicht denkbar, dass auch der Papst sich zu Unterhandlungen auf Grund desselben herbeilassen werde?

Betrachten wir nun weiter, welche Aufnahme die Kunde von dem Ulmer Uebereinkommen am Hofe zu Avignon fand. Wenn nach einem Briefe des Papstes an Balduin von Trier vom 9. März 1326 Balduin durch seine Nuntien dem Papste von der Aussöhnung der österreichischen Herzoge mit Ludwig Mitteilung gemacht hat und dabei die Vermutung hat aussprechen lassen, diese Aussöhnung werde dem Papste willkommen sein, so liegt es nahe, anzunehmen, dass Balduin den Vollzug dieser Aussöhnung aus den Vorgängen zu Sels vom 8. bis 10. Februar gefolgert,

und dass er bei den bisherigen engen Beziehungen Leopolds zu dem Papste vorausgesetzt habe, dass diese Aussöhnung, wenn nicht auf Antrieb, so doch unter Zustimmung des Papstes erfolgt sein müsse. Willkommen hätte aber dem Erzbischof eine Aussöhnung der Habsburger mit Ludwig nur dann sein können, wenn sie unter Bedingungen erfolgt wäre, welche für die Habsburger minder günstig waren. So aber schien alles jetzt den völligen Sieg dieser Partei anzudeuten, einen überwiegenden Einfluss für die Zukunft ihr zu sichern. Jedenfalls galt es jetzt für Balduin Stellung zu nehmen, die bedrohten luxemburgischen Interessen zu wahren und vor allem sich zu vergewissern, ob in der That diese Aussöhnung unter Beistimmung des Papstes erfolgt sei. Wir werden diese Auffassung der Stellung Balduins und seines Neffen, des Königs Johann von Böhmen, zu den neuen Ereignissen durch später mitzuteilende Thatsachen bestätigt finden. Jene Gesandtschaft Balduins von Trier, welche kurz nach den Tagen von Sels nach Avignon abgegangen sein muss, sollte also für Balduin nur Klarheit bringen über das Verhältnis, in welchem der Papst zu der neuen Wendung der Dinge in Deutschland stehe. Und die Antwort des Papstes konnte für Balduin nur erwünscht sein, wenn sie gleich auch einen scharfen Tadel für den Erzbischof wegen dessen bisheriger Parteinahme für Ludwig enthielt. „Wir vermögen uns nicht genug zu verwundern,“ so schreibt der Papst, „wie es einem vernünftigen Menschen, der unsere Prozesse gegen den Baier kennt, in den Sinn kommen kann oder kommen konnte, dass die Sühne, welche zwischen den Oesterreichern und dem Baier geschlossen sein soll, uns angenehm und willkommen sei.“ Und wir glauben dies dem Papste in der That gern; war ja damit der Plan des Papstes, den französischen König an die Stelle des gebannten Ludwig zu erheben, so gut als vereitelt.

Dass der Papst in diesem Briefe von einem andern Uebereinkommen als dem Münchner Septembervertrag spreche, können wir auch aus der Art ersehen, wie er der Aussöhnung gedenkt.¹⁾ Er sagt, dass jene Aussöhnung, *concordia quae facta esse inter Australes et Bavarum dicitur*,

1) Der hier benützte Brief Johannis an Balduin von Trier ist der oben S. 122 angeführte, den aber Raynald in zwei durch den Text von einander gesonderten Stücken bringt, ohne zu sagen, dass sie Teile eines und desselben Briefes sind.

nur dreien von ihnen, höchstens vierten bekannt sei, für alle andern aber, wie man sage, verborgen und ungewiss bleibe. Wäre hier die Thatsache der Aussöhnung zwischen Ludwig und Friedrich einerseits und den vier Brüdern Friedrichs anderseits, also das, was zu Sels geschah, gemeint, so wäre es sinnlos zu sagen, sie sei nur etlichen von ihnen bekannt; denn die Aussöhnung schliesst das Bekanntsein mit derselben, d. h. mit den Bestimmungen, in denen sie zum Ausdruck kommt, selbstverständlich ein; gemeint kann also nur sein, dass das Uebereinkommen zwischen Friedrich und Ludwig, auf das hin jene Aussöhnung mit den vier Herzogen erfolgte, nur dreien, höchstens vierten von ihnen bekannt sei. Und darunter können wieder nicht die drei oder vier Herzoge gemeint sein, denn Friedrich hatte nicht mehr als vier Brüder; sondern der Papst muss bei dieser Zählung Friedrich und Ludwig mitgezählt haben, er muss also sagen wollen, dass der Vertrag zwischen Friedrich und Ludwig nur diesen selbst und einem oder höchstens zweien von den Herzogen näher bekannt sei. Mit diesen zweien aber wird er Leopold und Albrecht meinen, und zwar so, dass er es bei Albrecht noch fraglich sein lässt. Der Papst schliesst dann aus dieser Verheimlichung, dass der Vertrag Verwerfliches und Ungebührliches, der Kirche wie den Fürsten, „welche das Recht haben einen König zu wählen, der zum Kaiser genommen werden soll,“ Widerstrebendes enthalte, besonders da der Baier mit dem, was die Oesterreicher behaupten, nicht übereinstimme, ja diesen Behauptungen, wie berichtet werde, auf zwei Kurfürstenversammlungen ausdrücklich widersprochen habe. Den Oesterreichern lag natürlich daran, für ihre Aussöhnung mit Ludwig dem Papste wie den bisherigen Verbündeten gegenüber Rechtfertigungsgründe zu finden: sie konnten hiefür den Inhalt der bisher bekannten Ulmer Urkunde anführen, Ludwig werde nun vom Reiche zurücktreten, Friedrich der einzige Herrscher sein. Da die Versöhnung der Oesterreicher mit Ludwig, wie wir sahen, erst nach dem Ulmer Uebereinkommen zu stande kam, also nach dem 7. Januar 1326, so müssten, wenn der Papst in diesem Briefe vom 9. März einen Widerspruch Ludwigs meinte, der nach dem Ulmer Uebereinkommen erfolgte, zwei Kurfürstenversammlungen im Januar und Februar stattgefunden haben und durch dieses Uebereinkommen veranlasst worden sein. Hiefür fehlen aber nicht nur alle Anhaltspunkte, sondern es geht auch aus dem

Inhalt der ersten Ulmer Urkunde mit Bestimmtheit hervor, dass man es fürs erste völlig aufgegeben hatte, mit den Kurfürsten auf einem gemeinsamen Tage zu verhandeln. Der Papst kann also nur meinen, dass das, was jetzt nach der Aussöhnung der Habsburger mit Ludwig diese von Ludwigs Rücktritt sprechen, nicht im Einklang stehe mit dem, was auf den beiden letzten Fürstenversammlungen vom J. 1325 von seiten Ludwigs geäußert worden sei. Wenn dort wirklich, wie Villani berichtet, die Meinung ausgesprochen worden ist, dass beide Fürsten ihr Recht verwirkt hätten, so liegt es nahe, eine Äußerung Ludwigs anzunehmen des Inhalts, dass er niemals vom Reiche zurücktreten werde.

Dass der Papst von der Abdankung Ludwigs in der Zeit, da er an Balduin schrieb, gewusst habe, ersieht man auch aus einem nur um einen Tag später geschriebenen Brief an den Abt Paul in Pisa, in welchem der Papst diesen getrosteten Mutes sein und sich nicht fürchten heisst wegen eines von Ludwig angekündigten Reichstags, da er, als ein von Gott Verworfenener, sich selbst als verworfen erklärt habe, indem er sich seines Rechtes auf das Reich, das er zu haben behauptete, vollständig beraube, *cum ille velut a deo reprobatus se ipsum declaraverit reprobum, se iure, quod habere dicebat ad regnum vel imperium, quamvis nullum sibi competeret, penitus spoliando*. Der Papst, welcher dem Verzicht Ludwigs misstraut, steht, wie wir sehen, nicht an, denselben dennoch zu gunsten der päpstlichen Sache zu verwerten.

Wir wissen nicht, wann Ludwig das Parlamentum generale geschrieben hat, von welchem der Brief des Papstes vom 10. März spricht; aber wenn es, wie wahrscheinlich, nach den Ulmer Verträgen und der Sühne mit Friedrichs Brüdern geschehen ist, da erst jetzt Ludwig daran denken konnte, Deutschland zu verlassen, so würde das nicht für die Meinung derer sprechen, welche den Mangel an Urkunden Ludwigs von der Zeit der Ulmer Verträge bis in die Mitte des April, von Urkunden nämlich, welche Reichssachen betreffen, mit dem Willen Ludwigs vom Reiche zurückzutreten in Verbindung bringen.²⁾ Es konnten ja Verfügungen Ludwigs in Reichssachen die Zusicherung des Verzichts nicht

1) S. Beilagen.

2) Friedensburg.

unsicher machen, da dieser erst eintreten sollte, wenn der Papst Friedrich bestätigt haben würde.

So ist also das Resultat der bisherigen Erörterungen dieses, dass die Herzoge von Oesterreich durch das Ulmer Uebereinkommen für Ludwig und Friedrich gewonnen worden sind und zwar zum Verdrusse des Papstes, der dadurch eine mächtige Bundesgenossenschaft für seine auf die Erhebung Karls von Frankreich gerichtete Politik verloren hatte.

6. Die Verhandlungen der Habsburger mit der Kurie und die Stellung von Mainz und Köln.¹⁾

Die erste Spur von einem Versuch Friedrichs und Ludwigs mit der Kurie zu unterhandeln scheint mir ein Brief des Papstes vom 24. Juni 1326 zu enthalten, der an Balduin von Trier gerichtet ist. Der Papst ist erfreut, so referieren unsere Auszüge, über ein Schreiben des Erzbischofs. Den im geheimen Rekonzilierten, von denen er rede, sei aber nicht zu trauen. Die Minoriten hätten ein Ziel erstrebt, das sie nicht hätten erreichen können.²⁾ Dass mit dem „erstrebten“ aber „nicht erreichten“ Ziel der Minoriten, von denen sich der Papst die Politik Ludwigs beeinflusst denkt, der Versuch der „im geheimen Rekonzilierten“, d. i. Friedrichs und Ludwigs, mit der Kurie in Unterhandlung zu treten, und die Abweisung dieses Versuchs gemeint sei, das wird aus Raynald klar, der uns auf Grund päpstlicher Schreiben berichtet, der Papst habe dem Orator des Herzogs von Oesterreich geantwortet, er werde keinen Vertrag mit Ludwig oder Friedrich eingehen ohne Johann von Böhmen oder Balduin vorher zu Rate gezogen zu haben. Raynald hat hier ein Schreiben des Papstes an Johann von Böhmen und eines an Balduin von Trier vor sich. Die Signatur Raynalds weist auf dasselbe Blatt der Hand-

1) Ich setze als unzweifelhaft voraus, dass alle Briefe Johannis, welche aus der Zeit des 7. August bis 4. September seines 10. Pontifikatsjahrs herrühren, nicht in das Jahr 1325, sondern in das Jahr 1326 gehören, dass also die Gesandtschaft der Oesterreicher an die Kurie, der sie gedenken, in das letztgenannte Jahr fällt. Friedensburg hat dafür den Beweis in ausführlichster Weise gebracht. Auch unsere Urkundenauszüge bringen zahlreiche Belege, dass Johann seine Pontifikatsjahre nicht vom Tage der Wahl (7. August), sondern vom Tage der Weihe (5. September) an zählt.

2) S. Beilagen.

schrift, auf welchem auch der zuerst angeführte Brief an Balduin vom 24. Juni und Briefe an Johann von Böhmen vom 2. und 8. Juli stehen. Da der letztgenannte Brief auf Boten der Oesterreicher hinweist, welche erst kommen sollen, der Brief bei Raynald aber von einem Orator des österreichischen Herzogs spricht, der seine Abfertigung bereits erhalten hat, so muss dieser Orator zwischen dem 9. März und 24. Juni in Avignon gewesen sein; nach dem 9. März, weil des Papstes früher erwähnter Brief von diesem Tage an Balduin noch nichts davon weiss,¹⁾ vor dem 24. Juni, weil der Brief des Papstes von diesem Tage von einem gescheiterten Versuche der Minoriten spricht, und der König von Böhmen sich am 8. Juli bereits wegen einer zweiten erst noch bevorstehenden Gesandtschaft der Oesterreicher an den Papst gewendet hat.²⁾ Ein Brief des Papstes an Balduin vom 12. Mai, der noch besprochen werden wird, lässt im Zusammenhalt mit den bereits erwähnten mit Grund vermuten, dass jener Orator in der zweiten Hälfte des Mai in Avignon war.

Welcher von den Herzogen von Oesterreich es gewesen sei, dessen Orator zur Kurie kam, lässt sich nach dem Referate bei Raynald nicht mit Sicherheit sagen. Unter „dem Herzoge“ kann sowohl Friedrich selbst als auch sein Bruder Albrecht verstanden werden. In der Sache bleibt sich dies übrigens ganz gleich.

Der Papst hatte im Mai den Orator mit dem Bescheide zurückgeschickt, er könne weder mit Ludwig noch mit Friedrich ein Uebereinkommen treffen, ohne die Kurfürsten zu Rate gezogen zu haben. Wir treffen Friedrich im April und Mai in den Rheinlanden: am 7. Mai gewährt er zu Durlach dem Erzbischof Heinrich von Köln,³⁾ am 10. Mai dem Bischof von Strassburg⁴⁾ Vergünstigungen, und beide, so wie auch Matthias von Mainz unterstützen nun die Gesandten Herzog Albrechts, welche im Juli die Verhandlungen an der Kurie von neuem einleiten und zugleich eine feierliche Gesandtschaft ankündigen sollen, bei welcher auch die Kurfürsten von Mainz und Köln, ein jeder durch seinen Bruder, vertreten sein würden.

1) Gegen Friedensburg, der die Absendung des Orators in die Zeit des Ulmer Vertrags setzt.

2) Reg. bei Dudik, It. rom. II, S. 100, nr. 139.

3) Böhmer, Regesten. Add. I, Friedr. d. Sch. nr. 259.

4) Böhmer, Regesten Friedr. d. Sch. nr. 218.

Dass Mainz und Köln sowie der Bischof von Strassburg der Werbung der beiden Boten, welche Herzog Albrecht im Namen seines Bruders im Juli an die Kurie sandte, durch ihre Empfehlung Nachdruck zu geben suchten, ersehen wir aus den Briefen, in welchen der Papst seine dem Herzog Albrecht gegebene Antwort den Bischöfen mitteilt. Ich will von diesen Briefen, von welchen die an Köln und Mainz vom 4. August sind, der an den Bischof von Strassburg aber vom 4. September, den letzteren hier mitteilen,¹⁾ weil derselbe zugleich auch die Gründe enthält, mit welchen der Papst seine aufschiebende Antwort rechtfertigt. Der Bischof hatte schriftlich die Nuntien der Oesterreicher und die Aufträge, welche diese hatten, dem Papste empfohlen. Hierauf erwidert der Papst, er habe sich sehr gewundert, dass diese Gesandten die Bitte stellten, die Wahl des Herzogs Friedrich von Oesterreich schleunig (*infra brevis temporis spacium*) zu bestätigen, eine Wahl, welche in Zwiespalt geschehen, deren Dekret nicht eingesandt worden und worüber er keine andere Information habe als die mündliche Mitteilung eben dieser Gesandtschaft. Er habe den Gesandten mündlich und dem österreichischen Herzog Albert schriftlich die Antwort gegeben, er sei bereit über diese Sache, welche ihrer Natur nach mit den Kardinälen beraten werden müsse, rasch und bündig zu entscheiden, ja auch so gnädig und wohlwollend, als es ohne Beleidigung Gottes und ohne den Rechten der Kirche und der Kurfürsten vorzugreifen geschehen könne, wenn nur die Sache in angemessener Weise vor ihn gebracht werde. Aus dem Datum der an Köln und Mainz so wie an den Herzog Albrecht gerichteten Briefe, der an Albrecht ist vom 3. August, ersehen wir, dass die beiden österreichischen Gesandten in der zweiten Hälfte des Juli in Avignon waren, denn die schriftliche Antwort an Herzog Albrecht vom 3. August nehmen sie aus Avignon mit zurück.

Diese Gesandtschaft aber sollte, wie wir aus einem Briefe des Papstes

¹⁾ In den Auszügen steht er irrtümlich unter den Briefen des Jahres 1325. Auch Raynald, der den Brief zum grössten Teile wörtlich mitteilt, hat ihn fälschlich ins Jahr 1325 gestellt. Er trägt hier wie in den Auszügen das Datum des 4. September und den Beisatz des 10. Pontifikatsjahrs, ist also unzweifelhaft dem Jahre 1326 angehörig und betrifft dieselbe Sache, wie die Briefe an Mainz und Köln vom 4. August 1326. Vgl. den Brief an Mainz vom 4. August 1326 in unsern Auszügen. Auch macht der Inhalt es unmöglich, ihn dem Jahre 1325 zuzuschreiben. Vgl. hierüber Friedensburg S. 26 ff.

vom 24. August an Karl von Frankreich erfahren, nur die Vorläuferin einer solennen Gesandtschaft sein, für welche Herzog Albrecht selbst sowie die Grafen von Buchegg und von Virneburg, die Brüder der Erzbischöfe von Mainz und Köln, bestimmt waren.

So sehen wir denn die Werbungen Albrechts für seinen Bruder Friedrich bei dem Papste von einer Seite her unterstützt, von welcher man nach den Vorgängen im J. 1325 eine Unterstützung nicht hätte erwarten können. Matthias von Mainz war im Durlacher Bunde vom 18. März 1325 mit den Bischöfen von Strassburg und Würzburg Leopolds Bundesgenosse gegen Ludwig geworden, Briefe des Papstes loben ihn wegen seines Eifers in der Verkündigung der Prozesse gegen Ludwig,¹⁾ übertragen ihm deren Verkündigung auch im Bistum Speier,²⁾ und lassen uns zugleich erkennen, dass er die Absicht des Papstes, Karl von Frankreich zum deutschen König zu machen, unterstützte. Der Brief Johanns vom 25. Juli 1325³⁾ bezieht sich auf ein Schreiben, worin ihm der Bruder des Erzbischofs Berthold von Buchegg über die Aufregung Mitteilung gemacht hat, welche die neuesten Ereignisse hervorgerufen hätten. Damit ist wohl die Versöhnung Ludwigs und Friedrichs gemeint. Wenn nun der Papst dem Erzbischof mit Bezug hierauf schreibt, diese Ereignisse schienen ihm *ceptis negotiis* günstig zu sein, und wenn er ihn beschwört, dafür zu sorgen, dass der Eifer nicht erkalte, vielmehr auch noch andere ergreife, damit so das gut Angefangene auch zu einem glücklichen Ende komme — und wenn wir damit den an den König von Frankreich gerichteten Brief des Papstes vom 24. August desselben Jahres⁴⁾ zusammenhalten, in welchem der Papst dem König versichert, die Dinge (in Deutschland) lägen noch immer so, dass das Verlangen des Königs (nach der deutschen Krone) erfüllt werden könne — so erscheint nach jenem Briefe vom 25. Juli der Erzbischof von Mainz unzweifelhaft als ein Förderer der päpstlich-französischen Politik, und in dieser Richtung finden wir Matthias auch noch im Anfang des folgenden Jahres. Denn päpstliche Briefe vom 17. November 1325 und 21. Januar

1) Brief v. 22. April 1325 s. Beil.

2) Brief v. 13. Mai 1325 s. Beil.

3) S. Beilagen.

4) Rayn. 1325 nr. 6.

1326¹⁾ zeigen uns ihn als eifrigen Berichterstatter an die Kurie über den Gang der Dinge in Deutschland, und bis zum März hin sehen wir ihn vom Papste mit grossen Vergünstigungen bedacht.²⁾ Nun aber unterstützt er die Werbungen für Friedrich, dem er schon im J. 1321, als er Erzbischof wurde, sich eidlich verpflichtet hatte, aber nach der Ampfinger Schlacht untreu geworden war.

Auch von Heinrich von Köln dürfen wir mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass er den päpstlich-französischen Absichten eine Zeit lang günstig war.

Die Nachricht der Chronik, welche den Namen des Matthias von Neuenburg trägt, dass die geistlichen Fürsten, die Boten des Papstes und Frankreichs und Leopold nach dem Vertrag zu Bar wegen der Wahl des französischen Königs zu Rense beraten hätten, aber durch Berthold von Buchegg an der Ausführung ihres Vorhabens verhindert worden seien, ist bis jetzt zwar nicht mit Bestimmtheit genauer chronologisch festzustellen und erregt auch sonst in dem einen und andern Punkte Bedenken in Betreff ihrer Genauigkeit; aber das werden wir jedenfalls ihr mit Sicherheit entnehmen dürfen, dass mit den geistlichen Kurfürsten wegen der Wahl Karls unterhandelt wurde, was ohne etwelches Entgegenkommen von dieser Seite schwer denkbar ist. Da wir nun aber von vorneherein ein solches Entgegenkommen von Trier nicht erwarten können, so bleiben uns nur Mainz und Köln, welche hier als der französischen Kandidatur zugänglich gemeint sein dürften. Heinrich von Köln war einer der Kurfürsten, welche bei der Wahl im J. 1314 für Friedrich ihre Stimmen abgegeben hatten. Er blieb Ludwigs Gegner. Er brachte es im J. 1324 dahin, dass die päpstlichen Prozesse in Köln trotz der Anhänglichkeit der Stadt gegen Ludwig verkündigt werden konnten.³⁾ Am 30. Mai 1325 lobt ihn der Papst von neuem wegen seiner Treue gegen die Kirche, und verweist ihn wegen des Vorgehens gegen Ludwig auf den zurückkehrenden erzbischöflichen Gesandten, dem er mündlich aufgetragen habe, was er den Briefen nicht habe anvertrauen wollen.⁴⁾

1) S. Beilagen.

2) Brief vom 1. Juli 1325 in den Beilagen und Brief vom 18. März 1326, Reg. boic. VI, S. 192.

3) Oberbayr. Archiv I, S. 75, Brief v. 7. Juli 1324.

4) S. Beilagen.

Da könnten die *coepta negotia*, von welchen der Papst 7 Wochen später im Briefe an Matthias von Mainz spricht, sich gar wohl auch auf den Kölner Erzbischof beziehen, und könnte der Hinweis auf die günstigen Verhältnisse, womit der Papst am 24. August den König von Frankreich zu thatkräftigem Vorgehen zu ermuntern sucht, auch im Verhalten des Erzbischofs von Köln begründet sein. Briefe des Papstes an den Kölner in demselben Monat (13. August) und vom 1. Februar 1326¹⁾ bezeugen dessen fortwährende Zufriedenheit mit der Ergebenheit Heinrichs. Nun aber führt das Ulmer Uebereinkommen, der in Aussicht genommene Rücktritt Ludwigs, die Möglichkeit einer Alleinherrschaft Friedrichs ihn wie den Mainzer auf die Seite Friedrichs zurück. Sie unterstützen die Unterhandlungen Albrechts für seinen Bruder bei dem Papste. Und wie sie auch der Bischof von Strassburg, der mit Mainz zu Durlach Leopolds Bundesgenosse geworden war, und ebenso wird nun auch ein anderer Verbündeter der Habsburger, Heinrich von Kärnten, ein Fürsprecher für die Bestätigung Friedrichs durch den Papst.

So wäre denn das eine weitere Folge des Uebereinkommens zu Ulm, dass infolge von Ludwigs Verzicht diejenigen deutschen Fürsten, auf welche der Papst seine Hoffnung für die französische Kandidatur gesetzt hatte, seinem Einflusse sich entziehen, dem Interesse der Habsburger dienstbar werden.

7. Das Sinken der päpstlichen Hoffnungen in Bezug auf Frankreich.

Blicken wir, ehe wir weiter gehen, auf die päpstliche Politik, auf ihre Beziehungen zu Frankreich zurück. Wir sagten im Eingang, dass der Vertrag zu Bar vom 27. Juli 1324, in welchem Leopold dem französischen König seine Hilfe für Erwerbung der deutschen Krone zusagte, unter Mitwirkung des Papstes zustande gekommen sei. Wir haben einen Brief des Papstes vom 20. August 1324 an Karl von Frankreich,²⁾ in welchem der Papst bezüglich der Barer Verträge sagt, dass er den Brief des Königs über seine mit Leopold zu Bar geführten Verhandlungen und

1) S. Beilagen.

2) Oberbayer. Arch. I, 52.

dann den Inhalt der Konvention selbst empfangen habe, woraus er ersehe, dass, soweit mit Leopold „in diesen Dingen“ (super his) verhandelt werden konnte, ein grosser Fortschritt erzielt worden sei. Das folgende lässt keinen Zweifel, dass der Papst die Königswahl meine. Es ist also die Wahlangelegenheit schon vor der Verhandlung zu Bar Gegenstand der Besprechung zwischen dem Papst und Karl gewesen.¹⁾ Wäre die Sache für den Papst etwas Neues, er würde nicht in so gewöhnlichem Geschäftstone darüber gesprochen haben. Die Gesandten hätten ihm, so fährt der Papst in seinem Briefe an den König fort, in Betreff „dieser Dinge“ einige Mitteilungen gemacht, von denen er, wie der König vertrauen dürfe, einen vorsichtigen Gebrauch machen werde. Weil aber ein Schreiben, das der König ausstelle — und er habe den Entwurf zu einem solchen den Boten mitgegeben — sowohl zur Beglaubigung des Papstes als zur Beschleunigung des Geschäftes viel beitragen werde, so bitte er ein solches Schreiben ausfertigen und ihm sobald als möglich zukommen zu lassen.²⁾ Welchen Inhalts das gewünschte königliche Schreiben sein sollte, wissen wir aus einem Briefe des Papstes vom 30. Juli des folgenden Jahres, in welchem der Papst es beklagt, dass der König ihm jenes Schreiben, durch welches ein Teil der königlichen Kasse für den Wahlbetrieb zur Verfügung gestellt werden sollte, noch immer nicht übersendet habe.³⁾ Dieser Brief des Papstes vom 30. Juli 1325 lässt den Unwillen durchblicken, den Karls Thatlosigkeit bei dem Papste erwecken musste. In der Zeit, da die Trausnitzer Unterhandlungen begannen und der Durlacher Bund geschlossen wurde, hätte Karl entschieden eingreifen müssen, wenn er überhaupt je die deutsche Krone ernstlich ins Auge gefasst hatte. Karl, so scheint es, liess es bei blossen Versprechungen. Dem Papst lag offenbar an der Sache mehr als dem König selbst. Er versucht es noch einmal

1) Darauf deutet auch ein Brief des Papstes an Karl vom 19. Juli, also 8 Tage vor dem Vertrag zu Bar hin (Oberb. Arch. I, 51): *Heri recepimus litteras dilecti filii nobilis viri Lipoldi ducis Austrie, quarum transcriptum continet cedula presentibus interclusa, quem (quas?) regie benevolentie affectu quo possumus commendamus.*

2) *Verum quia littera quaedam regia, cujus formam in cedula dictis nuntiis dedimus, tam pro nostra justificatione, quam pretacti negotii acceleratione videtur nobis plurima oportuna, rogamus etc.*

3) Raynald 1325, nr. 6: *Literam illam, per quam de regio thesauro nonnihil emittitur, tenuit magnificentis regia jam fere per annum, licet saepius spes data fuerit transmittendi.*

in dem zuletzt angeführten Briefe, den König zu entschiedenem Handeln zu bestimmen. In der That, theuerster Sohn, so schreibt der Papst, käme es, was Gott verhüte, von der Empfängnis zur Geburt (das gemeinsame Regiment Ludwigs und Friedrichs ist gemeint) so könnten grosse Gefahren, bedeutender vielleicht als jetzt noch zu ermessen ist, daraus entspringen. Möge darum die Vorsicht Ew. Majestät die Lauigkeit ablegen und mit Sorgfalt darüber wachen: denn noch liegen die Dinge so, dass der königliche Wunsch wie früher noch kann erfüllt werden, was vielleicht nicht der Fall sein wird, wenn die Vorgenannten für ihr Vorhaben einen festen Grund gewinnen können. Die Lauheit Ew. Majestät hat der Sache viel geschadet, weil sie auch uns lau und verdrossen macht und gemacht hat. Und nun kommt der erwähnte Tadel wegen der fast seit Jahresfrist zurückgehaltenen Vollmacht für die königliche Schatzkammer.

Fortschritte hat die Sache Karls seit diesem Briefe nicht mehr gemacht. Ihren eifrigen Förderer Leopold verlor sie von dem Augenblicke an, wo dieser den beiden versöhnten Fürsten sich näherte, und Mainz und Köln erkalten seit dem Ulmer Vertrag. Es gelang wie wir sahen Friedrich, diese beiden Kurfürsten für seine Sache einzunehmen. Vielleicht ist die Drohung des Papstes gegen den Erzbischof von Mainz vom 19. April 1326 für den Fall, als dieser ferner den Gottesdienst in Mainz einstelle,¹⁾ bereits ein Symptom der Erbitterung des Papstes über den Abfall des Mainzers von der französischen Kandidatur. Die Vergünstigungen, welche der Erzbischof von Köln und der Bischof von Strassburg am 7. und 10. Mai, wie wir sahen, von Friedrich erhielten, sind ein Zeichen, dass Frankreichs Sache in Folge des Ulmer Uebereinkommens so gut wie verloren ist. Doch noch immer gibt der Papst seine Wünsche nicht auf; er setzt den König nicht bloss in Kenntniss von allen Schritten, welche die Oesterreicher thun, er sagt ihm nicht bloss, dass er fest entschlossen sei, auf ihr Verlangen nicht einzugehen, sondern die Schreiben vom 24. August²⁾ und 3. September³⁾ zeigen uns auch, dass er immer noch für Karl thätig ist. Der König hat dem ersten Briefe zufolge die

1) S. Beilagen.

2) Rayn. 1326 nr. 7.

3) S. Beilagen.

Verschiebung eines Termins gewünscht, bis zu welchem Abgeordnete gewisser Städte mit Vertretern des Königs eine Zusammenkunft haben sollten. Der Tag war zu Avignon festgestellt worden, wo zu gleicher Zeit Gesandte jener Städte und des Königs Boten anwesend waren. Nur ungern gibt der Papst zur Verschiebung des Termins seine Zustimmung, da jene Städte leicht misstrauisch werden könnten. Doch will er versuchen und seinen Einfluss geltend machen, dass die Städte die Verschiebung nicht missfällig nehmen. Welche Städte es gewesen, die bereit waren, die Sache des französischen Königs zu unterstützen, lässt sich nur vermuten. Ludwig hatte einen neuen Zoll zu Kaub angeordnet, und der Papst hatte auch um dieser Anordnung willen die Exkommunikation über ihn verhängt. Er fordert am 11. August die Mainzer auf, sich gegen diese Steuer zu erheben.¹⁾ Es ist nicht unwahrscheinlich, dass es rheinische Städte waren, welche, unzufrieden mit dem neuen Zolle zu Kaub, durch ihre Boten Klagen beim päpstlichen Stuhl erhoben, und dass hier Versuche gemacht worden sind, ein Bündnis dieser Städte mit Frankreich anzubahnen, wobei die Wahl Karls als Ziel im Hintergrunde stand.

So sehr nun aber auch der Brief vom 24. August zeigt, dass die Wünsche des Papstes noch die alten sind, grosse Hoffnungen, sie erfüllt zu sehen, kann er nicht mehr gehegt haben.

Im Jahre vorher hatte der Papst, wie wir sahen, noch einen energischen Versuch gemacht, den schlaffen König aufzurütteln, hier gibt der Papst dem zögernden König nach gegen seine Ueberzeugung; er will den üblen Eindruck, den das Hinausschieben der Verhandlungen mit den Städten bei diesen machen könnte, zu verwischen suchen, das ist alles. Der Papst sorgt jetzt nur noch, dass die Fäden nicht gänzlich abgerissen werden, damit sie allenfalls in der Zukunft unter günstigeren Umständen wieder aufgenommen werden können.

In dem Masse aber, als des Papstes Hoffnungen auf die Kandidatur Frankreichs sinken, werden die Bezeichnungen, die er für Friedrich in seinen Briefen gebraucht, achtungsvoller. Vor dem Briefe vom 24. August hiess er der in Zwietracht erwählte, in diesem Briefe selbst fällt der Zusatz hinweg, er heisst da einfach „erwählter römischer König,“ in einem

1) S. Beilagen.

Briefe vom 8. Oktober aber an Johann von Böhmen ist der Papst bereits dahin gelangt, Friedrich, den Herzog von Oesterreich, als „den schon längst zum römischen König Erwählten“ zu bezeichnen.¹⁾

8. Die beiden Luxemburger.

Dieser zuletzt erwähnte Brief an Johann, mit dem unsere Auszüge zum ersten Male bekannt machen, zeigt uns, dass die Frage der Bestätigung Friedrichs durch den Papst viel länger ein politisches Motiv geblieben ist als man annimmt. Es sind nach der Abweisung der österreichischen Gesandten im Juli weitere Verhandlungen mit der Kurie gepflogen worden²⁾; der Papst schreibt in jenem Briefe vom 8. Oktober dem König von Böhmen, derselbe wisse, „dass Friedrich zum Feste der Reinigung unserer Herrin Boten zum apostolischen Stuhle senden solle.“ Der Papst hat also den 2. Februar 1327 zu weiteren Verhandlungen Friedrichs mit der Kurie bestimmt, und für diese Verhandlungen, so entnehmen wir dem Briefe weiter, scheint es dem Papste, förderlich, wenn an jenem Tage Nuntien des Königs von Böhmen und des Erzbischofs Balduin von Trier mit denen Friedrichs in Avignon zusammentreffen. Diese Nuntien möchten aber ja zuverlässig, gehörig instruiert und bevollmächtigt sein, „damit man um so sicherer und rascher zu dem gelangen könne, was der Herr in Bezug auf die berührte Angelegenheit an die Hand geben werde.“

Wir werden mit dieser Stelle dazu geführt, das Verhältnis der beiden Luxemburger zu Ludwig und Friedrich, wie es sich seit dem Trausnitzer Vertrag gestaltet hat, näher ins Auge zu fassen.

Erzbischof Balduin von Trier ist ein Anhänger Ludwigs. Die Prozesse des Papstes gegen Ludwig hat er nicht publizieren lassen; die Gesandten,

1) S. Beilagen.

2) Müller schliesst aus dem Regest des päpstlichen Briefes an Albrecht vom 25. Sept. 1326 bei Dudik Arch. XV.: respondet super quodam negotio, et quod non miretur, si non scribit Friderico germano suo — damit sei die Sache (der Verhandlung) auch von österreichischer Seite zu Ende. Allein, dass der Papst mit Friedrich, der mit dem gebannten Ludwig sich versöhnt hat und dem er misstraut, nicht in briefliche Verbindung treten will, beweist noch nicht, dass die Verhandlungen seinetwegen nicht fortgeführt wurden. Dass sie fortgeführt wurden, zeigt eben der Brief vom 8. Oktober an Johann von Böhmen.

welche er im März 1325 nach Avignon sandte, mussten Entschuldigungen deshalb vorbringen, die jedoch der Papst nicht so ohne weiteres hin-
nimmt. Ein Jahr darauf ist noch derselbe Stand. Der schon oben be-
sprochene Brief des Papstes vom 9. März 1326 gibt dem Unwillen
hierüber beredten Ausdruck. Der Papst hofft, dass er den so oft wieder-
holten Befehlen endlich einmal gehorchen, sich, ein so angesehenes Glied
der Kirche, nicht länger mit dem Haupte und den andern Gliedern in
Widerspruch setzen werde. Dieser Brief enthielt aber auch ein Wort
der Verwunderung darüber, dass man ihm zutrauen könne, er, der Papst,
werde sich über die Einigung Friedrichs und Ludwigs gefreut haben.

Wir glaubten dieses Wort als Antwort auf eine Anfrage des gleich-
falls mit dem Kompromiss unzufriedenen Balduin betrachten zu dürfen.
Da sehen wir endlich gegen Ende des April Balduin reumütig des Papstes
Gnade suchen.¹⁾ Er hat, so schreibt der Papst an den Dominikanerprior
zu Trier, eingestanden, dass er auch nach den päpstlichen Prozessen
Ludwig noch für den rechtmässigen König gehalten und der Publikation
der Prozesse öffentlich und heimlich Hindernisse in den Weg gelegt habe.
Er bittet für den Fall, als er durch solches Verhalten der Exkom-
munikation sollte verfallen gewesen sein, um Absolution. Hiezu wird
denn nun auch jener Prior ermächtigt.

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir diesen Wiederanschluss Balduins
an den Papst der Erbitterung zuschreiben, welche bei ihm der Verzicht
Ludwigs auf die Krone zu Gunsten des Habsburgers erweckt hatte.
Balduin hatte die Gunst des Papstes preisgegeben um eines Fürsten willen,
der nun die Fahne wegwarf, die ihm der Luxemburger einst in die
Hand gegeben und bisher hatte schützen helfen.

Auch Johann von Böhmen, der Neffe Balduins, konnte mit dem
Ulmer Uebereinkommen so weit es bekannt war, nicht zufrieden sein.
Wohl war er Ludwig entfremdet worden, als dieser seinen Sohn mit der
Mark Brandenburg belehnt, und seine Tochter mit dem Markgrafen
Friedrich von Meissen vermählt hatte. Denn Brandenburg war von
Ludwig zuvor dem König von Böhmen in Aussicht gestellt worden, und

1) S. die Beilagen: Schreiben des Papstes vom 12. Mai 1326 an den Dominikanerprior
zu Trier.

mit dem Markgrafen von Meissen war die Tochter des Böhmenkönigs verlobt gewesen. Johann hatte diese Verletzung seiner Interessen damit beantwortet, dass er, ohne mit Ludwig zuvor sich zu benehmen, mit den Herzogen von Oesterreich Frieden schloss. Doch so gross die Erbitterung Johanns sein mochte, so führte sie doch keineswegs dazu, ihn nun, als der Verzicht Ludwigs zu Gunsten Friedrichs bekannt wurde, zum Förderer der Sache des Habsburgers zu machen. War er doch selbst einst, als nach Heinrichs VII. Tode über die Königswahl verhandelt wurde, von seinem Oheim Balduin und dem Erzbischof Peter von Mainz für die deutsche Krone ins Auge gefasst worden, und nur der Umstand, dass bei seiner grossen Jugend die nötige Anzahl von Stimmen nicht zu gewinnen gewesen wäre, hatte jene beiden Kurfürsten vermocht, Ludwig von Baiern statt seiner als König in Vorschlag zu bringen. Dazu mochte Johann noch immer fürchten, dass die Habsburger mit ihren Ansprüchen auf Böhmen, auf welches sie, als sie den obenerwähnten Frieden mit ihm machten, allerdings verzichtet hatten, wieder hervortreten würden, wenn ihr Bruder die Königsgewalt allein in Händen habe. Ueberdies war Johann zu sehr von dem Einflusse Balduins abhängig, als dass wir nicht annehmen dürften, er werde schon um Balduins willen der Alleinherrschaft Friedrichs entgegen gewesen sein. Aber es muss Ludwig gelungen sein die Luxemburger zu beruhigen. Wenige Wochen nach jener drohenden Abkehr Balduins von Ludwig, am 6. Juni, trifft Ludwig mit Johann von Böhmen in Oberwesel zusammen.¹⁾ Oberwesel war eine Stadt Balduins. Es ist zu vermuten, dass auch Balduin sich da eingefunden oder einen Stellvertreter dahin gesendet habe. Der Brief des Papstes vom 24. Juni an Balduin, so sehr er auch die vor Wochen erfolgte Unterwerfung des Erzbischofs zu schätzen scheint, zeigt doch deutliche Spuren erneuten Misstrauens. Er lässt vermuten, dass der hier erwähnte geistliche Fürst, der ein Waffenbündnis mit Ludwig geschlossen haben soll, der Erzbischof selbst sei.²⁾ Wenn nun nach der Zusammenkunft Ludwigs mit dem Böhmenkönig zu Wesel dieser in Avignon Besorgnisse kund geben lässt wegen der Boten, die für Friedrichs Bestätigung werben sollen, und der

1) Böhmen, Regesten Ludwigs nr. 883.

2) S. die Stelle in den Beilagen.

Papst den Böhmenkönig am 8. Juli damit zu beruhigen sucht, dass er keine Entscheidung in der österreichischen Sache treffen werde zum Nachteil seiner Rechte, so dürfen wir annehmen, dass Böhmen und also auch Trier der Bestätigung-Friedrichs durch den Papst entgegen sind. Und diese Stellung der beiden Kurfürsten ist dem Papste von solcher Wichtigkeit, dass er auch die bereits angekündigte feierliche Gesandtschaft, an deren Spitze Herzog Albrecht selbst stehen wollte, und für die ein Termin bereits festgestellt war, nicht zur Ausführung kommen lassen wollte, ehe er von Böhmen und Trier die Gewissheit hatte, dass auch sie ihre Boten zu gleicher Zeit nach Avignon senden würden. Er wünscht ihre Bevollmächtigten bei den Verhandlungen mit den Oesterreichern, damit „die Angelegenheit des Reiches ihren Fortgang nehmen könne ohne Gefahr für den König von Böhmen und Balduin.“¹⁾ Aber Böhmen und Trier haben eine Zusicherung deshalb nicht geben lassen, und so lehnte es denn der Papst schliesslich ab, an dem bestimmten Termine des Jahres 1327 die österreichische Gesandtschaft zu empfangen.

9. Urteil über den Ulmer Vertrag.

Nachdem dargelegt ist, wie sich die Verhältnisse im Anschluss an die Ulmer Verträge gestaltet haben, glauben wir Anhaltspunkte genug zu besitzen, um die Frage nach dem Zweck dieser Verträge beantworten zu können. Ist die urkundliche Erklärung Ludwigs, er wolle auf das Reich zu Gunsten Friedrichs verzichten, wenn der Papst diesen bestätige, ernst gemeint gewesen, und ein Zeichen, dass seine Kräfte und Hoffnungen erschöpft waren, oder war sie nur ein schlaues Mittel um die ihm drohenden Gefahren zu beseitigen und die eigene Stellung um so gewisser zu behaupten?

Da könnte uns nun schon die Erwägung, dass die Erfolge, welche sich für Ludwig an den Ulmer Vertrag knüpften, nicht durch zufällige

1) Vgl. die Briefe vom 8. Oktober 1326 an Johann von Böhmen und vom 17. Januar 1327 an Balduin von Trier in den Beilagen. Der in dem ersten Briefe vom 8. Oktober angegebene Termin ist mir durch das, was im zweiten Briefe gesagt ist, unverständlich. Indes wird durch die Unklarheit, welche die Briefe in dieser Beziehung lassen, das im Text Mitgeteilte nicht beeinträchtigt.

ausser jeder Berechnung liegende Ereignisse herbeigeführt wurden, sondern dass sie mit dem Vertrage selbst im engsten Zusammenhange stehen, auf die Vermutung bringen, dass diese Erfolge beabsichtigte waren und der Verzicht mithin nur ein Scheinverzicht gewesen sei. Diese Vermutung wird nun zur Gewissheit, wenn wir den Inhalt der bekannten Urkunde mit dem der neuaufgefundenen vergleichen, und wenn wir die Art betrachten, wie auf Grund des geschlossenen Vergleichs mit der Kurie unterhandelt wurde. Sehen wir zuerst den Vertrag selbst näher an. In der ersten Urkunde verzichtet Ludwig ohne jegliche andere Bedingung als die, dass der Papst Friedrich bestätige; nach der andern soll Friedrich nur Alleinherrscher werden, wenn der Papst die Bestätigung bis zum 25. Juli jenes Jahres erteilt haben wird. Die erste Urkunde wird bekannt gegeben, die zweite mit dem Vorbehalt bleibt ein Geheimnis. Da dieser letztere Umstand von entscheidender Wichtigkeit ist, so weisen wir hier noch einmal auf die Thatsachen hin, die ihn ausser Zweifel setzen. Wir sahen, dass die österreichischen Herzoge infolge des Ulmer Vertrags Gesandte nach Avignon schickten, um die Bestätigung des Papstes für Friedrich zu erlangen, und dass sie ihre Werbungen noch fortsetzten, als der Termin, den Ludwig und Friedrich in der andern Urkunde festgestellt hatten, bereits vorüber war. Hätte der Papst und hätten Mainz und Köln, welche die Werbungen der Oesterreicher unterstützten, um den 25. Juli gewusst, so wären sie nicht nach dieser Zeit noch in Verhandlungen eingetreten, die durch Friedrichs eigene urkundliche Erklärung keine Basis mehr hatten. Ferner sind das fortgesetzte Misstrauen des Papstes in Bezug auf das Ulmer Uebereinkommen,¹⁾ seine Vermutung, dass nur wenige die Bedingungen des Uebereinkommens der beiden Fürsten vollständig wüssten,²⁾ und endlich der Umstand, dass Ludwig erst im März 1327 eine beglaubigte Kopie dieser andern Ulmer Urkunde machen liess, um sie mit andern Urkunden den Reichsfürsten vorzulegen,³⁾ alles zusammen genommen ein sicherer Beweis, dass die andere Ulmer

1) Siehe den oben erwähnten Brief an Balduin von Trier vom 24. Juni 1326: den im geheimen Rekonzilierten sei nicht zu trauen.

2) Vgl. Brief vom 9. März 1326.

3) Vgl. den Brief Ludwigs an den Herzog von Brabant vom Januar 1327, bei Böhmer, Fontes I.

Urkunde während des Jahres 1326 für den Papst und die Mehrzahl der Fürsten ein Geheimnis geblieben ist.

Sehen wir nun zu, wie man auf Grund der einen Urkunde, welche ohne Vorbehalt alles in des Papstes Entscheid stellte, unterhandelt hat. Man sollte meinen, wenn es Friedrich dem Schönen um den Alleinbesitz der Krone wirklich zu thun gewesen wäre, so müsste er angesichts des in der geheimen Urkunde gesetzten Termins keine Stunde versäumt haben, um die Werbungen beim päpstlichen Hofe zu beginnen, da eine Bestätigung nach dem 25. Juli für Ludwig nicht mehr verbindlich war. Aber wie langsam betreibt doch Friedrich diese seine Angelegenheit! Am 7. Januar verzichtet Ludwig, aber erst im Mai geht ein Orator der Oesterreicher zur Kurie ab, diese von dem Begehren Friedrichs in Kenntniss zu setzen, und erst im Juli — also in der Zeit, da der entscheidende Termin ablief, erst da kommen zwei vorläufige Gesandte, um die Verhandlungen selbst zu beginnen; und jetzt zeigen sie zwar grosse Eile, aber die Dokumente, auf welche hin die Bestätigung hätte erfolgen können, bringen sie nicht mit.

Und weiter: der Papst ist endlich so weit gebracht, dass er die Sache Friedrichs, der er noch immer mit grossem Misstrauen gegenübersteht, verhandeln will; da werden Bedenken von den beiden Luxemburgern erhoben, mit deren einem oder beiden Ludwig nicht lange vorher, am 6. Juni, in Wesel zusammen war; und als nun der Papst, der denn doch ohne die beiden mächtigen Kurfürsten nichts entscheiden will, diese auffordert, Gesandte mit ausreichender Vollmacht zu schicken, da kommen dieselben nicht¹⁾ und der Papst schreibt nun auch der österreichischen Gesandtschaft wieder ab. So wird der Papst bis zum Januar 1327 in Schwebe gehalten und damit zugleich die französische Kandidatur solange auf die Seite gedrängt, da Mainz und Köln für die Sache Friedrichs interessiert worden sind.

Diese französische Kandidatur aber stand zu der Zeit als die Ulmer Verträge geschlossen wurden, für die beiden Vertragschliessenden als eine

1) Vergleiche die Bemerkung des Papstes im Briefe vom 3. September 1326 an Karl von Frankreich: Ludwig und Friedrich versuchten, die Kurfürsten von Trier und Böhmen auf ihre Seite zu ziehen.

unmittelbar drohende Gefahr da. Denn ein Teil der Kurfürsten sah das Reich für erledigt an und neigte zu dem Papste und Frankreich, und auch die österreichischen Herzoge konnten sich jeden Augenblick wieder nach dieser Seite schlagen. Die so plötzlich und unerwartet allein in den Vordergrund gestellte Kandidatur Friedrichs beseitigte diese Gefahr, indem sie die Feinde Ludwigs unter den deutschen Fürsten dem päpstlich-französischen Interesse entzog.

Friedrich aber, indem er sich im geheimen von einem nahe liegenden Termine an des Vorteils begab, den Ludwigs öffentliche Erklärung, zu seinen Gunsten verzichten zu wollen, ihm vor Papst und Fürsten gewährte, handelte mit dieser Scheinkandidatur zugleich im eigenen Interesse, da der geheime Vertrag ihm die Mitregentschaft sicherte, an die bei einem Siege der französischen Bewerbung nie zu denken gewesen wäre. Diese Mitregentschaft aber von der Mehrzahl der Kurfürsten anerkannt zu sehen, wenn sie seiner Zeit von neuem als politisches Programm auf die Tagesordnung gesetzt würde, das konnte man hoffen, wenn Friedrich die Zeit, in der ihn Ludwig als künftigen Alleinherrn in den Vordergrund schob, dazu benützte, die Fürsten, auf die es ankam, in sein Interesse zu ziehen. Wir haben oben einige Thatsachen anführen können, welche zeigen, wie er nach dieser Richtung hin thätig war.

Und der Erfolg hat denn nun auch gezeigt, dass die Rechnung der beiden Fürsten richtig war. Gegen die Form der Mitregentschaft sind, als der päpstliche Plan mit Karl von Frankreich gescheitert war, von seiten der Fürsten keine Schwierigkeiten weiter erhoben worden. Viel mehr als diese Form in Anspruch zu nehmen war übrigens Friedrich nach der Lage der Machtverhältnisse auch nicht im stande, und nach der Anlage seiner Natur wohl auch nicht gewillt.

Wir haben in einer früheren Abhandlung den Verzicht Ludwigs im Jahre 1333 erörtert und aus unserer Untersuchung ergab sich als Resultat, dass es Ludwig mit jenem Verzicht nicht ernst war, dass er den Willen abzudanken nur vorwendete und wahrscheinlich zu machen suchte, um dem Papste die Absolution zu entlocken. In der vorliegenden Untersuchung kommen wir zu einem ähnlichen Resultate in Betreff der Ulmer Verträge. Die Anwendung trügerischer List im Kampfe mit Rom ist ein Zug in der Politik Ludwigs, der uns auch sonst begegnet. Er

erklärt sich aus der Kampfweise der Kurie, welche selbst in der Wahl ihrer Mittel so wenig wählerisch war, und namentlich die Mittel geistlicher Strafgewalt missbrauchte, um ihre vorgeblichen Ansprüche auf weltliche Herrschaft durchzusetzen.

Wir fanden, die zweite Ulmer Urkunde ist wenigstens bis zum März des Jahres 1327 ein Geheimnis für den Papst und die meisten der Reichsfürsten geblieben. Wir fragen zum Schlusse nach jenen wenigen, welche in das Geheimnis könnten gezogen gewesen sein.

Zunächst von den Räten Ludwigs, welche den Ulmer Vertrag wahrscheinlich mitberaten haben. Am Tage nach demselben erteilt der „römische König“ Friedrich dem Grafen Berthold von Henneberg um des Dienstes willen, den er damals (dermalen) dem Reiche hat gethan, einen Gnadenbrief, der nicht unbedeutende Vergünstigungen enthält.¹⁾ Berthold von Henneberg hat auch den Trausnitzer Vertrag mitverhandelt, und eben so steht sein Name unter dem Münchner Vertrag. Er ist es, der am 9. März 1327 die geheime Ulmer Urkunde als echt beglaubigt. Mit ihm thun es, wie wir sahen, der Deutschmeister Konrad von Gundelfingen, der Burggraf Friedrich von Nürnberg, der Graf Berthold von Graisbach, der Kanzler Hermann von Lichtenberg. Die drei letzten Namen stehen auch unter dem Münchner Vertrag. Wir haben wohl hier den Kreis bezeichnet, aus welchem die Politik des Ulmer Vertrags entsprang.

Ob Leopold in das Geheimnis gezogen war, darüber lässt sich eine sichere Vermutung nicht aussprechen, da Leopold schon im zweiten Monat nach dem Vertrage gestorben ist. Unwahrscheinlich ist es nicht. Der Papst wenigstens nimmt es als sicher an. Dann könnte das Reichsvikariat in Italien, von welchem Villani spricht,²⁾ das Angebot gewesen

1) Abgedruckt bei Olenschlager, Urkundenbuch S. 141.

2) l. IX, c. 314: e furono in accordo, che quello di Baviera dovesse passare in Italia, e 'l duca Luppoldo d'Osterich con lui insieme e per suo generale vicario, e Federigo duca d'Osterich rimanesse Re in Alamagna. E questo si promisero per lettere e suggelli. Die Richtigkeit der Thatsache vorausgesetzt, könnte ein solches Uebereinkommen nur nach dem Ulmer Vertrag getroffen worden sein, da Leopolds Aussöhnung mit Ludwig den Ulmer Vertrag voraussetzt.

sein, um das Leopolds Zustimmung zu dem listigen Spiel erkaufte worden wäre.

Ebenso wenig lässt sich bei dem andern der Brüder, bei Albrecht, der Sache auf den Grund sehen. Denn wenn er zu einer Zeit noch mit dem Papste um die Bestätigung Friedrichs verhandelt, wo der Verfluss des Präklusivtermins den Verhandlungen jede Grundlage genommen hatte, so kann er beides, ein unbewusstes oder ein bewusstes Werkzeug der beiden Fürsten gewesen sein. Dagegen sind die, welche Albrechts Verhandlungen mit der Kurie unterstützten, die Erzbischöfe von Mainz und Köln samt dem Bischof von Strassburg, sicher der Meinung gewesen, dass sie nur für Friedrich arbeiteten, während sie doch eigentlich ebenedurch die Stellung des ihnen verhassten Ludwig befestigen halfen. Sie hätten sicher nicht das päpstlich-französische Bündnis hingegeben für eine Doppelherrschaft, die sie bisher bekämpft hatten, und die ihrem Eigennutze nicht die gleich grossen Vorteile zu bieten hatte wie jenes Bündnis.

Anders liegt die Sache bei Balduin von Trier und Johann von Böhmen, welche, wie wir sahen, dazu dienen mussten, eine Entscheidung des Papstes zu gunsten der Alleinherrschaft Friedrichs zurückzuhalten. Balduin wenigstens, der eifrige Anhänger Ludwigs, den Ludwigs scheinbarer Verzicht so sehr erbittert hatte, dass er denselben mit seiner Unterwerfung unter den Papst beantwortete, hätte kaum wieder gewonnen werden können, wenn Ludwig ihn nicht zu überzeugen imstande gewesen wäre, dass dieser Verzicht ein trüglicher sei und nur der Erhaltung seiner Herrschaft dienen solle. Ich vermute, dass jener Tag zu Wesel, der 6. Juni 1326, von welchem an die beiden Luxemburger die Entscheidung der Kurie zu gunsten Friedrichs aufzuhalten suchen, ihnen die nötige Aufklärung über die letzten Absichten Ludwigs und Friedrichs gebracht hat.

10. Die Zusammenkunft in Innsbruck.

Die Gefahr, in welcher sich Ludwig im J. 1325 befand, war infolge des Ulmer Vertrags glücklich beseitigt; die französische Kandidatur war aussichtslos geworden, die österreichische Partei stand im Frieden mit

Ludwig: so konnte Ludwig daran denken, seine Stellung auch durch den längst in Aussicht genommenen Zug nach Italien zu stärken und zu erhöhen.

Ludwig kam, ehe er nach Italien zog, mit Friedrich im Januar 1327 in Innsbruck zusammen, und sie besprachen da mehrere Tage lang ihre eigenen und des Reiches Angelegenheiten, aber es ist damals keine neue Einigung zwischen beiden geschlossen worden. So schreibt Ludwig selbst noch von Innsbruck aus dem Herzog Johann von Brabant.¹⁾ Dass Ludwig und Friedrich hier nicht sehr freundschaftlich von einander geschieden seien, berichtet Heinrich von Rebdorf.²⁾ Auf die Beratungen zu Innsbruck scheint sich auch die Bemerkung der Königssaaler Chronik zu beziehen, dass Friedrich, der sich mit Ludwig des gleichen königlichen Titels und Namens erfreue, um den Zug nach Italien gewusst und denselben mit beraten habe, in der Hoffnung, dass er infolge dieses Unternehmens die Herrschaft über Deutschland erhalten werde.³⁾ Man hat auf Grund dieser dürftigen Nachrichten verschiedene ungegründete Vermutungen ausgesprochen. Kopp meint,⁴⁾ Friedrich habe den Ulmer Verzicht noch nicht für erloschen erachtet, Ludwig aber sich nach einem Jahre fruchtlosen Zuwartens von dem gegebenen Wort entbunden geglaubt, und sich zu keinen neuen Verbindlichkeiten verstehen wollen. So seien beide unfreundlich von einander geschieden. Aber wir wissen jetzt aus unserer zweiten Ulmer Urkunde, dass Friedrich nach dem 25. Juli 1326 unmöglich auf den Ulmer Verzicht zurückkommen konnte, auch wenn er denselben je für ernst gemeint gehalten hätte. Friedensburg dagegen meint,⁵⁾ Friedrich habe wenigstens an dem Münchner Abkommen festhalten wollen, Ludwig aber sich vermutlich geweigert, ein so grosses

1) Jacobi, Cod. epist. Joh. reg. Bohemiae. Berol. 1841, S. 1.

2) Böhm. Font. IV, 515: Anno regni sui duodecimo cum colloquium haberet cum predicto Friderico, iam dimisso adhuc vivente, in Isprukka et in eodem colloquio non multum se amice ab invicem separarent, idem Ludewicus ingressus est alpes etc.

3) Loserth, p. 450 sq.: Hoc anno mense Martio Ludowicus. — ad partes Italiae proficiscitur... Paucorum principum Alemanniae usus est Ludowicus in hoc consilio. Scivit tamen et consuluit hoc negotium Fridericus dux Austriae, qui gaudet pari regis titulo et nomine, sperans ex hoc Alemanniae regnum et regimen obtinere.

4) V, 1. S. 227.

5) a. a. O. 75.

Zugeständnis zu machen und dem Friedrich nur noch den königlichen Titel zugestanden. Allein wir sahen, um die Zeit der Innsbrucker Zusammenkunft war der Münchner Vertrag bereits wieder vertragsmässiges Recht zwischen den beiden Fürsten. Müller¹⁾ schliesst sich Friedensburg an bis auf den letzten Satz; er möchte auf Grund der Stellen in dem Briefe, den Ludwig an den Herzog von Brabant schrieb und in welchen Friedrich nur als Herzog bezeichnet wird, annehmen, dass Ludwig dem Friedrich sogar den königlichen Titel verweigert habe.

Sehen wir uns diesen Vermutungen gegenüber zunächst die Stellen in Ludwigs Briefe an. Sie lauten: quemadmodum nuper a te (Johann von Brabant) recessimus, sic cum fratre nostro . . . Duce Austriae convenimus et pluribus diebus super nostris et Imperii negociis stetimus in Inspruka, nec ad ligam aliquam novam aut unionem secum processimus ista vice. Ipse vero nunc recessit et ad Austriam declinavit. Nos vero juxta consilium tuum gressus nostros dirigimus in Tridentum. Dorthin, so fährt er fort, habe er Adel und Städteabgeordnete berufen, um mit ihnen über seinen Einzug in Italien zu beraten und Fürsorge zu treffen. Um dieses Parlaments willen müsse er die Zusammenkunft mit ihm, mit Balduin von Trier und seinem Schwiegervater Wilhelm von Holland, welche auf den 9. Februar in Nürnberg bestimmt war, auf den 8. März verschieben. Da wolle er dann eine unauflösliche Verbindung mit ihnen schliessen, und ihnen über die Verhandlungen in Trient, sowie über die Verträge zwischen ihm und Friedrich, welche bisher geheim gehalten worden seien, Eröffnungen machen — ad aperiendum ea, que cum Lombardis tractabimus in Tridento, ac etiam tractatus et pacta inter nos et fratrem nostrum . . . Ducem Austriae, que hucusque secreta fuerant et sub silentio latuerunt.

Ich halte es nun für gewagt, aus dem Umstande, dass Friedrich in diesem Briefe nur als dux Austriae bezeichnet ist, zu folgern, dass Ludwig ihm den Königstitel nicht mehr zugestanden habe. Der Codex epistolaris, an dessen Spitze dieser Brief steht, ist, wie sich aus den Ueberschriften und anderem ergibt, ein Formelbuch, das sich ein Beamter

1) a. a. O. I, 131.

der Kanzlei König Johanns zusammengestellt hat. Die drei Punkte vor *duce* (*ducem*) *Austriae* zeigen an, dass der Name ausgelassen ist. Der böhmische Abschreiber aber könnte gar wohl mit dem *Friderico* auch ein dabeistehendes *rege* weggelassen haben. Doch selbst dann, wenn der Abschreiber den Königstitel in seiner Vorlage nicht gefunden, würde daraus noch nicht folgen, dass Ludwig ihn verweigert hätte. Es handelte sich ja in diesem vertrauten Briefe zunächst nicht um den Ausdruck für eine Rechtsanschauung, sondern um einfache Benennung. Dass Ludwig aber Friedrich als König anerkannte, geht aus den Worten *cum fratre nostro* unzweideutig hervor. Der Münchner Vertrag bestimmte diese Bezeichnung ausdrücklich als Ausdruck für die Gleichheit in der Würde: „Wir sollen auch gliche Ere haben — vnn vns bede Romische Chunige vnn merer des riches schriben vnd nennen, vnn vns brueder hezzen vnn schriben an ein ander vnd auch als brueder haben.“ Noch andere Umstände führen uns zu dem gleichen Schlusse. Nach dem Herren werden sich doch wohl die Diener gerichtet haben. Hätte Ludwig den Königstitel nicht mehr anerkannt, so müssten doch auch seine nächsten Räte in öffentlichen Urkunden, wo sie von Friedrich reden, das Wort „König“ zu setzen unterlassen haben. Nun aber beglaubigen wenige Wochen später Ludwigs Kanzler Hermann von Lichtenberg und seine andern vertrauten Räte die Echtheit der geheimen Ulmer Urkunde. Sie thun dies am 9. März 1327 zu Trient. Und hier finden wir in den Beglaubigungsworten Friedrich ausdrücklich als römischen König bezeichnet — — „daz wir gehort vnd gesehen vnd gelesen haben einen brief — mit ganzem insigel dez roemischen chunig fridrich.“ Wir glauben nicht, dass die Räte Ludwigs damit haben sagen wollen, wir haben einen Brief gesehen mit dem Siegel Friedrichs, der damals römischer König war, sondern Friedrichs, der römischer König ist.

Ferner schreibt Ludwig in den nächsten Tagen nach der Innsbrucker Zusammenkunft, er gedenke an dem bevorstehenden 8. März dem Herzog von Brabant, dem Balduin von Trier und dem Grafen Wilhelm von Holland jene Verträge mit Friedrich vorzulegen, welche bis jetzt geheim gehalten worden seien. Nun kam zwar jene auf den 8. März bestimmte Nürnberger Zusammenkunft nicht zustande, da Ludwig sich bestimmen liess, von Trient gleich nach Italien weiter zu ziehen; aber können wir

zweifeln, dass Ludwig am 9. März zu Trient die geheime Ulmer Urkunde zu dem Zwecke habe beglaubigen lassen, um sein Versprechen wenn auch in etwas späterer Zeit oder jetzt auf dem Wege der Uebersendung zu erfüllen? Wenn nun aber Ludwig daran denkt, die geheime Ulmer Urkunde zu veröffentlichen, so dürfte er schwerlich im Sinne gehabt haben, dem Friedrich die Mitregentschaft zu verweigern, da eben diese Urkunde die zu München festgestellte Mitregentschaft wieder in Erinnerung brachte. Denn es heisst in derselben: „Wer auch daz vns der babest nich besteden he zuischen vnd sant jacobes dach, der nu cumt, so sullen wir beide bi dem riche bliben, als vnser briefe sagen, die wir dar vber geben haben.“

Wie jener Brief Ludwigs an den Herzog von Brabant nicht nur kein Beweis ist, dass Ludwig dem Friedrich den Königstitel verweigert habe, vielmehr einen indirekten Beweis des Gegenteils enthält, so enthält er ferner auch eine Andeutung, dass ihm von Ludwig auch das Recht der Mitregentschaft noch immer zuerkannt worden sei. Ludwig sagt: er habe mehrere Tage dort mit Friedrich über seine und „des Reiches Angelegenheiten“ Beratungen gepflogen, und einen neuen Bund und Einung mit ihm damals nicht abgeschlossen. Das heisst nun zunächst doch nicht, sie hätten eine Einung versucht, aber eine solche nicht erreicht, sondern zu den früheren Verträgen von München und Ulm sei ein weiterer dritter nicht hinzugekommen. Es bestehen also die alten Verträge noch fort zwischen beiden. Und ist es nun nicht eine Anerkennung der Verträge von Trausnitz und München, wenn er sagt, dass er mit Friedrich seinem „Bruder“ die Angelegenheiten „des Imperiums“ berathen habe?

Dagegen könnte man nun allerdings fragen, ob nicht, wenn auch nicht die Mitregentschaft im allgemeinen, so doch nähere Bestimmungen über dieselbe in Innsbruck zur Besprechung gekommen seien, und ob nicht die Bemerkung Heinrichs von Rebdorf, beide Fürsten seien nach der Zusammenkunft in Innsbruck nicht sehr freundlich von einander geschieden, in einer Misshelligkeit über derartige Fragen begründet sein könnte.

Wie mir scheint, lässt sich auf Grund der oben angeführten Stelle des Peter von Zittau, der unter den Chronisten verhältnismässig noch

am besten über die Verhandlungen zwischen den beiden Fürsten unterrichtet ist, eine Vermutung aussprechen. Betrachten wir diese Stelle näher: Ludwig sei, so heisst es da, im März 1327 nach Italien gegangen, und habe für diesen Zug nur wenige Fürsten Deutschlands zu Rate gezogen. Doch habe Friedrich, -der Herzog von Oesterreich, der sich des gleichen königlichen Titels und Namens erfreue, um diese Sache gewusst und sie mit beraten, in der Hoffnung, infolge dieses Unternehmens die Herrschaft über Deutschland zu gewinnen.¹⁾ Die Worte scheinen mir eine persönliche Begegnung beider Fürsten vorauszusetzen, und dann auf die Zusammenkunft in Innsbruck bezogen werden zu müssen, da nach dem Itinerar der beiden Fürsten und dem Schweigen der Chronisten eine weitere persönliche Begegnung seit den Ulmer Verträgen kaum stattgefunden haben wird. Nun war schon früher der Gedanke, dass Ludwig die Herrschaft über Italien, Friedrich die über Deutschland unter der Oberhoheit Ludwigs führen solle,²⁾ besprochen worden; aber der Münchner Vertrag, welcher die Art der Doppelregierung zu bestimmen suchte und auch die Frage von der Teilung der Herrschaft mit Bezug auf Italien und Deutschland berührt hatte,³⁾ hatte doch nichts näheres darüber festgestellt. Da mag nun Friedrich den Moment, wo der Zug nach Italien zur Ausführung kommen sollte, zum Anlass genommen und von Ludwig eine bestimmte Erklärung verlangt, Ludwig es aber noch nicht an der Zeit erachtet haben, darauf einzugehen. So könnte also immerhin die Nachricht Heinrichs von Rebdorf ihren Grund in einem solchen Umstande haben. Aber dafür, dass Ludwig seinem ehemaligen Nebenbuhler das Recht der Mitregentschaft oder gar den Königstitel verweigert habe, bieten die Quellen durchaus keinen gegründeten Anhalt.

Und warum hätte auch Ludwig die Verträge antasten sollen, da sie ihn nicht beschwerten? Thatsächlich war es ja seit dem Münchner Vertrage in Bezug auf die Reichsregierung so gewesen, dass die Ausübung

1) Loserth, *Fontes rer. Austr.* I, 8 S. 450 sq.

2) S. bei Raynald die Stelle im Briefe des Papstes an den König von Frankreich vom 30. Juli 1325.

3) „Vert unser ein gein waelischen landen, dem sol der ander seinen gewalt hineingeben, und jener disem hie auslazzen volliclich.“

von Regierungsrechten sich nach der Macht und dem Ansehen der beiden Herrscher, sowie nach ihrer Geneigtheit in die Verhältnisse einzugreifen bestimmt hatte. Ludwig hatte genügend erfahren, dass Friedrich in keiner dieser Beziehungen seinen Einfluss sowie seine Politik zu durchkreuzen imstande oder auch nur dazu geneigt war. So konnte er unbesorgt die Form der Mitregentschaft fortbestehen lassen, wie sie zu München zwar festgestellt, aber nur unvollkommen zur Ausführung gekommen war.

Auszüge

aus den Urkunden des vatikanischen Archivs

von 1325—1334.

Den Urkundenausügen, welche im 16. Bande, Abteilung 2, der Abhandlungen gedruckt sind und die Jahre 1315—1324 umfassen, folgen hier die übrigen, welche bis zum Tode Johannis XXII. reichen. Auch hier sind wieder diejenigen weggelassen, deren Text sich ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach anderwärts gedruckt fand,¹⁾

1) Ausser den in der archiv. Zeitschrift Bd. 5 und 6 als bereits gedruckt verzeichneten fanden sich noch folgende Nummern der dort registrierten Urkunden gedruckt:

Anzeiger für schweiz. Geschichte 1882: nr. 318.

Deutinger. Beitr. z. Gesch. etc. des Erzbisth. München-Freising Bd. II: nr. 503.

Ficker, Urk. z. Gesch. d. Römerr. Kais. Ludw. d. B.: nr. 441. 446 (bei Ficker mit der Adresse an die Florentiner). 753.

Guden, Cod. dipl. Mog. III: nr. 598.

Mecklenb. Urkundenbuch Bd. VII: nr. 323.

Mone, Quellensamml. z. bad. Landesgesch. III: nr. 536.

Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins Bd. 24: nr. 637.

Raynald, Ann. 1325: nr. 268. 313. 317.

1326: nr. 363. 771.

1327: nr. 405. 479.

1328: nr. 542. 564. 582. 595.

1329: nr. 627. 640. 675.

1330: nr. 713. 714. 717. 718. 729. 735. 738.

Ried, Cod. chronol.-dipl. ep. Ratisb. Bd. II: nr. 757.

Riedel, Cod. Brandenb. I, 8: nr. 515. 516a.

II, 2: nr. 265. 578.

Theiner, Cod. dipl. dom. temp. s. sed. I: nr. 681.

Wencker, Coll. archivi etc.: nr. 647.

Wüdtwein, Subs. dipl. IV: nr. 597. 599.

Wüdtwein, Subs. nov. III: nr. 307. IX: nr. 703.

Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XVII. Bd. I. Abth.

oder für welche die Regesten im 5. und 6. Bande der von Löher'schen archivalischen Zeitschrift oder die Angaben bei Raynald ausreichend erschienen. Ebenso sind jene Auszüge hier nicht wieder gedruckt, welche meiner Abhandlung „Beiträge und Erörterungen zur Geschichte des deutschen Reichs in den Jahren 1330—1334“ (Abh. Bd. XV, Abt. 2) beigegeben sind; doch ist im vorliegenden Bande an den betreffenden Stellen auf sie verwiesen. Als die ersten dieser Auszüge gedruckt wurden, war es der Wunsch des Verfassers wie des Inhabers der Auszüge vorerst ungenannt zu bleiben, besonders um etwaiger brieflicher Anfragen bezüglich des noch nicht veröffentlichten Materials überhoben zu sein. Dagegen dürften jetzt, da nach dem Abschluss der Publikationen jene Rücksicht nicht mehr besteht, einige Mitteilungen über die Herkunft der Auszüge am Orte sein. Der frühere Präfekt des vatikanischen Archivs A. Theiner hatte sich von den die Zeit Ludwigs des Baiern betreffenden Urkunden vollständige Abschriften gefertigt um dieselben später zu veröffentlichen. Ihre Zahl belief sich auf mehr als 2000; sie reichten bis zum Tode des Kaisers. Diese Abschriften wurden von Theiner dem jetzigen Herrn Bischof Dr. J. H. Reinkens zur Verfügung gestellt und zur ausgiebigsten Verwertung in seine Wohnung mitgegeben, als derselbe sich im J. 1868 in Rom aufhielt, um Quellenmaterial zu einer Monographie über Ludwig den Baier zu sammeln. Der Verfasser hatte bereits die Urkunden bis zum Tode Johanns XXII. excerpiert, als die kirchlichen Ereignisse des Jahres 1870 und ihre Folgen ihm die Fortführung seiner Arbeit, deren Wiederbeginn für den Winter 1869—1870 verabredet war, unmöglich machten. Er übergab deshalb später seine Auszüge dem Präsidenten unserer Akademie Herrn Siftspropst Dr. von Döllinger mit dem Rechte, nach freiem Ermessen über dieselben zu verfügen. Mit seiner und des Verfassers freundlichst gewährter Erlaubnis sind die Auszüge nun hier veröffentlicht. Mögen dieselben der geschichtlichen Forschung auch weiterhin förderlich sein, wie es die schon veröffentlichten in mancher Hinsicht bereits geworden sind. Der sorgfältigen Arbeit des Herrn Verfassers gebührt um so mehr der Dank aller Freunde der deutschen Geschichte, als die Theiner'sche Sammlung selbst nun nicht mehr verwertet werden kann. Dieselbe ist nach Theiners Tode aus dessen Nachlasse spurlos verschwunden. Indes besteht, dank den Bemühungen der historischen Kommission, gegründete Hoffnung, dass auch die Urkunden der Jahre 1334—1347 durch neue Abschriften aus den Regestenbänden des vatikanischen Archivs in nicht zu ferner Zeit der Oeffentlichkeit werden übergeben werden können.

200.

Comm. A. IX. p. 1. f. 233a. Ep. 689.

2. Jan. 1325.

Ehedispens für den Grafen Gerhard von Holstein.¹⁾

Johann an den Erzbischof von Magdeburg. Gerhard, comes Holizatie, und Sophie, die Tochter des Nicolaus, Herrn von Werle, in der Lübecker Diöcese, hatten geheiratet und zusammengelebt, waren aber im 4. Grade verwandt und haben nun nach Jahren um Dispens gebeten, der erteilt wird. Dat. Avin. IV. non. Jan. P. n. a. IX.

201.

Tab. Vat.

3. Jan. 1325.

Bischof Nikolaus von Regensburg schwört, mit dem gebannten Herzog Ludwig von Baiern keine Gemeinschaft gehabt zu haben.

Das Protokoll ist aufgenommen von dem kaiserlichen Notar und Kleriker Herdegnus, Sohn des Konrad von Babenberg. Unter Berührung des Evangeliums hat der Bischof vor Zeugen geschworen: quod cum domino Ludovico, duce Bavarie, postquam gracia sedis apostolice caruit, non concordavit pro ipsius beneplacito, prestando sibi favorem et consilium, nec adheserit ei tanquam regi Romano, nec adherere permiserit vel cogitaverit, nisi prius recuperet gratiam dicte sedis.

202.

Secr. T. V. a. IX. f. 101. Ep. 719.

21. Jan. 1325.

Johann erwartet von den Florentinern, dass sie Raymund von Cordona, der auf des Papstes Zureden das Kapitaneat in Florenz übernehmen wolle, gehörig unterstützen werden.

Johann an die städtische Behörde von Florenz. Die Florentiner hatten dem Ritter Raymund von Cordona, den Johann familiaris noster nennt, das officium capitaneatus ad guerram angeboten; der Papst hatte ihn zur Annahme bewogen, die er unter der Bedingung zugestand, dass er zuerst zu König Robert persönlich gehe und sich die Lizenz dazu von ihm hole. Der Papst hat nun diese Bedingung, wiewohl sie ihm dubia dampnosa et ingrata nobis erschien, dennoch mit väterlicher Nachsicht angenommen und dem Raymund anheimgestellt, das Amt frei anzutreten, indem er dem Wunsche der Florentiner sich geneigt erweisen wollte, und auch auf die filialis affectio des Königs Robert baute. Aber Raymund hatte noch in anderer Hinsicht sich schwierig gezeigt, weil nämlich die Zahl der Bewaffneten, welche man ihm zur Verfügung stellen wollte, zu gering und der ihm für seine Person ausgeworfene Gehalt nicht ausreichend sei. Darauf hat ihm der Papst gesagt, er möge sich nur der Diskretion und Fürsorge der Florentiner in diesen beiden Punkten anvertrauen.

1) Vgl. unten das Schreiben vom 11. Juli 1326.

und zuversichtlich glauben, dass dieselben so für die Mittel sorgen würden, dass er das Amt zu ihrer und seiner Ehre, wie zu ihrem und seinem Vorteil führen könne. Mit dieser Erklärung war er zufrieden und entschlossen, sich den Florentinern anzuvertrauen, welche der Papst nun in diesem Schreiben ermahnt, sein im Glauben an ihre Hochherzigkeit gegebenes Wort einzulösen und für hinreichende Mannschaft und gehörigen Sold zu sorgen., Dat. Avin. XII. kal. Febr. P. n. a. IX.

203.

Comm. A. IX. p. 1. f. 210. Ep. 628.

23. Jan. 1325.

Johann bevollmächtigt den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Würzburg, dem Bischof von Bamberg gegen dessen Widersacher mit kirchlichen Censuren zuhelfe zu kommen.

Johann an den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Würzburg. Heinrich, der Bischof von Bamberg, hat geklagt, dass Heinrich, der Dekan, und Johann, der Kantor der Bamberger Kirche und überdies die Ritter Otto von Aufses und Konrad, genannt Dorti, in derselben Diöcese, ihn an dem friedlichen Besitze seines Episkopates hindern und als Bischof nicht aufnehmen. Der Papst befiehlt nun den Adressaten, die Genannten und alle andern, die dem Bischof sich widersetzen, zur Aufnahme desselben und zum Gehorsam gegen ihn zu nötigen. Sie sollen dieselben nach hinlänglicher Information monieren, und wenn das nicht helfen sollte, gegen Geistliche zur Strafe der suspensio ab officiis et beneficiis, gegen Laien und Kleriker mit der Exkommunikation, gegen Gegenden und Korporationen mit dem Interdikt vorgehen, auch die Citation vor die apostolische Kurie, wenn's nötig sei, anwenden. Darüber Bericht verlangt. Dat. Avin. X. kal. Febr. P. n. a. IX.

204.

Secr. T. V. a. IX. f. 45. Ep. 354.

28. Jan. 1325.

Johann lobt die Kölner wegen ihres Verhaltens bei dem Vorgehen des Papstes gegen Herzog Ludwig von Baiern.

Johann an die Behörden der Stadt Köln. Die Kölner glänzen, ihrer Ahnen würdig, durch Treue gegen ihre Mutter, die römische Kirche; des freut sich der Papst und lobt sie. Sie haben diese hochherzige Gesinnung wieder bekundet bei der Publikation des päpstlichen Rechtsverfahrens gegen Herzog Ludwig den Baiern, der Dei et ecclesiae rebellis et hostis genannt wird. Dafür apostolischer Segen und Gnade. Ermahnung zur Beharrlichkeit. Der Münsterer Domherr Heinrich, der bei der Kurie so sehr ihr Lob gesungen, werde ihnen erzählen können von der gnädigen Gesinnung des Papstes gegen sie. Er habe übrigens gehört, dass einige von ihnen Gewissensskrupel hätten wegen der Eide; die sie früher Herzog Ludwig als erwähltem römischen Könige geleistet; darüber wundert sich der Papst, da er ja in dem Rechtsverfahren

gegen den Herzog selbst solche Eide für null und nichtig erklärt habe. Zum Ueberfluss und zur völligen Beruhigung der Gewissen gebe er dem Erzbischof von Köln noch speciell die Gewalt, sie einzeln zu absolvieren. Dat. Av. V. kal. Febr. P. n. a. IX.

205.

Secr. T. V. a. IX. f. 45. Ep. 355.

29. Jan. 1325.

Johann erteilt dem Erzbischof von Köln Vollmacht, von den Eiden, welche Ludwig als römischem Könige geleistet wurden, zu entbinden.

Johann an den Erzbischof von Köln. Enthält die erwähnte Vollmacht, von dem iuramentum fidelitatis und allen andern dem Ludwig als römischem Könige geleisteten Eiden speciell zu absolvieren. Diese Eide seien von Anfang an nichtig und ohne verpflichtende Kraft gewesen, da sie dem Ludwig nicht hätten geleistet werden dürfen. Dat. Av. IV. kal. Febr. P. n. a. IX.

206.

Secr. T. V. a. IX. f. 46. Ep. 359.

5. Febr. 1325.

Johann an den Erzbischof von Trier wegen Befreiung eines gefangen gesetzten päpstlichen Emissärs.

Der Kleriker Petrus de Boninea, welcher die Prozesse gegen Ludwig bei sich trug, ist innerhalb der Trierer Diöcese gefangen und in Sarburg eingekerkert worden. Der Papst befiehlt dem Erzbischof für dessen Befreiung und Sendung zur Kurie Sorge zu tragen und darüber zu berichten. Dat. Av. nonis Febr. P. n. a. IX.

207.

Secr. T. V. a. IX. f. 45. Ep. 356.

5. Febr. 1325.

Johann an den Erzbischof von Magdeburg.

Der Papst lobt den Eifer des Erzbischofs in der Publikation der Prozesse gegen Ludwig und einige Anhänger desselben. Ihm, dem Papste, liege dafür um so mehr das Wohl des Erzbistums am Herzen, und er möge deshalb nur in jedem Schreiben dessen Zustand und Lage ihm schildern. Einige seiner Bitten habe er, so viel er vor Gott verantworten könne, erfüllt. Dat. Av. non. Febr. P. n. a. IX.

208.

Secr. T. V. a. IX. f. 45. Ep. 357.

5. Febr. 1325.

Johann an Gerard, Bischof von Basel.

Der Papst lobt ihn als einen eifrigen Vollzieher der göttlichen Gerechtigkeit gegen Ludwig d. B., wie er ihn als solchen aus dem schriftlichen und mündlichen Berichte seines Nuntius Udricus de Averitita erkannt habe. Er, der Bischof von

Basel, sei bei dem apostol. Stuhl verleumdet worden, aber der Papst habe den Verleumdern sein Ohr nicht geliehen; die Thaten des Bischofs bewiesen ja seine treue Gesinnung. Zu seiner Genesung von einer Krankheit wünscht er ihm Glück. An Herzog Leopold von Oesterreich habe er in einer bewussten Angelegenheit ein wirksames Schreiben gerichtet.¹⁾ Ermahnung zum Ausharren. Dat. Av. non. Febr. P. n. a. IX.

Ein ähnliches Schreiben an den Bischof von Münster.

209.

Secr. T. V. a. IX. f. 46. Ep. 360.

9. Febr. 1325.

Der Bischof von Regensburg wird wegen seines Widerstandes gegen Ludwigs Verlockungen gelobt und zur Beharrlichkeit ermahnt.

Johann an Nikolaus. Bischof von Regensburg. Der Papst beglückwünscht den Bischof, dass er den Drohungen und Versuchungen Ludwigs d. B. Widerstand geleistet und die Treue gegen den apostol. Stuhl und die Kirche bewahrt habe. Er habe schon viel leiden müssen; er möge auch in Zukunft den Drohungen und Schrecknissen, welche die Gottlosen über ihn brächten, deren Ratschläge der Allerhöchste vernichte, mit hochherziger Gesinnung und in der Kraft der Geduld beharrlich widerstehen, dann werde er Lohn und Ruhm hier und dort finden. Dat. Av. V. id. Febr. P. n. a. IX.

210.

Secr. T. V. a. IX. f. 46. Ep. 361.

9. Febr. 1325.

Johann fordert den Erzbischof von Salzburg auf, dem Bischof von Bamberg wider Ludwig zu helfen.

Johann an den Erzbischof von Salzburg. Ludwigs des Herzogs von Baiern sterilis et damnata tyrannis hindern Heinrich, den Bischof von Bamberg, der rechtmässig und nach Verdienst ernannt worden sei, an der friedlichen Besitzergreifung und Verwaltung seines Bistums. Der Papst bittet und ermahnt den Erzbischof, in Kraft des heiligen Gehorsams ihn verpflichtend, dem Bischof mit der ganzen ihm zu Gebote stehenden Macht zu helfen. Er möge bedenken, dass nicht bloss das gemeinsame Band der Liebe, sondern auch die gemeinsame Sache dies anrate; denn das Schicksal des verlassenen Bischofs könne hernach auch das seinige sein. Dat. Av. V. id. Febr. P. n. a. IX.

Gleiche Aufforderung zur Hilfe für den Bamberger Bischof in Briefen vom 11. Febr. an die Herzoge Heinrich, Leopold, Albrecht und Otto von Oesterreich und an Herzog Heinrich von Kärnten.

1) Vgl. Dudik, Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Qu. XV, S. 191. 23. Jan. 1325.

211.

Secr. T. V. a. IX. f. 46. Ep. 364.

20. Febr. 1325.

Johann ermahnt den Bischof Heinrich von Bamberg, der um Versetzung gebeten hat, zum Ausharren auf seiner Stelle.

Johann an Heinrich, den Bischof von Bamberg. Der Bischof, durch die Angriffe ermüdet, hat um Versetzung an eine andere Kirche gebeten. Der Papst antwortet, es zieme dem Bischof nicht, den Widerwärtigkeiten zu weichen, vielmehr zu zeigen, dass seine Tugend sich bewähre. Es sei auch der Sache nicht förderlich, einen Bischof zur Zeit des Kampfes zu versetzen. Er möge also wie ein *athleta constans et strenuus in adversis* auf seinem Platze stehen, so werde er Gott und dem apostol. Stuhl angenehm sein und schliesslich siegen und Ruhm gewinnen. Dat. Av. X. kal. Marcias. P. n. a. IX.

212.

Secr. T. V. a. IX. f. 134. Ep. 886.

25. März 1325.

Johann reserviert sich die Besetzung des Bistums Basel.

An das Domkapitel zu Basel. Wenn der bischöfliche Stuhl vakant sei oder in kürzester Frist vakant werde,¹⁾ so sollten sie wissen, dass der Papst sich diesmal die Besetzung desselben vorbehalten habe und dass er für einen ihrer Kirche und ihnen selbst erwünschten Bischof sorgen werde. Er verbiete ihnen also jede *electio* oder *postulatio* oder *provisio*. Dat. Av. VIII. kal. Apriles. P. n. a. IX.

Das gleiche Schreiben noch einmal mit dem Datum des 5. April. Secr. f. 138. Ep. 902.

213.

Comm. A. IX. p. 1. f. 328. Ep. 962.

30. März 1325.

Johann ernennt Johann, den Dekan von Langres, unter Erteilung von Altersdispens zum Bischof von Basel.

An Johann, den *electus Basiliensis*. Gerard, der Bischof von Basel, ist gestorben. Der Papst, der keine Wahl zugelassen, ernennt den Subdiakon Johann, Dekan der *ecclesia Lingonensis*, wissenschaftlich gebildet, adelig, fein von Sitten und mit übernatürlichen Tugenden begabt. Er ist erst im 25. Jahre und erhält Dispens wegen des Alters. Dat. Av. III. kal. Apr. P. n. a. IX.

Aehnliche Schreiben an Kapitel, Klerus, Vasallen und Volk der Diözese Basel.

Das gleiche Schreiben, nur kürzer, mit dem Datum des 5. April. Comm. f. 72. Ep. 350.

1) Bischof Gerhard von Wippens † 17. März 1325. Vgl. zu diesem und den übrigen päpstl. Schreiben vom 30. März, vom 5. und 16. April Trouillat III. p. 350. Anm. 2.

Secr. T. V. a. IX. f. 48. Ep. 373.

30. März 1325.

Johann dankt dem Grafen Albert von Hohenberg und dem Grafen von Calw (?) und Tübingen für die wider Ludwig angebotene Hilfe.

An die Grafen Albert de Altomonte (Hohenberg) und Wilhelm de Calma (Calwa?) et de Thungen (Tuwingen?) Er habe ihre Briefe, worin sie sich zum Kampfe gegen Ludwig d. B. angeboten, wohlwollend aufgenommen. Er danke ihnen in dem Herrn und bitte und ermahne sie, in diesem guten Streben auszuharren und sich dem Herzog Leopold von Oesterreich anzuschliessen und ihm beizustehen. Ihre Bitte erfülle er, so weit es ihm vor Gott möglich sei. Dat. Av. III. kal. Apr. P. n. a. IX.

Ebenso an Rudolf den Aelteren und Rudolf den Jüngeren und an Hesso, die Markgrafen von Baden.

Secr. T. V. a. IX. f. 48. Ep. 374.

30. März 1325.

An Walerian (Walram), Grafen von Tierstein.

Auch dieser hat sich mit seinen Leuten zum Kampfe gegen Ludwig angeboten. Der Papst dankt, nimmt das Anerbieten an und ermahnt den Grafen, auf diesem lobenswerten Wege auszuharren. Seine Bitte habe er erhört. Dat. Av. III. kal. Apr. P. n. a. IX.

Ebenso an Radulph, Grafen de Nidoie (Nidau), an Richard, Grafen de Castromovo (Neuenbürg) und dessen Mutter Margarita.

Secr. T. V. a. IX. f. 144. Ep. 923.

1. April 1325.

Der Papst befiehlt dem Bischof von Konstanz, gegen den Grafen Diethelm von Toggenburg und andere Anhänger Ludwigs das Rechtsverfahren einzuleiten.¹⁾

Johann an den Bischof von Konstanz. Er habe mit Trauer vernommen, dass Diethelm, Graf von Thoggenburg, und einzelne andere in jenen Gegenden sich in die Exkommunikation und in jene weiteren Sentenzen und Strafen verwickelt hätten, welche in dem Rechtsverfahren gegen die Visconti und gegen Ludwig d. B. den Begünstigern und Helfern angedroht seien, indem sie Ludwig anhängen und mit jenen gemeinsame Sache machten. Der Papst befiehlt daher dem Bischof, selbst oder durch andere den Grafen und alle andern, die Gleiches begännen, zu monieren und wirksam zu bestimmen, dass sie von allen jenen häretischen und rebellischen Feinden der Kirche sich gänzlich lossagen und in allem, was zum regnum oder imperium Romanum gehöre, sich jeder Unterstützung durch Rat und That für Ludwig d. B. enthalten.

1) Vgl. Dudik, Archiv etc. XV, 191. nr. 23.

Gegen die, welche nicht folgen, soll er das Rechtsverfahren einleiten und sie öffentlich als solche bekannt machen, die jenen Sentenzen verfallen seien. Bericht erstatten. Dat. Av. kal. April. P. n. a. IX.

217.

Secr. T. V. a. IX. f. 47. Ep. 369.

5. April 1325.

Johann antwortet dem Erzbischof Balduin von Trier, der seine Ergebenheit versichert und sich wegen Nichtpublikation der Prozesse gegen Ludwig entschuldigt hatte.

Johann an Balduin, Erzbischof von Trier. Johann, comes Sarepontensis und die Ritter Egidius, Herr de Rodomacre, und Symon Philippi sind als Gesandte des Erzbischofs bei der Kurie gewesen, um die Lage des Erzbistums und des Erzbischofs zu schildern. Sie haben dem Papste gesagt, Erzbischof Balduin sei gegen ihn und die römische Kirche von einer warmen Ergebenheit und Treue, und er sei bereit, alles prompt und treu zu thun, wovon er einsehe, dass es dem Papste und der römischen Kirche günstig sei. Dafür spricht der Papst seinen Dank aus und erklärt sich zu Gegendiensten geneigt. Wegen Verschiebung der Publikation des Rechtsverfahrens gegen Ludwig, worüber der Papst sich wundert, brachten die Gesandten Entschuldigungen im Namen des Erzbischofs vor. Der Papst erwidert, er glaube wohl, dass dieselben auf Wahrheit beruhen; aber andere, welchen diese Gründe unbekannt seien, würden ihn nicht für entschuldigt halten. Er möge deshalb nunmehr rasch und mannhaft mit jener Publikation vorgehen, damit jeder Verdacht schwinde und er bei dem apostol. Stuhle Lob verdiene. Das schöne Beispiel des Erzbischofs von Mainz sei ihm gewiss nicht unbekannt. Dat. Av. non. Apr. P. n. a. IX.

218.

Secr. T. V. a. IX. f. 144. Ep. 924.

16. April 1325.

Der Papst erklärt dem Bischof Emicho von Speier, dass die von ihm dem Ludwig von Baiern geleisteten Eide nichtig seien.

Johann an Emicho, Bischof von Speier. Obwohl er schon seiner Eide und Verträge mit Ludwig durch die in dem Rechtsverfahren gegen Ludwig generaliter ausgesprochene Nichtigkeitserklärung entbunden und ledig sei, so erkläre er, der Papst, ihn zum Ueberfluss noch speciell davon absolviert, und absolviere ihn zur Beruhigung seines Gewissens durch dieses Schreiben. Dat. Av. XVI. kal. Maii. P. n. a. IX.

219.

Secr. T. V. a. IX. f. 48. Ep. 375.

17. April 1325.

Johann tadelt Bischof Emicho von Speier wegen Nichtpublikation der Prozesse gegen Ludwig, und fordert von ihm Gehorsam.

Der Papst tadelt Emicho, dass er aus Furcht vor den Drohungen und Einschüchterungen der Anhänger Ludwigs dem an ihn ergangenen apostol. Mandate in

Betreff der Publikation des Rechtsverfahrens gegen Ludwig in keiner Art entsprochen habe. Das erzeuge um so mehr Verwunderung, da er und seine Freunde zu den Mächtigeren in jenen Gegenden gehörten; andere, die schwächer seien und mehr Ursache zur Furcht hätten, seien gehorsam gewesen und hätten die Publikation vollzogen. Er befehle ihm nun diese Publikation in Kraft des hl. Gehorsams noch strenger; jeden Kleinmut solle er ablegen und jede frivole Entschuldigung beiseite lassen. Dat. Av. XV. kal. Maii. P. n. a. IX.

220.

Secr. T. V. a. IX. f. 48. Ep. 376.

17. April 1325.

Der Papst bedroht die Bürger von Speier, weil sie den Bischof an der Publikation der Prozesse gegen Ludwig gehindert hätten.

Johann an den magister civium, die consules und die ganze universitas der Stadt Speier. Speierer Bürger haben den Bischof von Speier, als er mit den Getreuen der Kirche im Begriffe war, das Rechtsverfahren gegen Ludwig, der ein Rebell gegen Gott und die Kirche sei, zu publizieren, im Bunde mit einigen andern mit wilden, furchtbaren Drohungen davon abgeschreckt. Der Papst schreibt ihnen nun, er müsse sich sehr wundern, dass in der Stadt, welche bis dahin als ergebene Tochter in den Armen des apostol. Stuhles ruhend Gott und die heilige römische Kirche als ihre Mutter mit besonders frommem Eifer zu ehren gewohnt gewesen sei, so etwas zur Verletzung der göttlichen Majestät und zur Beschimpfung der Kirche frevelhaft habe versucht werden können. Er bitte und ermahne sie nun, befehle aber auch in Kraft des hl. Gehorsams und bei den Strafen, die in jenem Rechtsverfahren selbst angedroht seien, dass sie den Bischof und die übrigen Diener der Kirche in der Stadt und ihrem Gebiete nicht mehr an jener Publikation hinderten; vielmehr sollten sie ihnen beistehen mit Rat und That, damit sie als Söhne des Segens und der Gnade auch die Gnade des apostol. Stuhles verdienten. Dat. Av. XV. kal. Maii. P. n. a. IX.

221.

Secr. T. V. a. IX. f. 49. Ep. 380.

22. April 1325.

Der Papst beglückwünscht den Erzbischof von Mainz, dass die Bürger von Mainz mit ihm Friede gemacht, und mahnt ihn zu weiterer Verbreitung der Prozesse.

Johann an den Erzbischof von Mainz. Mit Freuden habe er vernommen, dass die Bürger von Mainz, welche der Feind der Liebe, der Erreger aller Uebel, gegen ihn, den Erzbischof, zu Hass und Zwietracht aufgereizt habe, durch die überfließende Gnade Gottes, welche Zorn und Gunst wandelt, zum Bunde der Einheit und des Friedens mit ihm zurückgekehrt seien. Der Erzbischof möge nun alles thun, diesen Frieden, so viel an ihm, aufrecht zu erhalten und zu bewahren. Dann lobt er den Erzbischof

wegen der Publikation des Rechtsverfahrens gegen Ludwig; er möge es nur auch noch an andern Orten ausserhalb Mainz, wo es zweckdienlich sei, publizieren lassen, und zwar immer solemnter. Dat. Av. X. kal. Maii. P. n. a. IX.

Secr. T. V. a. IX. f. 48. Ep. 377.

222.

22. April 1325.

Der Papst lobt die Stadt Mainz, dass die Prozesse gegen Ludwig bei ihnen publiziert werden konnten.

Johann an den camerarius, scultetus, an die judices, consules und die universitas civium der Stadt Mainz. Von seinen Klerikern Raynald de Vite und Eberhard habe er die freudige Nachricht erhalten, dass der Friede zwischen ihnen und dem Erzbischof, den der Feind der Liebe gestört hatte, hergestellt und dass das Rechtsverfahren gegen Ludwig in ihrer Gegenwart feierlich publiziert worden sei. Dank und Ermahnung zur Beharrlichkeit. Dat. Av. X. kal. Maii. P. n. a. IX.

Comm. A. IX. p. 2. f. 54. Ep. 1370.

223.

29. April 1325.

Der Bischof von Lüttich erhält die Vollmacht, Anhänger Ludwigs, welche reuig zur Kirche zurückkehren, zu absolvieren.

Johann an Adulph, Bischof von Lüttich. Der Bischof hat berichtet, in seiner Diocese seien viele, Kleriker und vornehme Laien beiderlei Geschlechts, welche Ludwig oder den Rebellen in der Lombardei gegen die Mandate des apostol. Stuhles Rat und Hilfe gewährt hätten. Jetzt aber seien sie zum Gehorsam gegen die Kirche zurückgekehrt und bäten demütig um Absolution. Der Papst erteilt nun dem Bischof für seine Diocese die Vollmacht, die Reuigen, die in Zukunft treu und gehorsam sein wollten, unter Auflegung heilsamer Busse zu absolvieren. Die Kleriker, welche dadurch zugleich in eine Irregularität verfallen, möge er auch von dieser dispensieren. Beim Rückfall natürlich dieselben Sentenzen. Dat. Av. III. kal. Maii. P. n. a. IX.

Secr. T. V. a. IX. f. 188. Ep. 1080.

224.

30. April 1325.

Johann an den Erzbischof von Pisa über die Exzesse des Castruccio.¹⁾

Der sceleratus et impius Castrucius Gerii de Anterminellis hat verabscheuungswürdige Exzesse begangen. Der Papst will in Kürze von vielem einiges betrübten

1) Von dem nun Folgenden bis zu den Worten: „Auch dadurch ist er und seine Helfershelfer“ etc. ist der vollständige Text aus einem gleichlautenden Schreiben des Papstes an den bischöfl. Vikar zu Bologna abgedruckt bei Ficker, Urkunden etc. S. 21 f. Das Uebrige fehlt. Doch ist der Inhalt dieses Abschnittes nach dem Auszuge von Reinkens hier gedruckt, um keine unbequeme Lücke zu lassen.

Herzens mitteilen: Die Stadt Lucca mit ihrem Gebiet war unter der Herrschaft König Roberts von Sicilien der Kirche ergeben. Castruccio überfiel sie mit seinem Anhang und unterwarf sie seiner *seva tyrannis*; er selbst mit seinen complices drang in die Sakristei der Kirche zum hl. Affrodian, wohin von Perusium auf Befehl des Papstes Clemens V. der Schatz der römischen Kirche gebracht worden war, und streckte die räuberischen Hände nach diesem Schatze aus, den er gewaltsam und gottlos entführte. Er war durch kein Rechtsverfahren des apostol. Stuhles zur Restitution zu bewegen, weshalb er der Exkommunikation verfiel, worin er verhärteten Geistes noch verharret. Auch die dem Bischof gehörigen Gebäude und die Güter der Kirchen von Lucca und Luna (*Lucana et Lunensis*) occupierte er und veräusserte oder verwendete sie zu seinen verworfenen und ungerechten Zwecken; Klöster, Kirchen, Hospitäler und andere *pia et religiosa loca* der Städte Luca und Luna und ihrer Diöcesen erbrach er mit seinen Banden gewalthätig und nahm mehrere zum Gottesdienste bestimmte Gegenstände räuberisch weg, und indem er aus mehreren Kirchen, Klöstern, Hospitälern und frommen religiösen Instituten die wahren rectores hinauswarf, intrudierte er nach seiner Laune und Willkür andere aus seinem Anhang und schützte und verteidigte dieselben verwegen und zum Schaden der Seelen. Dass Castruccio vor dem Angesicht des Herrn keine Furcht habe, bewies er, indem er in seiner und anderer Exkommunizierter Gegenwart in Orten, auf welchen das Interdikt lastet, die Schlüsselgewalt verachtend, durch weltliche und Ordensgeistliche, die er dazu durch schreckliche Drohungen zwang, die *divina officia* celebrieren liess. Und das thut er auch heute noch. Und so lässt er auch die Toten an solchen kirchlichen Orten feierlich begraben, *ecclesiarum ipsarum ministris et rectoribus contradicentibus et invitis*. Ferner hat er die Publikation des Rechtsverfahrens gegen Herzog Ludwig zu Lucca verhindert, und verhindert sie noch expresse, indem er die Nuntien, welche sie bringen, gefangen nimmt und in harten Kerker wirft. Er ist also *fautor, adiutor et valitor* Ludwigs und auch deshalb der Exkommunikation verfallen und den übrigen Sentenzen und geistlichen und weltlichen Strafen. Auch legt er den Kirchen und kirchlichen Personen jener Gegenden unerlaubte Steuern auf, *gabellas et tallias angarias et perangarias*, die er erpresst, indem er den Kirchen und kirchlichen Personen schwere Unbilden zufügt. Dazu fahndet er fortwährend auf viele, die auf dem Wege zum apostol. Stuhle sind oder von dort herkommen. Solche fängt er ein und beraubt sie alles dessen, was sie bei sich haben, auch der apostol. Schreiben und Berichte. Auch¹⁾ dadurch ist er und seine Helfershelfer der Exkommunikation und verschiedenen andern Sentenzen verfallen; und er fährt fort, Sünde auf Sünde zu häufen. Er steht im offenen Bündnisse mit den Häretikern, die von ihren kompetenten Richtern als solche verurteilt sind, mit Lippacius de Auximo und andern aus der Marchia Anconitana, und mit den Viscontis, denen er, wie andern Feinden und Rebellen der Kirche, Hilfe leistet, offen und wo er kann. Die Inquisitoren in der obern Lombardei, die Domini-

1) Bis hieher geht der Text bei Ficker.

kaner Pax de Vedano und Honestus de Papia haben deshalb das Rechtsverfahren gegen ihn eingeleitet, welches er verachtete, und haben ihn exkommuniziert und die von ihm faktisch beherrschten Gebiete mit dem Interdikte belegt. Der Papst hat alles bestätigt und verschiedene Sentenzen über die verhängt, welche ihm anhangen, ihn begünstigen, ihm gehorchen, ihm helfen; er hat gegen Castruccio und seinen ganzen Anhang einen Kreuzzug gepredigt, indem er allen, welche ihn bekämpfen, jenen solennen Ablass erteilt, der sonst nur für den Kreuzzug ins heil. Land gewährt wurde. Die 5 Söhne des Matheus de Vicecomitibus, nämlich Galeacius, Luchius, Marchus, Johannes und Stephan hatte der Papst, nachdem er sie als Häretiker verurteilt, mit Hab und Gut den Gläubigen (fidelibus) preisgegeben, damit diese dieselben fangen und sich ihrer Güter bemächtigen könnten. Die Stadt Mailand hatte er des Rechtes der Kommunität und aller Privilegien und Immunitäten beraubt und ihre Bürger und Einwohner, welche den verurteilten Häretikern anhängen, ebenfalls mit Hab und Gut den Gläubigen für vogelfrei erklärt (*a fidelibus, ut ipsorum servi fierent, cum omnibus bonis suis expositi fuerant capiendi*), dass sie dieselben fangen und zu ihren Sklaven machen könnten. Auch war jeder Verkehr mit Mailand unter Strafe der Exkommunikation und anderen Strafen untersagt. Einige Getreue (*fideles*) hatten nun das Kreuz genommen gegen diese Häretiker, ihre Kleider mit dem Kreuze bezeichnet (*dictique fideles eius [crucis] caractere insigniti*) und waren mit dem Heere der Kirche zur Gefangennahme der genannten Häretiker ausgezogen. Schon waren sie in einige Vorstädte Mailands (*suburbia*) eingedrungen und behaupteten sie; schon hatten die Inquisitoren mit Bertold de Masteron, genannt de Infer (B. von Marstetten, genannt von Neifen), welcher faktisch damals das *usurpatum regimen* in der Stadt hatte, Unterhandlung wegen Auslieferung und Ueberweisung jener Häretiker in die Hände der Kirche angeknüpft: als ein grosser Haufe von Rittern Castruccios anlangte, um die belagerte Stadt zu entsetzen und die Gefangennahme der Visconti zu verhindern, was auch gelang. Dadurch wurde auch die Ausgrabung und Verbrennung des Leibes des Häretikers Matteo Visconti vereitelt. Das kirchliche Heer mit seinen Kreuzfahrern war zu schwach und musste sich in burgo Modoeie (Moldoeie?) in der Mailänder Diöcese konzentrieren und einschliessen, wo es von den Scharen Castruccios belagert wurde. Die Inquisitoren erklärten Castruccio mit den Seinen in den Bann und mit ewiger Schmach bedeckt, ihre beweglichen und unbeweglichen Güter, ihre Gerechtsame und Rechte, wo und worin immer bestehend, konfisziert und aufgehoben.

In Anbetracht alles dessen schärft der Papst nun ein, dass die Gläubigen mit Castruccio und seinem Anhang keine Gemeinschaft und keinen Verkehr haben dürfen, nicht mit ihm reden, nicht mit ihm verhandeln, nicht mit ihm essen, nicht mit ihm trinken, ihm nicht Wein, nicht Brot, nicht Wasser, nicht Feuer, nicht Getreide (*bladum*), nicht Fleisch, nicht Kleider (*pannos*), nicht Pferde, nicht Waffen, Waaren und irgendwelche andere Gegenstände zuführen (*administrare*), ausser in rechtlich erlaubten Fällen; auch dürfen sie ihm nicht gehorchen oder, sei es direkt, sei es indirekt, durch Rat und That Hilfe leisten, wozu keine Versprechen, Verträge oder Eide sie

mehr verpflichteten oder in Zukunft, solange Castruccio in solcher Ungnade sei, verpflichten könnten. Uebertreter dieses Verbotes würden weder durch Patriarchal- noch Königswürde vor den äussersten Censuren geschützt. Korporationen, Kollegien und Städte verfallen dem Interdikte bei Verletzung. Und zwar solle von diesen Censuren, ausser in der Todesstunde von der Exkommunikation, nur der Papst befreien können. Wer in schwerer Krankheit bei Erwartung des Todes die Absolution von einem andern erhalten habe und genesen, müsse sich alsbald bei der Kurie stellen zur Bekräftigung der Lossprechung, sonst falle er in die Exkommunikation zurück. Dem Erzbischof von Pisa wird nun befohlen, dies alles in jenen Gegenden zu publizieren. Dat. Av. II. kal. Maii. P. n. a. X.

In derselben Weise an die Erzbischöfe von Genua, Neapel, an den Bischof von Siena (Senensis), an die Vikarien in spirit. der Bischöfe von Florenz, Bologna, Perugia und an die rectores der Romandiola und des Herzogtums Spoleto.

225.

Comm. A. IX. p. 2. f. 433. Ep. 2453.

4. Mai 1325.

Der Papst dispensiert den Kaplan Heinrichs von Flandern, welcher bei der Vollziehung eines Todesurteils an einem Feinde der kirchlichen Partei theiligt war.

Johann an den Kleriker der Kölner Diöcese, Hildegger de Danswilre, Kaplan Heinrichs von Flandern, des comes Laudensis. Dieser Kaplan hatte bei der Villa Moldoeie in der Mailänder Diöcese dem genannten Grafen zur Seite gestanden und auf seinen Befehl einige geheime Anhänger der Häretiker und Feinde der Kirche, welche als Verräter, die jene Villa dem Feinde überliefern wollten, erkannt worden waren, gefangen genommen und eingekerkert. Zwei von diesen wurden auch noch eines dort begangenen Mordes angeklagt, und so übergab Hildegger dieselben auf Befehl seines Grafen dem weltlichen Richter. Dieser liess einen enthaupten, während der andere im Gefängnisse starb. Damit hatte Hildegger einen Anteil an dem Todesurteil, wodurch er irregulär wurde, und deshalb bittet er um Dispens. Der Papst dispensiert ihn vollständig, so dass er Weihen, die er noch nicht hat, empfangen und auch Benefizien annehmen kann. Dat. Av. IV. non. Maii. P. n. a. IX.

226.

Secr. T. V. a. IX. f. 50. E. 384.

5. Mai 1325.

Der Papst verweist Heinrich von Kärnten in einer wichtigen Angelegenheit auf die den Boten desselben gegebene Antwort.

Johann etc. an Heinrich von Kärnten. Seinen Nuntius Jakob von Köln habe er gütig aufgenommen. Er wundere sich zwar, dass der Herzog pro tanto negotio sic simpliciter eine Gesandtschaft an die apostol. Kurie gerichtet habe, sei aber den-

noch auf die Sache eingegangen, und habe, wie es dieser dienlich schien, seinem Nuntius geantwortet, der ihm das Nähere sagen werde. Einige Bitten habe er erfüllt, worüber der Nuntius apostol. Schreiben mitbringe. Dat. Av. III. non. Maii. P. n. a. IX.

227.

Secr. T. V. a. IX. f. 145. Ep. 931.

13. Mai 1325.

Der Papst befiehlt dem Erzbischof von Mainz, die Veröffentlichung der Prozesse gegen Ludwig in der Diocese Speier selbst zu übernehmen, wenn Bischof Emicho ferner widerstrebe.

Johann etc. an den Erzbischof von Mainz. Er erfahre, dass der Bischof von Speier, dem die apostol. Schreiben wegen der Publikation des Rechtsverfahrens gegen Ludwig präsentiert seien, diese, er wisse nicht von welchem Geiste verführt, noch immer nicht publiziert habe. Damit beschimpfe derselbe den apostol. Stuhl und ihn, den Papst. Johann befiehlt nun dem Erzbischof, selbst oder durch einen andern oder mehrere andere den Bischof von Speier nachdrücklich zu monieren, dass er unverzüglich zur Publikation schreite; und folge er nicht, so solle der Erzbischof, ohne auf Appellation zu achten, zur Verhängung der in jenem apostol. Schreiben angedrohten Strafen schreiten und selbst die Publikation in der Speierer Diocese vornehmen. Dat. Av. III. id. Maii. P. n. a. IX.

Von demselben Datum an denselben Erzbischof ein ähnliches Schreiben gegen den Bischof von Worms.

228.

Secr. T. V. a. IX. f. 145. Ep. 932.

13. Mai 1325.

Johann beauftragt den Erzbischof von Mainz, den Abt Heinrich von Fulda, einen eifrigen Anhänger Ludwigs, zu suspendieren und einen neuen Abt einzusetzen.

An den Erzbischof von Mainz. Heinrich, der Abt des Klosters Fulda, ist trotz des publizierten Rechtsverfahrens gegen Herzog Ludwig offen auf dessen Seite getreten und leistet ihm zur Beschimpfung des apostol. Stuhles und der Kirche jede Hilfe, die in seiner Macht steht. Das alles ist notorisch. Der Erzbischof erhält den Befehl, ihn vorzuladen und die Suspension, die Exkommunikation und andere Sentenzen gegen ihn aussprechen und bekannt machen zu lassen, ihm auch die Administration des Klosters in spiritualibus et temporalibus zu nehmen und für diesmal selbst mit apostol. Autorität einen neuen Abt einzusetzen, ihm die Benediktion nach kanonischer Form zu geben und die Administration zu übertragen. Auch soll er ihm das iuramentum fidelitatis im Namen des Papstes und der römischen Kirche abnehmen nach der Form, welche die beiliegende Bulle enthalte. Bericht. Dat. Av. III. id. Maii. P. n. a. IX.

Secr. T. V. a. IX. f. 146. E. 933.

13. Mai 1325.

Der Papst befiehlt dem Bischof von Speier, das ihm von Ludwig verpfändete Landau zurückzubehalten bis ein neuer König gewählt sei.

Johann an den Bischof von Speier. Ludwig, als König der Römer sich gerierend, hat ein zum Reiche gehöriges castrum in der Speierer Diöcese, Landova mit Namen, unter bestimmten Verträgen dem Bischof von Speier als Pfand (nomine pignoris) gegeben, welches sich unter diesem Titel seit geraumer Zeit in den Händen des Bischofs befindet. Aber Ludwig ist nun alles Rechtes, wenn ihm eines aus der Wahl auf das Reich entsprungen, verlustig, alle Konventionen und Verträge mit ihm als römischem König sind null und nichtig, und auch die Eide, die ihm geleistet werden. Darum befiehlt nun der Papst dem Bischof in Kraft des hl. Gehorsams und unter den in dem Rechtsverfahren den Begünstigern Ludwigs angedrohten Strafen, dieses castrum Landova weder an Ludwig noch an irgend einen andern herauszugeben; er solle vielmehr es treu zu bewachen suchen, bis ein geeigneter Gott und der Kirche gehorsamer Fürst an die Spitze des Reiches trete, und solange der apostol. Stuhl, dem während der Vakanz das regimen imperii gehöre, nicht anders befehle. Dat. Av. III. id. Maii. P. n. a. IX.

Secr. T. V. a. IX. f. 157. Ep. 965.

14. Mai 1325.

Johann befiehlt dem Erzbischof von Trier, die über Ludwig von Baiern wegen des Zolls zu Kaub verhängte Exkommunikation zu publizieren.

Johann an Balduin, Erzbischof von Trier. Consulte provida decernit antiquitas contra vetustam consuetudinem per novorum impositiones vectigalium non fore aliquid exigendum, quinimo pedagiorum exactiones tam iure canonico quam civili regulariter et merito sunt damnatae. Es sei auch nach alter Gewohnheit von den hl. Vätern in der heiligen römischen Kirche der Gebrauch eingeführt worden, dass an bestimmten kirchlichen Festen die römischen Päpste bekannt machen liessen, dass diejenigen, welche widerrechtlich novas pedagiorum exactiones aufzulegen sich anmassten, sich in die Sentenz der Exkommunikation verstrickten. Solche aber, und zwar schwere, habe nun Herzog Ludwig, Excess auf Excess häufend, in dem castrum de Couwea allen durchreisenden Christgläubigen, die in Handels- und Privatangelegenheiten dort durchkämen, zum grossen Schaden der Trierer Kirche und der Kirchen jener Gegenden, welchen allein jenes Recht zustehe, auferlegt. Ludwig habe ja ohnehin nach dem gegen ihn vorliegenden Rechtsverfahren in keiner Hinsicht auf das Reich einen Anspruch. Obgleich er nun schon der Exkommunikation und vielen andern Sentenzen verfallen sei, so solle der Erzbischof auch diese neue Sentenz der Exkommunikation in Stadt, Diöcese und Provinz Trier publizieren, auch möge er sonst seine Massregeln gegen jene ungerechten Steuererhebungen treffen. Dat. Av. II. id. Maii. P. n. a. IX.

In ähnlicher Weise an die Erzbischöfe Matthias von Mainz und Heinrich von Köln.

Der Papst schreibt dem Erzbischof von Salzburg, dass Ludwigs schiedsrichterliches Verfahren in dem Streite des Erzbischofs mit den Herzögen von Niederbaiern nichtig sei.

Johann an Friedrich, Erzbischof von Salzburg. Zwischen den Vorgängern des Erzbischofs in Salzburg und den Ahnen der Herzöge von Niederbaiern hatte sich Stoff zu heftigen Streitigkeiten, Prozessen und Feindseligkeiten angesammelt, und der langjährige Zwist setzte sich noch bis auf den Erzbischof Friedrich und die Herzöge Heinrich und Otto fort, bis sie am 22. September 1323 übereinkamen, dem Herzog Ludwig, in der Meinung, dass derselbe römischer König sei und in der Gnade des apostol. Stuhles sich befinde, die Entscheidung zu überlassen und sich seiner Anordnung zu fügen. Dies wurde von beiden Teilen feierlich versprochen, so dass derjenige Teil, welcher sich nicht der Entscheidung und Disposition Ludwigs (*laudo, arbitrio, dispositioni, statuto et ordinationi Ludovici*) füge, dem andern Teile gegenüber aller Forderungen und Rechte verlustig gehe, und dass Ludwig diesen so in allem schützen solle, als wenn er im Rechtsspruche vor Gericht obgesiegt hätte. Der Termin für die Dauer des Kompromisses sollte das Fest Purificatio b. M. v. sein, wenn nicht Ludwig, anderweitig gehindert, eine Prorogation eintreten lasse. Erzbischöflicherseits sollte das Domkapitel den Kompromiss approbieren und sein Siegel anhängen. Aber innerhalb des Termins wurde das päpstliche Rechtsverfahren gegen Ludwig bekannt, und das Domkapitel verweigerte seine Mitwirkung zu dem Kompromiss. Ludwig lud nun den Erzbischof zu einem Verhör in betreff jener Angelegenheit vor nach seinem Familienschloss zu München (*in castro suo patrimoniali Monaci, Frising. dioec.*), aber dieser Ort schien dem Erzbischof verdächtig. Der Erzbischof weigerte sich zu erscheinen und sandte zu dem von Ludwig fixierten Tage auch keine Prokuratoren, weil Ludwig, der schon begonnen hatte den Erzbischof zu hassen, kein sicheres Geleite für dieselben zusagen wollte. Ludwig verurteilte daher scheinbar ganz dem Kompromiss gemäss den Erzbischof und sprach den Herzögen von Niederbaiern in allen streitigen Punkten das Recht zu. (Es heisst, er habe den Spruch gethan: *iuxta reprobata mlaycorum consuetudinem, qua presentibus litteratis et illitteratis, sapientibus et insipientibus, quid iuris sit, queritur, et quod dictaverint, pro sententia retinetur — iuris forma et rationis equitate penitus pretermisissis*). Der Erzbischof erhob öffentlich Protest dagegen und appellierte an den apostol. Stuhl. Der Papst erklärt den Spruch Ludwigs schon deshalb für null und nichtig, weil Ludwig zur Zeit, da er ihn gethan, durch das apostol. Rechtsverfahren jedes Rechtes auf das Reich, wenn er einiges gehabt haben sollte, verlustig gewesen, ferner auch, weil ihm als Exkommunizierten jede Rechtshandlung überhaupt untersagt war, und er spricht den Erzbischof von jeder Verpflichtung in Bezug auf jenes Kompromiss frei. Dat. Av. X. kal. Jun. P. n. a. IX. — In einem ähnlichen Schreiben ernennt der Papst *judices*, welche seine vorstehende Nichtig-

keitserklärung zu Gunsten des Erzbischofs in jenen Gegenden, wo immer es nützlich scheine, publizieren und jeden, der den Erzbischof auf Grund der Sentenz Ludwigs angreife, mit kirchlichen Censuren bestrafen sollen. Dasselbe Datum.

232.

Secr. T. V. a. IX. f. 50. Ep. 392.

30. Mai 1325.

Der Papst lobt den Erzbischof von Köln wegen der Publikation der Prozesse gegen Ludwig, und verweist ihn über weiteres in dieser Sache auf die seinem Gesandten mündlich gegebenen Aufträge.

Johann an den Erzbischof von Köln. Er habe des Erzbischofs Nuntius, den Scholastikus der Kirche bei Maria ad gradus zu Köln, gütig aufgenommen und seinem mündlichen und schriftlichen Auftrage volle Aufmerksamkeit zugewendet. Der Papst lobt ihn wegen seiner Treue in der Publikation des Rechtsverfahrens gegen Ludwig; er möge in diesem Punkte nur unerschütterlich ausharren. Nachdem er mit Arnald, dem Bischof von Camin, und seinem (des Erzbischofs) Nuntius über diese Angelegenheit (den Prozess gegen Ludwig) wiederholt verhandelt und gesprochen, habe er dem Nuntius noch nähere mündliche Aufträge gegeben, die er Briefen nicht habe anvertrauen mögen. Von seinen Bitten habe er soviel erfüllt, als mit seiner Würde verträglich und als er habe gewähren können absque subditorum tuorum intolerabili gravamine. Dat. Av. III. kal. Jun. P. n. a. IX.

233.

Comm. A. IX. p. 2. f. 151a. Ep. 1661.

30. Mai 1325.

Das Domkapitel zu Mainz darf dem Erzbischof Matthias gestatten, die von Erzbischof Peter der Domkirche geschenkten Schätze auch ausserhalb derselben zu gebrauchen.

Johann an das Domkapitel zu Mainz. Die sincera devotio des Erzbischofs wird gerühmt. Der Erzbischof Petrus hatte der Kirche von Mainz verschiedene Wertsachen geschenkt: eine Kathedra, eine Inful, einen Hirtenstab, eine Kasel, das Haupt der hl. Margaretha, ein Kreuz, einen Kelch, eine capa, Ringe und andere bischöfliche Insignien. Aber das Kapitel musste einen Eid leisten, diese Gegenstände von niemand ausserhalb der Mainzer Domkirche gebrauchen zu lassen. Erzbischof Mathias hat nun aber den Wunsch, sie auch ausserhalb zu gebrauchen. Der Papst gestattet ihm dieses, quando et ubi predictis rebus seu insigniis indigebit, und er ermächtigt das Domkapitel dies zu konzederen, iuramento a vobis super hoc in contrarium prestituto aliquatenus non obstande. Dat. Avin. III. kal. Jun. P. n. a. IX.

234.

Secr. T. V. a. IX. f. 50. Ep. 390.

31. Mai 1325.

Der Papst ermahnt den Erzbischof von Köln zum Frieden mit dem Bischof von Lüttich, dem Neffen des Erzbischofs.

Johann an den Erzbischof von Köln. „Obgleich wir von dem väterlichen Wunsche beseelt sind, dass alle und jede, welche der christliche Kultus zusammenschliesst, in pacis et caritatis dulcedine confoveri, so ist doch in uns das Verlangen besonders gross, dass die Prälaten, welchen nach göttlicher Anordnung die Regierung anvertraut ist, um einander in ihrer Bedrängnis beizustehen, Männer des Friedens untereinander seien und in ihrem Verhältnis zu andern als Pfleger des Friedens und der Liebe sich bekunden; denn ihnen liegt vor andern diese Pflicht ob, und ihr Betragen dient den Untergebenen als Beispiel. Er habe nun gehört, dass zwischen ihm, dem Erzbischof, und seinem Nepoten und Suffragan, dem Bischof von Lüttich, Hass entstanden sei, da sie doch sowohl im Hinblick auf ihre Dignität wie auf ihre Blutsverwandtschaft inseparabiliter concordēs et unanimes sein sollten. Ihre Zwietracht missfalle nicht weniger Gott, und stehe ihrer beider Ehre im Wege. Daher bitte er ihn, das alles in reifliche Erwägung zu ziehen und mit dem genannten Bischof (quem prerogativa dilectionis et caritatis specialis teneris prosequi ac eum velut te ipsum dirigere in agendis) Friede und Eintracht wieder herzustellen. Dat. Av. II. kal. Jun. P. n. a. IX.

In derselben Weise a. d. Bischof von Lüttich.

235.

Comm. A. IX. p. 2. f. 351a. Ep. 2237.

31. Mai 1325.

Der Papst schreibt dem Bischof von Strassburg, dass eine Strassburger Kanonikatsstelle nach dem Vorschlage Leopolds von Oesterreich besetzt werden solle.

Johann an den Bischof von Strassburg. Der Papst sagt, er hege gegen den Herzog Leopold von Oesterreich und Steiermark, welcher ihm und dem apostol. Stuhl ergeben sei, ein väterliches Wohlwollen, und er gewähre ihm gerne die Mittel, wodurch er sich einem andern gefällig machen könne. Eine solche Gelegenheit sei nun da. Ludwig von Lichtenberg nämlich, ein Strassburger Kanonikus, wolle in Kürze öffentlich heiraten, und da werde Kanonikat und Präbende vakant (Lichtenberg wird nicht getadelt; er hatte also noch keine höhere Weihe. Anm. d. Vf.). Für die Wiederbesetzung des Kanonikats und der Präbende, die er sich diesmal reserviere, gedenke er in der Art zu sorgen, dass er ihn, den Bischof, ermächtige, beides demjenigen zu konfrieren, welchen der Herzog Leopold von Oesterreich ihm nennen würde. Jede andere Provision durch das bischöfliche Kapitel oder durch wen immer, der ein Recht zu haben glaube, inhibiere und verbiete er. Auch wenn die sonst geeignete Person, welche Leopold oder sein Bevollmächtigter in dieser Sache nominieren werde, schon mehrere Beneficien sine cura habe, oder eines mit cura und ein anderes ohne cura,

so solle dies kein Hindernis sein, dass der Bischof derselben Kanonikat und Präbende übertrage. Der Bischof solle auch diese Person wirklich Besitz ergreifen lassen und in allen kanonischen Rechten schützen. Widersetzliche solle er mit kirchlicher Censur, ohne Appellation anzunehmen, zwingen. Statute und Gewohnheitsrechte oder frühere päpstliche Privilegien dürften dieser päpstlichen Reservation nicht im Wege sein. Dat. Av. II. kal. Jun. P. n. a. IX.

236.

Comm. A. IX. p. 2. f. 174. Ep. 1730.

2. Juni 1325.

Der Papst ermächtigt den Bischof von Strassburg, der Propstei Zofingen, welche den Leopold von Oesterreich gegen Ludwig unterstützt habe, eine Pfarrei einzuverleiben.

Johann an den Bischof von Strassburg. Der apostol. Stuhl erweise denen billig grössere Gnaden, die grössere Ergebenheit zeigen. Propst und Kapitel der eccl. Zovingensis in der Konstanzer Diöcese haben durch die Unterstützung des Herzogs Leopold von Oesterreich und Steiermark gegen Ludwig den Baier grosse Auslagen gehabt, ferner durch die Reparatur ihrer sehr alten Kirche, die einzustürzen drohte, sodann auch durch die Verteidigung ihres Eigentums und ihrer Rechte, wozu sie bei der allgemeinen Unsicherheit und den zahlreichen Fehden genötigt waren. Dadurch sind sie arm geworden und ihr Einkommen reicht zum anständigen Unterhalt nicht mehr aus. Sie haben daher gebeten, dass die Pfarrei Huntwile, welche ungefähr 20 Mark Silber jährlich einbringt und über die sie das Patronat haben, ihnen inkorporiert werde. Der Papst beauftragt nun den Bischof von Strassburg, sich über den Sachverhalt zu informieren, und wenn er denselben so finde, jene Pfarrei samt allen Rechten und Zugehörigkeiten für immer mit dem Tisch des genannten Kapitels zu verbinden. Besitzergreifung durch das Kapitel oder seinen Prokurator bei eintretender Vakanz. Die episcopalia iura und andere onera bleiben bestehen, auch ist der Unterhalt für den Seelsorger (Vikar) von dem Einkommen abzuziehen. Dat. Av. III. non. Jun. P. n. a. IX.

237.

Comm. A. IX. p. 2. f. 351. Ep. 2236.

2. Juni 1325.

Johann erlaubt auf Fürbitte Leopolds von Oesterreich, dass dem Kloster St. Blasien auf dem Schwarzwalde zwei Pfarreien einverleibt werden.

Johann an den Bischof von Strassburg. Herzog Leopold von Oesterreich und Steiermark hat den Papst um eine ähnliche Gunst für das Benediktinerkloster zum hl. Blasius im Schwarzwald, Konstanzer Diöcese, gebeten. Dies Kloster ist dem Herzog Leopold und seinen Brüdern in temporalibus unterworfen. Das Kloster wird gerühmt wegen seiner stets treuen Beobachtung der Regel. Es ist sehr gastfrei, liegt aber so hoch, dass alle Viktualien per unam dietam vulgarem auf dem Rücken der Lasttiere mit grosser Mühe und Kosten hinaufgeschafft werden müssen. Durch einen unglück-

lichen Zufall ist es nun bis auf den Grund abgebrannt, so dass nichts Brauchbares, ausser ein paar Werkstätten (*praeter quasdam officinas*) ausserhalb der Klosterumhegung, übrig geblieben ist. Es fehlen nun die Mittel zum Wiederaufbau. Herzog Leopold bittet um Inkorporierung der Pfarreien Birbomsdorf und Hugelnhem in das Kloster, welches das Patronatrecht über dieselben hat. Einkommen zusammen 40 Mark Silber. Der Bischof von Strassburg erhält nun einen ganz ähnlichen Auftrag wie in dem vorigen Schreiben, indem der Papst die Bitte gewährt, damit das Kloster allmählich wieder aufgebaut werden und seine frühere Hospitalität üben könne. Dat. Av. IV. non. Jun. P. n. a. IX.

238.

Comm. A. IX. p. 2 f. 353 Ep. 2241.

2. Juni 1325.

Der Papst bevollmächtigt den Bischof von Augsburg, dass er dem Kloster Hungersbrunn, für das Herzog Leopold gebeten, die Reutlinger Pfarrkirche einverleibe.

Johann an den Bischof von Augsburg. Das Vermögen des von König Albert, dem Vater des Herzogs Leopold von Oesterreich und Steyermark, gegründeten und dotierten Cisterzienserklosters in Hungersbrunn ist sehr reduziert, so dass die Mönche nicht füglich mehr existieren können. Der Herzog Leopold bittet nun, dass diesem Kloster die Pfarrkirche zu Rutelingen in der Konstanzer Diözese (Einkünfte 100 Mark Silber), worüber dasselbe Patronatsrecht hat, inkorporiert werde. Der Papst gewährt, indem er dem Bischof von Augsburg denselben Auftrag und dieselbe Vollmacht (*mutatis mutandis*) gibt, wie in den beiden vorhergehenden Fällen dem Bischof von Strassburg. Dat. Av. IV. non. Jun. P. n. a. IX.

239.

Comm. A. IX. p. 2. f. 35a. Ep. 1309.

5. Juni 1325.

Der Papst erneunt Schiedsrichter für einen Streit zwischen dem Bischof von Lüttich und dieser Stadt.

Johann etc. an den Abt des Klosters vom hl. Nicasius, an den Dekan und an den Official der Kirche zu Rheims. Der Bischof von Lüttich behauptet, er habe in der Stadt Lüttich nicht allein die geistliche Jurisdiktion, sondern auch die *iurisdictio* und das *dominium temporale*. Die *magistri*, *gubernatores*, *iurati* und die *communitas* geben dies nicht zu, und es entsteht Fehde. Der Bischof, der Propst und andere Kleriker erleiden deshalb viel Unbill und Schädigung und der Bischof sieht in dem Vorgehen der Stadtbehörden *invasiones*, *occupationes* et *detentiones iurium et iurisdictionum tam spiritalium quam temporalium ac bonorum*. Auch haben sie Statute verfasst ohne die Auktorität des Bischofs. Dieser beginnt daher das Rechtsverfahren gegen sie *secundum formam synodalem et provincialium statutorum*. — Die Vergehen sind notorisch, und er erklärt die genannten Behörden in den Bann und publiziert die Sentenz, indem er zugleich auf die Stadt das kirchliche Interdikt legt. So berichtet

der Bischof. (Statt gubernatores steht nun scabini, nach iurati — consilarii und statt communitas — universitas). Die Behörden gehen an den apostol. Stuhl — der Bischof hat ihre Appellation nicht beachtet — und stellen den Thatbestand in Abrede, indem sie sagen, der Bischof habe falschen Berichten Glauben geschenkt. Der Papst hat geprüft, was beide Teile vorgebracht, und befiehlt nun den ernannten Richtern (den Adressaten), die Exkommunikation und das Interdikt aufzuheben und das Rechtsverfahren des Bischofs auf 4 Monate zu suspendieren. Wenn aber innerhalb der 4 Monate die Ausgleichung nicht erfolgt sei, sollten die Sentenzen wieder in Kraft treten; in diesem Falle sollten sie beide Teile nach Rheims vor ihr Forum laden und dann simpliciter, sine strepitu et figura iudicii sich informieren und die so instruierte Sache mit ihrem Siegel versehen zur apostol. Kurie schicken, indem sie zugleich den Parteien einen peremptorischen Termin zu stellen hätten, an dem sie cum omnibus actis, iuribus et munimentis zu Avignon sich einzufinden hätten. Während des viermonatlichen Termins für die Aussöhnung bleiben alle Appellationen in suspenso. Dat. Av. non. Jun. P. n. a. IX.

240.

Comm. A. IX. p. 2. f. 118 Ep. 1561.

12. Juni 1325.

Ernennung des Konstanzer Domherrn Johann zum Bischof von Chur.

Johann an Johann, den electus Curiensis. Vakanz durch Versetzung Radulphs nach Konstanz, der aber zugleich der Einkünfte wegen Administrator von Chur wurde. Diese Administration hört nun auf und Chur soll seinen eigenen Bischof haben. Der Papst hat aber keine Wahl zugelassen und ernennt seinen Kaplan, den Subdiakon und Konstanzer Domherrn Johann, welcher litterarum scientia preditus, vitae ac morum honestate decorus, in spiritualibus providus et in temporalibus circumspectus ac aliis virtutum donis multipliciter insignitus sei. Dat. Av. II. id. Jun. P. n. a. IX.

In derselben Weise an den Erzbischof von Mainz, an Kapitel, Klerus, Volk und Vasallen der Diocese von Chur.

241.

Secr. T. V. a. IX. f. 51. Ep. 395.

21. Juni 1325.

Der Papst fordert den Bischof von Konstanz auf, seine Verwandten, die für Ludwig gegen Leopold kämpfen, zur Sache der Kirche zurückzuführen.

Johann an den Bischof von Konstanz. Er habe erfahren, dass einige seiner (des Bischofs) Nepoten und Freunde den Herzog Leopold von Oesterreich und Steiermark, der dem Papste und der römischen Kirche ergeben sei, befehdeten und dem exkommunizierten Herzog von Bayern Hilfe leisteten. Sie haben auch Anhänger Leopolds gefangen genommen und halten sie eingekerkert. Der Bischof wird aufmerksam gemacht, dass diese der Exkommunikation und allen angedrohten Strafen verfallen; er möge sich also bemühen, sie auf die Seite Leopolds und zur Treue und zum Gehorsam gegen die Kirche zurückzuführen und den Gefangenen die Freiheit erwirken, selbst auch dem Herzog Leopold soviel Hilfe leisten, als er mit Ehren könne. Dat. Av. III. id. Jun. P. n. a. IX.

242.

Comm. A. IX. p. 2. f. 173. Ep. 1727.

1. Juli 1325.

Der Papst ernennt den Erzbischof Matthias von Mainz zum päpstlich delegierten Richter über die Juden in der Mainzer Diöcese.

Johann an Mathias, Erzbischof von Mainz. Die Juden sind in civitate, villis castris et munitionibus der Mainzer Diöcese peculiare homines et subiecti der erzbischöflichen Kammer, deren grösserer Teil der Einkünfte eben hierin besteht. Nun werden aber diese Juden vielfach dadurch unterdrückt, dass sie gegen ihre Privilegien und Freiheiten den vom apostol. Stuhle deputierten Richtern und deren Subdelegierten unterworfen werden, wodurch ihnen der Weg der Appellation und zugleich die gesetzmässige Verteidigung abgeschnitten wird, und überdies hat die erzbischöfliche Kammer den grössten Verlust. Der Erzbischof hat nun beim apostol. Stuhle um Beseitigung dieses Missstandes gebeten. Der Papst geht insoferne darauf ein, als er durch vorliegendes Schreiben ihn, den Erzbischof, auf zwei Jahre zum delegierten Richter in allen Prozessen der in seiner Diöcese wohnenden Juden (mandamus, quatenus de omnibus et singulis causis dictorum Judeorum . . . auctoritate apostolica cognoscas) ernennt, mit der Vollmacht des Zeugenzwanges und der Exekution durch kirchliche Censuren. Dat. Av. kal. Jul. P. n. a. IX.

243.

Secr. T. V. a. IX. f. 52. Ep. 402.

25. Juli 1325.

Der Papst ermahnt den Erzbischof Matthias von Mainz, die päpstlichen Pläne in betreff Deutschlands eifrig zu unterstützen.

Johann an Mathias, Erzbischof von Mainz. Von dem Deutschordensritter Bertold von Bouchege, dem Bruder des Erzbischofs, hat der Papst einen Brief erhalten, wovon, wie der Papst glaubt, der Erzbischof Kenntnis hat. Der Brief enthält über die Lage der Dinge in jenen Gegenden einen sehr vollständigen und ins einzelne gehenden Bericht. Darnach ereigne sich einiges, was die Gemüter sehr aufrege, was ihm aber ceptis negotiis günstig zu sein scheine. Darum ermahnt und beschwört er den Erzbischof in dem Herrn Jesu Christo, er möge sorgen, dass der Eifer nicht erkalte, dass er vielmehr noch andere ergreife und das gut Angefangene so zu einem glücklichen Ausgang geführt werde. Dat. Av. VIII. kal. Aug. P. n. a. IX.

244.

Secr. T. V. a. IX. f. 52. Ep. 404.

26. Juli 1325.

Der Papst ermahnt Herzog Heinrich von Kärnten zu fernerer eifriger Unterstützung Leopolds von Oesterreich.

Johann an Heinrich, Herzog von Kärnten. Er habe sub signi felicis auspicio angefangen, dem Herzog Leopold von Oesterreich, seinem Neffen (nepoti), ja in ihm uns, deinem geistlichen Vater und der heil. römischen Kirche, deiner Mutter, Beistand zu leisten. Der Papst bittet ihn nun so innig als möglich, dabei auszuharren um

immer günstigere Erfolge zu erzielen, wodurch er sich göttlichen Lohn gewinne. Er werde ihn, den Papst, dann auch zu Diensten bereit finden, sowie seine Neffen, die österreichischen Herzoge Leopold und Albert, Heinrich und Otto. Dat. Av. VII. kal. Aug. P. n. a. IX.

245.

Secr. T. V. a. IX. f. 53. Ep. 407.

27. Juli 1325.

Der Papst dankt dem Herzog Albrecht von Oesterreich ¹⁾, der ihm über eine Unterredung mit seinem Bruder Friedrich Mitteilung gemacht hatte, und mahnt zu fernerer Unterstützung Leopolds.

Johann an Albert, Herzog von Oesterreich. Nobilitatis tue litteras paterne sinceritatis affectu accepimus de liberatione dilecti filii nobilis viri Frederici ducis Austrie, germani tui, et eius serie nunciata per te nobis, ad gaudium tibi plurimum congaudentes nichilominus et de collatione verbali per te secum, sicut notificas, habita, et subiuncta per huiusmodi litteras tue liberalitatis oblatione postremo, quas in honorem dei, nostrum et sancte Romane ecclesie matris tue verisimiliter cessisse supponimus, devotionem tuam multipliciter commendantes in domino cum actione multiplici gratiarum, quas pro hiis eo uberius tibi, fili, nec indigne referimus, quo potius de benivolentia pii patris indubia repertum in te gratitudinis animum reputamus. Er möge bei seinem guten und lobenswerten Vorsatze fest und unerschütterlich beharren und seinem Bruder, dem Herzog Leopold, treu bleiben. Dat. Av. VI. kal. Aug. P. n. a. IX. Ebenso an die Brüder Heinrich und Otto.

246.

Secr. T. V. a. IX. f. 53. Ep. 406.

27. Juli 1325.

Der Papst an den Bischof Albrecht von Passau, der ihm über das Auftreten eines Geistlichen Ludwigs von Bayern berichtet hat.

Durch einen Nuntius Herzog Leopolds von Oesterreich, den Kleriker Friedrich von Ravenspurch, hat der Papst erfahren, dass der Bischof die verabscheuungswürdigen und verhassten Reden und Thaten eines Geistlichen des Herzogs Ludwig von Bayern nicht mehr ertragen könne. Er habe dem Nuntius Friedrich von R. hierüber einen mündlichen Auftrag gegeben, den er von diesem erfahren werde. Dat. Av. VI. kal. Aug. P. n. a. IX.

247.

Secr. T. V. a. IX. f. 54. Ep. 415.

13. Aug. 1325.

Der Papst dankt dem Erzbischof von Köln für dessen Schreiben und mahnt ihn, in der Treue für die Sache der Kirche auszuhalten.

Johann an Heinrich, Erzbischof von Köln. Antwort auf ein Schreiben, womit der Papst zufrieden ist. Er möge in treugis per te initis und in allen Sachen der Kirche recht und treu handeln und unwandelbar in der Ergebenheit gegen die Kirche stehen. Dat. Av. id. Aug. P. n. a. IX.

¹⁾ Reg. bei Dudik, Oesterr. Archiv XV. p. 191.

248.

Comm. A. IX. p. 2. f. 319 Ep. 2144.

1. Sept. 1325.

Der Papst ermächtigt den Erzbischof von Salzburg, solche, die ihre Parteinahme für Ludwig von Baiern bereuen, zu absolvieren.

Johann an Friedrich, Erzbischof von Salzburg. Von den Anhängern Ludwigs des Baiern, die Rat und Hilfe geleistet, sind mehrere, wie der Papst erfahren hat, in sich gegangen und haben sich zu dem Schosse ihrer hl. Mutter, der Kirche, zurückgewandt, indem sie sich sehnen, zum wahren Gehorsam und zu den Befehlen des apostol. Stuhles zurückzukehren, um dessen Gnade sie demütig flehen. Dem Erzbischof erteilt der Papst nun die Vollmacht, dieselben, wenn sie das Versprechen gegeben, dem Herzog Ludwig nicht mehr anzuhängen, ihn als König nicht anzuerkennen und ihm keine Hilfe mehr zu leisten, zu absolvieren und aufzunehmen, jedoch so, dass sie bei der Rückkehr zum Anhang Ludwigs ipso facto in ihre frühere Strafe zurückfallen. Dat. Av. kal. Sept. P. n. a. IX.

249.

Comm. A. X. p. 1. f. 65 b Ep. 162.

21. Okt. 1325.

Johann ernennt die Bischöfe von Cammin, Verden und Ratzeburg zu Richtern in der Sache des Propstes von Bernau, der von den Berlinern wegen seiner Feindschaft gegen den Markgrafen Ludwig ermordet worden war.

Johann an die Bischöfe von Camin, Verden und Razeburg, die er als Richter deputiert. Nicolaus, Propst der Kirche von Bernow in der Brandenburger Diöcese, riet in reiner Absicht und treuer Gesinnung, infolge des apostol. Schreibens über die Nichtigkeit der Kollation der Markgrafschaft Brandenburg durch Ludwig d. B., den Konsuln und Gemeinden (universitatibus) der Städte Berlin und Colna, dem Erstgeborenen Ludwigs d. B., dem jungen Herzog Ludwig von Baiern, als Markgrafen von Brandenburg nicht zu gehorchen, auch den Eid der Treue oder das Homagium ihm nicht zu leisten. Aber diese Städte mit ihren Behörden waren ganz auf Seite des Baiers, und sie gerieten wegen des Rates in eine förmliche Raserei dem Propste gegenüber. Sie stürzten sich erbitterten Gemütes auf ihn, schlugen ihn unter Schmähungen, rissen ihm mit sakrilegischen Händen die Haare aus, und schlugen ihn mit Knütteln, bis sie ihn tödlich verwundet hatten; aber ihre Wut stillte sich damit noch nicht; in ihrer Grausamkeit weiter gehend, wie reissende Tiere der Wildnis (velut beluae feritatis), legten sie ihn unter glühende Eisenplatten (laminis supposuerunt) und verbrannten ihn, bis alles Fleisch verzehrt war und die Gebeine auseinanderfielen. Als sie sich entfernt hatten, sammelte eine gläubige Hand die Reste und legte sie in eine capsula. Aber die Rasenden erfuhren es, stürmten wieder herbei, zündeten das Feuer von neuem an und verbrannten die Gebeine vollends zu Asche. Dann bemächtigten sie sich der Güter der Kirche zu Bernow und auch des Privatvermögens des Propstes. Dieser hatte 2 Brüder: Heinrich, Rektor der Kirche in Everswolde in der Branden-

burger Diöcese, und Albertus Adeloldus, der Laie war in der Diöcese von Verden, mit denen er noch gemeinsame Güter besass. Die Berliner raubten nun nicht bloss die gemeinschaftlichen Güter der 3 Brüder, sondern auch was die beiden letzteren noch getrennt besassen, iura, iurisdictiones, Geld und Sachen. Die beiden Brüder klagten natürlich, und zwar zuerst bei dem Erzbischof von Magdeburg, welcher anfangs an den Bischof von Brandenburg sich wandte; als dieser aber sich um die Gerechtigkeit nicht kümmerte, ging er direkt vor. Ueber den Thatbestand könne kein Zweifel sein; es war alles zu notorisch. Von den Thätern werden folgende namhaft gemacht: Otto von Buc und dessen Bruder Nicolaus, Henricus Wiperti, Willekinus genannt Creymiot, Peter de Lezna, Johannes Dives und Conrad de Kothene. Diese und alle, welche der Erzbischof unter den Konsuln und Gemeinden von Berlin und Colna noch namhaft ermittelte, erklärte er auf Grund der canones für exkommuniziert und publizierte die Sentenz. Sie verachteten dieselbe und länger als ein Jahr waren sie schon exkommuniziert ohne Reue zu zeigen, als die Sache vor den Papst kam und zwar durch die zwei klagenden Brüder. Der Papst befiehlt nun den drei Richtern, alle Sonn- und Festtage die Exkommunikation derselben mit aller Feierlichkeit zu publizieren und den Gläubigen streng den Umgang mit den Exkommunizierten zu untersagen, bis Genugthuung erfolge und zwar mit Schadenersatz. Schliesslich sollten sie noch, wenn es nötig, die Hilfe des weltlichen Armes anrufen. Dat. Av. XII. kal. Nov. P. n. a. IX.

250.

Comm. A. X. p. 1. f. 192b Ep. 524.

22. Okt. 1325.

Der Papst befiehlt den Bischöfen von Hildesheim, Havelberg und Verden, den Friedrich von Meissen zur Herausgabe der Mitgift seiner verwitweten Schwägerin zu zwingen.

Johann an die Bischöfe von Hildesheim, Havelberg und Verden. Friedrich, der Bruder des Markgrafen Friedrich von Meissen, hatte eine Frau, Anna mit Namen, die ihm vertragsgemäss 6000 Mark reinen Silbers als Mitgift brachte. Er starb ohne Kinder zu hinterlassen, und sie heiratete Heinrich, den dominus Magnopolensis. Markgraf Friedrich, der Erbe seines Bruders, will nun aber die 6000 Mark nicht herausgeben, und sie ruft die Hilfe des Papstes an, welcher den drei Bischöfen der Adresse befiehlt, den Markgrafen zur Zahlung zu zwingen, nötigenfalls mit Anrufung des weltlichen Armes. Dat. Av. XI. kal. Nov. P. n. a. X.

251.

Comm. A. X. p. 1 f. 94b Ep. 242.

2. Nov. 1325.

Johann erteilt dem Friedrich von Ravensburg, der sich auf drei Jahre in den Dienst Leopolds von Oesterreich begibt, Dispens von der Priesterweihe.

Johann an Friedrich von Ravensburg, Rektor der Pfarrkirche von Neustadt (nova civitas) in der Salzburger Diöcese. Dieser hat erklärt, dass er dem Herzog Leopold von Oesterreich und Steiermark helfen und auf drei Jahr sich seinem Dienste

widmen wolle. Er hat deshalb gebeten, ihn für diese drei Jahre von dem Empfang der Priesterweihe, wozu er als Rektor jener Pfarrei verpflichtet sei, zu dispensieren, und dass dieser Dispens auch gelte, wenn er unterdessen eine andere Pfarrei kanonisch erlange, selbstverständlich unter Aufgebung der ersteren. (Hieraus ist klar, dass der Rektor einer Kirche Kuratgeistlicher ist. Anm. d. Vf.). Die Bitte wird gewährt unter der Bedingung, dass er für ordentliche Stellvertretung in der Verwaltung und animarum cura Sorge und nach drei Jahren die Priesterweihe empfangen. Dat. Av. IV. non. Nov. P. n. a. X.

252.

Comm. A. X. p. 1. f. 205 b. Ep. 275.

2. Nov. 1325.

Dem Benediktinerkloster in Mure darf eine Pfarrei inkorporiert werden.

Johann an den Bischof von Konstanz. Abt und Konvent des Benediktinerklosters in Mure, Konstanzer Diözese, welches der Regel treu ist, bitten — grosse Hospitalität, Auslagen durch den Krieg, Dürftigkeit — um Inkorporierung der Pfarrkirche von Egenwile, deren Patronat sie haben. 22 Mark Silber Einkünfte. Der Bischof erhält das Mandat, nach Information und Befinden der Richtigkeit der Sache die Inkorporation zu vollziehen. Das Einzelne wie in früheren ähnlichen Fällen. Dat. Av. IV. non. Nov. P. n. a. X.

253.

Secr. T. V. a. X. f. 250. Ep. 1472.

17. Nov. 1325.

Johann gewährt dem Erzbischof von Mainz einige Bitten und erklärt ihm, weshalb er seinen Gesandten länger in Avignon zurückbehalten habe.

An Mathias, Erzbischof von Mainz. Der Erzbischof hat ihm durch seinen Nuntius Ulrich de Lensburgh schriftlich und mündlich Bitten vorgetragen, die teilweise erfüllt werden. Der Papst bittet den Erzbischof, er möge seinen Nuntius wegen des längeren Ausbleibens entschuldigen; er selbst habe ihn zurückgehalten, weil gerade über die rumores illarum partium so viel berichtet worden sei, worüber er durch Ulrich von Lenzburg sich habe informieren können. Schliesslich lobt er den Erzbischof wegen seiner Treue und Ergebenheit und ermahnt ihn auszuharren. Dat. Av. XV. kal. Dec. P. n. a. X.

254.

Comm. X. p. 1. f. 112. Ep. 291.

22. Nov. 1325.

Johann ermächtigt den Bischof von Passau, dem Herzog Otto von Oesterreich wegen seiner Verheiratung mit seiner Verwandten Elisabeth von Niederbayern Dispens zu erteilen.

Johann an den Bischof von Passau. Otto, Herzog von Oesterreich, und Elisabeth, Tochter Stephans, des früheren (†) Herzogs von Niederbayern, haben, obwohl sie wussten, dass sie im 3. Grade blutsverwandt seien, zur Beschwichtigung der Fehden

unter ihren Geschlechtern geheiratet, und nach längst vollzogener Ehe suchen sie jetzt erst den Dispens nach. Da der Papst die Ruhe und das Heil der Gläubigen sucht, so ermächtigt er den Bischof zum Dispens, doch solle er ihnen wegen einer solchen Uebertretung eine heilsame Busse auferlegen und ihnen für einige Zeit, deren Dauer er nach Ermessen bestimmen könne, das carnale commercium verbieten. Dat. Av. X. kal. Dec. P. n. a. X.

255.

Comm. A. X. p. 1. f. 109b. Ep. 235.

24. Nov. 1325.

Ehedispens für den Ritter Albrecht von Voerne.

Johann an Albert, Sohn des Ritters Gerard, Herrn von Vorne und Kastellans von Zelandia, und an Magtilde, Tochter Arnolds von Quakebeke (†), Alberts Gemahlin (Utrechter und Lütticher Diöcese). Romani pontificis precellens auctoritas, rigorem nonnunquam mansuetudine temperans, quod negat iuris severitas ex gratia benignitatis indulget. Die beiden sind als Kinder verlobt, haben geheiratet und dadurch eine Fehde zwischen beiden Familien geschlichtet, welche schon gegen 60 Personen das Leben gekostet. Aber es sind vormundschaftliche Beziehungen gewesen, die ein Zusammenaufwachsen veranlassten, die vielleicht ein Ehehindernis bedingen. Deshalb befürwortet König Karl von Frankreich und Navarra eine Dispensation zur Beruhigung der Gewissen. Der Papst erteilt dieselbe in Bezug auf jene Beziehungen mit dem Zusatze si de iure predicto matrimonio obsistebant. Dat. Av. VIII. kal. Dec. P. n. a. X.

256.

Secr. T. V. a. X. f. 281. Ep. 1663.

1. Dez. 1325.

Johann ermächtigt den Bischof von Bamberg, die Geistlichen seiner Diöcese, welche zu Ludwig dem Baier halten, abzusetzen und dafür andere im Namen des Papstes zu ernennen.

Johann an Heinrich, Bischof von Bamberg. Der Papst hat erfahren, dass in der Bamberger Diöcese Ordens- und Weltgeistliche nach der feierlichen Publikation des Rechtsverfahrens gegen Ludwig d. B. diesem dennoch anhangen und helfen. Er befiehlt daher dem Bischof, sich summarie, simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura iudicii darüber zu informieren, und diejenigen Kleriker, welche dem Herzog Ludwig anhangen, was für eine Dignität, Weihe, conditio oder status sie haben mögen, zu exkommunizieren, ab officiis et beneficiis zu suspendieren und zu privieren, auch die andern in dem Rechtsverfahren angedrohten Strafen über sie zu verhängen und dies zu publizieren, wann, wo und wie oft er es für gut finde. Die Wiederbesetzung der dadurch vakant werdenden Stellen, mögen sie dignitates, personatus oder Kuratstellen sein, reserviert sich der Papst, auch wo sonst Wahl sein würde, überträgt sie aber, damit nicht durch lange Vakanzen die Verwirrung grösser werde, dem Bamberger Bischof, der geeignete Personen nach seinem Ermessen mit apostol. Auktorität anstellen und dieselben in den korporalen Besitz einführen und schützen soll. Wer

sich dem widersetze, den solle er mit kirchlichen Censuren ohne Annahme von Appellation zurechtweisen non obstant. etc. Sonst seien alle kanonischen Formen zu beobachten. Dat. Av. kal. Dec. P. n. a. X.

257.

Secr. T. V. a. X. f. 288. Ep. 1693.

5. Dez. 1325.

Der Papst verbietet den Lübeckern die jährliche Reichssteuer an Ludwig den Baier.

Johann an die consules und universitas Lubicensis. Er habe gehört, dass Herzog Ludwig der Baier die 600 libras Lubicensis, welche sie dem wahren Kaiser annuatim zu zahlen hätten, von ihnen fordere. Er, der Papst, verbiete ihnen strenge, dieselbe dem Herzog Ludwig oder irgend einem andern zu geben. Dat. Av. non. Dec. P. n. a. X.

258.

Secr. T. V. a. X. f. 282. Ep. 1667.

18. Dez. 1325.

Johann befiehlt dem Rektor in Tusciem, strafend gegen Viterbo und Castrum Corneti einzuschreiten, welche in Ludwig von Baiern einen Messias sehen und ihn Kaiser nennen.

Johannes episcopus etc. dilecto filio . . . patrimonii beati Petri in Tuscia rectori salutem. Er habe glaubwürdig vernommen, dass die Kommunen Viterbo und Castrum Corneti abtrünnig geworden und zu dem Feinde übergegangen seien, dass sie Verschwörungen und Bündnisse zu Gunsten es verurteilten (damnati hominis) Herzogs Ludwig von Baiern gemacht, dessen Ankunft sie in jenen Gegenden dem Berichte zufolge in ihren eitlen Gedanken wie die des Messias (quem — velut adventum Messiae) erwarten und den sie Kaiser nennen, was bei Strafe des Anathems untersagt ist; dass sie ferner schon Feindseligkeiten gegen die Getreuen der Kirche verübt, gegen die von Orvieto (Urbeviani), gegen die Kommune und gegen einzelne, und gegen andere castra (sie machten cavalcas prohibitas gegen dieselben). Der Papst befiehlt nun dem Rektor des patrimonium Petri, gegen die Delinquenten und Excedenten das iustitiae complementum anzuwenden und denen von Orvieto und andern geschädigten Getreuen Genugthuung zu verschaffen mit Anwendung der entsprechenden Censuren. Dat. Av. XV. kal. Jan. P. n. a. X.

259.

Secr. T. V. a. X. f. 290. Ep. 1704.

18. Dez. 1325.

Johann befiehlt dem Kustos der Peterskirche zu Mainz, den Anhängern Ludwigs von Baiern nachzuforschen und sie mit entsprechenden Mitteln zum Gehorsam gegen den Papst zurückzuführen.

Johann an Salamann, den Kustos der Kirche zum hl. Petrus in Mainz. Er habe gehört, dass einige in jenen Gegenden Deutschlands noch dem Herzog Ludwig von Bayern anhangen und ihm Hilfe leisten. Der Papst befiehlt deshalb dem

Kustos, in Mainz und andern Städten und an allen Orten, wo es ihm nützlich scheine, nach solchen zu forschen und wo er sie finde, sie abzumachen und zum Gehorsam gegen die päpstlichen Befehle aufzufordern und dazu zu führen durch Mittel und Wege, die ihm wirksam schienen. Dat. Av. XV. kal. Jan. P. n. a. X.

260.

Secr. T. V. a. X. f. 253. Ep. 1493.

15. Jan. 1326.

Der Papst hat eine Bitte des Erzbischofs von Köln bei dem General der Dominikaner unterstützt und tadelt den Erzbischof, weil er über die Versammlungen der deutschen Fürsten nichts gemeldet.

Johann an Heinrich, Erzbischof von Köln. Der Erzbischof hat um Vereinigung der Dominikanerprovinz (?) Susaciensis (Soest) mit der Provinz Theotonica gebeten.¹⁾ Der Papst antwortet, er habe an den Dominikanerordensgeneral Barnabas geschrieben, ihm des Erzbischofs Motive für diese Massnahme mitgeteilt und ihn aufgefordert, diese Aenderung, wenn sie zweckmässig erscheine, vorzunehmen. „Aber, Bruder“, fährt der Papst fort, „über eines wundern wir uns immodice“, dass er nämlich über die Versammlungen der Fürsten Alemanniens (de congregationibus principum Alemannie) nichts gemeldet habe, die ihm, der mitten auf dem Schauplatz sei, wo diese Dinge vor sich gingen, doch nicht unbekannt geblieben sein dürften. Er möge diese Lücke bald ausfüllen, damit er sich in dieser Beziehung keinen Tadel zuziehe. Dat. Av. XVIII. kal. Febr. P. n. a. X.

261.

Secr. T. V. a. X. f. 252. Ep. 1483.

21. Jan. 1326.

Der Papst fordert den Erzbischof von Mainz, dessen Nuntien er zurücksendet, zu fleissigem Berichten auf.

Johann an Mathias, Erzbischof von Mainz. Der Papst schickt die Nuntien des Erzbischofs, den Augustiner Ulrich von Lenzeburg und den Mainzer Kanonikus Johann de Fontanis, nachdem er ihre Aufträge erledigt, zurück und gibt ihnen auch mündliche Antworten mit. Er bittet den Erzbischof, ihm doch häufig, bei jeder Gelegenheit, über den Verlauf der Dinge in jenen Gegenden schriftliche Nachrichten zu geben. Dat. Av. XII. kal. Febr. P. n. a. X.

262.

Secr. T. V. a. X. f. 253. Ep. 1491.

1. Febr. 1326.

An den Erzbischof von Köln.

Der Papst lobt des Erzbischofs Eifer gegen Johann, Bischof von Utrecht (Trajectensis) und andere Suffragane in Sachen der Publikation des Rechtsverfahrens gegen Ludwig und ermahnt ihn, auf diesem Wege auszuharren. Dat. Av. kal. Febr. P. n. a. X.

1) Soest gehörte zur Dominikanerprovinz Saxonia.

263.

Comm. A. X. p. 1. f. 501a. Ep. 2851.

6. März 1326.

Der Papst beauftragt den Dekan von Paderborn, sich der Sache der verwitweten Burggräfin Agnes gegen den Burggrafen Friedrich von Nürnberg anzunehmen.

Johann an den Dekan der Kirche zu Paderborn. Agnes, Witwe des verstorbenen Burggrafen Johann von Nürnberg, der Mainzer Diöcese angehörig, hat eine Klage vor den apostol. Stuhl gebracht. Zur Zeit des Abschlusses ihrer Ehe gab der Vater ihres Mannes, Burggraf Friedrich, ihr die castra in Scurberch, Daspath und Stubewege und überdies 300 Mark gewöhnlichen Silbers jährliche Einkünfte als Dotation, die ihr auch wirklich überwiesen wurden, und zwar sollten die Einkünfte für diese 300 Mark im ersten Jahre nach vollzogener Ehe auf Nachbarorte der Burgen angewiesen werden, so dass Agnes, wenn der Burggraf Johann kinderlos sterbe, lebenslänglich diese ganze Dotation frei und im Frieden besitzen solle. Burggraf Johann ist nun wirklich nach vollzogener Ehe kinderlos gestorben, aber sein Erbe und Bruder, Burggraf Friedrich von Nürnberg (Diöcese Würzburg) weigert sich, der Witwe die Burgen (castra) und die 300 Mark zu übergeben. Deshalb klagte Agnes beim Papste, und der Benediktinerabt von Fulda wurde durch apostol. Schreiben zum Untersuchungsrichter ernannt, der auch den Prozess einleitete, aber nicht zu Ende führen konnte, weil der Burggraf von Nürnberg von der Partei des Herzogs Ludwig von Baiern ist und es deshalb der genannten Witwe nicht möglich war, innerhalb der Würzburger Diöcese oder in einem andern Nachbarorte einen Prozess gegen den mächtigen Grafen durchzuführen. Sie hat sich daher von neuem an den apostol. Stuhl gewandt, und der Papst überträgt die Untersuchung dem Dekan der Paderborner Diöcese, der an die Untersuchung des Abtes anknüpfen, und wenn er den Spruch gethan, diesen durch kirchliche Censuren auszuführen sich bemühen und vorschreiten soll bis zur Anrufung des weltlichen Armes. Dat. Av. II. non. Marc. P. n. a. X.

264.

Comm. A. X. p. 1. f. 422b. Ep. 1233.

7. März 1326.

Abläss für die Besucher der Kirche des Cisterzienserklosters zu Salem.

Johann an alle Christgläubigen, zu deren Kenntnis dies Schreiben kommt. Virgo venustissima et omnium virtutum floribus insignita, virgo dei genitrix gloriosa, cuius pulchritudinem sol et luna mirantur, cuius precibus iuvatur populus christianus, florem preciosissimum et immarcescibilem et eternum dominum Jesum Christum, humani generis redemptorem, ineffabili sancti Spiritus cooperatione produxit, ob cuius reverenciam virginis loca eius vocabulo insignita sunt a Christi fidelibus merito veneranda, ut eius piis adiuti suffragiis eterne retributionis premia consequi mereantur. Ein solcher Ort sei die Kirche des Cisterzienserklosters zu Salem, und da er, der Papst, nun wünsche, dass dieser Ort würdig geehrt werde, so erteile er allen Gläubigen, die nach reuiger Beichte

an einem der 4 Haupt-Marienfeste diese Kirche besuchen, 100 Tage Ablass, und denen, die dies an einem der Feste die Oktave hindurch auch thun, ein Jahr (de iniunctis eis poenitentiis). Dat. Av. non. Marcii. P. n. a. X.

265.

Secr. T. V. a. X. f. 254. Ep. 1495.

7. März 1326.

Der Erzbischof Heinrich von Köln wird ermahnt, dem Grafen Theodorich von Cleve nicht Unrecht zu thun.

Johann an Heinrich, den Erzbischof von Köln. Der Graf Theodorich von Cleve hat geklagt, der Erzbischof habe die Grafschaft Hilkerade (Hülchrath), die er (Theodorich) als Lehen besitze, gegen seinen Widerspruch und gesetzlich erhobene Abwehr gekauft und auch eine Schuld von 400 Mark, die er ihm zu entrichten habe, nicht bezahlt. Der Papst ermahnt deshalb den Erzbischof, er möge Gott vor Augen halten und in dieser Sache selbst als Richter und Zeuge dem Grafen Recht verschaffen, damit er nicht nötig habe, einen andern Richter zu ernennen, der beide Teile verhöre, was nicht ohne scandala und grosse Verluste geschehen könne. Dat. Av. non. Marc. P. n. a. X.

266.

Secr. T. V. a. X. f. 254. Ep. 1496.

9. März 1326.

Der Papst erklärt dem Erzbischof von Trier, warum das zwischen Ludwig dem Baier und Friedrich von Oesterreich geschlossene Uebereinkommen ihm nicht angenehm sein könne, und ermahnt den Erzbischof, endlich die Prozesse gegen Ludwig zu publizieren.

Johann an Balduin, Erzbischof von Trier. Dieser hat ihm durch seine Nuntien Gerhard, Dekan von St. Peter zu Mainz, und den Prämonstratenser Conrad Mitteilungen machen lassen. Es folgt nun eine kürzere Wiedergabe dessen, was bei Rayn. 1326 nr. 6 steht: Non sufficimus — expresse; daran reiht sich der Auszug aus dem bei Rayn. nr. 7 Mitgetheilten: Miramur — implere. Dat. Av. VII. id. Marcii. P. n. a. X.

267.

Secr. T. V. a. X. f. 360 b. Ep. 2118.

10. März 1326.

Der Papst lobt den Abt von Montione wegen des von ihm eingesendeten politischen Berichts und spricht Mut ein aus Anlass eines von Ludwig dem Baier ausgeschriebenen Reichstags.

Johann an Paul, Abt des Klosters de Montione in der Pisaner Diöcese. Der Abt hat ihm einen Bericht über die politischen Vorgänge in seinen Gegenden gesandt und seine Massregeln mitgeteilt. Ueber beides lobt ihn der Papst; er möge nur beharrlich auf diesem Wege fortfahren und auch bei jeder Gelegenheit Bericht erstatten. Dass der Baier für die Mitfasten (1326: 2. März; 1327: 22. März) einen allgemeinen

Reichstag (parlamentum generale) angekündigt habe, möge die Getreuen nicht ängstigen, cum ille velut a Deo reprobatus se ipsum declaraverit reprobum, se iure, quod habere dicebat ad regnum vel imperium, quamvis nullum sibi competeret, penitus spoliando. Dat. Av. VI. id. Marcii. P. n. a. X.

268.

Comm. A. X. p. 4. f. 74. Ep. 3015.

23. April 1326.-

Erzbischof und Kapitel von Mainz werden bedroht, wenn sie ferner ohne rechtlichen Grund den Gottesdienst in Mainz einstellen.

Johann an den Erzbischof und das Kapitel von Mainz. Die städtischen Behörden und Bürger von Mainz (camerarius, scultetus, iudices, consules ac cives) haben dem Papste angezeigt, dass die Domherren oft ohne hinreichenden Grund den Gottesdienst in der Domkirche unterliessen, und dass infolge davon dann auch alle andern Kirchen des Ordens- wie des Weltklerus den Gottesdienst einstellten, weil sie sich nach der Domkirche richten müssten, woraus ein grosses Aergernis in mentibus fidelium civium civitatis eiusdem entstehe, und zwar mit Recht. Der Papst erteilt deshalb dem Erzbischof den strengen Befehl (per apostolica scripta districte precipiendo mandamus), eine solche Unterlassung des Gottesdienstes ohne causa legitima nicht mehr zu dulden; er würde sonst die beiden Aebte der Klöster S. Alban und S. Jakob vor den Mauern der Stadt Mainz und den Prior der Mainzer Dominikaner zu einem Rechtsverfahren gegen ihn und das Kapitel ermächtigen. Dat. Av. IX. kal. Maii. P. n. a. X.

269.

Secr. T. V. a. X. f. 255. Ep. 1506.

4. Mai 1326.

Der Papst dankt Otto von Hessen für dessen Mittheilungen, bescheidet ihn, warum er wegen des Magdeburger Mordes noch kein Rechtsverfahren eingeleitet, und mahnt zum Frieden mit Mainz.

Johann an Otto, Landgrafen Assye. Die Nuntien des Landgrafen, Johann, der Schatzmeister der Hildesheimer Kirche, und der Ritter Hemerad, haben dem Papste im Auftrage ihres Herrn schriftliche und mündliche Mittheilungen ausführlich und über vieles gemacht, so dass der Papst darüber erfreut dem Landgrafen auch vielfachen Dank sagt. Der Landgraf scheint sich gewundert zu haben, dass der Papst noch kein Rechtsverfahren eingeleitet wegen des excessus execrabilis, der, wie die allgemeine Stimme sage, an dem Erzbischof von Magdeburg begangen worden sei. Der Papst sagt, der Grund sei, dass der Bruder des Erzbischofs und viele andere behaupteten, er lebe noch (adhuc eum in humanis rebus existere), und also das atrocissimum paricidii facinus an ihm nicht begangen wäre. Den Sohn des Landgrafen (der auch Otto heisst) wolle er loco et tempore oportunis befördern. Was die Klagen des Land-

grafen über den Erzbischof Mathias von Mainz betreffe, so freue der Papst sich wenigstens über eines, dass noch Friede und Eintracht zwischen beiden bestehe. Ihre Meinungsverschiedenheiten sollten überhaupt, wenn sie anders sich nicht lösten, *pacis iudicio*, dann *iustitiae iudicio* ausgeglichen, nicht aber *armorum potentia* entschieden werden. Was den Fall betreffe, dass er, der Papst, die Angelegenheit der Kirche, welche der Landgraf auf seinem Gebiete zu erbauen die päpstliche Konzession habe, dem Erzbischof von Mainz, zu dessen Diöcese das Gebiet gehöre, übertragen habe, so möge er sich darüber nicht wundern, *cum intra dioceses venerabilium fratrum nostrorum archiepiscoporum seu episcoporum non sit moris nostri committere aliis, quod per eos potest alias terminari*. Uebrigens habe er dem Erzbischof in dieser Sache Sorgfalt anempfohlen. Dat. Av. IV. non. Maii. P. n. a. X.

270.

Comm. A. X. p. 1. f. 471. Ep. 1383.

12. Mai 1326.

Der Dominikanerprior zu Trier wird ermächtigt, den Erzbischof Balduin, welcher seine bisherige Parteinahme für Ludwig von Baiern berent, zu absolvieren.

Johann an den Dominikanerprior zu Trier. Der Erzbischof von Trier ist endlich besiegt; er hat in einem Schreiben an den Papst folgendes eingestanden: Er hat auch nach dem Rechtsverfahren gegen Ludwig von Baiern diesen noch für den römischen König gehalten und ist zu ihm als solchem gestanden; er hat persönlich und durch andere öffentlich und im geheimen den apostolischen Nuntien und allen andern, welche die apostolischen Schreiben und Prozesse brachten, Hindernisse in den Weg gelegt und die Intimation und Publikation der apostolischen Schreiben und Prozesse selbst verschoben und, wo er konnte, aufgehalten; er hat ferner *thelonea* und *Emolumente* daraus, wie andere Fürsten Alamanniens in seiner Diöcese und ausserhalb derselben, eingenommen gegen die Bestimmungen der heil. Kanones. Deshalb ist er, endlich seinen Sinn ändernd, in Gewissensunruhe, ob er etwa dadurch sich die Exkommunikation und Suspension und der Diöcese das Interdikt zugezogen habe und ob er nicht auch, unter solchen Sentenzen Messe lesend und Weihen erteilend, der Irregularität verfallen sei. Deshalb bittet er den Papst demütig um ein geeignetes Remedium. Der Papst antwortet: „Wie ein gütiger wohlwollender Vater erstrebe er das Heil der Seelen aller“ und wolle daher auch dem Erzbischof sein Wohlwollen zuwenden und für seinen Stand (*status*) und seine Ehre sorgen. Und so ermächtigt er den Dominikanerprior, den Erzbischof von jenen Sentenzen, wenn er etwa denselben verfallen sei, loszusprechen und von der Irregularität zu dispensieren, doch mit Auflegung einer Pönitz und Ermahnung, in Zukunft den Befehlen des apostolischen Stuhles zu gehorchen. Dat. Av. IV. id. Maii. P. n. a. X.

271.

Secr. T. V. a. X. f. 256. Ep. 1516.

24. Juni 1326.

**Johann dankt dem Erzbischof von Trier für ein Schreiben, äussert aber Miss-
trauen in Bezug auf das Uebereinkommen Friedrichs von Oesterreich mit
Ludwig von Baiern.**

Johann an Balduin, Erzbischof von Trier. Der Papst ist erfreut über ein Schreiben des Erzbischofs. Den im geheimen Rekonzilierten, von denen er rede, sei aber nicht zu trauen. Die Minoriten hätten ein Ziel angestrebt, das sie nicht hätten erreichen können. Ein Fall sei glaubwürdig ihm mitgeteilt, dass der Baier einen andern von allen seinen Versprechungen entbunden habe mit Ausnahme der Stellung einer bestimmten Anzahl galeatorum auf ein Jahr, und dafür wolle er ihn in seinem Patrimonium nicht beunruhigen. (Sonst zeigt sich wieder volles Vertrauen zu dem Erzbischof in diesem Schreiben.) Dat. Av. VIII. kal. Jul. P. n. a. X.

272.

Comm. A. X. p. 1. f. 487. Ep. 2811.

11. Juli 1326.

Ehedispens für Graf Gerhard von Holstein.¹⁾

Johann an Gérard, comes Holtzacie, und Sophia, Tochter des verstorbenen Nikolaus von Worle (Lubicensis diocesis). Sie haben, im 4. Grad blutsverwandt, einander geheiratet, zusammengelebt und kommen nun nachträglich um Dispensation ein. Der Papst hatte den Erzbischof von Magdeburg, Borchard, schon zum Dispens ermächtigt; dieser aber ist unterdes verschwunden und wird allgemein für tot gehalten; daher dispensiert der Papst nun direkt selbst. Dat. Av. V. id. Jul. P. n. a. X.

273.

Comm. A. X. p. 2. f. 337. Ep. 2400.

29. Juli 1326.

**Der Bischof von Meissen darf in der Markgrafschaft Meissen die Gebiete,
die unter seiner und seiner Brüder Jurisdiktion stehen, von dem Interdikt
befreien.**

Johann an den Bischof von Meissen. Friedrich, der Markgraf von Meissen, hat nach dem Rechtsverfahren gegen Ludwig diesen noch als römischen König anerkannt und ihm Gehorsam und Hilfe geleistet; deshalb hat der Bischof von Meissen mit apostolischer Auktorität das Interdikt auf das Land gelegt. Zwei Jahre hat das Interdikt auf Stadt und Diöcese Meissen gelastet. Nun haben aber der Bischof und

1) Vgl. oben das Schreiben vom 2. Januar 1325.

seine Brüder Timo und Heinrich de Colditz mehrere Burgen, Villen und Ortschaften innerhalb der Diöcese, wo der Markgraf gar keine Jurisdiktion üben kann; und diese sind mit ihren Leuten der Kirche ergeben und fern davon, Ludwig anzuhängen. Der Papst wird also gebeten um Aufhebung des Interdikts an diesen Orten. Der Bischof wird durch dieses Schreiben dazu ermächtigt. Dat. Av. IV. kal. Aug. P. n. a. X.

274.

Comm. A. X. p. 2. f. 249 a. Ep. 2172.

30. Juli 1326.

Der Bischof von Osnabrück wird beauftragt, den von einer Partei zum Bischof von Minden gewählten Britving für unfähig zu erklären.

Johann an den episcopus Osnaburgensis. Johann, der Dekan der Kirche zum hl. Andreas in Minden, hat berichtet, wie nach dem Tode des Mindener Bischofs Godefrid eine zwiespältige Wahl vom Kapitel vorgenommen worden sei, indem die einen den damaligen Kanonikus Ludwig, nun wirklichen Bischof von Minden, und die andern den sich de facto als Dekan gerierenden Britvingus de Engelnborstolde wählten, worüber dann bei der Kurie des Metropoliten, des Erzbischofs von Köln, eine questio entstand. Als nun die Partei des Ludwig gegen Britving geltend machte, dass er sich an einem Mord beteiligt habe und deshalb irregulär sei, leugnete dieser nicht, sondern zog eine angebliche Bulle Clemens V. hervor, worin er von jeder Irregularität hinsichtlich jenes Mordes dispensiert und zugleich mit seinen Anhängern und Mitschuldigen von der Exkommunikation, welche der verstorbene Bischof von Minden über ihn und die Teilnehmer an jenem Mord ausgesprochen hatte, befreit wurde. Auch anderes enthielt die Bulle, wodurch sofort bei der Kölner Kurie der Verdacht der Fälschung erregt wurde. Der genannte Dekan Johann brachte die Bulle dann nach Avignon und bat, dieselbe hinsichtlich der Echtheit zu prüfen. Der Papst fand nun, dass Schriftzüge, Stil, series und appensio bullae (Bleisiegel) augenscheinlich bewiesen, dass sie falsch sei, und erklärte alles für null und nichtig, was etwa auf Grund derselben geschehen sei. In dem vorliegenden Schreiben befiehlt er in Kraft des hl. Gehorsams dem Bischof von Osnabrück, indem er ihm eine Abschrift mitteilt, die angebliche Bulle, wo und wann immer es nützlich scheine, öffentlich als falsch, und was auf Grund derselben geschehen, als nichtig zu bezeichnen; und wenn es feststehe, dass Britving dieselbe damals in Köln oder sonst bei irgend einer andern Veranlassung für sich produziert habe, ihn und auch den fabricator des Falsifikats und wer sonst Schuld bei der Sache habe, gefangen nehmen zu lassen und nach der Konstitution Innocenz' III. contra falsarios auch mit Hilfe des weltlichen Armes zur Strafe zu ziehen. Dat. Av. III. kal. Aug. P. n. a. X.

275.

Secr. T. V. a. X. f. 248. Ep. 1452.

1. August 1326.

Der Erzbischof von Trier wird getadelt, weil er, wie auch die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die päpstliche Sentenz über Ludwig von Baiern wegen des Zolls zu Kaub nicht publiziert habe.¹⁾

Johann an Balduin, Erzbischof von Trier. Er habe früher an ihn und an die Erzbischöfe von Köln und Mainz gesonderte Schreiben gerichtet mit dem Anfang: *Consulte provida decrevit antiquitas contra etc.* (Nun folgt das Schreiben vom 14. Mai 1325.) Aber er habe gehört, dass durch keinen von ihnen das Schreiben exekutiert worden sei zu grossem Schaden ihrer Kirchen und des öffentlichen Wesens (*rei publicae*.) Er befiehlt nun strenge, jene Sentenz gegen Ludwig in Trier, in der Diocese und der Provinz feierlich publizieren zu lassen, und wenn Herzog Ludwig fortfahre, das vectigal oder theloneum forterheben zu wollen oder zu erpressen, so sollen er und die beiden andern Erzbischöfe *utroque gladio, prout expedire videritis, viriliter et potenter* sich dagegen erheben. Dat. Av. kal. Aug. P. n. a. X.

Ebenso an die Erzbischöfe von Köln und Mainz.

276.

Secr. T. V. a. X. f. 257? Ep. 1453.

1. Aug. 1326.

Der Erzbischof von Trier wird beauftragt, gegen den Wucher der Juden in seiner Diocese einzuschreiten.

Johann an den Erzbischof von Trier. Er hat vernommen, dass in jenen Gegenden einige Juden masslose Zinsen von den Christen erpressen (*exigere et extorquere*). Der Papst befiehlt dem Erzbischof, dass er in seiner Diocese und auch dort, wo er das *dominium temporale* habe, in welcher Provinz oder Diocese auch immer, die Beschlüsse der Konzile und die apostol. Konstitutionen *contra usurarios* aufrecht erhalte und auch den bisher benachteiligten Christen das *iustitiae complementum* (Restitution) verschaffen solle. Die Juden solle er *per subtractionem communionis fidelium* zügeln, und wo Christen in dieser Art fehlten, mit Censuren gegen sie vorgehen mit apostol. Auktorität, die ihm hiefür verbleibe *usque ad sed. ap. beneplacitum*. Dat. Av. kal. Aug. P. n. a. X.

277.

Secr. T. V. a. X. f. 257. Ep. 1520.

4. Aug. 1326.

Der Papst teilt dem Erzbischof von Mainz mit, was er dem Albrecht von Oesterreich in Bezug auf seines Bruders Friedrich Sache geschrieben habe.

Johann an Mathias, Erzbischof von Mainz. Friedrich und sein Bruder Albert hatten des ersteren Sache durch Nuntien vor den Papst gebracht, der die Ant-

1) Vgl. Günther W. Cod. dipl. Rheno-Mosell. III, 240: Bulle vom 23. Juli 1326.

wort schriftlich an Herzog Albert richtet und zwar dahin lautend: Parati sumus prompte et expedite cum fratrum nostrorum consilio, wie die qualitas negocii fordere, iusticiam exhibere et ad hec gratiose et favorabiliter, quantum sine dei offensa sueque s. ecclesie preiudicio et iniuria principum, ad quos electio regis Romanorum promovendi in imperatorem pertinere noscitur, poterit fieri, cum hoc oportune postulatum fuerit, nos habere, quam utique deo fore gratam ipsisque ac cunctis, quos prefatum tangit negocium, debere esse acceptabilem existimamus. Dat. Av. II. non. Aug. P. n. a. X.

In derselben Weise an Heinrich, Herzog von Kärnten, und an Heinrich, Erzbischof von Köln.

278.

Secr. T. V. a. X. f. 257. Ep. 1523.

11. Aug. 1326.

Die Bürger von Mainz werden zum Widerstand aufgefordert gegen die neue Anordnung, nach welcher zu Kaub ein Zoll von Ludwig dem Baier erhoben wird.

Johann an die städtischen Behörden und Bürger von Mainz. Herzog Ludwig, der Frevel auf Frevel häufe, habe jüngst in castro de Kuwe in der Trierer Diöcese neue und schwere pedagiorum exactiones für alle dort mit ihren Waren und Sachen passierende Christen zur schweren Last der respublica, der Kirche und der Gläubigen jener Gegenden und zu deren Präjudiz eingeführt. — Er, der Papst, habe, seiner Pflicht folgend, den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln schon früher darüber geschrieben und den Befehl gegeben, deshalb eine neue Exkommunikationssentenz gegen Ludwig zu promulgieren und eventuell mit beiden Schwertern solche Steuern ihm zu wehren. Die Sache, um die es sich handle, sei auch die ihrige; sie möchten deshalb ebenfalls gegen jene ungerechte Steuereintreibung sich erheben und dem Erzbischof potenter et viriliter helfen. Dat. Av. III. id. Aug. P. n. a. X.

279.

Comm. A. X. p. 1. f. 449 a. Ep. 2714.

13. Aug. 1326.

Der Erzbischof von Mainz wird ermächtigt, das übermässige Einkommen des Dompropsts zu Mainz zu Gunsten des Dekans und der Domherrn zu beschränken.

Johann an Mathias, Erzbischof von Mainz. Die Propstei der Mainzer Domkirche, nach dem Episkopate die erste Dignität, ist ab antiquo an Ehren, Jurisdiktionen und Einkünften so excessiv dotiert, dass die Domherrn ihm (dem Propst) gegenüber in grosser Dürftigkeit erscheinen; auch haben die bisherigen Pröpste dem Erzbischof thatsächlich nichts geleistet. Deshalb bitten nun der Erzbischof, der Dekan und das Kapitel den Papst, er möge dekretieren, dass die Propstei der Mainzer Kirche bei eintretender Vakanz gänzlich eingehe, und die Güter, Einkünfte, iura, iurisdictiones

et pertinenciae der Propstei den communibus usibus des Kapitels zufallen sollten; wenn aber der Papst beschliesse, dass die Propstei nicht eingehe, dass dann jene Güter etc. dem Kapitel doch zugeeignet würden, wogegen das Kapitel verpflichtet sein solle, dem Propst einen Jahrgehalt von 400 Pfund Turonensium parvorum zu zahlen, und überdies solle dem Propste die ihm bisher zustehende Kollation und Institution gewisser kirchlicher Benefizien verbleiben. Der Papst beschliesst, dass die Propstei bestehen bleibe, und da er nicht informiert sei, proponiert er dem Erzbischof die Ordnung der Dinge so, dass der künftige Propst jährlich 400 Goldgulden ohne jedes onus haben solle; von den übrigen Einkünften der Propstei solle das zu gering dotierte Dekanat einen entsprechenden Anteil erhalten, und wenn noch andere Dignitäten und personatus zu dürftiges Einkommen hätten, sollte dieses ebenfalls erhöht werden, und dann sei zu erwägen, ob der Rest dem Tische des Kapitels zu überweisen oder für andere Präbenden an der Domkirche zu verwenden sei zur Verbesserung bestehender oder zur Gründung neuer. Der Erzbischof soll alles auch mit dem Kapitel beraten und dann die Sache mit speciellen Vorschlägen in der angegebenen Art dem apostol. Stuhl zur definitiven Entscheidung wieder vorlegen. Dat. Av. id. Aug. P. n. a. X.

280.

Secr. T. V. a. X. f. 248. Ep. 1454.

28. Aug. 1326.

Der Provinzialprior der Augustiner in Baiern wird beauftragt, vier päpstliche Konstitutionen der letzten Jahre zu publizieren und die Zweifel wegen deren Echtheit zu bekämpfen.

Johann an Andreas, prior provincialis der Augustiner in der Provinz Baiern. Er habe nach reiflicher Ueberlegung mit dem Rate seiner Brüder, vieler Prälaten und Rechtsgelehrten und in Uebereinstimmung mit der hl. Schrift vier Konstitutionen erlassen, deren erste beginne: „Quia nonnunquam“ (26. März 1322), die andere: „Ad conditorem canonum“ (8. Dez. 1322), die dritte: „Cum inter nonnullos“ (12. Nov. 1323) und die vierte: „Quia quorundam“ (10. Nov. 1324). Er erfahre nun, dass einige lügenhaft behaupteten, dass diese Konstitutionen, welche er ihm bei seiner Abreise von der Kurie (sub bulla nostra) habe übergeben lassen, gar nicht von ihm erlassen seien: er befehle ihm also in Kraft des Gehorsams, in den baierischen Gegenden und an andern Orten seiner Provinz die Konstitutionen bekannt zu machen und zu erklären, dass er sie selbst bei der Kurie erhalten habe. Dat. Av. V. kal. Sept. P. n. a. X.

281.

Secr. T. V. a. X. f. 180. Ep. 1056.

1. Sept. 1326.

Der Erzbischof von Salzburg darf frühere Anhänger Ludwigs, wenn sie Versöhnung mit der Kirche wünschen, absolvieren.

Johann an Friedrich, Erzbischof von Salzburg. Er hat vernommen, dass mehrere Anhänger Ludwigs in jenen Gegenden dessen Partei verlassen haben und Versöhnung

mit der Kirche wünschen. Der Papst erteilt dem Erzbischof die Vollmacht, diese, wenn sie sonst Garantie für die Zukunft geben, von den Sentenzen loszusprechen und zu befreien (Exkommunikation, Interdikt etc.). Dat. Av. kal. Sept. P. n. a. X.

282.

Comm. A. X. p. 1 f. 488 a. Ep. 2815.

1. Sept. 1326.

Ehedispens für Heinrich von Virneburg.

Johann an den Bischof von Paderborn. Der Erzbischof von Köln hat berichtet, sein Nepote Heinrich, Sohn des Grafen Ropert von Virnenburgh in der Trierer Diöcese, habe mit Maria, der Tochter Gerards, des Grafen von Jülich, in der Kölner Diöcese, als diese noch Kind war, sponsalia per verba de presenti kontrahiert; aber diese habe, als sie zum reifen Alter kam, die Ehe nicht eingehen wollen. Es sei daher beschlossen, dass er Elisabeth, die Tochter des Ritters Theoderich von Cleve, genannt Loif, Herrn von Kervenheim, die Erbin von Lehen in der Kölner Diöcese, heirate. Wegen der Verlobung mit Maria ist aber das impedimentum publice honestatis et iusticie vorhanden; denn Maria und Elisabeth sind im 4. Grade blutsverwandt, und auch Heinrich und Elisabeth stehen in diesem Grade der Blutsverwandtschaft. Daher Dispensation nachgesucht. Der Bischof von Paderborn soll sich informieren und bei richtig befundenem Thatbestand dispensieren. Dat. Av. kal. Sept. P. n. a. X.

283.

Secr. T. V. a. X. f. 211. Ep. 1227.

3. Sept. 1326.

Johann übersendet dem König von Frankreich nachträglich das Bittgesuch der Nuntien der österreichischen Herzoge in betreff der Anerkennung Friedrichs.

Johann an Karl, König von Frankreich. Er habe neulich vergessen, dem Könige die supplicata der Nuntien der österreichischen Herzöge selbst, woraus die congruitas der Antwort besser ersichtlich sei, beizuschliessen. Er schicke ihm daher nachträglich eine Abschrift. Er habe übrigens gehört, dass den österreichischen Herzögen die Antwort nicht angenehm gewesen sei, und ferner dass sie den König von Böhmen und den Erzbischof von Trier auf ihre Seite zu ziehen schienen. Er teile dem Könige dies mit, damit er seine Massnahmen treffen könne. Anderes werde ihm der cantor Caramontensis, sein Gesandter, mündlich mitteilen. Dat. Av. III. non. Sept. P. n. a. X.

284.

Secr. A. X. t. V. f. 258. E. 1525.

4. Sept. 1326.

Johann teilt dem Bischof von Strassburg mit, was er den österreichischen Gesandten, die der Bischof empfohlen, in betreff Friedrichs von Oesterreich geantwortet habe.¹⁾

1) Gedruckt Rayn. ad a. 1325 nr. 5. Die Regesten bei Löher a. a. O. nr. 317 und unsere Auszüge setzen 4. September 1325; allein der 4. September des 10. Regierungsjahres ist der des Jahres 1326; nur dieser stimmt auch zu den hier in Rede stehenden Verhandlungen.

285.

Comm. A. X. p. 1. f. 413. Ep. 2611.

4. Sept. 1326.

Die Ernennung des Berthold von Buchegg zum Präzeptor der Deutsch-Ordenshäuser Sonnenwald und Gebweiler wird bestätigt.¹⁾

286.

Secr. T. VI. a. XI. f. 46. Ep. 872.

5. Sept. 1326.

Der Papst sendet den Nuntius des Erzbischofs von Salzburg mit Entschuldigungen zurück und versichert den Erzbischof seines Wohlwollens.

Johann an Friedrich, Erzbischof zu Salzburg. Der Papst sendet dessen Prokurator und Nuntius, den Brixner Domherrn Conrad de Schennavo, zurück, den er sehr rühmt und wegen Verzögerung entschuldigt. Alle Petitionen habe er gegenwärtig nicht erfüllen können, und der Nuntius komme nur zum Teil expediert zurück; der Erzbischof möge sich deshalb nicht wundern; seine Gesinnung gegen ihn und die Salzburger Kirche sei immer die wohlwollendste. Dat. Av. non. Sept. P. n. a. XI.

287.

Tab. Vat.

6. Sept. 1326.

Begleitschreiben zu einem Instrumentum über die Publikation dreier päpstlicher Prozesse in der Diocese Passau.

Drei päpstliche Rechtsverfahren gegen Ludwig hat Albert, Bischof von Passau, in locis insignibus seiner Diocese publiziert, eines gegen Ludwig den Baier, eines gegen Marsilius von Padua und Johann de Ganduno — Häresiarchen — und das dritte gegen einige dem katholischen Glauben feindliche Ordensgeistliche, qui non formidant asserere, quod Christus et eius apostoli in hiis, que habuisse leguntur, habuerint tantum simplicem usum facti. Er habe die instrumenta publica durch seinen Nuntius zur Kurie abgeschickt; in der Besorgnis, dass diesem unterwegs ein Unfall zustossen könne, sende er noch ein Exemplar durch seinen Kaplan Sygfrid, den Ueberbringer dieses. Dat. Patavie VIII. id. Sept. 1326.

288.

Tab. Vat.

9. Sept. 1326.

Instrumentum über die Publikation des päpstlichen Prozesses gegen Ludwig vom 11. Juli 1324 in der Diocese Bamberg.

Der Bischof Heinrich von Bamberg berichtet, dass die Publikation gegen Ludwig stattgefunden V. id. Sept. 1326, und zwar die Publikation des päpstlichen Rechts-

1) Gedruckt im Anzeiger f. schweiz. Geschichte 1882 nr. 1, aber unrichtig unter das Jahr 1325 gestellt, wie dies auch Leupold, Berthold von Buchegg, 1882, bemerkt. Die Regesten bei Löher Arch. Z. Bd. V und unsere Auszüge haben gleichfalls 1325. Die Angabe des 10. Regierungsjahres nötigt zur Einreihung in das Jahr 1326.

verfahrens, welches datiert ist vom V. id. Julii P. n. a. VIII. mit dem Begleitschreiben an den Bamberger Bischof id. Jul. VIII. Er hat, indutus pontificalibus, vor dem gesamten Ordens- und Weltklerus der Stadt und einer grossen Volksmenge, welche hiezu besonders zusammenberufen war, die Publikation in seiner Kirche vollzogen. Das Protokoll wurde unterzeichnet und besiegelt ausser von dem Bischof von dem Propst des Domkapitels Leupold, von Hermann, dem Abt montis monachorum vor der Stadt, von Meinward, Dekan des Kapitels zum hl. Stephan, von Walther, Dekan des Kapitels zur hl. Maria, Eberhard, Dekan des Kapitels zum hl. Jacobus in Bamberg, und von der universitas civium der Stadt Bamberg.

289.

Secr. T. VI. a. XI. f. 57a. Ep. 353.

11. Sept. 1326.

Der Legat Johann in Tuscien soll dem Herzog von Calabrien Vorsicht bei seinen Verhandlungen mit den Häretikern von Ferrara empfehlen.

Johann an Johann, den apostol. Legaten in Tuscien, Kardinaldiakon vom Tit. zum hl. Theodor. Der Papst hat erfahren, dass die heretici de Ferraria an den erstgeborenen Sohn des Königs Robert von Sicilien, den Herzog von Calabrien, einen Rekurs zu ergreifen beabsichtigten, aber — non quod conveniencia et acceptabilia offerant nec eciam, que offerunt, adimplere intendant, sondern bloss um zu täuschen und unterdessen um so sicherer auf Feindseligkeiten sich zu rüsten. Er ermahne deshalb in einem andern Schreiben warnend den Herzog, auf dergleichen trügerische Reden nicht zu hören und die günstige Zeit, die so nicht wiederkehre, nicht unbenützt vorübergehen zu lassen. Der Legat möge nun in diesem Sinne auch auf den Herzog wirken und ihn von jedem Vergleich abhalten, wenn nicht die zuverlässigste Kautions für die Realisirung der Versprechen sofort gestellt werde. Dat. Av. III. id. Sept. P. n. a. XI.

290.

Secr. T. VI. a. XI. f. 46a. Ep. 874.

30. Sept. 1326.

Gerhard von Jülich soll einem für die Kirche in Italien streitenden Ritter, der durch Gerhards Leute geschädigt worden war, Recht verschaffen.

Johann an Gerhard, Grafen von Jülich. Propicia s. R. matris ecclesie benignitas exigit, ut eius insistentes obsequiis apud eam favoris presidio gaudeant specialis. Der Ritter Winand Buc, welcher von dem Grafen von Jülich eine curia in Lupretharde als Lehen besitzt, ist in die Lombardei gezogen, um für die Kirche zu streiten. Unterdessen sind die Leute des Grafen über das Lehen hergefallen und haben ihm das Vieh, welches sie an dem Orte Coctervere fanden, geraubt und fortgetrieben; deshalb ermahnt der Papst den Grafen und rät ihm väterlich, wenn sich das so verhalte, seinen eigenen Ruf zu retten, Gerechtigkeit zu üben und für Restitution zu sorgen. Dat. Av. II. kal. Oct. P. n. a. XI.

291.

Secr. T. VI. a. XI. f. 42 a. Ep. 852.

1. Oct. 1326.

Der Bischof von Metz wird beauftragt, den Zwiespalt unter den Bürgern von Metz auszugleichen.

Johann an Ludwig, Bischof von Metz. Zerwürfnisse zwischen Balduin, dem Erzbischof von Trier, Johann, König von Böhmen, Ferricus, Herzog von Lothringen, und Eduard, Grafen von Bar und deren Anhängern einerseits, und den Bürgern von Metz andererseits, woraus Krieg zu entstehen droht, den der Papst zu verhüten wünscht. Er hatte schon einmal in einem apostol. Schreiben dem Bischof von Metz die Friedensvermittlung anempfohlen, und dem eifrigen Bemühen des Bischofs war die Wiederherstellung des Friedens auch wirklich gelungen. Aber der Feind des Friedens hatte dafür Zwietracht und Feindschaft innerhalb der Familien der Stadt gesät, wovon die Vertreibung einiger Bürger die Folge war. Nun möge der Bischof, der sich ja sehne, die Bewohner der Stadt als seine geistlichen Söhne in der Schönheit des Friedens und der Ruhe zu hegen, nach der von Gott ihm gegebenen Klugheit auch unter den Bürgern seiner Stadt die Einmütigkeit herzustellen sich bemühen. Wenn es nötig sei, möge er Waffenstillstand ansagen, die Bündnisse und Verträge, welche zur Nährung der Zwietracht dienen sollten, auflösen und die Eide, welche für dieselbe geleistet worden, für null und nichtig erklären, da der Eid nicht zur Bosheit verbinden dürfe, und das alles solle er mit apostolischer Auktorität thun und Widerspenstige mit kirchlichen Strafen und Censuren zurechtweisen. Dat. Av. kal. Oct. P. n. a. XI.

In gleichem Sinne ein Brief von demselben Datum an die Bürgerschaft von Metz.

292.

Secr. T. VI. a. XI. f. 47. Ep. 876.

1. Okt. 1326.

Johann beruhigt Herzog Albrecht von Sachsen wegen der Verdächtigung seines Nuntius beim Papste und ermahnt ihn zur Beharrlichkeit in seiner Ergebenheit gegen die Kirche.

Johann an Albert, Herzog von Sachsen. Der Herzog hat geschrieben, der Papst möge Verleumdungen gegen den Schweriner Kanonikus Helembert von Wisbeke, seinen (des Herzogs) Nuntius, keinen Glauben schenken. Der Papst schreibt, er habe mit Helembert häufig Unterredungen gehabt und ihn ohne List und ohne Falsch gefunden; er sei überzeugt von dessen Treue gegen seinen Herrn wie gegen die Kirche und habe ihm deshalb ein Kanonikat mit Präbende und Dignität in der Kirche von Schleswig gegeben. Ermahnung an den Herzog zur beharrlichen Ergebenheit gegen die Kirche. Dat. Av. kal. Oct. P. n. a. XI.

293.

Secr. T. VI. a. XI. f. 68. Ep. 1026.

6. Okt. 1326.

Ernennung des Propstes Hyntho zum Bischof von Olmütz.

Johann an Hyntho, den Erwählten von Olmütz. Er war vorher Propst in Prag, und der Papst hat ihn, ohne eine Wahl in Olmütz zuzulassen, ernannt. Dat. Av. II. non. Oct. P. n. a. XI.

294.

Secr. T. VI. a. XI. f. 47. Ep. 877.

8. Okt. 1326.

Johann bezeugt dem erkrankten Erzbischof von Köln seine Teilnahme und mahnt ihn, mit gleichem Eifer wie früher gegen Ludwig von Baiern wegen des Zolls (zu Kaub) vorzugehen.

Johann an Heinrich, Erzbischof von Köln. Der Papst hat mit Betrübniß vernommen, dass der Erzbischof krank sei; er nennt ihn in der Anrede carissime (wie er sonst nur Könige anredet), tröstet ihn mit der Liebe Gottes, die ihn heimsuche, und ermahnt ihn zur Geduld. Er lobt ihn wegen seines bisherigen Eifers in der Publikation der Prozesse gegen Ludwig; er möge mit demselben Ernst vorgehen super theloneis, welche Ludwig zu Gottes und vieler Kirchen Beleidigung auferlege, und dagegen einschreiten, sobald er seine Gesundheit wieder erlangt habe, — resumpta sanitate, quam ingenti prestolamur desiderio, et pro qua ei, qui vulnerat et medetur, cernui supplicamus sedule. Dat. Av. VIII. id. Oct. P. n. a. XI.

295.

Secr. T. VI. a. XI. f. 47. Ep. 878.

8. Okt. 1326.

Johann fordert den König von Böhmen auf, für die bevorstehende Verhandlung in der Sache Friedrichs von Oesterreich Boten in Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Trier zur Kurie zu senden.

Johann an den König von Böhmen. Der Papst sagt, er wünsche, dass die Angelegenheit des Reiches (negocium imperii) ihren Fortgang nehme ohne Gefahr für ihn, den König von Böhmen, und seinen Oheim Balduin, Erzbischof von Trier; deshalb melde er dem König, dass Friedrich, Herzog von Oesterreich, dudum in regem Rom. electus, zum Feste der Reinigung unserer Herrin (2. Febr.), wie er wisse, seine Nuntien zum apostol. Stuhl senden solle. Es scheine nun förderlich, wenn seine (des Königs von Böhmen) und des Erzbischofs Nuntien mit jenen Friedrichs zusammen träfen. Daher fordere er ihn auf, dafür zu sorgen, dass er und der Erzbischof von Trier durchaus zuverlässige Gesandte, vollkommen über ihre Intentionen unterrichtet und mit unbedingter Vollmacht, sie plenarie zu vertreten, zu jener Zeit schicken, ut sic securius et promptius procedi possit ad illa, que dominus circa dictum negocium ministrabit. Dat. Av. VIII. id. Oct. P. n. a. XI.

296.

Secr. T. VI. a. XI. f. 47a. Ep. 879.

15. Okt. 1326.

Der Papst versichert seine Fürsorge für die traurige Lage des Bistums Metz.

Johann an Ludwig, Bischof von Metz. Der Papst hat von dem Bischof einen Brief erhalten durch dessen Vertrauten und Nuntius Petrus de Castronovo, Kanonikus von Langres (Lingonensis). Darnach sei der Zustand und die Lage seiner Kirche der Unterdrückung, und die Besserung schwer. Doch wolle er beraten und mit Gott Mittel und Wege suchen. Andere Bitten habe er erfüllt. Dat. Av. id. Oct. P. n. a. XI.

297.

Secr. T. VI. a. XI. f. 32 Ep. 186.

25. Okt. 1326.

Der päpstliche Legat soll für die Aufrechthaltung des Waffenstillstands zwischen Sicilien, Saluzzo und Savojen sorgen.

Johann an seinen Legaten in der Lombardei Bertrand. Er solle den zwischen König Robert von Sicilien einerseits, und dem Markgrafen Manfred von Saluzzo sowie dem Grafen Philipp von Savojen anderseits angesagten und prorogierten Waffenstillstand (treugae) streng zu halten befehlen und gegen Uebertreter selbst mit aggravatio und exaggeratio der Strafen und Sentenzen, die früher angedroht worden, vorgehen. Dat. Av. VIII. kal. Nov. P. n. a. XI.

298.

Secr. T. VI. a. XI. f. 32a. Ep. 187.

25. Okt. 1326.

Aehnlicher Auftrag an den genannten päpstlichen Legaten

wegen des Waffenstillstandes zwischen König Robert von Sicilien einerseits und den Markgrafen von Montferrat, Saluzzo und Careti und Ludwig von Savojen anderseits. Er soll Konservatoren des Waffenstillstands in jenen Gegenden deputieren, zuverlässige, die dort ihren Wohnsitz haben. Dat. Av. VIII. kal. Nov. P. n. a. XI.

299.

Secr. T. VI. a. XI. f. 45a. Ep. 869.

21. Dec. 1326.

Der Papst verlängert dem Erzbischof von Mainz den Termin zur Zahlung seiner Schuld.

Johann an den Erzbischof von Mainz. Der Erzbischof ist der apostol. Kammer noch 15 000 Goldgulden schuldig, die er unter angedrohten Strafen zum Weihnachtsfeste zu bezahlen gehalten ist. Er hat um Aufschub gebeten, den ihm der Papst unter denselben Androhungen auf ein Jahr bis zu nat. Dom. 1327 gewährt. Dat. Av. XII. kal. Jan. P. n. a. XI.

300.

Secr. T. VI. a. XI. f. 55 a. Ep. 344.

5. Jan. 1327.

Der päpstliche Legat darf Geistliche und Laien von Lucca und andern Orten, welche reuig zum Gehorsam gegen die Kirche zurückkehren, absolvieren.

Johann an seinen Legaten Johann, Kardinal-Diakon von St. Theodor. Aus Furcht ihre Güter zu verlieren haben mehrere Geistliche und Laien der Städte Lucca, Pistoria, Aretium, Castellatum und anderer Orte in jenen Gegenden den Feinden der Kirche Gehorsam, Rat und Hilfe geleistet, weshalb sie den bekannten Sentenzen, namentlich der Exkommunikation und Suspension verfallen sind. Sie wünschen zur Kirche zurückzukehren und der Papst erteilt dem Legaten die Vollmacht, Laien und Kleriker, wenn sie wahrhaft der Kirche ergeben sein wollen, von den Sentenzen zu befreien, wobei er ihnen auferlegen soll quod de iure fuerit iniungendum. Rückfällige verfallen natürlich ipso facto wieder den Sentenzen. Dat. Av. non. Jan. P. n. a. XI.

301.

Secr. T. VI. a. XI. f. 56. Ep. 346.

5. Jan. 1327.

Der päpstliche Legat Johann soll dem neuernannten Bischof von Arezzo helfen sein Bistum in Besitz zu nehmen und zu behaupten.

Johann an den Legaten Johann, Kardinal-Diakon von St. Theodor. An die Stelle des Guido de Petralata (alias Petramala) hat der Papst den Boso zum Bischof von Arezzo ernannt, und zwar so, dass dieser die Administration in spiritualibus et temporalibus übernehmen soll, noch bevor er die litterae der Provision in Händen hat. Der Legat soll nun dem neuen Bischof in der Besitzergreifung und Behauptung des Bistums Hilfe leisten gegen alle und jede, die ihm dieselbe etwa wehren wollen, und soll gegen die Widersetzlichen, so oft es zweckdienlich scheint, mit Prozessen und Censuren (summarie etc.) vorgehen, wes Standes und welcher Dignität sie auch seien. Dat. Av. non. Jan. P. n. a. XI.

302.

Secr. T. VI. a. XI. f. 59. Ep. 367.

5. Jan. 1327.

Der Papst nimmt die von den Adressaten versprochene Hilfe wider die Rebellen in der Mark Ankona in Anspruch.

Johann an den Ritter Symon de Jaconis und an den iudex von Perugia Gafredus Bonepartis. Sie würden sich erinnern, dass sie bei der Unterredung mit Franz, dem Bischof von Florenz, die Versicherung der Treue und Hilfe gegen die Rebellen in der Mark Ankona gegeben hätten, besonders auch für den Fall, dass die Fabriani zum Gehorsam gegen den apostol. Stuhl nicht zurückkehren wollten. Die Unterwerfung und die Versprechungen der Rebellen seien illusorisch gewesen; sie hätten

die Verträge und Eide nicht gehalten. Daher nehme er nun die angebotene Hilfe wie die der Perusiner und anderer Getreuer an, um die Vermessenheit der Rebellen zu zügeln und den Frieden der Gläubigen zu sichern. Einigung mit dem Bischof von Florenz. Dat. Av. non. Jan. P. n. a. XI.

303.

Secr. T. VI. a. XI. f. 60a. Ep. 375.

5. Jan. 1327.

Der Papst ruft die Hilfe der Perusiner gegen die Rebellen in der Mark Ankona an.

Johannes etc. potestati, capitaneo, prioribus, consilio et communi Perusinis. Die Rebellen der Mark Ankona, besonders die Firmani und Fabriani, haben sich durch keine Mittel und Wege zum Gehorsam gegen die Kirche zurückführen lassen. Sie haben fidem in perfidiam gewandelt. Ihre Prokuratoren haben vor der Kurie Rückkehr zum Gehorsam und Satisfaktion versprochen und dies durch Eide besiegelt. Der Papst, darüber erfreut, bevollmächtigte Franz, den Bischof von Florenz, Raymund, den Bischof von Casinum und den precentor eccl. Aquatensis, Wilhelm de Veyraco, die Versöhnung zu vollziehen. Die Rebellen leisteten vor ihnen dieselben Eide wie ihre Prokuratoren und Syndici vor Papst und Kardinälen, und jene stellten Termine zur Erfüllung der Versprechen, die sie auch noch verlängerten. Aber schliesslich leisteten sie nichts und befeindeten die Kirche wie vorher. Der Papst ruft nun die dargebotene Hilfe der Perusiner an. Sie sollen den Rat des Florentiner Bischofs hören und in ihrer Hilfeleistung freigeigig sein. Dat. Av. non. Jan. P. n. a. XI.

304.

Secr. T. VI. a. XI. f. 59a. Ep. 369.

8. Jan. 1327.

Der Papst ruft den Bischof von Florenz von der Unterhandlung mit den Rebellen zurück, und trägt ihm auf, nach Arezzo zu gehen.

Johann an Franz, Bischof von Florenz. Der Bischof wird gelobt. Das Herz der Rebellen zeige sich in rebellione induratum; eine Ueberzeugung durch Worte zu erstreben sei also unnütz und eitel. Des Bischofs längerer Aufenthalt unter ihnen sei deshalb nicht mehr zweckmässig; auch verlangten die Geschäfte der Kirche zu Florenz seine Anwesenheit; dann sei der päpstliche Legat in Tuscien; auch bedürfe seiner besonders die Stadt Pisa sowie der neue Bischof von Arezzo, der auf seine kluge Leitung am meisten vertraue. Daher solle er, sobald die Angelegenheit, um deren willen er zu den Perusinern gehen müsse, geordnet sei, nach Arezzo sich begeben und dort nach seiner ihm vom Herrn gegebenen Klugheit anordnen, was zur Ehre Gottes und der Kirche und zum Wohle jener Gegenden gereiche. Dem Papste solle er häufig berichten. Dat. Av. VI. id. Jan. P. n. a. XI.

Secr. T. VI. a. XI. f. 58a. Ep. 887.

17. Jan. 1327.

Der Papst erklärt dem Balduin von Trier, warum die österreichische Gesandtschaft nicht zur Kurie gekommen sei.

Johann an Balduin, Erzbischof von Trier. Des Erzbischofs Kapläne Helias und Heinrich haben dem Papste Briefe gebracht, welche dieser mit gewohntem Wohlwollen aufgenommen hat. Dass die Oesterreicher ihre feierliche Gesandtschaft zum bestimmten Termine nicht geschickt, davon sei der Grund gewesen, dass er, der Papst, sich über des Erzbischofs und des Königs von Böhmen Gesandte vorher habe vergewissern wollen, um dann die Oesterreicher zu benachrichtigen. Das erstere sei nicht erfolgt und darum auch das zweite nicht. Dass sie aber überhaupt niemand, auch nicht ein paar gewöhnliche Nuntien gesandt, davon wisse er keinen Grund. Herzog Albert habe zu dem Termin seine und seines Bruders Gesandte angekündigt. Er wundere sich auch, warum der erwähnte König es nicht für gut befunden, Nuntien zu senden. Dat. Av. XVI. kal. Febr. P. n. a. XI.

Secr. T. VI. a. XI. f. 49. Ep. 299.

23. Jan. 1327.

Der Papst empfiehlt seinem Legaten den Grafen Friedrich von Toggenburg, welcher ein Söldner des Papstes geworden ist.

Johann an seinen Legaten Bertrand. Friedrich, Graf von Toggenburg, ist zur Kurie gekommen und hat der Kirche seine Dienste angeboten, und der Papst hat mit ihm vereinbart, dass der Graf in der Oktave oder spätestens in der Quindena vor Ostern mit 50 equites in der Lombardei zum Dienste der Kirche eintreffe, woselbst sie dann in päpstlichen Sold (ad stipendia nostra) gleich den übrigen päpstlichen Soldaten genommen werden sollen. Der Graf wird den Sold erhalten wie die übrigen capitanei, und zwar vom achten Tage an vor dem Tage, an welchem der Graf und seine Leute sich dem Legaten wohlgerüstet zu Pferde vorstellen. Der Papst empfiehlt dem Legaten decente Behandlung derselben. Dat. Av. X. kal. Febr. P. n. a. XI.

Secr. T. VI. a. XI. f. 48. Ep. 884.

23. Jan. 1327.

Der Papst beglückwünscht den Erzbischof von Köln zu seiner Genesung.

Johann an Heinrich, Erzbischof von Köln. Der Papst freut sich, dass der Erzbischof von der Krankheit genesen ist. Er möge das körperliche Leiden als Heimsuchung ansehen und es zum Gewinne für den Geist wenden. In seiner Ergebenheit gegen die Kirche, die so rühmlich sei, möge er beharren. Dat. Av. X. kal. Febr. P. n. a. XI.

308.

Secr. T. VI. a. XI. f. 35. Ep. 209.

25. Jan. 1327.

Der Legat Bertrand soll die Ordensleute bestrafen, welche das Rechtsverfahren der Kirche gegen die Mailänder und andere Häretiker getadelt haben und trotzdem von ihren Obern befördert worden sind.

Johann an den Legaten Bertrand. Er habe vernommen, dass in jener Gegend einige Ordensleute ihrer Zunge leichtfertig gegen die Inquisitoren und gegen die Rechtshandlungen in betreff der Mailänder und anderer Häretiker freien Lauf gelassen. Ihre Oberen, weit entfernt, sie pflichtgemäss zu bestrafen, haben sie zu höheren und ehrenvolleren Aemtern in dem Orden befördert. Der Legat soll sich deshalb informieren (summarie, simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura iudicii, wie immer in solchen Fällen) und nach Thatbefund iustitie rigorem ausüben, damit andere aus Furcht sich vor Aehnlichem hüten. Dat. Av. VIII. kal. Febr. P. n. a. XI.

309.

Secr. T. VI. a. XI. Ep. 885.

1. Febr. 1327.

Johann verweist den Herzog Heinrich von Baiern auf die seinem Nuntius gegebene Antwort.

Johannes etc. dilecto filio nobili viro Henrico de Bavaria. Sein Nuntius, Nicolaus de Agnovia, canonicus Pattavensis, ist vom Papste wohlwollend aufgenommen worden. Derselbe werde ihm mündlich berichten, warum er, der Papst, in Bezug auf gewisse Prälaten nicht einschreiten (procedere) könne. Sodann lobt der Papst die Ergebenheit des baierischen Herzogs gegen die Kirche. Dat. Av. kal. Febr. P. n. a. XI.

310.

Comm. A. XI. p. 2. Ep. 1404.

2. Febr. 1327.

Dem durch Ludwigs des Baiern Truppen zerstörten Kloster Klarenthal bei Wiesbaden darf eine Pfarrei einverleibt werden.

Johann an den Erzbischof von Mainz. Alheydis, Aebtissin des Klarissenklosters zu Clarendal bei dem Städtchen Wysebahdin in der Mainzer Diöcese, die Schwester des Grafen Gerlach von Nassau, dem Wiesbaden gehört, hat berichtet, dass durch das Heer Ludwigs des Baiern Wiesbaden und auch ihr Kloster zerstört, ihre Saaten verwüstet, die Gebäude, die res curiarum, molendinarum, domorum omnium totaliter zertrümmert worden seien, so dass die Aebtissin und ihre Schwestern vor der Hand anderswo ihr Unterkommen suchen mussten. An einen Aufbau aus den dem Kloster gebliebenen Mitteln sei kaum mehr zu denken. Sie bittet daher mit ihren Schwestern um Inkorporation der Pfarrei zu Erbinheim in der Mainzer Diöcese, über welche das Kloster durch Schenkung oder Kollation jenes Grafen das Patronatsrecht hat. Der

Papst will die Bitte gewähren und beauftragt den Erzbischof, wenn er nach genauer Information alles so finde, die Inkorporation zu vollziehen — mit allen Klauseln und Bedingungen wie in ähnlichen Fällen. Dat. Av. non. Febr. P. n. a. XI.

311.

Secr. T. VI. a. XI. f. 43. Ep. 854.

10. Febr. 1327.¹⁾

Der Erzbischof von Mainz wird ermächtigt, den Streit zwischen dem Bischof von Würzburg und dem Abt von Fulda zu vermitteln.

Johann an Mathias, Erzbischof von Mainz. Zwischen Wolfram, Bischof von Würzburg, und Heinrich, Abt von Fulda, in derselben Diocese, ist ein gefährlicher Streit entstanden. Der Papst, welcher Friede und Liebe zwischen allen Christen, insbesondere aber zwischen den kirchlichen Würdenträgern wünscht, autorisiert den Erzbischof, zwischen beiden Teilen vermittelnd aufzutreten und durch ein Verfahren summarie etc. die Streitfrage oder die Streitfragen zu entscheiden. Dat. IV. Av. id. Febr. P. n. a. XI.

312.

Secr. T. VI. a. XI. f. 43. Ep. 855.

10. Febr. 1327.

Der Erzbischof von Mainz darf den Abt von Fulda, welcher bisher Anhänger Ludwigs von Baiern war, absolvieren.

Johann an Mathias, Erzbischof von Mainz. Heinrich, Abt von Fulda, war als Anhänger Ludwigs des Baiern nach publiziertem Rechtsverfahren der Exkommunikation und allen den Anhängern Ludwigs angedrohten Strafen und Sentenzen verfallen. Er kehrt nun ernstlich zum Gehorsam gegen die Kirche zurück, weshalb der Erzbischof ermächtigt wird, denselben zu absolvieren und von der Irregularität zu dispensieren. Denn er, der Papst, sei Stellvertreter dessen, der nicht den Tod des Sünders wolle, sondern seine Bekehrung und sein Leben, weshalb er dem von den Sünden sich Erhebenden gerne die Hand reiche. Die Absolution und Dispensation solle in der kirchlichen Form geschehen und es solle dem Abt auferlegt werden, quod de iure fuerit iniungendum. Dat. Av. IV. id. Febr. P. n. a. XI.

313.

Secr. T. VI. a. XI. f. 48 a. Ep. 888.

10. Febr. 1327.

Der Bischof von Würzburg soll den verhafteten Mönch Jakob von Perugia nach Avignon schicken.

Johann an den Bischof von Würzburg. Der Bischof hält den Mönch Jakob, genannt von Perugia, der falsarius und der Häresie verdächtig ist, in seinen Kerkern

1) Der Verfasser bemerkt, dass in seiner Vorlage der 8. Februar angesetzt sei, welche Zeitangabe zu der am Schlusse des Briefes befindlichen nicht passt.

gefangen. Da es für den Bischof zu schwierig ist, denselben direkt zur Kurie führen zu lassen, so befiehlt der Papst, er solle den Gefangenen dem Erzbischof von Mainz zur Weiterbeförderung überliefern und darüber ein Protokoll aufnehmen, welches er sobald als möglich der Kurie einzuschicken habe. Dat. Av. IV. id. Febr. P. n. a. XI.

In ähnlicher Weise ein Schreiben an den Erzbischof von Mainz, dass er den Fälscher übernehmen und zur römischen Kurie weiter befördern lassen solle.

314.

Secr. T. VI a. XI. Ep. 590.

10. Febr. 1327.

Der Bischof Wolfram von Würzburg soll einen mit den Anhängern Ludwigs von Baiern geschlossenen Bund wieder auflösen.

Johann an Wolfram, Bischof von Würzburg. Es sei die unliebsame Nachricht zur Kurie gekommen, dass er, Bischof Wolfram, mit Bertold, dem älteren Grafen von Henneberg, und mit Friedrich, dem älteren Burggrafen von Nürnberg, den Anhängern Ludwigs des Baiern, des exkommunicierten etc. etc., ligam et conventiones illicitas nicht ohne Beschimpfung Gottes und des apostol. Stuhles und nicht ohne Gefahr für seine Existenz, Ehre und Namen unüberlegt abgeschlossen habe, worüber der Papst, wenn es wahr sei, sich überaus wundere. Er möge schleunigst von dem bösen Wege umkehren und durch offenkundige Thaten der Treue und Ergebenheit gegen die Kirche, durch männlichen und kräftigen Kampf gegen deren Feinde die Makel tilgen, wenn er sich solche zugezogen habe. Versprechungen und Eide, welche er den Rebellen gegeben, seien null und nichtig, und er, der Papst, annulliere sie noch ausdrücklich. Dat. Av. IV. id. Febr. P. n. a. XI.

315.

Secr. T. VI. a. XI. f. 49. Ep. 892.

10. Febr. 1327.

Der Papst zeigt dem Halberstädter Kapitel die Ernennung Heinrichs von Jülich zum Dekan des Kapitels an.

Johann an das Kapitel der Kirche zu Halberstadt. Er habe Heinrich von Jülich zum Dekan des Kapitels der Kirche von Halberstadt ernannt und ihm ein Kanonikat mit Präbende konferiert, worüber Urkunde ausgestellt sei. Die Mitglieder des Kapitels möchten ihn oder seinen Prokurator an der Besitzergreifung nicht hindern, sondern ihn mit Wohlwollen aufnehmen und die Einkünfte liberaliter et prompte beziehen lassen. Dat. Av. IV. id. Febr. P. n. a. XI.

Secr. T. VI. a. XI. f. 59. Ep. 963.

13. Febr. 1327.

Der Papst teilt dem Herzog von Calabrien seine Meinung über die Art der Kriegführung in Oberitalien und über andere den Herzog betreffende Angelegenheiten mit.

Johann an Karl, Herzog von Calabrien, den ältesten Sohn König Roberts von Neapel. Der Jurist, Magister Matheus de Laude, Vertrauter (familiaris) und Nuntius des Herzogs, hat eine Mission (schriftlich und mündlich) an die Kurie gehabt, worauf der Papst antwortet. Der Nuntius, der seines Herrn Treue vor allem gerühmt, hatte darauf hingewiesen, wie notwendig es zur völligen Unterwerfung Tusciens sei, dass alle, die diesen Zweck verfolgen, einander in die Hände arbeiteten, sich gegenseitig unterstützten und mit vereinter Kraft den Feind angriffen. Er hatte deshalb gebeten, dass diese gegenseitige Hilfeleistung zwischen dem Kardinal-Legaten Bertrand und dem Herzog von Calabrien stattfinde, welcher seinerseits sehr bereit dazu sei. Der Papst erkennt den Grundsatz des Wirkens mit vereinten Kräften an, meint aber, sie seien ja auch nicht zersplittert, da es auf allen Punkten derselbe Feind sei, den sie zu entkräften suchten. Indes möge geschehen, was dem Legaten und dem Herzog in dieser Hinsicht förderlich scheine. — Ferner hat der Nuntius mitgeteilt, der Herzog glaube, wenn er gemäss dem väterlichen Befehle in das Gebiet des Reiches zurückkehren müsse, vor Gott und Menschen entschuldigt zu sein. Der Papst antwortet, es scheine weder für seinen Ruhm noch für seinen Vorteil erspriesslich, ohne gewichtigen Grund die Sache der ihm Ergebenen, nachdem er sie einmal übernommen, zu verlassen, bevor er sie durchgeführt habe, zumal da hiedurch für die Einzelnen selbst Gefahr entspringen würde. — Ferner habe der Nuntius die Ursachen und Gründe auseinandergesetzt, warum der Herzog im vorhergehenden Jahre den gefassten Plan gegen die Feinde nicht habe ausführen können — *que utinam, fili, sicut alias scripsimus, sine negociorum incommodo, quod tamen non videmus bene possibile, pro tua excusatione ab omnibus possent sciri*. Ueber die Angelegenheit der Mitgift der Herzogin Maria von Calabrien, seiner Gemahlin, wolle er den Nuntius gerne hören und dann antworten. Was das dominium der Städte Regium und Parma betreffe, so sei Gott sein Zeuge, dass es ihm angenehmer wäre, wenn der Herzog dies habe, als wenn es ihm, dem Papste, gehöre, soferne es nur der Herzog auch zu seinem und der Untergebenen Vorteil behaupten könne: *sed sic segniter prefatus genitor tuus tuetur et defendit, que obtinet in partibus Lombardie, quod nisi nostrum affuisset presidium, non obtineret ibi, sicut firmiter credimus, planum terre; sciunt hec Brixia, Alexandria et Terdona et terre alie, quas tenet in eisdem partibus regia celsitudo*. Was die Zahlung des Tributes für das Königreich Sicilien und die Explication des Nuntius hierüber betreffe, so antwortet der Papst, er habe wohl gehört, dass ihm, dem Herzog, tanta cessatio unangenehm gewesen und dass er sich bei seinem Vater für die Wiederzahlung viel Mühe gegeben habe. Ueber die Propositionen seines

Nuntius aber wundere er sich sehr, denn die Sache stehe so, dass er seinem Vater und ihm den Zehnten auf 3 Jahre konzedierte habe, dass aber der Vater, obgleich von dem fälligen Tribut noch über 22 000 uncie geschuldet würden, nur 2000 eingeschickt habe. Er werde da einsehen, dass er, der Papst, mit seinen Brüdern (den Kardinälen) auf solche Weise nicht befriedigt sein könne. Dat. Av. id. Febr. P. n. a. XI.

317.

Secr. T. VI. a. XI. f. 61. Ep. 976.

15. Febr. 1327.

Der Papst findet die von dem Herzog von Calabrien gemachten Mitteilungen über die Dinge in Deutschland unwahrscheinlich.

Johann an den Herzog von Calabrien. Der Herzog habe über Vorgänge in Alamannien ihm, dem Papste, Mitteilungen gemacht, die ihm trotz der häufigen Berichte, welche ihm von dort durch glaubwürdige Männer eingesandt würden, doch völlig neu seien.¹⁾ Herzog Leopold habe zur Zeit (?) Dispens erhalten.¹⁾ — Diejenigen, die er in seinem Brief erwähnt, hätten so viel mit Dingen zu thun, die sie näher angingen, dass sie wohl auf Hilfe für Fernstehendes nicht denken würden. — Eine Erneuerung der Truppen durch Entlassung der alten und Aufnahme von neuen sei bei dem Stande der Dinge in der Gegenwart nicht möglich; damit sei er aber einverstanden, dass eine Vermehrung nicht stattfinden solle. Dat. Av. XVI. kal. Marc. P. n. a. XI.

318.

Comm. A. XI. p. 2. Ep. 1021.

20. Febr. 1327.

Der Bischof von Cambray darf den wegen seiner Gewaltthaten und Frevel den kirchlichen Strafen verfallenen Grafen Johann von Flandern absolvieren.

Johann an den Bischof von Cambray. Johann von Flandern, Graf von Namur, in der Diözese Lüttich, hat im Kriege mit dem Bischof dieser Diözese durch seine Leute den Kleriker Johann, genannt Lecostre, von dem es hiess, dass er den Krieg zwischen dem Bischof und dem Grafen angezettelt habe und nähre, gefangen nehmen, in ein Burggefängnis werfen und so streng halten lassen, dass derselbe innerhalb weniger Tage starb. Hennard Fys, ein anderer Geistlicher derselben Diözese, wurde in dem castrum von Namur als Spion ergriffen und auf Befehl des Grafen in einem Flusse ersäuft. Auch andere Mordthaten und Brandstiftungen wurden auf seinen Befehl auf dem Gebiete des Bischofs wie anderwärts verübt, so dass er offenbar der Exkommunikation ver falle. Der Graf glaubte nun und glaubt auch noch, dass er in dem Kriege eine gerechte Sache verfocht, ist aber bereit in betreff des Begangenen in

¹⁾ Diese Mitteilungen bezogen sich wahrscheinlich auf Ludwigs beabsichtigten Zug nach Italien, den der Papst sich keines Falls so nahe bevorstehend dachte. Was der folgende den Herzog Leopold betreffende Satz will, ist mir dunkel.

allem und für alles sich den Befehlen der Kirche zu unterwerfen, und da er nun wegen noch bestehender Fehden und anderer gegründeter Ursachen zur Kurie nach Avignon ohne Gefahr nicht kommen kann, um die Absolution zu erlangen, und der Bischof von Lüttich und dessen Offizial von ihm als Richter in seiner Sache mit Recht für verdächtig gehalten werden, so bittet er, dass ihm ein anderer Weg zur Erlangung der Absolution geöffnet werde. Seine Ergebenheit gegen die römische Kirche bewegt den Papst darauf einzugehen, und so ermächtigt er den Bischof von Cambray, den Grafen, wenn er innerhalb eines Jahres Genugthuung leiste, von der Exkommunikation zu befreien und nach reuiger Beichte von den Sünden loszusprechen, wenn sonst kein noch unbekannter Reservatfall vorhanden sei. Der Bischof soll heilsame Busse auferlegen. Dat. Av. X. kal. Marc. P. n. a. XI.

319.

Secr. T. VI. a. XI. f. 49. Ep. 895.

25. Febr. 1327.

Der Erzbischof von Mainz erhält Nachricht von päpstlichen Bescheiden, die ein Nuntius überbringt, und wird zu weiteren Berichten aufgefordert.

Johann an Mathias, Erzbischof von Mainz. Nachricht von diesem durch den Augustiner Ulrich. Der Papst hat die Antwort in der Hauptsache mündlich gegeben. Der Nuntius hat Schreiben vom Papste über den Transport des Fälschers, den der Würzburger Bischof eingekerkert hatte, in betreff des Streites zwischen dem Bischof von Würzburg und dem Abt von Fulda und über die Absolution des Abtes von den Sentenzen, welchen er als Anhänger Ludwigs verfallen ist. Er möge dem Papst berichten, was in betreff des theloneum geschehen, welches Ludwig auferlegt, und ferner über den Zustand der Dinge in jenen Gegenden. Dat. Av. V. kal. Marc. P. n. a. XI.

320.

Comm. A. XI. p. 3. f. 21 a. Ep. 2053.

2. März 1327.

Ernennung des Kölner Domherrn Otto zum Erzbischof von Magdeburg.

Johann an Otto, den Erwählten von Magdeburg. Ad universalis ecclesiae regimen sei er berufen. Es quäle seine Seele die Sorge um die Besetzung des Bistums, damit nicht eine proluxa vacatio der Kirche grosse Gefahren bringe. Johann hat sich wieder die provisio vorbehalten; das Kapitel, vielleicht dieses Vorbehalts nicht kundig, ist doch zur Wahl geschritten und hat erst den Dekan Heidenricus de Erbs und als dieser bald darauf starb, den Propst Heinrich von Stalberg zum Erzbischof gewählt, der, wie es heisst, ebenfalls die Reservation nicht kennend, die Wahl annahm. Bei der Kurie wurde diese Wahl bloss auf Grund der Reservation für null und nichtig erklärt. Der Papst wollte eine persona claritate generis conspicua, cuius potentie dextera die Magdeburger Kirche in ihren Rechten geschützt werden könne, und sein Auge fiel auf den Kölner Domherrn Otto, der vornehm, gelehrt und durch feine

Sitten (*morum elegantia*) wie durch tugendhaften und reinen Lebenswandel ausgezeichnet, dann in *spiritualibus providus et in temporalibus circumspectus* sei. Er hat bei alledem erst die kleineren Weihen (*quamvis in minoribus dumtaxat ordinibus*) und steht auch erst im 25. Lebensjahre. Er ernennt ihn mit Dispens wegen des Alters, auf den Rat seiner Brüder (*Anwendung der apostolice potestatis plenitudo*). Er soll also das auf seine Schultern gelegte Joch des Herrn annehmen, unter die süsse Last demütig seinen Nacken beugen, die Hand ausstreckend *ad fortia etc.* Dat. Av. VI. non. Marc. P. n. a. XI.

In derselben Weise Schreiben an alle Suffragane, an das Kapitel, die Vasallen, Klerus und Volk der Magdeburger Diöcese.

321.

Comm. A. XI. p. 2a. Ep. 1481.

14. März 1327.

Dem von Herzog Albrecht von Oesterreich zu Maurbach gegründeten Kloster darf eine Pfarrei inkorporiert werden.

Johann an den Bischof von Passau. Herzog Albert von Oesterreich und Steiermark hat mit seinem Neffen ein Kartäuserkloster im Thale Allerheiligen zu Maurbach in der Diöcese des genannten Bischofs gegründet und die päpstliche Bestätigung erhalten. Nun reichen die Mittel nicht mehr aus, und der Herzog bittet, dem Kloster die Pfarrei Stillfrid, deren Patronat die Herzöge demselben geschenkt haben, zu inkorporieren. Wird mit den gewöhnlichen Klauseln gewährt und dem Bischof der Vollzug übertragen. Dat. Av. II. id. Marc. P. n. a. XI.

322.

Comm. A. XI. p. 3. f. 65a. Ep. 2172.

14. März 1327.

Der Konstanzer Kleriker Markwart soll einen Teil der widerrechtlich bezogenen Einkünfte einer Pfarrei herausgeben, die dann gegen die Rebellen in der Lombardei verwendet werden sollen.

Johann an Marchward, Kleriker der Konstanzer Diöcese, Sohn des Ritters Hartmann von Ruoda. *Apostolice sedis circumspecta benignitas ad illos libenter dexteram sue liberalitatis extendit, quibus nobilitas generis et alia propria virtutum merita suffragantur.* Markwart hat in seiner Minderjährigkeit 6 Jahre die Pfarrei Horwen in der Konstanzer Diöcese in der Art inne gehabt, daß er ohne Residenz zu halten und ohne eine Weihe zu empfangen und ohne Dispens deshalb alle Einkünfte bezog. Darnach hat er die Pfarrei freiwillig aufgegeben und bittet nun um ein Remedium. Der Papst, welcher sonst Gutes von ihm gehört, dispensiert ihn von der Inhabilität und von jeder Makel, die er sich durch jenen Besitz zugezogen, unter der Voraussetzung und Bedingung, dass er die genannte Pfarrei realiter aufgegeben habe und nicht mehr beanspruchen werde; nur soll er die Einkünfte eines Jahres zurückerstatten; die der übrigen 5 Jahre werden ihm erlassen. Die Einkünfte des einen

Jahres sollen gegen die Häretiker und Rebellen der Lombardei verwendet und zu dem Zwecke vor dem Feste Johannis Bapt. der apostolischen Kammer überwiesen werden. Dat. Av. II. id. Marc. P. n. a. XI.

323.

Secr. T. VI. a. XI. f. 49a. Ep. 898.

21. März 1327.

Johann an Matthias, Erzbischof von Mainz.

Es seien einige Fälcher apostol. Schreiben nach Alamannien geflohen. Der Erzbischof möge dem Symon von Würzburg, dem der Papst in dieser Sache volles Vertrauen schenke, behilflich sein, dieselben gefangen zu nehmen. Dat. Av. XII. kal. April. P. n. a. XI.

Aehnlich an die Bischöfe von Würzburg und Regensburg, den Abt von Fulda, an den Regensburger Domherrn Heinrich Pincerna de Richenekke und an Heinrich, Herzog von Baiern.

324.

Secr. T. VI. a. XI. f. 51. Ep. 910.

1. April 1327.

Der Bischof von Würzburg wird getadelt, weil er, unterstützt von Ludwig dem Baier, das Kloster Fulda bekriegt hat.

Johann an Wolfram, Bischof von Würzburg. Der Papst sagt, er habe non absque animi perturbatione gehört, dass der Bischof Wolfram mit seinen Leuten und unterstützt von dem Sohne des Verderbens, Herzog Ludwig, in die Besitzungen des exempten Klosters Fulda eingefallen sei und durch Brand und andere Zerstörungsmittel Verwüstungen angerichtet habe. An 12 Kirchhöfen (cimiteria), zum Kloster gehörig, haben sie die Mauern zerstört und mit sakrilegischer Hand, was sie auf den Kirchhöfen oder in den dazu gehörigen Kirchen von Wert fanden, geraubt, auch durch Brand teilweise zerstört und sonst verwüstet. Auch an andern Gebäuden und Gütern des Klosters haben sie grossen Schaden angerichtet und dadurch grosses Aergernis erregt. Der Papst bittet und ermahnt den Bischof für den Fall als dies sich so verhalte, gibt ihm aber auch das sanum consilium, nicht bloss für die Zukunft ähnlicher Frevel sich zu enthalten, sondern auch für die begangenen Genugthuung zu leisten. Dat. Av. kal. Apr. P. n. a. XI.

325.

Comm. A. XI. p. 2. Ep. 1499.

4. April 1327.

Der Papst reiht die Bestimmungen des Friedens von Val Coquatrier vom 19. April 1326 (auch Friede von Arcques) unter der Form einer Konstitution den Akten des päpstlichen Archivs ein.¹⁾

Johannes etc. Ad perpetuam rei memoriam. Der Papst reiht das Friedensinstrument für den wiederhergestellten Frieden zwischen König Karl von Frankreich

1) Hierdurch soll wohl angedeutet werden, dass der Friede nur so weit gelte, als er in die Konstitution aufgenommen ist. Denn zwei Bestimmungen desselben erkennt der Papst nicht

und den flandrischen Städten de Brugis, de franco territorio de Brugis, de Ippra, de Curtraco und andern Villen, Burgen, Castellanien und Orten der Grafschaft Flandern seinen Akten ein. Dat. Av. II. non. Apr. P. n. a. XI.

Es heisst in dem Friedensinstrument, jene Städte hätten Rebellion gemacht gegen Loys, Grafen von Flandern und Nevers, leur signeur, und gegen ihn, den König, comme contre leur signeur souverain, und hätten den mit seinem Vater geschlossenen Frieden verletzt. Zu den Friedensverhandlungen hat der König bevollmächtigt Alfons Despaigne, nostre cousin, signeur de Lunel, Mahiu (Matthieu) de Trie, signeur de Vaumain (ein andermal Daumann), Robert Bertram, signeur de Brikebec, marechaus de France, und Mile(s), signeur de Noiers, chevaliers, liutenans du roy nosigneur es parties de Flandres. Die von Flandern bitten um Verzeihung wegen der Friedensverletzungen und versprechen die königlichen Rechte zu achten, sie bieten demütig Satisfaktion an und bitten um Gnade. Sie verpflichten sich, die alten Festungen von Bruges und Ippre zu schleifen, und ebenso die neuen, welche sie während des Krieges hergestellt; aber der König gibt gnädig nach, dass dies erst in 2 Jahren zu geschehen hat. Sie erklären sich bereit, die Zahlungen, welche sie eingestellt, wozu sie aber gemäss dem Frieden mit König Philipp verpflichtet sind, dem König wieder zu leisten, auch die rückständigen, aber sie bitten um Verschiebung des Termins vom Monat Mai auf Weihnachten, was der König gewährt. Sie geben die feindlichen Bündnisse auf und fordern selbst eine Ordonance des Königs, welche künftige derartige Bündnisse mit Androhung der strengsten Strafen verbietet. In der Stadt Ippre soll jede Innung (mestier) sich einen Gouverneur aus ihrer Mitte wählen, welcher sich eidlich verpflichtet, für den Frieden zwischen Frankreich und Flandern zu wirken, und welcher namentlich auch die Friedensartikel beschwört.

Um ferner vor Gott wegen der Vergehen genug zu thun, gründen die von Flandern zur Ehre Gottes und für die Seelen der Verstorbenen ein Kloster für den Kartäuserorden unter dem Titel zum hl. Kreuz und zum Andenken an die Passion, und sie legen zu dem Zwecke 4000 Pfund de Tournois in die Hände des Dechanten (de l'official du doien) und des Archidiacons von Tournay, welche schwören, das Geld zu dem genannten Zwecke zu verwenden; 2000 Pfund bezahlen sie a la fieste de Noel, und das andere das Jahr darauf an demselben Feste. Ferner leisten sie

an, wie wir aus der unter nr. 328 folgenden Bulle vom 6. April ersehen, welche Bestimmungen denn auch in der vorstehenden Konstitution vom 4. April, wie sich aus unserem Auszuge vermuten lässt, nicht gestanden zu haben scheinen. Die Bestimmungen des Friedens von Val Coquatrier oder Arcques finden sich, nach der Urkunde vom 19. April 1326 im Archiv zu Brügge, in einer kürzeren Analyse im 3. Bande der Histoire de Flandre von Kervyn de Lettenhove, in einem längeren Auszuge in Severen, Les Archives de Bruges I, 1 S. 356 nr. 314. Da letzteres Werk, welches Herr Prof. Dr. K. Müller in Berlin für mich einzusehen die Güte hatte, die Bestimmungen kaum in dem Umfang bringt, wie unser Auszug, so glaubte ich diesen hier drucken lassen zu sollen, um so mehr, als für das Verständnis der folgenden Bulle vom 6. April ein Rückblick auf die Friedensbestimmungen selbst erwünscht sein dürfte.

den geschädigten Kirchen und Abteien Satisfaktion. Zur Auseinandersetzung wird gegen das Fest des hl. Johannes eine Kommission zusammentreten. Ferner stellen die von Bruges und Courtray 300 Pilger, von denen 100 gehen sollen a Saint Jake en Galise, 100 a Saint Gile et a notre-dame de Vauvert und 100 a notre-dame de Rochemadour; sie treten ihre Pilgerfahrt am Tage nach dem nächsten Feste Maria Magdalena an und sie müssen sich über die gewissenhafte Ausführung der Pilgerfahrt durch zuverlässige schriftliche Zeugnisse ausweisen. Sollten sie aber durch demütige Bitten vom Könige Gnade erhalten in dieser Hinsicht und von der Pilgerfahrt dispensiert werden, so haben sie für diese Gnade (pour la dite grace) dem König 100 mil livres de Tournois zu bezahlen. Wenn sie pilgern, gibt der König durch Frankreich sicheres Geleite.

Der Graf von Flandern wird in alle Rechte der Grafschaft wieder eingesetzt, und es wird ihm von den villes du pays der Eid geleistet. Für die durch die Rebellion erlittenen Verluste zahlen sie ihm 100 000 Pfund Pareises, einschliesslich der Summe von 66 000, welche die von Bruges ihm früher versprochen, und worin sie zugleich einer Verpflichtung gegen den Grafen von Namur nachkommen wollten, von welcher sie jetzt entbunden werden. Von den 100 000 Pfund sollen sie an jedem Weihnachtsfeste 16 000 bezahlen bis zur vollen Tilgung.

Dem König sollen sie 200 000 Pfund de Tournois Kriegsentschädigung geben, wovon dieser zugleich die von Gant und Audenarde befriedigen wird. Diese Summen für den Grafen und für den König sollen verteilt werden auf die verschiedenen Städte und Orte und keine Stadt für die andere in betreff der Zahlung verantwortlich sein. Von den 200 000 Pfund Tournois jedes Weihnachtsfest 20 000 Pfund.

Auf dem Lande soll jeder in seinen früheren ruhigen Besitz zurückkehren, wenn nicht durch Specialvertrag anders bestimmt ist, und unbeschadet dessen, was vereinbart ist in Bezug auf Le Franc, Furnes, Berghes und Courtray.

Der König schickt alle 2 Jahre einen oder mehrere notable Personen als Kommissarien nach Flandern, welche den guten Städten Flanderns und „denen vom Lande“ den Eid für den Frieden d. h. für den Gehorsam gegen den König von neuem abnehmen und für das gezahlte Geld Quittungen ausstellen. Sie kommen zu diesem Zwecke nach Flandern selbst oder nach einer der Nachbarstädte Tournay, Lille oder Saint Omer.

Unter diesen Bedingungen also nimmt der König sie wieder in Gnaden auf und hindert nicht ihren Handel, gibt die Gefangenen frei und hebt die Konfiskation der Güter auf. Der Friedensbruch in 3 Dingen: 1. Bau von Festungen zu Bruges und Ypre statt Niederreissung der alten, wie der Friede mit Philipp es forderte, 2. Nichteinhalten der Termine für Zahlungsleistungen, 3. vom Frieden untersagte Bündnisse unter einander. Der König Karl will barmherzig regieren, damit er von Gott Barmherzigkeit erlange; so hätten es die Könige von Frankreich immer gehalten. Die Prokuratoren der Städte (die alle genannt werden) leisteten, die Hand auf's Evangelium, den Eid zur Bekräftigung der Friedensartikel. Die Exkommunikation und

das Interdikt war über sie ausgesprochen durch die Bischöfe von Tournay und Terouane (Terouenne), ihre Ordinarien; der König soll für die Aufhebung intercedieren.¹⁾ Der Friedenstraktat wurde unterzeichnet und besiegelt im Hause du Val Coquatrier pres de Corbueil, anno 1326, den 19. April.

326.

Secr. T. VI. a. XI. f. 78a. Ep. 498.

5. April 1327.

Der Papst versucht in den zwischen dem Seneschall des Königs von Sicilien und Philipp von Savoyen entstandenen Misshelligkeiten zu vermitteln.

Johann an Philipp von Savoyen. Der Seneschall König Roberts von Sicilien hat eine Invasion in das Gebiet und Castrum von Felizani gemacht, und Philipp hat darüber als über Verletzung der treugae bei dem Papste Klage geführt. Der Papst antwortet, er habe an den Seneschall und an die Städte Asti und Alexandria geschrieben, ihnen die Haltung der treugae eingeschärft, und sie zur Genugthuung für den zugefügten Schaden aufgefordert. Die Stadt Asti und der Seneschall haben geantwortet, das genannte Gebiet gehöre der Stadt Asti und werde nur von den Ausgewiesenen dieser Stadt behauptet, welche die treugae nicht hielten. Deshalb verlangt nun der Papst auch von Philipp von Savoyen, dass er die seiner Botmässigkeit unterworfenen Leute in Schranken halte und nötige die treugae zu achten; wegen des Ersatzes für die zugefügten Schäden werde er auch ferner wirksam vermitteln. Dat. Av. non. Apr. P. n. a. XI.

327.

Secr. T. VI. a. XI. f. 51a. Ep. 912.

5. April 1327.

Die Stadt Köln wird ermahnt, das Rechtsverfahren des Papstes gegen Ludwig den Baier zur Ausführung zu bringen.²⁾

Johann an die iudices, scabini, consules, proconsules, magistri civium und die ganze universitas der Stadt Köln. Dass sie in vollkommenem Gehorsam die Prozesse gegen Ludwig den Baier exekutiert, stehe noch nicht fest, obgleich die Publikation bei ihnen sattgefunden. Sie möchten sich der privilegia magnifica erinnern, die sie in so mannigfaltiger Art von der Kirche empfangen, und ihren Vorteil und ihr Heil bedenken. Dem Baier seien sie unter dem Titel eines römischen Königs zu nichts verpflichtet. Vollkommen und offen sollen sie die Exekution vollziehen etc. Dat. Av. non. April. P. n. a. XI.

1) Am 31. März 1327 hebt der Papst das über Brügge und andere Gebiete Flanderns wegen Verletzung des früheren Friedens verhängte Interdikt auf. Da ein längerer Auszug aus dieser Bulle sich in Severen, a. a. O. I, 1 S. 361 nr. 316 findet, so glaubte ich den Auszug unserer Sammlung ungedruckt lassen zu dürfen.

2) Vgl. das Schreiben des Papstes vom 28. Januar 1325.

Bestätigung des zwischen Frankreich und Flandern am 19. April 1326 zu Val Coquatrier geschlossenen Friedens.

Johannes etc. Ad perpetuam rei memoriam. Christus ist der rex pacificus, der Sohn des summus rex. Als er herniederstieg vom Vater des Lichtes, der Welt erscheinend, verkündete er durch seine Boten, die Engel, den Menschen guten Willens den Frieden; da er unter den Menschen wandelte, predigte und lehrte er den Frieden; und nachdem er das Erlösungswerk vollbracht, hinterliess er, zum Himmel aufsteigend, seinen Gläubigen als Testamentsvermächtnis den Frieden, und dieses Friedensfürsten Stellvertreter ist der Papst. Regis pacifici . . . vices licet immeriti gerentes in terris, ad seminandum, nutriendum et conservandum inter fideles eiusdem ac precipue inter reges et principes ac populos christianos pacis et concordie semina tanto libencius laboramus, tanto vacamus attentius, tanto fervencius insudamus, quanto ad hec imitanda ipsius redemptoris exempla apostolice solitudinis et cure pastoralis officium arcius nos constringunt et quanto quiecuis in eorum quiete quiescimus et in adversitatibus anxius perturbamur. Nach harten Kämpfen und grossem Kriegsunheil war endlich der Friede zwischen Philipp, König von Frankreich, und Guido, Grafen von Flandern, und dessen Sohn Robert und dem Adel Flanderns zustande gekommen. Der Feind des Friedens erregte aber später von neuem Streit zwischen König Karl und den Städten Bruges, Courtray etc. Der König aber nahm die in der Bedrängnis nach Frieden Begehrenden nach dem Grundsatz des Weisen, qui in mansuetudine opera sua perficit, gnädig auf, und es kam ein neuer, in vielen Artikeln präcisierter Friede (das Instrument des Friedens vom 19. April 1326 in französischer Sprache) zustande. Die von Flandern wollen dadurch auf ewig gebunden sein und haben selbst beantragt, dass sie bei Verletzung dieses Friedens der Exkommunikation und dem Interdikt (durch ihre Ordinarien oder durch den Papst zu verhängen) ohne ein neues und specielles Rechtsverfahren verfallen sein wollen, wovon die Absolution nur auf Requisition des Königs von Frankreich oder seines Mandatars erreicht werden könne. Um die päpstliche Sanktion des Friedensvertrages zu erlangen, sind sogar ihre Prokuratoren zur Kurie nach Avignon gekommen, und der Papst erteilt die Sanktion, indem er jedoch 2 Artikel des Vertrages ausnimmt, d. h. auf ihre Verletzung nicht Exkommunikation und Interdikt legen will: 1. den Artikel, in welchem auf Schliessung, Vermittlung und geheime Mitwissenschaft von Bündnissen derer von Flandern untereinander Todesstrafe gesetzt wird; und 2. den Artikel, in welchem die Restitution des den Kirchen im Kriege zugefügten Schadens durch eine Kommission von 6 Personen definitiv geordnet werden solle, von welchen 3 die betreffenden Kirchen und 3 die von Flandern wählten, und denen der König, wenn die Kommission in einer bestimmten Zeit die Sache nicht erledige, noch eine 7. Person hinzufügen könne. Die Bestimmung, dass von den eventuell verhängten Sentenzen nur auf Requisition des

Königs oder seines Bevollmächtigten absolviert werden könne, behält der Papst ausdrücklich bei und sanktioniert sie. Eine Lossprechung durch die Ordinarien ohne diese ausdrückliche Requisition annulliert der Papst im voraus auctoritate apostolica. Der König von Frankreich kann aus Gnaden Artikel des Friedensinstrumentes zu Gunsten derer von Flandern ändern, und dann fallen auch die angedrohten Sentenzen für diese Artikel hinweg. Nulli ergo etc. Dat. Av. VIII. id. Apr. P. n. a. XI.

In einem gleichlautenden Schreiben werden der Erzbischof von Rheims, der Bischof von Senlis (episcopus Silvanectensis) und der Abt des Klosters zum hl. Dionysius in Francia, Paris. diocesis, zu Richtern in dieser Sache ernannt und beauftragt, bei der kleinsten Verletzung jenes Vertrages mit Ausnahme der genannten Artikel die Exkommunikation und das Interdikt gegen die Verletzer und ihr Gebiet zu promulgieren. Gegen contradictores Censuren. Dasselbe Datum.

329.

Secr. T. VI. a. XI. f. 50. Ep. 901.

8. April 1327.

Der Erzbischof Otto von Magdeburg wird aufgefordert, dem Bischof von Merseburg gegen die Städte beizustehen, welche an der Ermordung des Erzbischofs Burkhardt beteiligt waren.

Johann an Otto, den Erwählten von Magdeburg. Ghenehard, Bischof von Merseburg, trauere um den miserabilis et nefandus interitus seines leiblichen Bruders Borchard, Erzbischofs von Magdeburg. Der Papst empfiehlt ihn dem erwählten Erzbischof Otto und ermahnt diesen, dem Bischof gegen die Magdeburger, Hallenser und Colnaer, welche, sicut dicitur, reatus huiusmodi patratores seien, beizustehen, quantum pacietur iusticia et licebit absque divine maiestatis offensa Dat. Av. VIII. id. Apr. P. n. a. XI.

330.

Secr. T. VI. a. XI. f. 78a. Ep. 499.

9. April 1327.

Philipp von Savoyen soll den nach Italien kommenden Ludwig nicht unterstützen oder aufnehmen.

Johann an Philipp de Sabaudia. Er teilt ihm in Kürze die Prozesse und ihre Sentenzen und Folgen für Ludwig den Baiern und seinen Anhang mit. Da nun Ludwig, die Uebel mehrend, in die Lombardei eingefallen, und der Papst am Tage des Datums dieses Schreibens (also am 9. April 1327, die data presentium) in einem neuen Rechtsverfahren ihm einen Termin gestellt, innerhalb dessen er die Lombardei zu verlassen habe, bis er mit der Kirche versöhnt sei, so möge Philipp wissen, dass von neuem die Exkommunikation und andere Sentenzen verhängt seien gegen alle, welche ihn aufnehmen und irgendwie unterstützen; auch möge er bedenken, wie sehr er Gott und die römische Kirche beleidigen und wie grossen Gefahren er sich und seine Kirche aussetzen würde, wenn er Ludwig Gehorsam leiste und ihn in sein Gebiet

zulasse oder irgendwie thatsächlich oder intellektuell unterstütze. Dat. Av. V. id. April. P. n. a. XI.

In derselben Weise Schreiben an Manfred, den Markgrafen von Saluzzo, an Wilhelm und die übrigen Markgrafen von Carreto; an die Markgräfin Argentina von Montferrat und an die Kommune und die homines des castrum Cherii. Diese Schreiben alle datiert V. id. Apr. A. XI.

Gleiche Schreiben ferner an die Grafen von St. Martin, an die capitanei parcium Papiensium, an alle Ausgewiesene von Papia und an die Ausgewiesenen von Bergamo; dann an consilium und commune Cremense, an den vicarius, consilium und commune de Caravacio, eccl. Rom. fideles; ferner an die Kapitäne von Locarno und an die sapientes, consilia und communia Viglevaienses, Rumanenses und de Martinengo. Diese Schreiben haben das Datum: Avin. XII. kal. Jun. A. XI.

331.

Secr. T. VI. a. XI. f. 50 a. Ep. 313.

27. April 1327.

Der Papst ermuntert seinen Generalkapitain Baucio in der Lombardei zu tapferem Widerstande gegen Ludwig.

Johann an Agontus de Baucio, Herrn de Brantalis, familiari nostro, exercitus fidelium in partibus Lombardie capitaneo generali. Der Papst rühmt seine bisherigen Leistungen und ermuntert ihn, nun, wo „der Feind Gottes und der Kirche, der profane Baier“ ihm gegenüber stehe, viriliter et strenue festzustehen und auszuharren und de bono semper in melius fortzuschreiten, dann werde sein Ruhm felicia incrementa gewinnen. Dat. Av. V. kal. Maii. P. n. a. XI.

332.

Secr. T. VI. a. XI. f. 62. Ep. 987.

27. April 1327.

Der Papst lobt die Vorbereitungen des Herzogs von Calabrien für den Kampf mit Ludwig, und gestattet unter Vorbehalt, dass mit den Ferrarensern unterhandelt werden dürfe.

Johann an den Herzog von Calabrien. Durch seine Nuntien, den Bischof von Tropea (Tropiensis) und den Ritter Johann Barrilus, hat der Herzog ihm gemeldet, dass er und sein Vater, der König, kräftig gegen Ludwig vorgehen wollten und dass sie die partes maritimas zu befestigen beabsichtigten, welches beides dem Papste gefällt. Auch billigt der Papst, dass der Herzog und der Legat mit geeinten Kräften kämpfen wollen, nur solle kein Teil dadurch in Gefahr geraten. Der Papst sagt, er selbst sei rastlos thätig, halte auch Rat mit seinen Brüdern, ob nicht das Kreuz zu predigen sei. Er wundere sich, dass der Herzog an die Rekonziliation der Ferrarenser glauben könne, da dieselben in ihren listigen Reden Dinge offerierten, die weder Gott

angenehm noch für die Kirche ehrenvoll seien. Sie hätten sich ja auch mit den Feinden der Kirche in der Lombardei durch Eide verbunden, mit dem Häretiker Passarinus Bande der Affinität geknüpft und dem verworfenen Ludwig dem Baier das Homagium geleistet. Indes sei er doch bereit, sie, wenn sie wahrhaft zurückkehren wollten, auf seine Intervention hin gnädig aufzunehmen und mit Güte zu behandeln. Er übertrage in dieser Sache dem Legaten der Lombardei seine Stellvertretung. Nachdem noch der Papst den Herzog wegen der Geburt eines Sohnes beglückwünscht, empfiehlt er ihm zum Schlusse Wachsamkeit und Umsicht. Dat. Av. V. kal. Maii. P. n. a. XI.

333.

Secr. T. VI. a. XI. f. 51. E. 906.

28. April 1327.

Der Bischof von Konstanz wird ermächtigt, den von Ludwig abgefallenen Hugo von Montfort zu absolvieren.

Johann an den Bischof von Konstanz. Der Bischof hat geschrieben, dass sein Neffe Hugo, Graf von Montfort, auf seine Vermittlung die Partei Ludwigs verlassen habe. Der Papst freut sich, erteilt die Vollmacht zur Absolution des Hugo in einem besonderen Schreiben von demselben Datum und ermahnt den Bischof, auch auf die Rückkehr anderer Adeliger jener Gegenden hinzuwirken und ihm, dem Papste, oft zu schreiben. Dat. Av. IV. kal. Maii. P. n. a. XI.

334.

Secr. T. VI. a. XI. f. 62a. Ep. 989.

2. Mai 1327.

Der Papst ist bemüht um den Frieden zwischen Robert von Neapel und Philipp von Savoyen und beklagt des ersteren schlechte Regierung in Piemont.

Johann an den Herzog von Calabrien. Dass zwischen seinem Vater und Philipp von Savoyen ein Streit obwalte über gewisse castra terre und ville in Piemont, werde er wissen. Die bisherigen Friedensverhandlungen haben noch nicht zum Ziele geführt; der Friede sei aber in der gegenwärtigen Lage mehr als je wünschenswert; daher habe er den König gebeten, Bevollmächtigte zur definitiven Erledigung der Streitigkeiten zu schicken, und nun möge hiefür der Herzog bei seinem Vater auf günstige Weise einwirken. Terra illa Pedimontis non bene regitur, quia senescallum oportet moram trahere in Alexandria, Terdona; daher klagen die Leute, und er, der Papst, habe den König wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass in jenen Gegenden eine bessere custodia erforderlich sei; aber der König sei unbekümmert geblieben; ja er habe von der Besatzung noch die Kavallerie weggenommen und den Zurückbleibenden den Sold schlecht ausgezahlt. Dat. Av. VI. non. Maii. P. n. a. XI.

335.

Comm. A. XI. p. 3. f. 332a. Ep. 2870.

4. Mai 1327.

Ernennung des Halberstädter Kanonikus Ludwig zum Bischof von Brandenburg.

Johann an Ludwig, Bischof von Brandenburg. Der verstorbene Vorgänger hiess Johann. Das Kapitel wählte in der Form des Kompromisses Heinrich von Barbey, Kanonikus zu Hildesheim; aber der damalige Metropolit Burchard, Erzbischof von Magdeburg, irritierte die Wahl sententialiter (durch richterlichen Spruch). Heinrich appellierte zwar an den apostol. Stuhl, machte aber die Appellation nicht innerhalb der gesetzlichen Zeit anhängig; dagegen mischte er sich temere in die Verwaltung der Güter des Bistums, wodurch er alles Rechtes, das ihm etwa aus der Wahl entsprungen, verlustig ging. Der Papst lässt eine neue Wahl nicht zu und ernennt den Halberstädter Kanonikus, an den dies Schreiben gerichtet ist. Das übrige in gewöhnlicher Form. Dat. Av. IV. non. Maii. P. n. a. XI.

Aehnliche Schreiben an den Erzbischof von Magdeburg, an das Kapitel, die Vasallen, Klerus und Volk der Diocese Brandenburg.

336.

Comm. A. XI. p. 3. f. 161. Ep. 2416.

4. Mai 1327.

Johann an Ludwig, Bischof von Brandenburg.

Der Bischof von Penestre soll ihn weihen, und dann soll er mit dem Segen des Papstes die Kurie verlassen und von der Brandenburgischen Kirche Besitz nehmen. Dat. Av. IV. non. Maii. P. n. a. XI.

337.

Secr. T. VI. a. XI. f. 69. Ep. ?

5. Mai 1327.

Der Erzbischof von Pisa soll die Pisaner zur Treue gegen die Kirche ermuntern und den jüngsten Prozess gegen Ludwig publizieren.

Johann an Symon, Erzbischof von Pisa. Er soll die Pisaner ermuntern, in der Ergebenheit gegen die Kirche zu verharren, und sie ermutigen, dass sie wegen der Ankunft des Baiern sich nicht fürchten und am allerwenigsten sich ihm hingeben und Gehorsam leisten. Es sei demselben jüngst wieder ein neuer Prozess gemacht worden, der behufs der Publikation mitfolge. Er, der Papst, ruhe nicht und gehe gegen diesen Baier, maledictionis utique filium, utroque gladio vor. Dat. Av. III. non. Maii. P. n. a. XI.

338.

Secr. T. VI. a. XI. f. 52. Ep. 320.

7. Mai 1327.

Die Grafen von St. Martin werden aufgefordert, Ludwig dem Baier Anerkennung und Hilfe zu versagen.

Johann an die comites Sancti Martini. Ludwig der Baier habe nequiter entsetzliche Frevel gegen Gott, gegen den Papst, gegen die Kirche und gegen den

katholischen Glauben begangen; die Prozesse gegen ihn hätten den Zweck gehabt, ihn *ad viam salutis et veritatis* zurückzuführen. Aufzählung der Censuren bis zur Beraubung des Herzogtums und aller Lehen und Privilegien und Vorladung wegen Häresie; Censuren gegen die Anhänger. Ermahnung deshalb, ihm nicht wie einem römischen Könige zu gehorchen und ihm überhaupt keine Hilfe zu leisten. Dat. Av. non. Maii. P. n. a. XI.

In derselben Weise an den *capitaneus parcium Papiensium* und an die von Papia Ausgewiesenen; dann an Rat und Gemeinde von Crema und an den *vicarius*, an *consilium* und *commune* de Caravacio. Dasselbe Datum.

339.

Secr. T. VI. a. XI. f. 52a. Ep. 321.

7. Mai 1327.

Der Seneschall des Königs Robert soll in Piemont den verletzten Waffenstillstand wieder herstellen und der Unsicherheit in jenem Lande steuern.

Johann an Petrus de Cadeneto, kgl. Seneschall in Piemont, *familiaris noster*. Leute des Königs, von Claresco, und Leute des Philipp von Savoyen, von Frissiano, haben die *treugae* gebrochen und einander bekriegt. Philipp von Savoyen hat dies missbilligt und will die Beute, welche seine Leute gemacht, restituieren und auf das Halten der *treugae* dringen, wenn nur auch der Seneschall die Königlichen zur Zurückerstattung der Beute zwingt und die *treugae* zu halten wirksam befiehlt. Dies zu leisten fordert der Papst den Seneschall in diesem Schreiben auf. Es komme ihm übrigens glaubwürdige Nachricht zu, dass die Gerechtigkeit nicht aufrecht erhalten werde, dass z. B. an Fremden in jenen Gegenden auf eine schreckliche Weise Raub verübt werde, und so eine Unsicherheit und Gefahr entstehe, die verderblich werden könne. Er möge solchen Dingen zuvorkommen. Dat. Av. non. Maii. P. n. a. XI.

Aehnliche Schreiben an Philipp von Savoyen, an Wilhelm, Bischof von Alba (*Albanensis*), und an Arnold de Roseto, Kanonikus in Asti, Nuntius des apostol. Stuhles.

340.

Secr. T. VI. a. XI. f. 55. Ep. 335.

9. Mai 1327.

Die Fürsprache Geralds von Jülich wegen Besetzung einer geistlichen Stelle wird abgewiesen, aber seine Vermittlung für die Werbung eines Ritters angenommen.

Johann an Gerald, Grafen von Jülich. Der Graf hat ihm geschrieben. In Bezug auf eine vorgetragene Bitte antwortet der Papst: *Non est moris nostri pro certa persona ecclesias reservare*. Wenn die Vakanz der Kirche, welche der Graf im Auge habe, eintrete, was er noch lange nicht wünsche, so werde er über die Wiederbesetzung mit seinen Brüdern beraten. Ferner dankt ihm der Papst für die angebotene Vermittlung zur Gewinnung eines Ritters (der nicht genannt wird). Aber dass er selbst deshalb zur Kurie komme, scheine nicht zweckmässig, da es ungewiss sei, ob die Sache gelinge. Dat. Av. VII. id. Maii. P. n. a. XI.

341.

Secr. T. VI. a. XI. f. 52. Ep. 915.

18. Mai 1327.

Johann an die Herzogin Katharina von Oesterreich.¹⁾

Ihre Mitteilungen über die Treue und Standhaftigkeit des Herzogs Albert, ihres Schwagers (sororius), in der Ergebenheit gegen die Kirche, besonders in seinem Verhalten gegen Ludwig. Ihre Bitten (werden nicht genannt) habe er erfüllt. Dat. Av. XV. kal. Jun. P. n. a. XI.

342.

Secr. T. VI. a. XI. f. 53. Ep. 324.

21. Mai 1327.

Der Papst bestärkt die Valentiner²⁾ in ihrem Vorsatz, Ludwig zu widerstehen.

Johann an den vicarius, die anciani populi, sapientes, consilium und commune Valentini. Sie haben ihm berichtet über die Ankunft des Baiern in Italien und über ihre Vorkehrungen gegen diesen, die er lobt. Sie sollen sich mit den Getreuen ihrer Nachbarschaft vereinigen und viriliter et constanter sich halten; der Herr, um dessen Sache es sich handle, werde sie nicht verlassen. Dat. Av. kal. Jun. P. n. a. XI.

343.

Secr. T. VI. a. XI. f. 52a. Ep. 916.

24. Mai 1327.

Der Papst übersendet dem König von Böhmen die neuesten Prozesse gegen Ludwig und meldet ihm, dass er seine Bitten gewährt habe.

Johann an Johann, König von Böhmen. Der König hat geschrieben. Onso, archidiaconus Belinensis in ecclesia Pragensi et Ludwicus de Liuche, vicarius eccl. S. Michaelis Luceburgensis, waren seine Nuntien. Die (nicht genannten Bitten) hat der Papst erhört. Er schickt dem König eine Abschrift von dem neuesten Prozesse gegen Ludwig den Baier, und ermahnt ihn, auf die Publizierung und Exekution desselben in seinem Lande zu halten. Dat. Av. IX. kal. Jun. P. n. a. XI.

344.

Secr. T. VI. a. XI. f. 43a. Ep. 857.

26. Mai 1327.

Johann behält sich für den Fall des Todes des Erzbischofs von Bremen die Verfügung über die Güter der Bremer Kirche vor.

Ad futuram rei memoriam. Johann, der Erzbischof von Bremen, ist bei der Kurie durch schwere Krankheit zurückgehalten. Der Papst behält sich nun in dieser Konstitution speciell die Verfügung über die Güter der Bremer Kirche, worin sie immer bestehen mögen, für den Fall des Todes des Erzbischofs vor. Dat. Av. VII. kal. Jun. P. n. a. XI.

1) Witwe Herzog Leopolds, Tochter des Herzogs Amadeus IV. (V.) von Savoyen.

2) Valenza am Po, nördlich von Alessandria.

345.

Secr. T. VI. a. XI. f. 63. Ep. 991.

29. Mai 1327.

Johann beklagt gegen den Herzog von Calabrien den Tod des Seneschalls Baucio und empfiehlt ihm den gefangenen Neffen desselben.

Johann an den Herzog Karl von Calabrien. Hugo de Baucio, früher Seneschall des Königs Robert in Piemont, treu und thatkräftig in dem gefährvollen Dienste der Kirche ausharrend, ist nach vielen schweren und sorgenvollen Mühen durch das Schwert der Feinde grausam umgekommen — ein seinen Freunden beklagenswerter Verlust. Bertrand de Baucio, sein Neffe (nepos), in demselben Dienste eifrig kämpfend, ist von den Feinden gefangen. Er war auch dem Herzog von Calabrien ergeben und förderte mit Aufwand und Gefahr dessen Interesse. Der Papst befiehlt daher ihm wie dem Könige die Sorge um diesen Gefangenen. Dat. Av. IV. kal. Jun. P. n. a. XI.

346.

Secr. T. VI. a. XI. Ep. 18.

10. Juni 1327.

Der Papst schreibt den Römern, wie sehr er wünsche nach Rom zu kommen, wie aber die Gerüchte über ihr Verhalten ihn mit Misstrauen erfüllten.

Johann an die consules bovacceriorum et mercatorum ac singularum aliarum arcium, an die 26 boni viri, je 2 nämlich per quamlibet regionem, und an den populus Urbis. Ihr Schreiben, welches er zur Zeit (dudum) durch Matheus, Bischof von Girgenti (Agrigentinus), damals Dominikanerprior der römischen Provinz, zu seiner Freude erhalten habe, enthalte nach dem einleitenden Grusse folgenden Passus: „Quoniam totius mixti corporis connexio spiritualis superioribus inferiora subiecit, et caput unum membris singulis excellencie sublimitate prefecit condignum, procul dubio existimamus, ut culmini apost. sedis cuiuscunque subsit dignitatis potestas non solum alme Urbis sed totius orbis, cui deus claves regni celorum concessit ac primatum contulit pontificii singularis, et ei, quem universalem regem, presulem et pastorem salvator instituit, cuncti, qui christiani vocabulo nuncupantur, humiliter pareant et postorali preminencie inclinentur. Es sei aller Bürger Roms voluntaria unitas et unica voluntas, alle Befehle der heil. Mutter, der Kirche, und des apostol. Stuhles zu erfüllen mit lauterem willigem Sinn. Sie schickten mit dem Briefe den Matheus de filiis Ursi, den Dominikanerprior der römischen Provinz, der durch seinen glühenden Eifer für die Kirche sich auszeichne und den sie in dieser Weise kennen gelernt bei der Publikation der Prozesse; dieser als concivis fidissimus könne ihm, dem Papste, am besten über ihre einmütigen Absichten und Gesinnungen Information geben und durch diesen möge er seinen Knechten (servis) die Befehle erteilen: sie seien bereit, gegen alle Rebellen, welche sich gegen den apostol. Stuhl erhöhen, aufzustehen und mit allen Kräften sich ihnen entgegen zu werfen. Uebrigens sehnten sie als liebende Kinder sich nach dem Angesichte des Vaters, in welcher Sehnsucht sie seufzten und schmachteten vor Verlangen, weshalb sie demütig flehten, er möge gnädig seine Söhne in Urbe besuchen

und ihre Sehnsucht mit Freuden erfüllen.“ So hätten sie damals geschrieben, und nun höre er von neuerlichen Vorgängen, die auf Zwietracht unter ihnen hindeuteten, und es sei schon in aller Welt das Gerücht verbreitet, dass ein Teil von ihnen Ludwig dem Baier, dem Feinde der römischen Kirche etc. Hilfe leisten wolle. Er glaube es nicht, es sei zu unvernünftig (*cum sit prorsus rationi obvia*) und widerspreche zu grell ihrem Schreiben; sie seien auch zu tief gewurzelt im katholischen Glauben und befestigt in der Ergebenheit gegen die Kirche, als dass sie ihren Ruhm so beflecken und einem solchen atroci persecutori der Kirche gegen diese ihre Mutter Hilfe leisten könnten. Er melde ihnen aber die Gerüchte, damit sie dieselben durch ihre Thaten prompt Lügen strafen. Ermahnung, *firmi et immobiles in fide ac devotione* zu stehen — *scituri*que, *cum Urbem ipsam, in qua nostri sedem apostolatus celestis dispensatio statuit et firmavit ecclesie fundamenta, mentis oculis iugiter contemplemur, vestra frui optantes presentia et de nostra vestra desideria adimplere, [quod] diu optavimus hoc exequi, et desideranter et assidue affectamus intense, illi, qui ventis et mari imperat et quiescunt, cernui supplicantes, ut sic dignetur disponere tempora, quod possimus, quod cupitis et cupimus congrue, celeriter adimplere, ad quod perficiendum intendimus et intendemus sedule domino annuente etc.* Dat. Av. IV. id. Jun. P. n. a. XI.

347.

Secr. T. VI. a. XI. Ep. 22.

10. Juni 1327.

Der Papst macht Stephan von Colonna auf gefährliche Absichten der Anhänger Ludwigs in Rom aufmerksam.

Johann an Stephan de Columpna. Was er a paschate citra über Rom vernehme, zeige ihm, dass der Feind des Friedens dort seinen Samen ausgestreut habe. Er könne sich nicht genug wundern, dass die Verwirrung so grosser Neuerungen so lange anhalte. Obgleich die königlichen Vikarien der Stadt Rom ihm mitgeteilt, dass sowohl sie als das römische Volk wachsam und thätig seien, um dem Baier Widerstand zu leisten, so wisse er doch, dass nach allen Seiten hin verbreitet werde, durch Anhänger des Baiern sei mancherlei zu Gunsten desselben circa fortalicia und circa obsides dilectis filiis populo Romano assignandos geschehen. Er glaube es nicht, melde es aber dem Volke, damit es sich besser vorsehen könne. Zuletzt Lob des Adressaten und Ermahnung, auszuharren. Dat. Av. IV. id. Jun. P. n. a. XI.

In derselben Weise an Napoleone de filiis Ursi.

348.

Secr. T. VI. a. XI. Ep. 24.

10. Juni 1327.

Johann übersendet dem Bischof Angelo von Viterbo, seinem Vikar in Rom, die neuesten Prozesse gegen Ludwig und lobt ihn wegen seiner Berichte über die Vorgänge in Rom.

Johann an Angelo, Bischof von Viterbo, Vikar in spiritualibus in Rom. Der Bischof hat dem Papste, was in den letzten Tagen zu Rom geschehen, plene, parti-

culariter et distincte berichtet, weshalb ihn der Papst lobt. Dieser schickt die neuesten Prozesse gegen Ludwig den Baier, die Angelo in Urbe ac eius districtu feierlich publizieren soll, wobei sein Notar Pandulf de Scabellis ihm zur Seite stehen werde. Das Schreiben, welches er an diesen deshalb gerichtet, schicke er abschriftlich. Er füge in cedula Schreiben an die consules und den populus von Rom, an die Vikarien und einige Adelige bei, die er an die Adresse abgeben solle. Ueber den ferneren Verlauf solle er weiter eingehend berichten. Dat. Av. IV. id. Jun. P. n. a. XI.

349.

Secr. T. VI. a. XI. f. 53a. Ep. 326.

12. Juni 1327.

Der Papst verspricht dem General Baucio, seine und der übrigen Hauptleute Anliegen bald zu entscheiden und mahnt zur Ausdauer.

Johann an Agontus de Baucio, Herrn de Brantulis, Generalhauptmann der päpstlichen Truppen in der Lombardei. Er habe seine und der übrigen Hauptleute Gesandte empfangen, könne aber, namentlich in Bezug auf das, was seine Person betreffe, im Drange der Geschäfte jetzt noch nicht antworten, werde indes bald verfügen, was zur Ehre Gottes und zum Troste der Gläubigen gereiche. Unterdessen schreibe er seinem Legaten Bertrand, dass dieser für seine (des Generals) oportunitates Sorge und für ihn eintrete. Er aber möge als vir virtuosus et constans in inceptis persistere strenue — Ruhm und Gottes und des apostol. Stuhles Gnade stünden ihm als Lohn bevor. Dat. Av. II. id. Jun. P. n. a. XI.

350.

Secr. T. VI. a. XI. f. 63a. Ep. 998.

26. Juni 1327.

Stellvertretung des königlichen Vikars in Brescia durch dessen Sohn.

Johann an den König Robert von Sicilien. Da der königliche Vikar in Brescia Paulus de Adegherris pro certis negociis, welche den Papst, die römische Kirche und den König angehen, augenblicklich sehr nützlich (plurimum oportunus) erscheine, so bitte er den König, des Vikars Paulus Sohn Jakobinus, der ad vicariatus regimen geeignet sei, mit dem Geschäfte desselben an Stelle seines Vaters gnädig zu beauftragen, und denen von Brescia zu schreiben, dass die Kommune ihm zu gehorchen habe. Dat. Av. VI. kal. Jul. P. n. a. XI.

Ein weiteres Schreiben an den Herzog von Calabrien, dass er diese Sache bei seinem Vater befürworte.

351.

Secr. T. VI. a. XI. f. 54. Ep. 333.

8. Juli 1327.

Die Bologneser werden wegen ihrer Bereitwilligkeit, für die Kirche gegen Ludwig den Baier zu kämpfen, gelobt.

Johann an Guido de Foliano, General-Rektor für die hl. römische Kirche, und an die regimina und die Kommune von Bologna. Der Papst hat deren Gesandtschaft

mit Briefen empfangen (die Gesandten waren Fulcho de Pacibus, der professor juris civilis Muxatus de Sabadinis und Johann de Terrafinis). Letanter et benigne hat der Papst sie aufgenommen. Die Bologneser haben den Legaten Bertrand glänzend empfangen, ihm freiwillig das dominium der Stadt übertragen und durch andere Thaten ihre Ergebenheit kund gethan, und sie haben alle Vorbereitungen getroffen, mit der heil. Mutter der römischen Kirche und ihren Getreuen jenem verworfenen Ludwig, dem grausamen Feind und Verfolger Gottes und der Kirche, entgegen zu treten. Der Papst preist sie und dankt ihnen überschwenglich, sie zum Ausharren ermahnd. Er hofft, dass Gott die Stolzen demütigen und das Idol der Feinde der Kirche stürzen werde. Wegen der Beisteuer des Klerus zur Befestigung der Stadtmauern richte er an seinen Legaten verschiedene Schreiben. Dat. Av. VIII. id. Jul. P. n. a. XI.

352.

Secr. T. VI. a. XI. f. 54a. Ep. 335.

8. Juli 1327.

Der päpstliche Legat soll sich bemühen, dass ein im Kampfe um die Brücke von Cremona gefangener Ritter ausgewechselt werde.

Johann an seinen Legaten Bertrand. Bei einem Kampfe der Placentiner um die Brücke von Cremona ist der Ritter Thomas de Mancasolis, Neffe (nepos) des Franziscus de Scotis von den Feinden gefangen worden und schmachtet nun im Kerker. Der Verwandte des Gefangenen, Franciscus, Bürger von Placentia, familiaris noster, hofft, dass er ausgewechselt werden könne gegen den Bologneser Aserbus de Borgo oder gegen den Parmenser Malebertus de Sipiono und bittet um des Papstes Hilfe. Der Papst geht darauf ein und bevollmächtigt den Legaten, einen solchen Austausch entweder gegen einen der Genannten oder gegen irgend einen andern unter Wahrung der Ehre der Kirche zu bewirken. Dat. Av. VIII. id. Jul. P. n. a. XI.

353.

Secr. T. VI. a. XI. f. 3. Ep. 17.

11. Juli 1327.

Johann teilt den Römern mit, warum er ihren Gesandten keine Antwort habe mitgeben können.

Johannes etc. dilectis filiis quinquaginta duobus electis viris per Romanum populum super pacifico statu Urbis, consulibus arcium populoque Romanis salutem. Am 7. Juli empfing der Papst in Gegenwart der Kardinäle in einem Konsistorium die Bürger und Gesandten der Stadt Rom: Petrus Vaiani, Petrus de Magistris und Gotius Gentilis, die ein Schreiben überreichten und auch mündliche Aufträge hatten. Der Papst beriet darüber sowohl mit den anwesenden Kardinälen als mit den abwesenden, die nicht hatten kommen können, indem er eine Deputation von Kardinälen zu ihnen sandte. Die römischen Gesandten erklärten, sie dürften gemäss ihrem Auftrage nicht über Freitag bei der Kurie sich aufhalten. Bis dahin konnte eine Ant-

wort nicht fertig sein, und so entliess sie der Papst mit der Erklärung, dass er durch einen oder mehrere zuverlässige Nuntien die Antwort nachschicken werde; sie würden mit der Antwort zufrieden sein. Dat. Av. V. id. Jul. P. n. a. XI.

354.

Comm. A. XI. p. 3 f. 349 a. Ep. 2906.

13. Juli 1327.

Abläss zur Unterstützung des Kölner Dombaues.

Johann an alle Christgläubigen, die dies Schreiben sehen werden. Auf Bitte des Dekans und Kapitels der Kölner Domkirche bittet und ermahnt der Papst alle Christgläubigen, zu erwägen, quod inter holocausta virtutum illud deo acceptabilius redditur, quod de pinguedine caritatis offertur, und deshalb von ihrem Vermögen milde Gaben für den Dombau zu spenden. Allen, die ihre hilfreiche Hand dazu darböten, biete er, wenn sie ihre Sünden reumütig beichteten, 1 Jahr und 40 Tage Ablass von der Busse, die sie sonst zu leisten hätten. 3 Jahre sei dieser Ablass zu gewinnen. Per questuarios aber dürfe dieser Ablass nicht verbreitet werden. Dat. Av. III. id. Jul. P. n. a. XI.

355.

Comm. A. XI. p. 3 a. f. 352. Ep. 2912.

13. Juli 1327.

Der Papst ernennt Richter um die vielfach gefährdeten Rechte des Kapitels zu Köln zu wahren.

Johann an den prepositus b. Marie ad gradus, an den Dekan von St. Gereon zu Köln und an den scholasticus zu Bonn. Dekan und Kapitel der Kölner Kirche haben geklagt, dass einige Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten und Welt- und Ordensgeistliche, auch Herzöge, Markgrafen, Grafen, Barone, Adelige, Ritter und Laien, ferner communia civitatum und universitates opidorum, castrorum, villarum et aliorum locorum und andere einzelne Personen certa bona mobilia et immobilia, legata et donata dicte ecclesie, die dem Dekan und dem Kapitel ratione dicte fabrice angehören, occupierten und occupieren liessen, und dass sie dieselben in Besitz halten oder denen, die es thun, Hilfe leisten. In der Verwaltung anderer Güter, welche Dekan und Kapitel in wirklichem Besitz haben, werden ihnen von benachbarten Städten und Gegenden gleichfalls vielfache Belästigungen, Verletzungen und Schäden zugefügt. Bei den einzelnen Querelen Rekurs an den apostolischen Stuhl zu ergreifen sei unmöglich, der Papst möge daher eine allgemeine Massregel zu ihren Gunsten treffen. Der Papst ernennt daher die 3 Adressaten zu Konservatoren und Richtern in dieser Sache, so dass sie auch ohne Beschränkung des Ortes andere mit der Exekution beauftragen können. Dieselben sollen Dekan und Kapitel durch den Schutz wirksamer Verteidigung beistehen, auf Requisition des Kapitels stets einschreiten, Rechtsverfahren, wo es nötig, einleiten, und Censuren anwenden non obstante etc. Dat. Av. III. id. Jul. P. n. a. XI.

356.

Secr. T. VI. a. XI. f. 52 a. Ep. 920.

15. Juli 1327.

Dem Erzbischof von Trier wird auf Grund von Mitteilungen, die Heinrich von Jülich gemacht hat, wegen seines Eifers bei der Verkündigung des jüngsten Prozesses gegen Ludwig gedankt.

Heinrich von Jülich, Dekan der Kirche zu Halberstadt, hat bei der Kurie berichtet, wie eifrig Balduin die jüngsten Prozesse gegen Ludwig den Baier publiziert habe und wie er auch sonst für die römische Kirche rastlos thätig sei. Obgleich der Bericht nur mündlich war, so fühlt der Papst sich doch gedrungen, dieses Dank- und Ermunterungsschreiben an Balduin zu richten. Er möge die Prozesse auch den verschiedenen Dekanen der Pfarrkirchen und den Vasallen mitteilen. Dat. Av. id. Jul. P. n. a. XI.

357.

Secr. T. VI. a. XI. f. 53 Ep. 921.

15. Juli 1327.

Ermunterungsschreiben an verschiedene Freunde der Kurie am Nieder- und Mittelrhein.

Johann an Gerard, Grafen von Jülich und dessen Söhne Wilhelm und Gofrid. Heinrich von Jülich (s. vor. Br.) hat auch über diese bei der Kurie günstig berichtet. Dank und Ermunterung. Dasselbe Datum.

Aehnliche Schreiben an die Grafen Adolf de Monte, Engelbert de Marcha, Ropert de Vyrnenburch, Wilhelm de Arnsberg, Heinrich de Waldege, Gerlacus de Nassawe, an Otto, langravius, princeps terre Hassie, und Heinrich, dessen ältesten Sohn. Dasselbe Datum.

358.

Secr. T. VI. a. XI. f. 53. Ep. 924.

15. Juli 1327.

Balduin von Trier wird zum Frieden mit Otto von Hessen ermahnt.

Johann an Balduin, Erzbischof von Trier. Balduin möge in der Kirche und seinem eigenen Interesse mit Otto, dem Landgrafen und Fürsten von Hessen, und mit dessen Sohne Frieden halten oder wenigstens treugae eingehen und dann den Frieden beraten, damit sie mit vereinten Kräften gegen die Rebellen der Kirche auftreten könnten. Dat. Av. id. Jul. P. n. a. XI.

359.

Comm. A. XI. p. 3. f. 192 a. Ep. 2506.

15. Juli 1327.

Martha von Ottersbach wird zur Aebtissin von Gerresheim ernannt, wenn Kunigunde von Berg als Aebtissin in Essen bestätigt sein wird.

Johann an den Bischof von Münster. Cunagundis de Monte, Aebtissin in Gerresheim in der Kölner Diöcese, ist zur Aebtissin der ecclesia Assindensis kanonisch

gewählt worden. Der Papst hat sich die Ernennung der Aebtissin in Gernischem vorbehalten und ernennt nun Martha von Oitgenbach, canonica bei der Kirche von Gernischem, für den Fall, dass Cunagundis die Bestätigung für die ecclesia Assindensis erhalten habe oder erhalte und dass noch keine kanonische Wahl in Gernischem stattgefunden und auch sonst keine kanonische Provision getroffen sei, und der Bischof von Münster die genannte Martha zum regimen geeignet finde. Dann solle er sie zur Aebtissin mit Beobachtung aller Formen und Eidesleistungen einsetzen und gegen Widersetzliche Censuren anwenden. Dat. Av. id. Jul. P. n. a. XI.

360.

Secr. T. VI. a. XI. Ep. 338.

16. Juli 1327.

Johann ermahnt die Florentiner zur Vorsicht gegenüber der Verwegenheit Ludwigs des Baiern.

Johann an die städtischen Behörden von Florenz. Es seien über die Verwegenheit des Baiern, eines andern Sohnes Belials, verschiedene Gerüchte im Umlauf; doch glaube er, dass derselbe, von der göttlichen Hilfe verlassen, ohne Anhang und Heer in Italien bleiben werde. Vorsicht sei aber immerhin nicht überflüssig, und so sollten die Florentiner es daran auch nicht fehlen lassen, ihre Truppen verstärken, die Kräfte sammeln und wenn es not thue, männlich streiten. Dat. Av. XVII. kal. Aug. P. n. a. XI.

361.

Secr. T. VI. a. XI. f. 53 a. Ep. 925.

21. Juli 1327.

Johann tröstet den Bischof von Passau wegen des Todes seines Bruders, des sächsischen Herzogs Wenzel, und lobt ihn wegen seiner treuen Haltung im Streite um das Reich.

Johann an Albert, Bischof von Passau. Der Papst bezeugt dem Bischof sein Beileid bei dem Tode seines Bruders, des Herzogs Wenzeslaus, der ihn selbst um so mehr schmerze, als er den Verstorbenen geliebt und persönlich hoch geschätzt, auch über seine Ehe mit der Tochter des Polenkönigs Wladislaus sich gefreut habe. Er ermahnt den Bischof, sich vor dem göttlichen Willen zu beugen und durch christliche Trauer, welche das Mass nicht überschreite und die Trostgründe zu Herzen gehen lasse, auch in dieser Hinsicht den untergebenen Gläubigen ein gutes Beispiel zu geben. Dann lobt ihn der Papst wegen seiner Haltung in dem grossen Streite um das Reich und die Rechte der Kirche. Dat. Av. XII. kal. Aug. P. n. a. XI.

362.

Secr. T. VI. a. XI. f. 53 a. Ep. 926.

21. Juli 1327.

Johann warnt die Kölner vor den „Lügen“ Ludwigs des Baiern und lobt sie wegen ihrer Treue, die ihm Heinrich von Jülich gerühmt habe.

Johann an die consules, scabini und die universitas von Köln. Coloniensis insignis civitas. Er lobt sie, spricht von dem fulgor devotionis et fidei der Kölner und

von ihren hohen Tugenden, ihrer Klugheit und männlichen Reife etc. Ludwig der Baier, der grausame Feind Gottes und der Kirche, streue allerhand Lügen aus; sie möchten weise sein und denselben ihr Ohr nicht leihen; — Heinrich von Jülich habe sie gerühmt; sie möchten ihren Ruhm bewahren und in der Ergebenheit standhaft aushalten. Dat. Av. XII. kal. Aug. P. n. a. XI.

Secr. T. VI. a. XI. f. 44. Ep. 859.

363.

23. Juli 1327.

Der Papst fordert die zur Mainzer Kirchenprovinz gehörigen Grossen und Städte auf, dem Erzbischof von Mainz beizustehen zur Zerstörung des Turmes, den Ludwig bei Kaub errichtet hat.

Johann an die Herzöge, Fürsten, Markgrafen, Grafen, Vicegrafen, Barone und die übrigen Vasallen der Kirche von Mainz, auch an die städtischen Behörden, an die *communitates* und *universitates civitatum, castrorum, oppidorum et aliorum quorumcunque locorum in civitate et dioecesi ac provincia* (diese schliesst die Suffraganbistümer ein, ist Kirchenprovinz). Kurze Erzählung, wie Ludwig wegen seiner *enormes et detestabiles excessus* durch verschiedene Rechtsverfahren zu verschiedenen Zeiten exkommuniziert, alles Rechtes auf das Reich und aller Reichs- und Kirchenlehen und *specialiter ducatu Bavariae iusto privatus iudicio* sei. Diese Prozesse, in welchen auch gegen seinen Anhang verfahren und die Sentenzen und Strafen bestimmt wurden, seien in der Mainzer Diöcese zur Zeit publiziert worden. Er fahre aber fort, Uebel auf Uebel zu häufen, und habe in dem *castro de Kuove* (Kaub) *graves pedagiorum exactiones* für alle dort mit Waren und Sachen vorüberziehenden Gläubigen angeordnet und um diesen Erpressungen Nachdruck zu geben, in der Nähe jenes *castrum* auf einer Rheininsel einen stark befestigten Turm erbauen lassen. Er, der Papst, richte daher in einem andern Schreiben an den Erzbischof von Mainz den Befehl, dass er mit aller Macht, im Vereine mit den Fürsten, Vasallen und Städten sich jenen Erpressungen widersetze, den Turm zerstöre und kämpfe mit geistlichen und weltlichen Waffen. Und so ermahne er nun auch sie, die Adressaten, hierin dem Erzbischof prompt und wirksam beizustehen. Dat. Av. X. kal. Aug. P. n. a. XI.

Ein ähnliches Schreiben an die Herzöge, Fürsten etc. der Kölner und eins an die der Trierer Diöcese, dass sie ihren Erzbischöfen Hilfe leisten sollten. Dasselbe Datum.

Secr. T. VI. a. XI. f. 44a. Ep. 862.

364.

23. Juli 1327.

Johann befiehlt dem Erzbischof von Mainz die Zerstörung des von Ludwig bei Kaub errichteten Turmes.

Johann an den Erzbischof von Mainz. Derselbe Inhalt wie im vorigen Briefe. Enthält den Befehl, jenen Turm zu zerstören; die Fürsten, Städte und Vasallen, welche er dazu requirieren wolle, könne er durch Censuren zwingen. Dass. Datum.

Ebenso an die Erzbischöfe von Trier und Köln und in gleicher Weise an die Suffraganbischöfe in den 3 Erzdiöcesen.

365.

Secr. T. VI. a. XI. f. 71a. Ep. 451.

30. Juli 1327.

Der Papst lobt die Pisaner wegen ihrer Standhaftigkeit den Versuchungen Ludwigs gegenüber.

Johann an die städtischen Behörden von Pisa. Er habe mit grossem Schrecken vernommen wie der Satan durch sein Organ, Ludwig den Baier, sie in diesen Tagen mit Schmeicheleien und mit Drohungen versucht habe; dass jenem die Verführung nicht gelungen, habe er, der Papst, mit ungeheuerem Frohlocken erfahren (non absque ingenti exultatione animi). Dank gegen Gott, Gebet um Standhaftigkeit für sie und Ermahnung. Dat. Av. III. kal. Aug. P. n. a. XI.

366.

Comm. A. XI. p. 3. f. 275a. Ep. 2730.

31. Juli 1327.

Der Papst gebietet Frieden im Streite der Lütticher mit ihrem Bischof.

Johann an die Aebte der Klöster Grandipratum und Averbodium und an den Propst der Kirche zum heil. Gervasius in der Utrechter und Lütticher Diöcese. Es wird zunächst der frühere Streit des Bischofs von Lüttich, der die iurisdicatio temporalis in der Stadt habe, mit den Stadtbehörden erwähnt. Der Papst habe damals iudices ernannt. Einer von diesen, der Abt von St. Nicasius hatte sich nun infolge dessen ad partes Leodienses begeben und eine Friedensvermittlung versucht. Er hatte auch ein Kompromiss zustande gebracht, wodurch aller Zwist geschlichtet werden sollte; allein die Lütticher sind davon abgewichen und haben von neuem viel Uebel und Schaden zugefügt und Aergernis erregt, weshalb der Papst nun neue Richter ernennt, welche sowohl den Bischof als die magistros, gubernatores, iuratos und das ganze Volk und die Kommunität von Lüttich angehen und ihnen befehlen sollen, innerhalb 30 Tagen nach Erteilung des Befehles den Frieden herzustellen und die Streitigkeiten durch ein Kompromiss zu beenden; den früher erwählten oder neu zu erwählenden Kommissarien sollten sie einen Termin stellen. Während der Verhandlung dürfe von keiner Seite eine Neuerung versucht werden. Schliesslich seien die, welche sich nicht auf amicable Weise fügen, durch Censuren zu zwingen. Dat. Av. II. kal. Aug. P. n. a. XI.

367.

Secr. T. VI. a. XI. Ep. 34.

31. Juli 1327.

Der Papst schreibt den Römern, dass sie den Gerüchten über eine Versöhnung Ludwigs mit der Kurie keinen Glauben schenken möchten.

Johann an die consules arcium und an den populus Romanus. Es sei glaubwürdig berichtet worden, dass Ludwig der Baier tam per suas falsas et ficticias litteras quam per nuncios falsos similiter fecit in nonnullis partibus publicari, quod

ipse nostram et apostolice sedis benevolenciam captaverat et gratiam fuerat assecutus.¹⁾ Er, der Papst, wünsche zwar mit väterlichem Verlangen, dass Gott Ludwig von dem gefährvollen Irrwege, auf den er sich freiwillig begeben, zurückführen möge, aber bis jetzt sei dies nicht der Fall; sie sollten dergleichen also keinen Glauben schenken und bei vorgeblichen Bullen die Echtheit prüfen und bei Nuntien die Beglaubigung. Dat. Av. II. kal. P. n. a. XI.

368.

Secr. T. VI. a. XI. f. 72. Ep. 456.

31. Juli 1327.

Die Pisaner werden wegen ihres Verhaltens gegen Ludwig gelobt und zur Standhaftigkeit ermahnt.

Johann an die städtischen Behörden von Pisa. Ausdruck der Freude, dass sie feststehen gegen Ludwig den Baier, von dem es heisst: qui ad vestras et multorum aliorum exhauriendas fraudulentis substantias esuriens et sitibundus aspirat; ferner, dass er plenus fraudulentis astuciis umhergehe, sie zu verschlingen (vgl. 1. Petri 5, 8). Ermahnung zur Standhaftigkeit. Dat. Av. II. kal. Aug. P. n. a. XI.

369.

Secr. T. VI. a. XI. f. 54. Ep. 929.

5. Aug. 1327.

Otto von Hessen wird ermahnt, den Frieden mit Mainz aufrecht zu erhalten.

Johann an Otto, Landgrafen und Fürsten von Hessen. Er habe von einem Zerwürfnisse zwischen ihm und dem Erzbischof Mathias von Mainz gehört, woraus Krieg und Unheil entstehen könne. Es möge dieser Streit per viam justicie vel compositionis amicabile, ommissis guerrarum fremitibus, quibus provocatur altissimus, beigelegt werden. Er schreibe in diesem Sinne auch an den Erzbischof von Mainz. Wo Rechtsverletzung sei, da möge Genugthuung eintreten. Mündlich habe er seine Meinung in dieser Sache dem Scholastikus von St. Gereon in Köln Bucgerus de Aldendorp mitgeteilt, dem er Glauben schenken dürfe. Er möge nur thun, was dieser ihm in seinem Auftrage sagen werde. Dat. Av. non. Aug. P. n. a. XI.

1) Vgl. oben das päpstl. Schreiben vom 21. Juli dess. Jahres an die Kölner, und den hier folgenden nächsten Brief. Aus unserem Schreiben möchte ich nicht folgern, dass Ludwig sich überhaupt nicht in dieser Zeit an den Papst gewendet habe; der Brief könnte auch nur das „gratiam fuerat assecutus“ verneinen wollen, das Ludwig oder angebliche Nuntien (des Papstes) behauptet haben sollen, während das vorausgehende quod ipse nostram et apostolicae sedis benevolentiam captaverat bestehen bliebe. Auch Heinrich von Herford und Wilhelm von Egmond, auf welche Müller I, 174 Anm. 6 aufmerksam macht, sprechen mit aller Bestimmtheit von einer Bitte Ludwigs wegen der Kaiserkrönung. Ein urkundlicher Beweis Ludwigs, dass er bemüht sei, sein Ziel wo möglich im Frieden mit der Kurie zu erreichen, konnte seinem Interesse nur förderlich sein.

370.

Secr. T. VI. a. XI. f. 54a. Ep. 931.

5. Aug. 1327.

Der Papst zeigt dem Erzbischof von Mainz die Besetzung des Erzbistums Magdeburg an und mahnt ihn zur Eintracht mit Otto von Hessen.

Johann an Mathias, Erzbischof von Mainz. Bevor er seinen, des Erzbischofs, Brief in betreff der Provision für das Erzbistum Magdeburg erhalten, habe er die Provision bereits vollzogen gehabt durch Ernennung Ottos, der sich ihm, wenn er wolle, gewiss amicus erweisen werde. Uebrigens ermahne er ihn, den Streit mit Otto von Hessen beizulegen. Aus seiner Freundschaft und Eintracht mit dem Landgrafen könne viel Gutes und Gott Wohlgefälliges hervorgehen. Er habe dem Augustiner Ulrich, dem Lektor dieses Ordens zu Mainz, seinem Nuntius, mündlich speciell seine Meinung gesagt; er möge diesem Glauben schenken und thun, was er in seinem (des Papstes) Auftrage ihm sagen werde. Er schreibe an den Landgrafen und auch an jenen Erwählten (von Magdeburg). Dat. Av. non. Aug. P. n. a. XI.

371.

Secr. T. VI. a. XI. Ep. 932.

5. Aug. 1327.

Johann an Bertold, den preceptor domorum in Gebwilre et Suomelswalt (Gebweiler und Sumiswald) ordinis b. Marie.¹⁾

Er solle die Friedensvermittlung zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen von Hessen übernehmen. Der Lektor der Augustiner Ulrich von Mainz habe die näheren Aufträge für ihn mündlich. Dat. Av. non. Aug. P. n. a. XI.

372.

Secr. T. VI. a. XI. f. 54a. Ep. 933.

5. Aug. 1327.

Der Papst entschuldigt den längeren Aufenthalt des mainzischen erzbischöfl. Nuntius bei der Kurie und gedenkt nochmals der ihm für den Streit mit Hessen gegebenen Aufträge.

Johann an den Erzbischof von Mainz. Er möge seinen Nuntius Ulrich wegen des längeren Aufenthaltes bei der Kurie entschuldigen; er, der Papst, habe ihn zurückgehalten, weil er demselben über verschiedene Angelegenheiten jener Gegenden Aufträge habe geben wollen. In Bezug auf den Streit zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen von Hessen habe er den Ulrich in Kraft des heil. Gehorsams verpflichtet, seine Aufträge auszurichten. Dat. Av. non. Aug. P. n. a. XI.

1) Berthold von Buchegg (vgl. oben 4. Sept. 1326), der Bruder des Erzbischofs Matthias von Mainz.

373.

Secr. T. VI. a. XI. f. 55. E. 934.

5. Aug. 1327.

Der Erzbischof von Mainz wird ersucht, einen im Gebiete von Mainz gefangen genommenen päpstlichen Bevollmächtigten in Freiheit setzen zu lassen.

Johann an Mathias, Erzbischof von Mainz. Er habe vernommen, dass Bernard von Ravensberg, Propst der Kirche von Osnabrück, welcher apostol. Schreiben über die Provision der Kirche zu Magdeburg bei sich gehabt und mit speciellen Missionen wegen derselben beauftragt gewesen, von den Leuten des Erzbischofs gefangen genommen worden sei und im Gefängnis zurückgehalten werde. Seine Leute behaupteten freilich, er sei nicht als Träger apostolischer Briefe, sondern als Bewaffneter gefangen genommen worden. Der Papst bittet den Erzbischof, den Bernard von Ravensberg, wenn er, ohne eine Schuld zu haben, gefangen worden, unbedingt frei zu geben, wenn aber mit Schuld, unter Kautionen. Dat. Av. non. Aug. P. n. a. XI.

374.

Secr. T. VI. a. XI. f. 79. Ep. 1085.

8. Aug. 1327.

Geleitschreiben des Papstes für den Augustiner Ulrich von Lenzburg.

Johann an alle Erzbischöfe, Bischöfe etc. Geleitschreiben für den Augustiner-Lektor von Mainz Ulrich von Lenzburg, der den in Deutschland gefangen genommenen und auch der Häresie verdächtigen Fälscher Jacob de Perusio zur Kurie bringt. Dat. Av. VI. id. Aug. P. n. a. XI.

375.

Secr. T. VI. a. XI. f. 54. Ep. 870.

9. Aug. 1327.

Der Erzbischof von Köln soll einen vom päpstlichen Heere desertierten Vasallen der Kölner Kirche exkommunizieren.

Johann an den Erzbischof von Köln. Winand, genannt Hircus, Vasall der Kölner Kirche, hat im Dienste der Kirche in der Lombardei Sold im voraus genommen, und ist mit dem Gelde zu den Truppen Ludwigs des Baiern desertiert. Er ist also allen Strafen verfallen, welche in den Prozessen gegen Ludwig solchen Verrätern angedroht sind. Der Erzbischof soll nun in seiner Diocese die Exkommunikation publizieren etc. Dat. Av. V. id. Aug. P. n. a. XI.

376.

Secr. T. VI. a. XI. f. 45. Ep. 871.

17. Aug. 1327.

Der Papst mahnt die Fürsten Deutschlands, Ludwig den Baiern nicht zu unterstützen.

Johann an alle Fürsten, Herzöge, Markgrafen etc. per Alamanniam. Monet pii patris benivola pietas, et fervida caritas persuadet, ut vobis, quos tanquam spiritualis

adoptionis filios in viam salutis dirigere cupimus, devii noxia specialiter intimemus. Ermahnung, Ludwig den Baier weder durch Geld, noch durch Leute, noch durch Rat oder sonstige Begünstigung zu unterstützen; sie möchten sich obedienter et firmiter nach den Prozessen halten, die gegen jenen erlassen worden seien. Dat. Av. XVI. kal. Sept. P. n. a. XI.

377.

Comm. A. XI. p. 3. f. 287. Ep. 2758.

19. Aug. 1327.

Zuweisung der Tochter eines Ritters der Konstanzer Diözese an das Kloster der Dominikanerinnen zu Münsterlingen.

Johann an den Bischof von Konstanz und an Albert, genannt Schenk von Pigenburg, und an den Magister Ambrosius von Mailand, Kanonikus der Mailänder Kirche. Sie sollen die Aufnahme der Tochter des Ritters Wilhelm, Herrn de Curia¹⁾ in der Konstanzer Diözese, Ursula, einer puella litterata, als Nonne in das Kloster der Dominikanerinnen zu Münsterlingen befehlen und vollziehen, so dass sie alle Berechtigungen der übrigen Schwestern erhalte. Dat. Av. XIV. kal. Sept. P. n. a. XI.

378.

Comm. A. XI. p. 3. f. 299. Ep. 2789.

21. Aug. 1327.

Ernennung des Ademar von Rheims zum Bischof von Metz.

Johann an Ademar, den Erwählten von Metz. Der Vorgänger Bischof Ludwig ist am 17. August gestorben in dem Kloster s. Augustini Seonensi, Divionensis diocesis. Ohne Wahl ernannt der Papst jetzt nach 4 Tagen den Ademar, Archidiacon zu Rheims, der noch keine Weihe, sondern erst die Tonsur hat und im 28. Lebensjahr steht, weshalb er zugleich Dispensation erhält. Dat. Av. XII. kal. Sept. P. n. a. XI.

In derselben Weise an den Erzbischof von Trier, an Kapitel, Vasallen, Klerus und Volk der Diözese von Metz.

379.

Secr. T. VI. a. XI. f. 56. Ep. 940.

1. Sept. 1327.

Herzog Rudolf von Sachsen wird gelobt, weil er Hilfe gegen Ludwig von Baiern angeboten hat.

Johann an Rudolf, Herzog von Sachsen. Der Herzog hat in einem Schreiben seine Ergebenheit erklärt, Hilfe gegen Ludwig den Baier angeboten und Instruktionen erbeten. Der Papst erzählt ihm kurz den Verlauf seiner Rechtsverfahren gegen Ludwig. Daraus könne seine circumspectio entnehmen, wie er sich zu verhalten habe. Lob seiner Treue und Ermahnung, in der Ergebenheit gegen die Kirche auszuharren. Dat. Av. kal. Sept. P. n. a. XI.

1) In den Regesten bei Löher, Arch. Zeitschr. VI, S. 219: de Enna.

380.

Secr. T. VI. a. XI. f. 56. Ep. 941.

1. Sept. 1327.

Der Erzbischof von Mainz wird getadelt, weil er Krieg gegen den Landgrafen von Hessen angefangen hat.

Johann an Mathias, Erzbischof von Mainz. Nicht ohne Verwunderung und mit Missfallen habe er vernommen, dass er, der Erzbischof, den Landgrafen und Fürsten von Hessen und dessen erstgeborenen Sohn, die der Kirche ergeben, mit kriegерischen Invasionen vielfach zu belästigen angefangen habe. Er solle seine Macht lieber gegen die Feinde der Kirche gebrauchen, von Feindseligkeiten gegen die Hessen gänzlich abstehe, und wenn er seine Rechte gekränkt glaube, auf anderm Wege Genugthuung suchen, wie er ihm in einem frühern Schreiben es anempfohlen habe. Dat. Av. kal. Sept. P. n. a. XI.

381.

Secr. T. VI. a. XII. f. 76a. Ep. 1716.

12. Sept. 1327.

Johann an den Ritter Hermann von Landenberg.

Der Papst dankt dem Ritter für einen Bericht über kursierende Gerüchte und auch für Anerbietungen zum Dienste der Kirche, worüber er ihm seine Intention, wenn Zeit und Ort geeignet scheine, näher erklären werde. Ermahnung, in der Treue zu beharren und auch ferner Wichtiges zu berichten. Dat. Av. II. id. Sept. P. n. a. XII.

382.

Comm. A. XII. p. 1 f. 177. Ep. 491.

13. Sept. 1327.

Johann, der Sohn des Grafen von Nassau, soll die kirchlichen Aemter in Würzburg, auf welche er resigniert, wieder erhalten.

Johann an den Erzbischof von Köln. Johann, Kleriker der Trierer Diöcese, Kanonikus (mit Besitz einer Präbende) und Archidiakon der Würzburger Kirche, will, weil man sein Recht angefochten hat, auf jene kirchlichen Aemter resignieren. Der Erzbischof von Köln soll die Resignation annehmen, dann aber denselben für die gleichen Aemter wieder subrogieren, einsetzen und ihn in seinem Besitze verteidigen. Contradictores etc. Dat. Av. id. Sept. P. n. a. XII.

383.

Comm. A. XII. p. 1. f. 193a. Ep. 543.

13. Sept. 1327.

Ehedispens für Adolf von Nassau.

Johann an Adolf, Sohn des Grafen Gerlach von Nassau. Derselbe will eine der Töchter des Burggrafen von Nürnberg, Bamberger¹⁾ Diöcese, heiraten, mit welcher er im 4. Grade blutsverwandt ist. Der Papst erteilt die Dispensation, da ihm certae rationabiles causae angeführt worden seien. Dat. Av. id. Sept. P. n. a. XII.

1) Vgl. oben nr. 263, wo Nürnberg als zur Diöcese Würzburg (Erzdiöcese Mainz) gehörig angeführt ist. Das Gebiet der Stadt gehörte zur Diöcese Bamberg.

384.

Comm. A. XII. p. 1. f. 34. Ep. 76.

25. Sept. 1327.

Ernennung des Diakonen Burkhard zum Erzbischof von Bremen.

Johann an Borchard, den Erwählten von Bremen. Der Vorgänger, Erzbischof Johann, ist während seines Aufenthalts bei der Kurie gestorben. Der Papst sagt wieder, dass er sich die Besetzung aller Kirchen, der Kathedralen wie der andern, die vakant seien und vakant würden, längst vorbehalten habe. In Bremen lässt er also auch keine Wahl zu. Borchard, den er ernennt, ist Archidiakon Bustringie in eadem Bremensi ecclesia und ist seinem ordo nach Diakon. Dat. Av. VII. kal. Oct. P. n. a. XII.

In derselben Weise an das Domkapitel, an Klerus und Volk und an die Vasallen.

385.

Secr. T. VI. a. XII. f. 83. Ep. 1116.

27. Sept. 1327.

Die Bischöfe von Alba und Asti sollen über die Aufrechthaltung des zwischen König Robert und dem Markgrafen von Montferrat etc. verlängerten Waffenstillstandes wachen.

Johann an Wilhelm, Bischof von Alba, und an Arnold, den Erwählten von Asti. Der Waffenstillstand zwischen König Robert und Markgrafen Theodor von Montferrat, und ferner zwischen diesem und der Stadt Alessandria, welcher schon einmal bis zum November 1327 verlängert wurde, ist durch apostol. Schreiben unter denselben Formen und Strafandrohungen von neuem auf ein Jahr verlängert, worüber der Papst auch seinem Legaten Bertrand geschrieben mit dem Befehl, diese Prorogation zuzustellen und zu veröffentlichen. Da aber der Legat vielleicht nicht rasch genug erreicht werden könne, so erteile er den Adressaten denselben Befehl. Dem Legaten solle damit in nichts derogiert werden; er könne trotzdem den Befehl, wenn es ihm gut scheine, ausführen. Dat. Av. V. kal. Oct. P. n. a. XII.

386.

Secr. T. VI. a. XII. f. 82. Ep. 1115.

1. Okt. 1327.

Der Patriarch Paganus von Aquileja soll gegen die Anhänger Ludwigs in seiner Diocese einschreiten.

Johann an Paganus, Patriarchen von Aquileja. Erzählung der Prozesse gegen Ludwig. Er habe gehört, dass die Söhne der Bosheit Gualfardus, ehemals Vikar von Treviso (Tervisinus), Gibardus de Sabiona, Angelus, Sohn des Ritters Jakob von Cremona, und Marchoard de Goricia in seiner Diocese dem Ludwig anhängen und Rat und Hilfe leisten. Er befehle ihm, dem Patriarchen, daher, sich hierüber simpliter etc. zu informieren, und wenn er die Sache so finde, öffentlich zu publizieren und publizieren zu lassen, dass die Genannten den gegen die Anhänger des Baiern ausgesprochenen Strafen verfallen seien. Dat. Av. kal. Oct. P. n. a. XII.

387.

Secr. T. VI. a. XII. f. 163. Ep. 1631.

6. Okt. 1327.

Der Papst ernennt Bevollmächtigte, um das ihm aus der Diöcese Trier für den Krieg in Italien angebotene Geld einzuziehen.

Johann an Petrus Guignonis de Castronovo, canonicus Lingonensis, und Petrus de Umeriis, canonicus Vivariensis. Prälaten und andere geistliche Personen, Kapitel und Konvent der Stadt, Diöcese und Provinz Trier haben dem Papste liberaliter Geld-offerte für den Krieg in Italien gemacht und viele bereits in Form der Obligationen. Der Papst ermächtigt die Adressaten, das angebotene und noch anzubietende Geld einzuziehen und der apostol. Kammer zu übersenden; sie sollen für die Zahlungen Quittungen ausstellen, die Obligationen zurückgeben und Protokolle über die Zahlung doppelt ausfertigen lassen für die Zahlenden und für die apostol. Kammer. Dat. Av. II. non. Oct. P. n. a. XII.

388.

Secr. T. VI. a. XII. f. 191. Ep. 1800.

7. Okt. 1327.

Der französische Kanzler soll dem Erzbischof von Bremen bei Einziehung einer Schuldforderung in Paris behilflich sein.

Johann an den Kanzler des Königs von Frankreich Cerchamont. Der verstorbene Erzbischof von Bremen hatte in Paris eine Forderung an einen Bürger von 2000 Pariser Pfund. Der noch bei der Kurie weilende neue Erzbischof Burkard schickt seine Prokuratoren nach Paris, diese Summe einzufordern, und der Papst empfiehlt dieselben dem Kanzler, der ihnen behilflich sein möge. Dat. Av. non. Oct. P. n. a. XII.

389.

Comm. A. XII. p. 1. f. 68. Ep. 181.

11. Okt. 1327.

Der Papst erlaubt der Herzogin Margareta von Baiern¹⁾ von den Steuern zu leben, die ihr Gemahl unberechtigter Weise erhebt.

Johann an Margareta, Herzogin von Baiern. Die Beichtväter der Herzogin und ihrer Familie hatten ihr und dieser die Kommunion (also auch die Absolution) verweigert, weil sie Unterhalt und Kleidung von unerlaubten Steuern hätten, die der Herzog eintreibe. Die Königin Elisabeth von Böhmen, ihre Mutter, und die Herzogin selbst haben sich deshalb an den Papst gewandt. Dieser, in Anbetracht dessen dass sie dem Herzoge als ihrem Manne gehorchen müsse und bei der ungerechten Eintreibung keine Schuld trage, entscheidet: Volumus, quod confessores predicti, discretionem previa procedentes, deinceps caveant, ne propter illa, que honeste vitare non potes, predictam heucaristiam (eucharistiam) tibi dicteque familie aliquatenus interdican. Nulli ergo etc. Dat. Av. V. id. Oct. P. n. a. XII.

1) Gemahlin Heinrichs XIV. von Niederbaiern.

390.

Comm. A. XII. p. 1. f. 207. Ep. 583.

16. Okt. 1327.

**Der Papst wünscht Information über einen von einem Kanoniker gegen den
Bischof von Lübeck angeregten Prozess.**

Johann an den Abt in Hiddense (dioc. Roskildensis), an den Propst in Rune (dioc. Zwerinensis) und an den Dekan der Hamburger Kirche (dioc. Bremensis). Heinrich, der Bischof von Lübeck, ist bei der Kurie zu Avignon. Unterdessen hat ein exkommunizierter Kanonikus Segebaudus de Serken unter Vorzeigung eines früheren päpstlichen Schreibens Propst, Dekan und Scholastikus der Schweriner Kirche als Richter zu einem Rechtsverfahren gegen den Bischof bestimmt. Der Papst fordert nun von den drei Adressaten Information, da der Bischof gar nicht wisse, was der Inhalt des päpstlichen Schreibens sei, auf das Segebaudus sich berufe. Dat. Av. XVII. kal. Nov. P. n. a. XII.

391.

Comm. A. XII. p. 1. f. 170a. Ep. 1670.

3. Nov. 1327.

**Der Erzbischof von Mainz soll den neuen Prozess des Papstes gegen Ludwig
publizieren.**

Johann an den Erzbischof von Mainz. Der Papst befiehlt ihm, den neuen Prozess gegen Ludwig, worin derselbe wegen Häresie verurteilt ist, in Mainz, in der Diözese und in der Kirchenprovinz feierlich zu publizieren, und auch in die Vulgärsprache zu übersetzen. Dat. Av. III. non. Nov. P. n. a. XII.

Ebenso an die Erzbischöfe von Köln, Trier Magdeburg, Mailand, Pisa, Canterbury (Cantuariensis), York (Eboracensis) und an die Bischöfe von Paris und Utrecht. Dasselbe Datum.

392.

Comm. A. XII. p. 4. f. 117a. Ep. 3302.

12. Nov. 1327.

**Päpstlicher Ablass für die Besucher einer von Elisabeth, der Gemahlin
Friedrichs von Oesterreich, gestifteten Kapelle.**

Johann an alle Christgläubigen. Elisabeth, Gemahlin Herzog Friedrichs von Oesterreich und Steiermark, hat zu Wien, Passauer Diözese, eine Kapelle zu Ehren des hl. Bischofs und Bekenner Ludwig gegründet. Um den Besuch derselben zu mehren, erteilt der Papst Ablässe denen, welche nach reumütiger Beichte am Feste und in der Festoktave des hl. Ludwig die Kapelle besuchen. Dat. Av. II. id. Nov. P. n. a. XII.

393.

Comm. A. XII. p. 2. f. 77. Ep. 1206.

24. Nov. 1327.

**Der Erzbischof von Mainz wird ermächtigt, das Interdikt in Ansbach
aufzuheben.**

Johann an den Erzbischof von Mainz. Ein Provinzialkonzil von Mainz hat den Kanon aufgestellt, dass, wenn durch Tyrannen eine geistliche Person temere gefangen

oder eingekerkert gehalten werde, der Ort der Gefangennahme oder der Gefangenschaft oder der Ort, wo die betreffenden Tyrannen Jurisdiktion *de iure* oder *de facto* ausüben, und wo sie selbst oder die, welche ihnen Rat und Hilfe bei dem Frevel geleistet, ihr Domizil haben, mit dem kirchlichen Interdikt bestraft sein sollen, und zwar mit der Strenge, dass an jenem Orte auch niemand ein kirchliches Begräbnis erhalten könne, und dass, wenn letzteres in solchem Falle *per abusum* mittelst Laiengewalt erzwungen werde, das Interdikt nicht aufgehoben werden könne, bis die kirchlich begrabenen Leiber wieder ausgegraben seien. Auch sollten die Ordinarien an denselben oder an anderen Orten die Exkommunikation der sakrilegischen Personen an Sonn- und Festtagen bis zur Befreiung und Entschädigung der gefangenen geistlichen Person publizieren. Nun hat aber der Vicedominus oder Vikarius Ludwigs des Baiern sich des Ortes Onalspach in der Würzburger Diöcese bemächtigt und Heinrich, den Dekan, Markard, den Schatzmeister, Cunrad von Nortenberg, Thomas und Heinrich von Hestein, Kanoniker, und andere geistliche Personen der dortigen Kirche eingekerkert und im Gefängnisse gehalten, bis er von ihren Gütern den Wert von 200 Mark Silber und dazu von ihnen noch die *fideiussoria iuratoria cautio* erpresst hatte, dass sie trotz dem gemeinen Rechte und trotz den Bestimmungen jenes Provinzialkonzils während des Guberniums des Vicedominus zu Onalspach die *divina officia* celebrieren und die kirchlichen Begräbnisse halten würden. Nach Zahlung und Eidschwur wurden sie freigelassen. Aus Furcht erfüllten sie den an sich nichtigen Eid, so lange der Tyrann die Gewalt dort hatte, und publizierten auch nicht gegen denselben und seinen Anhang die Exkommunikation. — Nun hat aber der Graf von Oettingen, ein Getreuer der Kirche, Onalspach erobert, und seitdem beobachtete der Dekan und das Kapitel das Interdikt; aber sie sind nicht im stande, jenen Frevler zur Satisfaktion heranzuziehen, und so müsste nach dem erwähnten Statut des Mainzer Provinzialkonzils das Interdikt fort dauern, so dass auch der Erzbischof es nicht aufheben kann. Daher haben der genannte Graf und das Kapitel die Remedur bei dem Papste nachgesucht. Demgemäss ermächtigt nun der Papst den Erzbischof von Mainz und befiehlt ihm, das Interdikt von Onalspach aufzuheben und das Kapitel von der Irregularität, welche es sich unter dem Tyrannen durch Nichtbeobachtung des Interdikts zugezogen, zu dispensieren. Dat. Av. VIII. kal. Dec. P. n. a. XII.

394.

Comm. A. XII. p. 1, f. 342 Ep. 953.

25. Nov. 1327.

Der Papst gibt Vollmacht, einen Kleriker, welcher bei Gammelsdorf und Ampfing mitgekämpft hat, zu dispensieren.

Johann an den Abt des Klosters in Walzsachsen, Regensburger Diöcese, an den Abt des Klosters von S. Emeran, in derselben Diöcese, und an den Dekan der Bamberger Kirche. Es sind ungefähr 14 Jahre her, dass Herzog Friedrich von Oesterreich bei einem Einfalle in Baiern nicht blos Leute von seinem Gebiete, sondern auch

Soldbanden aus Sarazenen und Heiden mit sich führte, welche das Gebiet der Gläubigen verwüsteten; damals warfen sich dem Herzoge Friedrich mehrere *nobiles et potentes* von Ober- und Niederbaiern entgegen und schlugen ihn bei Gamelsdorf in blutigem Kampfe, worin viele getötet und andere verstümmelt wurden. Späterhin, mit Herzog Ludwig dem Baier — der damals noch in der Gnade der Kirche sich befand — im Krieg, brach Friedrich wieder in Baiern ein, *associatus magna multitudine Saracenorum et etiam paganorum*, und verheerte nicht bloß die Besitzungen der Weltlichen, sondern auch Kirchen, Klöster und *loca ecclesiastica*. Herzog Ludwig, im Bündnisse mit König Johann von Böhmen, rief alles unter die Waffen, nicht bloss Laien, sondern auch Geistliche, und es fielen mörderische Kämpfe vor. Beide Male hat der Subdiakon Heinrich Pincerna von Reychenekk, noch im jugendlichen Alter, die Waffen ergriffen und den Feldzug mitgemacht, *magis pro zelo fidei quam alias*, doch ohne einen Menschen zu töten oder zu verwunden. Er ist nun Kanonikus in der Kirche von Regensburg und bittet um Dispens. Der Papst befiehlt den 3 Adressaten, sich über den Thatbestand zu informieren, und wenn sie ihn also fänden, die Dispensation zu erteilen, so dass Heinrich Pincerna zu allen Weihen und zu allen kirchlichen Beneficien und Würden befördert werden könne. Dat. Av. VII. kal. Dec. P. n. a. XII.

395.

Comm. A. XII. p. 1. f. 130. Ep. 349.

30. Nov. 1327.

Der Bischof von Brandenburg soll gegen einen Augustiner, der sich für einen Bischof ausgibt und Erpressungen und anderes Schlimme sich hat zu schulden kommen lassen, einschreiten.

Johann an den Bischof von Brandenburg. Wilhelm, der Generalprior der Augustiner-Eremiten, hat dem Papste folgendes berichtet: Johann von Bolzenheim, desselben Ordens Professor, der in Magdeburg und in der Magdeburger Diöcese sich aufhält, gibt sich dort für den *episcopus Coroniensis* aus, von dem man nicht weiss, ob er *facultates* oder ein christliches Volk (eine Gemeinde) hat; er hat ferner von dem Augustinerkonvent in Magdeburg mehr als 1000 Goldgulden zu erpressen gewusst und dem Orden entwendet und ist wegen Simonie, Schwelgerei und anderer Laster diffamiert, so dass er den Orden und den Episkopat beschimpft. Der Papst beauftragt nun den Bischof mit der Information (*simpliciter et de plano etc.* wie gewöhnlich) und befiehlt ihm in betreff der 1000 Goldgulden das *iustitiae complementum* zu bewirken. In betreff des Titels *episcopus Coroniensis* soll er untersuchen, ob und in welchem Gebiete ein solches Bistum bestehe, und wenn es bestehe, wie lange jener Johann von Bolzenheim von seinem Bistum abwesend sei und mit wessen Lizenz. Ueber das Resultat seiner Untersuchung solle er dann berichten. Dat. Av. II. kal. Dec. P. n. a. XII.

396.

Secr. T. VI. a. XII. f. 164. Ep. 1636.

1. Dez. 1327.

Der Papst bevollmächtigt seinen Nuntius Rotger de Rippis, einen Zehnten in den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg für die apostolische Kammer einzuziehen.

Johann an seinen Nuntius Rotgerius de Rippis, canonicus Segobiensis. Die von seinem Vorgänger Clemens V. auferlegten Zehnten liegen in den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg, mit dem Namen depositum oder auch anders bezeichnet, gesammelt oder sind zum Teil noch zu sammeln. Der Nuntius soll sich nun persönlich an die Orte begeben wo solche Zehnten liegen oder zu sammeln sind, und soll, wenn nötig auch durch Rechtsverfahren, dieselben für die apostol. Kammer flüssig machen. Niemand, von welcher Dignität er sein möge, dürfe ihm dabei hinderlich sein. Dat. Av. kal. Dec. P. n. a. XII.

397.

Secr. T. VI. a. XII. f. 83a. Ep. 1121.

7. Dez. 1327.

Der Legat Bertrand soll den abtrünnigen Bischof Jakob von Castello (Venedig) vor den Papst citieren.

Johann an seinen Legaten Bertrand. Jakob, Bischof von Castello (Castellanus), die Sorge für seine Herde abwerfend, ist nach Pisa gegangen und hat Ludwig dem Baier gehuldigt, dem er nun mit Rat und That Beistand leistet (horribilis enormitas excessus). Der Legat soll den abtrünnigen Bischof peremptorisch citieren, so dass derselbe 30 Tage nach der Citation vor dem Angesichte des Papstes zu erscheinen habe, sich zu verantworten und der Gerechtigkeit zu unterwerfen. Das Edikt der Citation soll in der ecclesia Castellana und an die bischöfliche Wohnung angeheftet werden. Er werde unterdessen für diese Kirche ohne Präjudiz Provision treffen. Dat. Av. VII. id. Dec. P. n. a. XII.

398.

Secr. T. VI. a. XII. f. 84. Ep. 1122.

9. Dez. 1327.

Dem Propst Angelo von Ravenna wird die Administration des Bistums von Castello übertragen.

Johann an Angelo de Dalfinis, Propst der Kirche zu Ravenna, päpstlichen Kaplan, zum Administrator der Kirche von Castello in spirit. et temp. auctoritate apostolica deputiert. Der Papst überträgt ihm die vollständige Administration bis zu einer anderweitigen Provision. Dat. Av. V. id. Dec. P. n. a. XII.

Ebenso an Kapitel, Klerus, Volk und Vasallen der Kirche von Castello und an den Dogen und die Kommune der Venetianer.

399.

Secr. T. VI a. XII. f. 85. Ep. 1126.

10. Dez. 1327.

Der Legat Bertrand wird ermächtigt, den abtrünnigen Bischof von Castello vor sein Gericht zu laden.

Johann an seinen Legaten Bertrand. Ermächtigung, den Bischof von Castello auf einen von ihm zu bestimmenden peremptorischen Termin vor sein (des Legaten) Gericht zu laden, gegen ihn zu verfahren, die den Anhängern Ludwigs angedrohten Sentenzen zu verhängen und diese an der Kirche von Castello und an der bischöflichen Wohnung anzuschlagen. Dat. Av. IV. id. Dec. P. n. a. XII.

400.

Comm. A. XII. p. 1. f. 166. Ep. 463.

25. Dez. 1327.

Bischof Heinrich von Lübeck wird, nachdem er resigniert hat, von neuem zum Bischof ernannt.

Johann an Heinrich, Bischof von Lübeck. Dieser, früher Propst desselben Kapitels, war kanonisch gewählt, aber statt von dem Erzbischof von Bremen, welcher gerade bei der Kurie zu Avignon sich aufhielt und keinen Vikar für solche Fälle bevollmächtigt hatte, von dem Domkapitel, welches dies als Gewohnheitsrecht beanspruchte, bestäsigt und von Suffraganen geweiht worden. Der Erzbischof citierte ihn; er kam auch persönlich zur Kurie, aber während des Prozesses starb der Erzbischof und Heinrich resignierte in die Hände zweier dazu kommittierter Kardinaldiakone, worauf der Papst die Remedur eintreten liess, dass er ihn nun ernannte, ihm das Einkommen, welches er vom Bistum schon bezogen hatte, gewährte und seine Handlungen, die er als Bischof schon vollzogen, für gültig erklärte. Dat. Av. VIII. kal. Jan. P. n. a. XII.

401.

Comm. A. XII. p. 4. f. 91. Ep. 3239.

29. Dez. 1327.

Ehedispens für Hermann Domicellus von Heldene.

Johann an den Erzbischof von Köln. Hermann Domicellus, Sohn Theoderichs, genannt von Heldene, und Beatrix Domicella, Tochter Francos von Snellenberg (die beiden Ritter sind aus der Kölner Diöcese) erhalten Ehedispens, da ihre Ehe den Frieden zwischen beiden Häusern bedingt. Dat. Av. IV. kal. Jan. P. n. a. XII.

402.

Comm. A. XII. p. 1. f. 146. Ep. 401.

29. Dez. 1327.

Der Erzbischof von Köln wird ermächtigt, den Arnold von Strata (van der Straten), welcher gezwungen das Mönchsgelübde abgelegt, wieder in den weltlichen Stand treten zu lassen.

Johann an den Erzbischof von Köln. Arnold de Strata (Kölner Diöc.), der eben bei der Kurie zu Avignon weilt, ist noch im Knabenalter von seinen Eltern

gezwungen worden, in das Cisterzienserkloster S. Maria Campensis zu treten und das Kleid zu nehmen, was er nicht ertragen konnte; er verweigerte auch nach der Probezeit seinen Eltern die Ablegung der Gelübde; doch wurde er schliesslich von den Eltern und dem Prälaten des Klosters eingeschüchtert und legte das Gelübde, jedoch unter Protest, ab; und ebenso wurde ihm das Subdiakonat aufgezwungen. Endlich gelang ihm die Flucht, und so lebte er 6 Jahre in weltlicher Kleidung und Beschäftigung, kämpfte auch gegen die Feinde der Kirche, und ist nun bei der Kurie und bittet um Dispens. Das Subdiakonat hat er niemals ausgeübt. Der Papst befiehlt dem Erzbischof, sich zu informieren, und wenn er alles so finde, den Arnold zu dispensieren und in seine Säkularrechte und seinen guten Ruf wieder einzusetzen. Dat. Av. IV. kal. Jan. P. n. a. XII.

403.

Comm. A. XII. p. 1. f. 211. Ep. 593.

29. Dez. 1327.

Ehedispens für Günther von Schwarzburg.

Johann an den Erzbischof von Magdeburg. Gunther, Graf von Schwartzceburgh, Mainzer Diöcese, und Catharina de Ghera, blutsverwandt im 4. Grade, haben geheiratet und hinterher wegen des Hindernisses Dispens nachgesucht, welchen der Erzbischof von Magdeburg zu erteilen ermächtigt wird. (Der Graf konnte die Grafschaft gegen viele Angriffe nicht schützen, die Brüder der Frau helfen ihm dieselbe verteidigen.) Dat. Av. IV. kal. Jan. P. n. a. XII.

404.

Secr. T. VI. a. XII. f. 166. Ep. 1650.

1. Jan. 1328.

Johann an den Erzbischof von Mainz.

Von einer bestimmten Summe, die der Erzbischof um Weihnachten der apostol. Kammer noch zu zahlen hat, wird ihm für 15 000 Gulden der Termin auf ein Jahr verlängert. Dat. Av. kal. Jan. P. n. a. XII.

405.

Comm. A. XII. p. 4. f. 36. Ep. 3092.

16. Jan. 1328.

Der Papst befreit den Markgrafen Rudolf den Jüngeren von Baden von den Sentenzen, die der Erzbischof von Mainz wegen des Einfalls in die Speierer Diöcese über ihn verhängt hat.

Johann an den Propst majoris, an den Dekan s. Petri und an den Kanonikus Conrad von Fürstenberg majoris ecclesiarum Argentinensium. Auf Vorzeigen eines päpstlichen Schreibens, welches befahl, die Anhänger Ludwigs des Baiern zu bekriegen, war Rudolf der Jüngere, Graf und Markgraf von Baden, weil der Bischof von Speier mit seinem Kapitel dem Baier anhing und die Prozesse gegen denselben nicht publi-

zieren wollte, in die Speierer Diöcese eingefallen und hatte dem Bischof und dem Kapitel einige bona mobilia weggenommen. Auf Requisition des Speierer Bischofs und des Kapitels hatte der Erzbischof von Mainz deshalb Rudolf in den Bann gethan und sein Land mit dem Interdikt belegt. Der Papst befiehlt nun die Sentenzen aufzuheben, und erlaubt dem Markgrafen, die weggenommenen Güter zu behalten usque ad beneplacitum des apostol. Stuhles. Dat. Av. XVII. kal. Febr. P. n. a. XII.

406.

Comm. A. XII. p. 4. f. 37a. Ep. 3095.

16. Jan. 1328.

Rudolf d. J. von Baden wird gestattet, sein Patronatsrecht über Stein und Buhel auszuüben, wenn der unwürdige Inhaber dieser Pfarreien entfernt ist.

Johann an den Erzbischof von Mainz. Rudolf von Obvscat (?) hatte ohne Weihen empfangen zu haben und ohne Dispens die beiden Pfarreien in Steyne und Buhel (Speierer Diöc.) mehrere Jahre inne. Der Graf und Markgraf Rudolf d. J. von Baden hat das Patronatsrecht, das aber unter diesen Umständen an den apostolischen Stuhl devolviert ist. Dennoch soll er es ausüben, sobald der Erzbischof durch Rechtsverfahren den unberechtigten Inhaber der Pfarreien entfernt hat. Dat. Av. XVII. kal. Febr. P. n. a. XII.

407.

Comm. A. XII. p. 1. f. 13. Ep. 1036.

23. Jan. 1328.

Gerlach von Nassau, Sohn des römischen Königs Adolf, der den geistlichen Stand aufgegeben und geheiratet hat, erhält Dispens.

Johann an den Bischof von Worms. Gerlach, Graf von Nassau, war der Sohn Adolfs, des Königs der Römer, welcher mehrere ältere und einen viel jüngeren Sohn als Gerlach hatte. Gerlach wurde durch Drohungen bestimmt, in seinem 13. Lebensjahre die Subdiakonatsweihe zu empfangen und erhielt ein Kanonikat mit Präbende in der Lütticher Kirche. Er wurde nun auch gezwungen, in der Tonsur und geistlichen Kleidung beim feierlichen Gottesdienste die Epistel zu lesen resp. zu singen; aber er blieb im Singen stecken, konnte nicht weiter und vor Scham errötend verliess er den Ambo und ein anderer musste an seine Stelle treten und die Epistel verlesen. Ungefähr ein halb Jahr später verliess er den geistlichen Stand völlig, legte die geistlichen Kleider ab, liess sich die Tonsur nicht mehr machen, resignierte auf sein Kanonikat und nahm das cingulum militare. Seitdem lebt er nun als Laie. Gott fügte es, dass seine älteren Brüder starben, während der jüngste noch ein Kind war, und so geriet die väterliche Grafschaft Nassau in Gefahr in fremde Hände zu fallen. Da entschloss sich Gerlach, in der Hoffnung später Dispens zu erhalten, eine Ehe einzugehen, wozu ihn viele ermunterten, und so heiratete er ein adeliges Fräulein. Er hat nun bereits Erben und sucht um Dispens nach. Der Papst geht darauf ein und befiehlt dem Bischof von Worms, sich über die Sache simpliciter etc. zu

informieren, und wenn er sie so finde, den Grafen Gerlach und seine Frau von der Exkommunikation, wenn sie sich dieselbe zugezogen haben, zu absolvieren und die Dispensation von dem Ehehindernis des ordo zu erteilen. Dat. Av. X. kal. Febr. P. n. a. XII.

408.

Comm. A. XII. p. 3. f. 80. Ep. 2220.

30. Jan. 1328.

Die Einkünfte der Pfarrei Weyten werden dem Bischof von Passau zugewiesen.

Johann an den Erzbischof von Salzburg. Der Bischof von Passau hat das Kastrum Schonepoel legitime für seine Kirche zurückerhalten, besitzt aber nicht Mittel genug es zu verteidigen, weshalb seinem bischöflichen Tische die der Burg benachbarte und zur bischöflichen Kollation gehörige Pfarrei Weyten durch den Erzbischof von Salzburg mit apostol. Auktorität inkorporiert wird. Dat. Av. III. kal. Febr. P. n. a. XII.

409.

Secr. T. VI. a. XII. f. 165. Ep. 1644.

31. Jan. 1328.

Der Erzbischof von Bremen soll für die Beobachtung der Interdikts in der Mark Brandenburg sorgen.

Johann an den Erzbischof von Bremen. Der Papst fordert, dass auf jenen Orten, welche der älteste Sohn Ludwigs des Baiern in der Markgrafschaft Brandenburg im faktischen Besitz hat, das Interdikt haften bleibe, und der Erzbischof von Bremen soll die Augustiner-Prioren und Kustoden und die Guardiane der Minoriten aus der Markgrafschaft citieren und unter apostol. Autorität kraft des hl. Gehorsams ihnen befehlen, für Beobachtung des Interdiktes zu sorgen und zwar mit Anordnung aller Strafmittel und Sentenzen. Dat. Av. III. kal. Febr. P. n. a. XII.

410.

Comm. A. XII. p. 2. f. 172. Ep. 1682.

Februar 1328.

Johann an den Erzbischof von Bremen.

Der Papst kommt noch einmal auf das Interdikt in der Mark Brandenburg zurück. Der Erzbischof soll mit den Dominikanern, Augustinern und Minoriten verabreden, dass der Gottesdienst überall an demselben Tage aufhöre.¹⁾

1) Der Verfasser der Auszüge bemerkt, das Datum X. kal. Febr., welches er seiner Vorlage beigelegt fand, sei nicht gewiss. In dem Regestenverzeichnis finde ich bloss den Monat Februar zu diesem Schreiben gesetzt. Da das Schreiben sich auf ein früheres, also wohl das vom 31. Januar bezieht, so werden die Regesten mit dieser Monatsangabe wahrscheinlich recht haben. Ich halte auch die Signatur für unrichtig. Der Auszug hat: ibidem f. 172 Ep. 1682. Das ibidem weist auf eine vorhergehende Lit. comm. A. XII, p. 2. Allein f. 172 Ep. 1682 passen hiezu nicht, sondern nur zu Secr. T. VI. a. XII. In den erwähnten Regesten ist darüber kein Aufschluss zu finden, da das Manuscript derselben die Signaturen nicht hat.

411.

Comm. A. XII. p. 3. f. 251a. Ep. 2663.

8. Febr. 1328.

Erneuerung eines Privilegiums für Raynald von Geldern bezüglich der Exkommunikation und des Interdikts.

Johann an Raynald, comes Gelrensis. Papst Urban IV. hat dem Grafen Otto von Geldern, dem Grossvater (avus) Raynalds, wegen seiner Verdienste um die Kirche das schriftliche Privilegium erteilt, dass kein Delegat, Subdelegat, Exekutor oder Konservator, ob er nun direkt vom apostol. Stuhl oder vom apostol. Legaten seine Vollmacht habe, über seine, seiner Gattin oder Kinder Person die Exkommunikation oder über sein Land das Interdikt verhängen oder publizieren könne, sondern dass hiezu ausdrücklich ein specielles Mandat vom apostol. Stuhl erlassen werden müsse. Des Grafen Raynald devotio eximia bestimmt den Papst, diesem das genannte Privilegium von neuem wörtlich zu bestätigen. Dat. Av. VIII. id. Febr. P. n. a. XII.

412.

Secr. T. VI. a. XII. f. 172a. Ep. 1688.

11. Febr. 1328.

Die Stadtbehörde von Mainz soll einen bei der Verkündigung der Prozesse gegen Ludwig dort vorgekommenen Tumult bestrafen.

Johann an die magistri civium, scabini, consules und die universitas der Stadt Mainz. In Abwesenheit aber mit Auftrag des Erzbischofs von Mainz hatte der Augustiner Ulrich Klerus und Volk zusammenberufen, um die Prozesse gegen Ludwig den Baier zu publizieren, und zwar in der Messe. Als er nun begann, dieselben in die Volkssprache zu übersetzen, entstand ein Tumult, und mehrere schrieten: „Was warten wir noch, ergreifen wir den elenden Mönch und werfen ihn in den Rhein.“ Und da die Wut stieg, floh Ulrich zum Hochaltar, wo der celebrierende Priester den Leib des Herrn in die Hände genommen hatte; allein die Wahnsinnigen drängten sich ihm nach und würden ihn auch dort nicht geschont haben; deshalb rettete er sich in die Sakristei, legte hier das Ordensgewand ab und entkam vestibus virgatis glücklich aus der Stadt. Es scheint dem Papste unglaublich, dass dies alles bei so frommen (devoti) Kindern der hl. Mutter, der Kirche, wie die Mainzer es doch seien, habe vorkommen können. Er ermahnt nun die Stadtbehörden, diesen Fehler prompte durch lobenswerte und unzweifelhaft loyale Handlungen gut zu machen und für Satisfaktion zu sorgen, damit er nicht nötig habe, gegen die Delinquenten vorzugehen. Dat. Av. III. id. Febr. P. n. a. XII.

413.

Secr. T. VI. a. XII. f. 173. Ep. 1689.

16. Febr. 1328.

Raynald von Geldern wird wegen seines Eifers für den Kampf gegen Ludwig gelobt.

Johann an Raynald, den Grafen von Gelria. Der Graf hat dem Papste durch seine Nuntien, Sybert, den Prior vom Orden b. Marie de monte Carmelo, und Johann

de Palle, Dekan der Kirche von Emmerich (Embricensis) in der Utrechter Diöcese, ein warmes Ergebenheitsschreiben mit Versprechungen des Kampfes gegen Ludwig zugesandt, welches das Herz des Papstes „mit dem Taue grosser Freude“ erquickt. Lob und Ermahnung, auszuharren. Dat. Av. XIII. kal. Marc. P. n. a. XII.

414.

Comm. A. XII. p. 2 f. 193a. Ep. 1512.

25. Febr. 1328.

Dem Kloster St. Lambert in der Salzburger Diöcese darf eine Pfarrkirche in der Seckauer Diöcese inkorporiert werden.

Johann an den Bischof von Seckau. Otto, Abt des exempten Klosters St. Lambert in der Salzburger Diöcese, hat mitgeteilt, dass das Kloster in Schulden und das Gebäude so in Verfall geraten sei, dass es kaum mit 20 000 Goldgulden in Stand gesetzt werden könne. Er müsse sich daher nach Hilfe umsehen und bittet nun, dass dem Kloster die Pfarrkirche St. Vitus in Berzzuchirichen, dioc. Seckovjensis (jährl. Einkommen 22 Mark Silber = 132 Goldgulden), worüber es Patronatsrecht habe, inkorporiert werde. Wird erlaubt unter den gewöhnlichen Bedingungen. Dat. Av. VI. kal. Marc. P. n. a. XII.

415.

Comm. A. XII. p. 2. f. 116. Ep. 1293.

28. Febr. 1328.

Der Papst lobt den römischen Kanonikus Jakob von Colonna und andere Römer, die mit Namen angeführt werden, wegen ihrer Treue.

Johann an den Lateran-Kanonikus Jacobus de Columpna. Mit Freuden habe er vernommen, dass er, Jacobus de Columpna, als vir prudens, timoratus et iustus, seinen Charakter unverletzt bewahre und der göttlichen Rache und der Ungnade der römischen Kirche sich nicht aussetze, dass er der contagio pestifera mit jenem Ludwig etc. ausweiche und das Interdikt beobachte. Der Papst lobt, dankt und ermahnt zum Ausharren. Der Herr werde den Frevlern schon die Hörner zerbrechen und ihre Macht vernichten. Dat. Av. II. kal. Marc. P. n. a. XII.

In derselben Weise Schreiben an folgende Römer, von denen allen der Papst berichtet, dass sie ihm treu geblieben:

2. Ildebrandino de Anibaldis, 3. Petrus Ricardi, 4. Franciscus de Anibaldis, 5. Nicol. de Anibaldis, 6. Joh. de Insula, 7. Laurentius de Papazuro, 8. Joh. Sarra-censis, 9. Petrus Rubei, 10. Franciscus Calixti, 11. Joh. de Fuscis de Berra, 12. Jacob Guidonis, 13. Petrus Alesii (alle diese sind canonici im Lateran), ferner an 14. Paulus de Comite, 15. Ursus de filiis Ursi, 16. Jacob Anibaldi, 17. Ursus de Angularia, 18. Neapoleone de Ursinis, 19. Stephan de Insula, 20. Bobo Johannis Bobensi, 21. Alberucius Johannis Bobensi, 22. Nicholao de Thodalgaro, 23. Laurentius de Tracosis, 24. Mannius de Avano, 25. Ricardus Ricardi, 26. Petrus Thosecti, 27. Joh. de Flaiano, 28. Angelo Freiapane, 29. Joh. Ciuchii, 30. Joh. Arlocti, 31. Stephan de

Benedictino, 32. Eddo de Freiapane (alle diese canonici der Basilica principis apostolorum), ferner die Aebte der Klöster, 33. s. Praxedis, 34. s. Gregorii, 35. s. Sabbe 36. s. Blasii, (alle mit dem Zusatz de Urbe), 37. s. Laurentii extra muros Urbis, 38. s. Pauli prope Urbem, 39. s. Anastasii prope Urbem, 40. s. s. Fabiani et Sebastiani prope Urbem; sodann 41. Franciscus de s. Alberto, 42. Bartholomeus de Manusellis, 43. Petrus Laurentii, 44. Bartholomeus de Judice, 45. Joh. Archioni, 46. Jacob Parchimedal, 47. Jerdino Baboni, 48. Petrus Baboni, 49. Petrus Garcianus, 50. Laurentius Guallocti, 51. Laurentius de Celle, 52. Franciscus de Viterbio, 53. Jacob de Columpna (diese alle canonici der Kirche s. Mariae maioris de Urbe); ferner an die Ritter 54. Anibaldus de Anibaldis, 55. Joh., Sohn des Nic. de Comite, 56. Nicolaus, Sohn desselben, 57. Paul de Comite, 58. Nicolaus, Sohn des Stephan de Comite, 59. Anibaldus, Sohn des Joh. de Anibaldis, 60. Joh. de Columpna, Herr v. Genezanum, 61. Paul, Sohn des Petrus de Columpna, 62. Paul de Comite, prepositus Nillellensis, päpstl. Kaplan, 63. Bartholomaeus, Sohn des verst. Joh. de Columpna de Gallicano, 64. Jacob, Sohn desselben, 65. Stephan, ebenfalls dessen Sohn, 66. Oddo, auch dessen Sohn, 67. Petrus, Sohn des verst. Jordan de Columpna, 68. Franz, Sohn des verst. Landulf de Columpna, 69. Jacob Jordani de Columpna, 70. Joh. Mathei de Columpna, 71. Jacob, Sohn des verst. Joh. de Sabello, 72. Pandulf, Sohn des verst. Joh. de Sabello, 73. Lucas, Sohn desselben, 74. Cecchus, Sohn des Johannes Cerensis, 75. Joh. Stephani, 76. Pandulf de Cere, 77. Cecchus Johannis Bonaventurae, 78. Joh., Sohn des verst. Petrus Stephanus, 79. Cecchus Palocii, 80. Petrus Stephani, 81. Paul, Sohn des Petrus de Anibaldis, 82. Petrus, Sohn des Nic. Petr. de Anibaldis, 83. Bertulus, Sohn des verst. Ricardus de Anibaldis, 84. Petrus, genannt de Mediolano de Anibaldis, 85. Leo, mit demselben Zunamen, 86. Petrus de Anibaldis, 87. Cola de 88. Bertholidus, Sohn des verst. . . . Grafen von Rom, 89. Bertholdus, Sohn des verst. Poncellus Matheus, 90. Jac. Neapoleonis, 91. Ricardus Fortisbrachii, 92. Andreas de filiis Ursi de Campo Floris, 93. Cessus, Sohn des verst. Processus, 94. Joh., Sohn des verst. Florencius, 95. Ricardus de Fraiapanis, 96. Normandus de Ponte, 97. Albertus Alberti, 98. Joh. Alberti etc. etc. Dass. Datum.

416.

3. März 1328.

Zeugenverhör in betreff des Bischofs Jakob von Castello.

Am 3. März 1328 hielten Bertrand, Erzbischof von Embrun (Ebredunensis) und Bartholomeus, Bischof von Frejus (Foroiuliensis) ein eidliches Zeugenverhör ab gegen den Bischof Jacob von Castello, wodurch folgendes festgestellt wurde. Der Bischof Jacob verliess seine bischöfliche Stadt unter dem Vorwande, er reise zur apostol. Kurie nach Avignon; kurz vor der Ankunft Ludwigs vor Pisa war er in dieser Stadt und ging von hier aus Ludwig entgegen, mit dem er nach einigen Tagen vor Pisa erschien, im Lager und Comitete Ludwigs fortan bleibend. Er zog mit ein in Pisa, ging mit nach Rom und celebrierte das Pontifikalamt in St. Peter bei der Krönung

Ludwigs durch das Volk. (Ein Zeuge berichtet, er habe in der Peterskirche weit vom celebrierenden Bischof, der am Altar s. Petri pontificierte, gestanden und sich nicht nähern können propter pressuram et multitudinem gentium in der Kirche.)

417.

Secr. T. VI. a. XII. f. 109a. Ep. 1267.

5. März 1328.

Johann befiehlt dem Legaten Johann von St. Theodor, das Rechtsverfahren gegen Donatus, Bischof von Pistoja, einzuleiten.

Johann an den Legaten Johann, Kardinal-Diakon von S. Theodor. Der Augustiner-mönch Donatus, ein Sohn des Verderbens und der Bosheit, ist abtrünnig geworden und zu Ludwig übergegangen, leistet ihm Rat und Hilfe und geriert sich als Bischof von Pistoja, wo er trotz des Ediktes celebriert und andere dazu verleitet und viele Frevel begeht. Der Legat soll ein Rechtsverfahren gegen ihn einleiten. Dat. Av. III. non. Marc. P. n. a. XII.

418.

Secr. T. VI. a. XII. f. 117. Ep. 1297.

7. März 1328.

Der Abt von St. Paul bei Rom soll die zum Kloster gehörigen Castra zur Verteidigung bereit stellen.

Johann an den Abt des Klosters von S. Paul extra muros Urbis. Cum furente insania illius gehenne filii Ludovici de Bavaria etc. etc. — Der Abt wird ermahnt, Montisporti et Passarani castra, die ihm und seinem Kloster gehören, sorgfältig zu bewachen und durch die Truppen der Kirche verteidigen zu lassen, wenn Angelus, der Bischof von Viterbo, der vicarius Urbis, oder Robert de . . . ruppe, der Archidiacon von Seya, der Rektor in Tusciën, durch solche sie besetzen lassen wollten, und nötigenfalls dieselben gegen Protokoll dem Bischof und dem Rektor für die Zeit des Krieges zur Disposition zu stellen. Dat. Av. non. Marc. P. n. a. XII.

In ähnlicher Weise Schreiben an den Abt des Klosters s. Gregorii extra muros in betreff der Burg (castrum) und Festung gleichen Namens; an den Abt des Klosters s. Praxedis de Urbe pro castro et fortalicio Castelli; an den Abt des Klosters s. Laurentii extra muros Urbis pro castro et fortalicio . . . Nemine; an den Abt des Klosters s. Anastasii extra muros Urbis pro castro et fortalicio suo civitatis Nemine; ferner an den Bischof von Viterbo, an den Rektor patrimonii etc. etc., an die Brüder Franz und Poncellus de filiis Ursi de Campo Florum, Ritter.

419.

Secr. T. VI. a. XII. f. 307a. Ep. 1301.

7. März 1328.

Jacob Jordani von Colonna wird zur Wachsamkeit in der Verteidigung ermahnt.

Johann an Jacob Jordani de Columpna. Neues Lob seiner Beharrlichkeit in der Treue gegen die Kirche. Er soll seine castra und fortalicia sedule bewachen und die

Truppen der Kirche darin aufnehmen, wenn es für nötig erachtet werde. Dat. Av. non. Marc. P. n. a. XII.

Ebenso an Joh. Mathei de Columpna, an Jacob, Sohn des verst. Johann de Scabello, an Pandulph und Lucas, Söhne desselben, an Cecchus, Sohn des Johann Ceresis; an den Ritter Paul de Comite und an Stephan de Columpna.

420.

De curia A. XII. p. 1. f. 2. Ep. 2.

10. März 1328.

Konstitution wegen unberechtigter Prägung von Goldgulden in der Lombardei und der Mark Genua.

Ad certitudinem presentium et ad memoriam futurorum. Radix omnium malorum cupiditas perniciosa, latentium lucrorum indagatrix et avidissima prede vorago, quanto subtiliori artificio querendi protrahitur, tanto in iacturam multorum dispendiosius dilatur. Mehrere in der obern Lombardei und in der Marchia Januensis massen sich das Münzrecht an und prägen und fabrizieren oder lassen prägen und fabrizieren Goldgulden secundum formam, signa et cunium ac circumferentias litterarum, wie sie in der Stadt Florenz seit unvordenklichen Zeiten und auch in der Gegenwart geprägt und gemacht zu werden pflegen, diesen ganz ähnlich, aber leichter an Gewicht und auch in liga et bonitate diese nicht erreichend, so dass sie unter dem Werte sind und so zum Betrüge der Unerfahrenen dienen. Der Papst schreibt nun, er habe schon am 26. Nov. 1324 (p. n. a. IX) alle und jede dergleichen Frevler gemahnt und ihnen mit apostolischer und kaiserlicher (imperiali) Auktorität (wegen der Reichsvakanz) solche Münzprägung und Fabrikation untersagt und sie peremptorisch citiert, sie auch des Münzrechtes, wenn sie solches hätten, für verlustig erklärt, wenn sie nicht innerhalb dreier Monate sich verantworteten und Recht und Unschuld nachwiesen. Die betreffende Bulle wurde an die Kathedrale zu Avignon angeheftet. Die Langmut des apostol. Stuhles hat bis jetzt gewartet; aber die Frevler sind nicht gekommen und beharren im Unrecht. Die vorliegende Konstitution enthält die zweite Citation, peremptorisch innerhalb dreier Monate, unter Androhung der Privation alles etwa vorhandenen Rechtes. Erscheinen sie nicht, so wird der Papst procedere, wie die Gerechtigkeit es fordert. Auch diese Citation zu Avignon an den Dom angeschlagen. (Der Auszug hat hier das Datum nicht, wohl nur aus Versehen.)

421.

Comm. A. XII. p. 2. f. 133. Ep. 1363.

21. März 1328.

Ehedispens für Konrad von Rechberg.

Johann an den Bischof von Konstanz. Konrad von Rechberg und Luitgard, Tochter des verstorbenen Berthold, Herrn der Burg de Archem haben, obwohl sie wussten, dass sie im 4. Grade blutsverwandt seien, geheiratet und zwei Kinder erzeugt.

Der Papst ermächtigt den Bischof, dieselben unter Auferlegung einer heilsamen Busse von der Exkommunikation, welcher sie dadurch verfallen waren, loszusprechen und ihnen von dem Ehehindernis Dispens zu erteilen. Dat. Av. XII. kal. Apr. P. n. a. XII.

422.

Comm. a. XII. p. 2. f. 145a. Ep. 1392.

21. März 1328.

Die Bischöfe von Merseburg und Naumburg sollen die Abtwahl in Lautenberg prüfen und eventuell bestätigen.

Johann an die Bischöfe von Merseburg und Nuemburg (Naumburg). Ex suscepte servitutis officio vigiliis assiduis angimur etc. Das exempte Augustinerkloster vom hl. Petrus de Montesereno hat den Kanonikus Johannes, genannt Valewe, einstimmig zum Abt gewählt; aber er und das Kloster sind zu arm, als dass er selbst zur Kurie kommen könnte (jeder erwählte Abt oder Bischof musste zur Kurie gehen, Anm. d. Vf.); sie haben daher das Wahldekret eingesendet, und der Erwählte einen Prokurator geschickt. Der Papst erlässt ihm die Pflicht des persönlichen Erscheinens und beauftragt die Adressaten, die Wahl zu prüfen, ob sie kanonisch, und den Erwählten, ob er geeignet sei, und für diesen Fall ihn zu bestätigen. Dat. Av. XII. kal. April. P. n. a. XII.

423.

Secr. T. VI. a. XII. Ep. 1698.

21. März 1328.

Der Erzbischof von Trier soll die gegen den deutschen Orden in Preussen und Pommern erhobenen Beschuldigungen untersuchen.¹⁾

Johann an Balduin, Erzbischof von Trier. Einige Kommendatoren der Deutschordensritter haben im Namen des Ordensmeisters und ihrer Brüder in Gegenwart der rheinischen Erzbischöfe die Besorgnis ausgesprochen, ihre Feinde hätten sie bei dem apostol. Stuhle angeklagt, dass ihre Ordensritter in Pommern und Preussen dem Sohne Ludwigs des Baiern als Markgrafen von Brandenburg mit Rat und That behilflich seien und dass der apostol. Stuhl ihnen deshalb seine Gnade entziehen könne. Sie haben den Erzbischof von Trier als Vermittler gewonnen, der sie als ergebene Söhne der Kirche empfiehlt, und an ihre Verdienste im Kampf gegen die Ungläubigen erinnert. Auf dieses Empfehlungsschreiben antwortet der Papst, indem er dem Erzbischof mitteilt, was ihm über die Ordensritter in den genannten Ländern berichtet worden sei. Erstens, dass sie zum Anhange Ludwigs gehörten, zweitens, dass sie das Gegenteil von ihrem Berufe gethan, und die Christen, statt sie gegen ihre Feinde zu verteidigen, selbst als Feinde angegriffen hätten. So hätten sie unter anderm einen Einfall in das Gebiet des Bischofs von Kammin (episc. Wladislaviensis) und in die Nachbargenden, gerade wo der katholische Kultus in Blüte steht, mit grossen be-

1) Bei Rayn. 1328 nr. 41 ein kürzerer Auszug.

waffneten Haufen und fliegenden Fahnen gemacht, hätten die Kirchen und Klöster und andere religiöse Orte, so wie Villen, Castra und Städte occupiert und teilweise in Brand gesteckt, das bewegliche Gut gewaltsam geraubt, die in die Kirchen fliehenden Männer und Frauen herausgezogen und teils grausam ermordet, teils eingekerkert; dann hätten ihre Satelliten ehrbare Frauen entehrt und sie wie Sklavinnen behandelt; aus den Kirchen hätten sie die Kelche und heil. Gefässe geraubt, ja mit gottesräuberischem Frevel den allerheiligsten Leib des Herrn herausgenommen und auf die Erde geworfen; auch die übrigen wertvollen Ornamente und priesterlichen und geistlichen Paramente entwendet; die Prälaten und Geistlichen seien verbannt und niemand wage dort Gottesdienst zu halten. Auch hätten sie den Peterspfennig und Zehnten zurückgehalten, und sie bedroheten jeden, der ihn entrichten wolle, mit schrecklichen Strafen. Und noch andere Frevel begingen sie, die sich in Kürze hier nicht anführen liessen. Also der Bericht. Der Erzbischof möge sich nun darüber informieren. Sei der Bericht unwahr und erfunden, so werde ihm das sehr angenehm sein und er werde sich über die Unschuld der Ordensleute freuen; liege aber Wahrheit zu grunde, so könne er dazu nicht die Augen zudrücken. Dat. Av. XII. kal. Apr. P. n. a. XII.

Ebenso an Heinrich, Erzbischof von Köln und an Matthias, Erzbischof von Mainz.

424.

Comm. A. XII. p. 2. f. 134 a. Ep. 1367.

25. März 1328.

Die von Ludwig auf Grund des kgl. Patronatsrechts für die Pfarrei Böhmenkirch geschehene Präsentation wird für nichtig erklärt.

Johann an Ulrich, Sohn des Orcliebi, genannt Bernegke, Rektor der Pfarrei der Stadt Bomekilch (Böhmenkirch), Konstanzer Diocese. Herr des Städtchens und wahrer Patron der Kirche ist Albert von Reichberg (Rechberg), der den Kleriker Ulrich zum Rektor der Kirche dem Bischof Rudolf von Konstanz kanonisch präsentiert hat. Der Bischof hat ihn instituiert und in Besitz gesetzt. Nun hat aber Ludwig der Baier fälschlich behauptet, das Patronatsrecht dieser Kirche gehöre ihm als deutschem König, und hat den Kleriker Diether, genannt Strauf, dem Bischof präsentiert. Der Bischof verweigerte die Institution; Diether appellierte an den Erzbischof von Mainz, und Ulrich an den apostol. Stuhl. Der Papst erklärt die Präsentation Diethers für null und nichtig und Ulrich für den legitimen Rektor. Dat. Av. VIII. kal. April. P. n. a. XII.

425.

Comm. A. XII. p. 2. f. 267. Ep. 1687.

3. April 1328.

Ernennung des Abtes Friedrich zum Bischof von Eichstätt.

Johann an Friedrich, electus Eystetensis. Der Vorgänger hiess Gebhard; Besetzung reserviert, keine Wahl geschehen. Der ernannte Friedrich war Abt des Cisterzienser-

klosters von Ebrach in der Würzburger Diöcese; er wird gelobt wie gewöhnlich. Dat. Av. III. id. (non.?)¹⁾ Apr. P. n. a. XII.

Ebenso an Kapitel, Klerus und Volk der Diöcese, an alle Vasallen und an den Erzbischof von Mainz.

426.

Comm. A. XII. p. 3. f. 59. Ep. 2151.

26. April 1328.

Ernennung des Propstes Johann zum Bischof von Bamberg.

Johann an Johann, electus Bambergensis. Der Vorgänger hiess Heinrich; Reservation. Der Ernannte war Propst der Kirche s. Florini in Koblenz, Trierer Diöcese, ist erst Minorist (in minoribus dumtaxat ordinibus constitutus), wird aber sehr gelobt. Dispensation vom defectus ordinum. Dat. Av. VI. kal. Maii. P. n. a. XII.

Ebenso an Kapitel, Klerus, Volk und Vasallen der Diöcese.

427.

Comm. A. XII. p. 2. f. 366. Ep. 1949.

4. Mai 1328.

Ernennung des Priors Albert zum Abte von Ebrach.

Johann an Albert, Abt des Cisterzienserklosters in Ebrach. Reservation, keine Wahl. Albert war bis dahin Prior desselben Klosters; er hat die Gelübde abgelegt und ist Priester. Der Papst ernennt ihn zum Abt und lässt ihm durch Petrus, Bischof von Palestrina (Penestrinus) die Benediktion erteilen. Dat. Av. IV. non. Maii. P. n. a. XII.

Ebenso an den Konvent und an den Abt des Cisterzienserklosters Morimundus in der Diöcese von Langres (Lingonensis).

428.

Comm. A. XII. p. 3. f. 42. Ep. 2111.

7. Mai 1328.

Ernennung des Berthold von Buchegg zum Bischof von Speier.

Johann an Berthold de Buchegga, electus Spirensis. Bischof Emicho ist gestorben. Reservation. Berthold ist Deutschordensritter und hat nur die 4 minores ordines, weshalb zu dispensieren. Grosses Lob. Ernennung auf den Rat der Brüder. Dat. Av. non. Maii. P. n. a. XII.

Ebenso an den Erzbischof von Mainz, an Kapitel, Klerus, Volk und die Vasallen der Speierer Diöcese.

429.

Secr. T. VI. a. XII. f. 167a. Ep. 1657.

7. Mai 1328.

Der Papst schickt den deutschen Kurfürsten zum Behuf einer neuen Königswahl die Bulle Sicut ad curam periti.

Johannes etc. Universis tam ecclesiasticis quam secularibus principibus in electione regis Romanorum in imperatorem promovendi vocem habentibus salutem. Er schickt

1) Die Aufschrift sowie die Regesten haben den 3. April.

ihnen den Wortlaut der Bulle Sicut ad curam periti (11. Juli 1324), in welcher Ludwig jedes Rechtes auf das Reich beraubt wird, damit sie im stande seien circa electionis imminens negotium utilius et melius, que agenda fuerint, providere. Dat. Av. non. Maii. P. n. a. XII.

430.

Comm. A. XII. p. 3. f. 37. Ep. 2099.

15. Mai 1328.

Der Nuntius Bertrand soll untersuchen, ob die Augustiner in Venedig, welche einen vom Papste ernannten Prior zurückgewiesen, ferner unter der Exkommunikation zu verbleiben hätten.

Johann an seinen Nuntius Bertrand Rotundi, Kanonikus von Viviers (Vivariensis). Jakob, Bischof von Castello, hat zur Zeit, da er noch in der Gnade des römischen Stuhles war, mit vollem Rechte mehrere Kanoniker des Augustinerklosters s. Salvatoris de Venetiis, unter ihnen Petrus von Padua (dioc. Castell.), weil sie den vom Papste ernannten Prior Bonaventurinus nicht zulassen wollten, exkommuniziert und das Kloster mit dem Interdikt belegt. Dies war im Frühjahr 1327 geschehen und seitdem hängt der Streit bei der römischen Kurie. Nachdem unterdes Bischof Jakob zu Ludwig übergegangen, hat er durch seinen Vikar, wie man glaubt auf Ludwigs Befehl, jene Sentenzen aufheben lassen. Bonaventurinus hat die päpstliche Hilfe angerufen und Bertrand wird mit der Untersuchung beauftragt. Dat. Av. id. Maii. P. n. a. XII.

431.

Secr. T. VI. a. XII. f. 116. Ep. 1289.

21. Mai 1328.

Jakob von Colonna soll die Gefangennehmung des Marsilius und Johann von Jandun zu bewirken suchen.

Johann an seinen Kaplan Johann de Columpna, canonicus Cameracensis (so der Auszug; wahrscheinlich verschrieben für Lateranensis). Dieser soll auffordern, Marcilius und Johann de Janduno gefangen zu nehmen, und zwar, wenn er selbst sich der Gefahr wegen nach Rom nicht begeben könne, durch Edikte, die er an geeigneten Orten veröffentlichten solle. Dat. Av. XII. kal. Jun. P. n. a. XII.

432.

Secr. T. VI. a. XII. f. 123 a. Ep. 1332.

28. Mai 1328.

Aufforderung zur Gefangennehmung des Cäsena und Bonagratia.

Johann an alle Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten etc., Herzöge, Fürsten, Markgrafen, Grafen etc. etc. Sie sollen den ehemaligen Minoriten-General (Cäsena) und den Minoriten Bonagratia wegen Begünstigung der Häretiker und anderer schwerer Verbrechen und Frevel gegen die römische Kirche auf Requisition der päpstlichen Nuntien, Geraldus de Strata und Petrus Natalis, und jedes andern, den er, der Papst,

noch zu diesem Zwecke senden werde, gefangen nehmen und zwar ohne irgend ein Asylrecht anzuerkennen, auch nicht in locis sacris et religiosis. Sie sollen dieselben, wenn sie ihrer habhaft geworden, sicher zur Kurie führen lassen oder jedenfalls sorgfältig einkerkern und bewachen. Am Schlusse heisst es, sie möchten sich in der Sache so verhalten, quod preter divine retributionis premium nostram et apostolice sedis benedictionem et gratiam valeatis uberius promereri. Dat. Av. V. kal. Jun. P. n. a. XII.

433.

Secr. T. VI. a. XII. f. 124. Ep. 1333.

28. Mai 1328.

Aufforderung zur Gefangennehmung des Wilhelm Occam.

Johann an alle Erzbischöfe etc. wie im vorigen Schreiben. Der Minorit Wilhelm Okam ist während eines gegen ihn in betreff der Häresie geführten Prozesses von der Kurie heimlich entflohen. Auch zu dessen Gefangennehmung sollen sie den Nuntien Gerald und Petrus helfen. Mit gleichem Schluss und Datum.

434.

Secr. T. VI. a. XII. f. 192 a. Ep. 1860.

29. Mai 1328.

Kompetenzstreit wegen Gefangennehmung eines Anhängers Ludwigs des Baiern in Frankreich.

Puchinus Esbura, ein ketzerischer Anhänger Ludwigs, wurde in Frankreich von dem Inquisitor gefangen; der König nahm das übel auf und schrieb an Bertrand de Languißello, den locumtenens senescalli Bellicadri, er solle den Gefangenen in Freiheit setzen. Dies hat Bertrand dem Papste gemeldet, der nun dem Könige die Ursachen der Gefangennehmung auseinandersetzt und hofft, dass der König darüber nicht zürnen, sondern sich freuen und gestatten werde, dass der Inquisitor das iustitiae complementum vollziehe. Dat. Av. IIII. kal. Jun. P. n. a. XII.

435.

Secr. T. VI. a. XII. f. 122. Ep. 1326.

31. Mai 1328.

Ernennung Angelos zum Bischof von Castello (Venedig).

Johann an Angelus, den electus Castellanus. Der Papst nennt Ludwigs Krönung und Salbung eine execratio eiusdem Ludovici. Er ernennt den Angelus zum Bischof von Castello und ermächtigt ihn schon vor dem Eintreffen der Urkunden die Administration in spir. et tempor. zu übernehmen. Dat. Av. II. kal. Jun. P. n. a. XII.

Ebenso an Kapitel und Vasallen der Kirche von Castello.

436.

Comm. A. XII. p. 4. f. 100. Ep. 3258.

10. Juni 1328.

Der Erzbischof von Mainz darf den Bischof Hartung, welcher das Interdikt nicht beachtet hatte, absolvieren.

Johann an den Erzbischof von Mainz. Der greise und kränkliche Hartung, episc. Matherensis,¹⁾ hat ex quadam simplicitate et irremiscentia an Orten, worauf wegen Ludwigs des Baiern das Interdikt haftete, pontifikale Handlungen ausgeübt. Sobald er den Fehler erkannt, hat er sich reuig aller solcher Handlungen enthalten, und bittet nun um das remedium. Der Papst ermächtigt den Erzbischof, den Bischof von den Sentenzen zu absolvieren unter Auflegung einer Busse, und von der Irregularität zu dispensieren nach einer Suspension, deren Dauer er bestimmen könne. Dat. Av. IV. id. Jun. P. n. a. XII.

437.

Comm. A. XII. p. 3. f. 81a. Ep. 2226.

29. Juni 1328.

Der Erzbischof von Mainz soll das Domkapitel in Speier zur Anerkennung des Bischofs Berthold nötigen.

Johann an Mathias, Erzbischof von Mainz. Das Domkapitel von Speier will den vom Papste ernannten Bischof Berthold nicht anerkennen und zulassen. Der Papst befiehlt dem Erzbischof von Mainz, das Speierer Kapitel und die Domherrn wirksam zu monieren und zu ermahnen, von der Opposition abzulassen, und ihnen einen peremptorischen Termin zu stellen, bis zu welchem sie sich zum Gehorsam gegen ihren „Vater und Prälaten“ entschliessen sollen. Gegen die hartnäckig Widerstrebenden solle er mit Exkommunikation und Privation aller Beneficien vorgehen. Die dadurch entstehenden Vakanzen behalte er, der Papst, sich vor; aber der Erzbischof möge mit apostol. Auctorität die Besetzung gleich vollziehen und dabei mit allen Strafen gegen die Widersprechenden verfahren. Dat. Av. III. kal. Jul. P. n. a. XII.

438.

De curia A. XII. p. 1. f. 3. Ep. 5.

29. Juni 1328.

Der Erzbischof von Mainz soll die Eide, welche der Kanzler Ludwigs Speierer Geistlichen abgenommen hat, für nichtig erklären.

Johann an den Erzbischof von Mainz. Humbert, genannt von Luchembere, Advokat Ludwigs des Baiern,²⁾ hat früher mehrere Speierer Domherrn und Geistliche durch Furcht zu einem Eide gezwungen, dass sie keine apostol. Befehle und

1) Das frühere Bistum Matera in Unteritalien bestand um diese Zeit nicht mehr. Hartung war also, wenn die Lesung Matherensis richtig ist, nur Titularbischof.

2) Der Kanzler Ludwigs des Baiern Hermann Hummel von Lichtenberg.

Schreiben annehmen würden. Der Erzbischof soll diesen Eid für null und nichtig erklären und gegen die, welche denselben halten wollen, mit Strafen vorgehen. Dat. Av. kal. III. Jul. P. n. a. XII.

439.

Comm. A. XII. p. 4. f. 164 a. Ep. 3436.

30. Juni 1328.

Dem Cisterzienserklöster Heilsbronn dürfen vier Pfarreien inkorporiert werden.

Johann an Abt und Konvent des Cisterzienserklösters zu Heilbrunn. Gerechte und vernünftige Wünsche zu erfüllen sei fromm und leicht. Das Kloster habe von früher das Patronatsrecht in Erlbach, Haslach und Steynach (Würzburger Diöce.), und ebenso in Nördlingen (Augsb. Diöce.). Die betreffenden Bischöfe haben mit Konsens ihrer Kapitel dem Kloster diese Pfarreien inkorporiert. Der Papst bestätigt dies. Dat. Av. II. kal. Jul. P. n. a. XII.

440.

Secr. T. VI. a. XII. f. 146. Ep. 1516.

15. Juli 1328.

Der Papst ermahnt den Klerus und die Gemeinde von Velletri zur Beharrlichkeit im Widerstande gegen Ludwig.

Johann an den Klerus und die Stadtgemeinde von Velletri. Er kenne zwar die Aufrichtigkeit ihrer Ergebenheit und Treue gegen Gott und die Kirche, wodurch sie bisher gegläntzt, und freue sich darüber; doch fühle er sich in diesen gefährvollen Zeiten gedrungen, sie eindringlich zur Beharrlichkeit gegen Ludwig den Baier und seinen Anhang zu ermahnen. Dat. Av. id. Jul. P. n. a. XII.

441.

De Curia. A. XII. p. 1. f. 1. Ep. 1.

8. Aug. 1328.

Der Papst ernennt Richter, welche gegen die Mörder des Erzbischofs Burkhard von Magdeburg gerichtlich vorgehen sollen.

Johann an die Bischöfe von Meissen, Nuernburg und Hildesheim. Das Schicksal des ermordeten Erzbischofs Borchard von Magdeburg ist nun bekannt. Nachdem die consules et cives Magdeburgenses und die consules et oppidani Hallenses et Calvenses schwere und enorme Injurien gegen den Erzbischof bereits verübt hatten, hatte dieser in dem castrum Wormestede, das der Magdeb. Kirche gehört, Schutz gesucht. Dorthin kamen an einem Sonntage 3 consules Magdeb. unter Zeichen der Liebe und des Friedens, und nachdem sie im Namen aller consules und magistri unionum (Innungsmeister) der Stadt Magdeburg, in Gegenwart des Propstes Heinrich de Blandenburg und einiger Advokaten des Erzbischofs diesem eidlich versprochen hatten, ihm sicheres Geleite nach Magdeburg zu gewähren, und auch Sicherheit für die Dauer seines Aufenthaltes daselbst und für den Rückweg, durch Handschlag an Eides Statt, wie es dort Sitte ist, vertraute sich der Erzbischof noch an demselben Tage um

die Vesperstunde ihnen an und kehrte nach Magdeburg zurück. Hier eilten ihm, Freude heuchelnd, die andern consules und die Vornehmen der Stadt zu Ross und zu Fuss in campestribus entgegen und führten ihn zum erzbischöflichen Palast. Am andern Tage kamen die Bürger der Stadt um amicabiliter mit ihm zu verkehren, vinum et clenodia propinantes, und einige Ritter der Stadt assen bei ihm. Am 3. Tage kamen die consules der Stadt, 36 an der Zahl, und am 4. Tage die magistri maiorum unionum und leisteten dem Erzbischof das Homagium, was am darauffolgenden Donnerstage, d. i. am Feste decollationis Johannis baptistae (29. August 1325) auch die magistri minorum unionum thaten. Aber unmittelbar darauf nahmen ihn jene 3 eidbrüchigen consules gefangen und bewachten ihn in seinem Palaste bis zur Nacht des Festes b. apostoli Mathei (21./22. September). Vor der Vigilie dieses Festes waren die Magdeburger, Hallenser und Calvenser übereingekommen, den Erzbischof acht Bürgern, von denen 4 von Magdeburg, 3 von Halle, 1 von Calve, zu übergeben, damit diese über ihn, was expediens sei, bestimmen möchten. Diese acht wählten aus ihrer Mitte zum Vollzug des Verbrechens wieder vier, welche dann nach Mitternacht des genannten Apostelfestes den Erzbischof aus seinem Palaste zogen und an einen heimlichen Ort brachten. Dort hielten sie ihn noch eine Zeit lang in schrecklicher Gefangenschaft, bis sie ihn schliesslich auf die grausamste Weise ermordeten. Das geschah aber von den Anstiftern, um desto ungestrafter die Güter und Rechte der Kirche an sich zu reissen. Dieser Erzbischof, ihr dominus temporalis und ihr geistlicher Vater, den sie früher schon, bevor Johann XXII. Papst war, gefangen gehalten hätten, hätte ihnen damals durch seine Fürbitte die Befreiung von der Exkommunikation erwirkt. Die letzte Gefangennehmung und der Mord sind mit Vorbedacht geschehen. Johann sagt, er müsse nun die Hand der apostol. Macht anlegen. Er ernennt die drei Bischöfe zu Richtern, und er will, dass sie so vorgehen, dass die Nachwelt vor ähnlichen Verbrechen zurückschrecke. Obgleich alles notorisch sei, solle doch noch eine Untersuchung stattfinden. Er befiehlt den Bischöfen, in Kraft des Gehorsams und unter Androhung der Strafe der Exkommunikation, nun an das richterliche Verfahren zu gehen summarie, simpliciter etc., und über das Resultat der Information zu berichten. Am schärfsten solle gegen die drei Magdeburger consules und gegen jene vier Gewählten verfahren werden. Die Strafen sollen sich auch auf die Nachkommen erstrecken und Magdeburg das Bistum verlieren. Vorher nur genaue Information. Dat. Av. VI. id. Aug. P. n. a. XII.

De curia A. XII. p. 1. f. 3. Ep. 6.

442.

8. Aug. 1328.

Der Papst gestattet die Aufhebung der gegen das Domkapitel zu Kammin ausgesprochenen Strafen.

Johann an Borchard, Erzbischof von Bremen. Der Papst hat Arnold zum Bischof von Kammin ernannt, das Kapitel aber hat denselben nicht zulassen wollen: daher hat die Kirche das Interdikt, das Kapitel die Suspension, und Einzelne die

Exkommunikation getroffen. Darnach haben sie Reue gezeigt und Unterwerfung und Satisfaktion versprochen. Der Papst ermächtigt den Erzbischof von Bremen zur Absolution. Dat. Av. VI. id. Aug. P. n. a. XII.

Secr. T. VII. a. XIII. Ep. 43.

443.

5. Sept. 1328.

Der Papst erklärt die Minoriten von Ravenna und Forli, welche auf Befehl Cäsenas das Interdikt nicht gehalten, den kirchlichen Strafen verfallen.

Johann an seinen Legaten Bertrand, Bischof von Ostia. (Bertrand ist also seit dem letzten Schreiben zum Kardinal-Bischof promoviert worden. A. d. V.) Michael von Cesena hat zur Zeit als Ordensgeneral während der 40 tägigen Fasten sowohl in Rom als in andern Gegenden Italiens sich vieles zu schulden kommen lassen und so offenbare Verbindungen mit den Häretikern und den Feinden der Kirche gehabt, dass er deshalb vor die römische Kurie geladen wurde. Er wurde so vieler Frevel überwiesen, dass er hätte eingekerkert werden sollen; aber der Ehre des Ordens deferierend setzte der Papst ihn in Freiheit, jedoch unter der Bedingung, dass er die Kurie ohne besondere päpstliche Lizenz nicht verlasse. Dieses wurde ihm in Kraft des hl. Gehorsams und bei Strafe der Exkommunikation, der Amtsentsetzung und der lebenslänglichen Inhabilität in Bezug auf jedes officium und beneficium anbefohlen. Trotzdem ist er von seinem bösen Gewissen getrieben mit einigen Anhängern heimlich und schnöde entflohen. Der Papst hat demnach auf den Rat seiner Brüder sententialiter erklärt, dass derselbe jenen angedrohten Strafen verfallen sei. Er kam nach Italien zur Zeit als auf Ravenna und Forliguo (?) durch gerechten Spruch das Interdikt lastete; er kam nach Pisa, wo Castruccio die Tyrannis ausübte, und von hier aus schickte er den Kustoden und Guardianen zu Ravenna und Forliguo (?) den schriftlichen Befehl, dass sie das Interdikt nicht beachten sollten. Aus diesem Schreiben ging hervor, dass er selbst Häretiker und Schismatiker sei. Diesem dem Recht und der Vernunft zuwiderlaufenden Befehle gehorchten die Minoriten in jenen Städten mit Ueberstürzung, und verwickelten sich in viele Vergehen und Strafen. Sie öffneten weit die Kirchenthüren, läuteten die Glocken und celebrierten mit lauter Stimme oder vielmehr sie profanierten, soviel an ihnen, den Gottesdienst. Damit sind auch sie der Exkommunikation und andern Strafen verfallen. Der Papst beauftragt nun den Legaten, diese Sache summarie etc. zu untersuchen und eventuell mit verschiedenen Strafen vorzugehen. Dat. Av. non. Sept. P. n. a. XIII.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 115/143. Ep. 658.

444.

13. Sept. 1328.

Der Papst teilt den Kapitularen von Toulouse mit, dass Ludwig der Baier Rom verlassen und dass die Stadt den Legaten mit Ehren empfangen habe.

Johann an die capitularii urbis et suburbii Tholosani. Ihr Schreiben hat ihn gefreut; er dankt und will auch auf ihren Vorteil und ihre Ehre bedacht sein. Ihre

Bitte hat er erhört. Auf dass sie nun, die das Leid der Kirche mit getragen, sich auch mitfreuten, melde er ihnen, dass am 4. August Ludwig der Baier und Petrus Corvaria mit ihrem Anhang die Stadt Rom verlassen hätten und dass den Römern die Augen aufgegangen seien, welche durch den Feind des Menschengeschlechts ihnen eine Zeit lang geschlossen gewesen. Die Getreuen der römischen Kirche seien in der darauffolgenden Nacht mit ungeheurer (ingenti) Freude und Ehre in Rom aufgenommen worden. Darauf habe das römische Volk Stephan von Colonna und Bertold de filiis Ursi, den Neffen des Legaten und Kardinal-Diakons Johann von St. Theodor, auf 6 Monate zu Senatoren der Stadt iuxta nostrum beneplacitum gewählt und dann mit grosser Ehre den Legaten aufgenommen etc. Befehl, alle von Peter von Corvara ausgestellten Urkunden innerhalb eines bestimmten Termins zu den Senatoren zu bringen, damit sie dem Feuer übergeben würden. Dat. Av. id. Sept. P. n. a. XIII.

445.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 48/76. Ep. 315.

13. Sept. 1328.

Lob und Ermahnung an die Reatiner.

Johann an die regimina, consilium und commune der civitas Reatina. Fremente rabie tyrannica Bavari — die Stadtbehörden haben ihm schriftliche und mündliche Mitteilungen über vielfache Instaurationen gemacht; er lobt sie und ermahnt zur Beharrlichkeit. Dat. Av. id. Sept. P. n. a. XIII.

446.

Secr. T. VII. a. XIII. Ep. 18.

20. Sept. 1328.

Der Legat in Rom soll gegen die römischen Geistlichen, welche gegen den Papst gepredigt haben, strafend einschreiten.

Johann an den Legaten Johann, Kardinal-Diakon von St. Theodor. Er habe vernommen, dass einige Säkular- und Ordensgeistliche in Gegenwart und auf Antrieb Ludwigs und Peters von Corvara zu Rom und in der Umgegend schändliche Dinge gesagt und gepredigt hätten gegen ihn und den apostol. Stuhl. Der Legat soll gegen dieselben ein Rechtsverfahren einleiten und in der Exekution auch zur Anhäufung der Strafen schreiten. Dat. Av. XII. kal. Oct. P. n. a. XIII.

447.

Secr. T. VII. a. XIII. Ep. 19.

20. Sept. 1328.

Der Legat soll in Rom die päpstlichen Prozesse gegen Ludwig publizieren.

Johann an den Legaten Johann etc. Er soll alle Prozesse gegen Ludwig den Baier und gegen andere Rebellen, die er, der Papst, zu verschiedenen Zeiten geführt, in Rom und den umliegenden Orten feierlich publizieren und in italienischer Sprache dem Volke erklären. Instrumenta publica einzusenden. Dat. Av. XII. kal. Oct. P. n. a. XIII.

Comm. A. XIII. p. 1. f. 21. Ep. 41.

20. Sept. 1328.¹⁾

Der Papst gestattet dem von ihm zum Bischof von Basel ernannten Johann von Langres die Wahl eines Beichtvaters, der ihn von den Irregularitäten, die er sich im Kriege mit dem thatsächlichen Inhaber des Bistums etwa hat zu schulden kommen lassen, dispensieren könne.

Johann an Johann, den electus Lingonensis, apostol. Administrator der Diöcese Basel. Artungus Monachi, clericus, ist im faktischen Besitz des Bistums Basel; der Papst hat aber für dasselbe Johannes, einen Blutsverwandten der Königin Johanna von Frankreich ernannt, und dieser sucht mit Gewalt den Sitz zu erobern. Kämpfe haben stattgefunden, worin Menschen tot geblieben und verstümmelt worden sind, auch Kleriker, die auf der Seite Hartungs standen. Auch Häuser und Saaten sind niedergebrannt und verwüstet worden. Und noch ist Hartung im Besitz. Dadurch dass der vom Papste ernannte Bischof diesen Krieg autorisiert hat, ist er vielleicht irregulär geworden; er hat sich vielleicht auch in der allgemeinen Verwirrung andere Sentenzen zugezogen, z. B. durch Funktionen in Gebieten, die mit dem Interdikt belegt waren. Um seiner sonstigen Verdienste willen und auch wegen der Bitten seiner Verwandten, der Königin von Frankreich, die ihn der speciellen Gnade des Papstes empfohlen, erteilt ihm der Papst die Konzession, sich einen Beichtvater zu wählen, der ihn für diesen Fall von allen Sentenzen lossprechen, von der Irregularität dispensieren und auch Gelübde in andere fromme Werke umwandeln oder den Termin ihrer Erfüllung hinausschieben könne. Dat. Av. XII. kal. Oct. P. n. a. XIII.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 115/143. Ep. 653.

6. Okt. 1328.

Der Papst teilt dem König von Frankreich mit, warum er dessen Wünsche bei der Besetzung des Mainzer Stuhls nicht habe berücksichtigen können.

Johann an Philipp, König von Frankreich. Der Erzbischof von Mainz (Matthias) ist gestorben. Der Papst entschuldigt sich, dass er in Bezug auf die Besetzung dieses wichtigen Bischofssitzes dem Könige hinsichtlich der Person nicht deferieren könne. Er habe besonders darauf sein Auge gerichtet gehabt, dass der neue Erzbischof dem Könige von Böhmen angenehm sei und vor allem natürlich der Kirche. Die Person sei also bestimmt gewesen, ehe des Königs (von Frankreich) Schreiben mit seinen Vorschlägen in seine Hände gekommen sei. Doch glaube er, dass König Philipp mit der erwählten Person auch zufrieden sein werde. Dat. Av. II. non. Oct. P. n. a. XIII.

1) Die bei Trouillat, Monuments etc. III, 351 in der Anmerkung aus Ochs angeführte Bulle trägt dasselbe Datum, wie die unsrige, aber Ochs setzt dieselbe fälschlich ins Jahr 1329. Die vorstehende dient jener zur Ergänzung. Die Regesten haben unrichtig den 28. September.

450.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 82/110. Ep. 482.

18. Okt. 1328.

Der Papst ermahnt das Kapitel zu Strassburg, dem von ihm ernannten Bischof Berthold zu gehorchen.

Johann etc. an das capitulum Argentinense. Er zeigt dem Kapitel an, dass er Bertold, den er für Speier ernannt, von diesem Bande gelöst und nun zum Bischof ihrer Kirche gemacht habe.¹⁾ Er befiehlt ihnen, nichts gegen seine Reservation und Provision zu unternehmen, sondern als wahre Söhne des Gehorsams dem neuen Vater und Hirten zu gehorchen. Dat. Av. XV. kal. Nov. P. n. a. XIII.

451.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 93/121. Ep. 527.

11. Nov. 1328.

Der Papst beauftragt den Petrus von Ungula, dem Erwählten von Mainz dessen Ernennungsschreiben zuzustellen.

Johann an Petrus de Ungula, Prior von Tholosa. Er werde durch seinen leiblichen Bruder Poncius de Ungula, den er mit Rupert, dem Grafen von Wernemburch (Virneburg), mit Briefen an den Erwählten von Mainz nach Deutschland geschickt, von des letzteren Erwählung unterrichtet sein. Wegen der Unsicherheit der Wege habe er von den betreffenden Schreiben doppelte Exemplare anfertigen lassen, von denen er ihm eines schicke (auch das an die indices liegt bei). Auch schreibe er an die Erzbischöfe von Trier und Köln und an das Domkapitel zu Mainz. Er möge nun, wo es nötig sei, sein Exemplar übergeben; die andern solle er zurückschicken. Im übrigen möge er bei der Ausführung behilflich sein. Dat. Av. III. id. Nov. P. n. a. XIII.

452.

Comm. A. XIII. p. 1. f. 135a. Ep. 332.

28. Nov. 1328.²⁾

Ernennung Bertholds von Buchegg zum Bischof von Strassburg.

Johann an Berthold, electus *Argentinensis.* Berthold wird zum Bischof von Strassburg ernannt. Der Vorgänger Johann. Dat. Av. IV. kal. Dec. P. n. a. XIII.

Ebenso an den erwählten Erzbischof von Mainz, an Kapitel, Klerus und Volk und an die Vasallen.

453.

Secr. T. VII. a. XIII. Ep. 78.

4. Dez. 1328.

Der Bischof von Lausanne soll das Geld von einem der Diöcese auferlegten Zehnten an die apostolische Kammer einsenden.

Johann an den Bischof von Lausanne. Er habe schon unter seinem (des Bischofs) Vorgänger der Diöcese einen dreijährigen Zehnten für die apostol. Kammer auferlegt

1) Verfrühte Ernennung auf das falsche Gerücht vom Tode Bisch. Johanns hin. cf. nr. 452.

2) Darnach ist Matth. Neub., welcher den 25. Nov. als Tag der Ernennung Bertholds bezeichnet, zu berichtigen.

und sowohl ihm wie seinem Vorgänger darüber geschrieben. Er wundere sich, dass er, der Bischof, das Geld nicht einsende. Ohne Zögern solle er dies thun, und auch das residuum der Einkünfte der reservierten Beneficien schicken und genauen Rechenschaftsbericht hinzufügen. Dat. Av. II. non. Dec. P. n. a. XIII.

Ebenso an den Bischof von Sitten (Sedunensis).

454.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 95/123. Ep. 545.

18. Dez. 1328.

Der Papst fordert den Landgrafen von Hessen auf, sich dem von der Kurie ernannten Erzbischof von Mainz zu unterwerfen.

Johann an Heinrich, Landgrafen von Hessen. Der Papst erinnert ihn an die Pflicht der Dankbarkeit. Trotz seines Schreibens an die Vasallen weigere sich der Landgraf als Vasall der Mainzer Kirche, dem neuen Erzbischof zu gehorchen und das homagium zu leisten. Ein Verharren in diesem Ungehorsam werde ihn grossen Gefahren und Verlusten aussetzen. Er mahne ihn dies zu erwägen und vernünftig zu sein. Eide, die etwa im Wege ständen, hätten keine Kraft. Auch der langgenährte Streit zwischen ihm und der Mainzer Kirche dürfe kein Bedenken erregen; er, der Papst, werde schon Vorsorge treffen, dass ihm hier kein Präjudiz entstehe, und er habe bereits wegen friedlicher Beilegung an den Erwählten geschrieben. Dat. Av. XV. kal. Jan. P. n. a. XIII.

Ebenso an Heinrich, Grafen von Waldecgen, Johann Grafen von Cigenahyn, Gerlach, Grafen von Nassau, Sifred, Grafen von Witgenstayn, nur mit Uebergang der Stelle von der Streitsache, die nur den Landgrafen von Hessen betrifft.

455.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 94/122. Ep. 538.

21. Dez. 1328.

Der Papst ermahnt den Erzbischof von Köln, mit dem Bischof von Lüttich Frieden zu halten.

Johann an Heinrich, Erzbischof von Köln. Zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Lüttich hat der böse Feind gravis dissensionis materiam angefacht. Der Erzbischof möge das Unheil erwägen, welches hieraus entstehe, den Fuss-tapfen des Friedensfürsten folgen, und auf das hören, was der vom Papste zum Vermittler bestimmte Petrus von Ungula, Johanniterprior von Tholosa, ihm sagen und raten werde. Dat. Av. XII. kal. Jan. P. n. a. XIII.

Ebenso an den Bischof von Lüttich.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 94/122. Ep. 532. 456.

Der Papst teilt dem Grafen von Geldern mit, warum er die von demselben gestellten Bitten nicht erfüllen könne. 21. Dez. 1328.

Johann an Raynald, Grafen von Geldern. Was er durch seine Nuntien sich erbeten, das sei der Papst von jeher gewohnt nur einem Könige zu gewähren. Er möge ihn also entschuldigen, wenn er die Bitte nicht erfülle. In allem, was mit Gottes Willen und mit dem, was sich für den apostol. Stuhl gezieme, übereinstimme, werde er ihn stets wohl geneigt finden. Dat. Av. XII. kal. Jan. P. n. a. XIII.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 117/145. Ep. 675. 457.

Der Papst weist die Bitte des Königs von Frankreich, dem Balduin von Trier auch das Erzbistum Mainz zu überlassen, ab. 21. (28.) Dez. 1328.¹⁾

Johann an Philipp, König von Frankreich. Er habe das Schreiben des Königs gütig (benigne) aufgenommen. Was die Bitte betreffe, dass er, der Papst, die Postulation, welche in der Mainzer Kirche in Bezug auf die Person Balduins, des Erzbischofs von Trier, geschehen, genehmige und gestatten möge, dass Balduin beide Erzbistümer, Mainz und Trier, besitze (tenere), so sei die Provision, welche lange vor der Vakanz reserviert worden war, bereits vollzogen und zwar mit Ernennung Heinrichs, des Neffen des Erzbischofs von Köln. Beide seien auch ihm, dem Könige, ergeben und zu allem, was seine Ehre erhöhen könne, geneigt; auch für deren Ergebenheit und Treue gegen den apostol. Stuhl und die Kirche sei Gewissheit vorhanden. Der Erwählte sei auch, wie zuverlässig berichtet werde, mit seinen Beamten von den 8 Mainzer Kollegiatkirchen und von dem Volk ehrenvoll aufgenommen worden, und in der Stadt übten seine Beamten in seinem Namen bereits die Administration aus. Und wenn dies auch nicht der Fall wäre, so würde es eine res procul dubio inaudita et insolita, ymo potius monstruosa sein, dass Ein Erzbischof zwei so grosse und besonders wichtige (excellentes) Erzbistümer zugleich inne habe. Der König möge ihn also hierin für entschuldigt halten — quare nos habeat super hiis regia providentia quesumus excusatos. Dat. Av. XII. (V.?) kal. Jan. P. n. a. XIII.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 93/121. Ep. 528. 458.

Der Papst weist die Bitte des Königs von Böhmen, dem Balduin von Trier auch das Erzbistum Mainz zu übertragen, ab. 8. Jan. 1329.²⁾

Johann an Johann, König von Böhmen. Gesandtschaft des Königs an den Papst, geführt von dem Kleriker Nicolaus von Luceburg. Er hat ebenfalls um Zulassung

1) Die Regesten haben den 28. Dezember, und am Schluss unseres Auszugs ist dem XII. kal. Jan. ein V.?²⁾ beigefügt.

2) Reg. bei Dud. It. Rom. II, S. 111, aber mit dem falschen Datum des 6. Januar (der Irrtum entstanden durch das VI. id. Jan.) und der falschen Angabe, dass der König die Ernennung Balduins zum „Kölner“ Erzbistum erbeten habe.

seines Oheims, des Erzbischofs von Trier, auf den Sitz zu Mainz gebeten. Der Papst wünscht, dass weder er darum gebeten noch dass sein Oheim so etwas versucht hätte. (Der Brief ist viel rücksichtsloser als der an König Philipp von Frankreich). Er habe sich seinerzeit die Provision des Erzbistums Mainz vorbehalten gehabt und dieselbe auch bereits vollzogen durch Ernennung des Bonner Propstes Heinrich. Die Postulation seines Oheims, unter Ungehorsam des Kapitels, sei leider von ihm, dem Erzbischof von Trier, selbst betrieben worden. Diesen wolle er bei Zeit und Gelegenheit gewiss gnädig behandeln, in Bezug auf den vorliegenden Fall aber möge der König seinem Oheim den guten Rat geben, sich von jeder Intrusion, Occupation oder Detention der Güter, Besitzungen und Rechte des Mainzer Bistums fern zu halten und überhaupt dem ernannten Erzbischof keine Opposition entgegen zu setzen, sondern demütig die Tugend des Gehorsams zu üben, damit der apostolische Stuhl ihn mit Gnaden bereichern könne. Dat. Av. VI. id. Jan. P. n. a. XIII.

459.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 93/121. Ep. 529.

8. Jan. 1329.

Balduin von Trier soll von der Occupation des Erzbistums Mainz abstehen.

Johann an den Erzbischof von Trier. Der Inhalt mit dem vorhergehenden ziemlich gleich bis zur Ermahnung, sich von der Intrusion, Occupation oder Detention fern zu halten. Dann heisst es, er würde durch Bekämpfung jener Provision sich mit einer verabscheuungswürdigen Makel beflecken, die Furcht des Herrn abwerfen, contemptorque canonum sein, quos observare teneris. Dat. Av. VI. id. Jan. P. n. a. XIII.

460.

Comm. A. XIII. p. 1. f. 328a. Ep. 868.

10. Jan. 1329.

Der Papst an den Bischof und den Archidiakon zu Lüttich wegen Missbrauchs des Interdikts daselbst.

Johann an den Bischof und den Archidiakon von Lüttich. König Johann von Böhmen, Graf von Luxemburg, habe geklagt, dass die Beamten ihrer Kurien (es steht zwar curiarum nostrarum, allein es muss offenbar vestrarum heissen) das Gebiet der Grafschaft und die dort befindlichen Kirchen nicht bloss wegen vorgeblicher Verletzungen von Synodalstatuten, sondern auch wegen Verschuldungen und Vergehen einzelner Privatleute, die durchaus kein dominium principale dort besäßen, mit dem Interdikt belegten, woraus unzählige Gefahren für das Seelenheil entstünden. Was die Sache noch verschlimmere, sei der Umstand, dass sie zur Aufhebung der Sentenzen von den Bewohnern der Gegend schwere Geldsummen erpressten. Der Papst befiehlt den Adressaten, eine Korrektur dieser Sache eintreten zu lassen, damit die Klagen aufhörten, ohne dass er selbst nötig habe, für ein geeignetes remedium Massregeln zu treffen. Dat. Av. IV. id. Jan. P. n. a. XIII.

461.

Comm. A. XIII. p. 2. f. 273a. Ep. 1735.

10. Jan. 1329.

Dem Cisterzienserkloster Frienisberg wird die Pfarrkirche in Rapperswyl einverleibt.

Johann an Berchtold, electus Argentinensis, und an die Aebte S. Urbani etc., Konstanzer- und Baseler Diöcese. Sie sollen dem Cisterzienserkloster in Friensperg die Pfarrkirche in Rapperswile inkorporieren. Kloster und Kirche in der Konstanzer Diöcese. Einkünfte 24 Mark Silber. Die Zustimmung des Bischofs von Konstanz sei nicht nötig. Sonst alles wie gewöhnlich. Dat. Av. IV. id. Jan. P. n. a. XIII.

462.

Secr. T. VII. a. XIII. Ep. 52.

15. Jan. 1329.

Der Legat Bertrand soll gegen den ungehorsamen Minoritenprovinzial Franziskus von Triest vorgehen.

Johann an Bertrand, Bischof von Ostia, seinen Legaten. Der Minorit Franciscus von Triest (de Tregesto) ist sowohl im Generalkapitel des Ordens zu Bologna als auch von Bertrand, dem Kardinalbischof von Tusculum, welcher als Generaladministrator des Ordens vom apostol. Stuhl deputiert ist, des Amtes eines Ministers in der Provinz Slavonia entsetzt worden. Er aber führt sein Amt auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des abgesetzten früheren Ministers des Ordens, des Michael von Cesena, fort. Der Legat soll eine summarische Information vornehmen, den Franciscus von Triest gefangen nehmen lassen und das Rechtsverfahren gegen ihn durchführen non obstante etc. Dat. Av. XVIII. kal. Febr. P. n. a. XIII.

463.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 98/126. Ep. 558.

20. Jan. 1329.

Der Papst lehnt Herzog Albrechts von Oesterreich Fürsprache für seinen Bruder Friedrich ab.

Johann an Albert, Herzog von Oesterreich. Der Herzog hat für seinen Bruder Friedrich an den Papst geschrieben. Dieser antwortet: „Möchte Dein Bruder also einlenken auf den Weg des Heils und sich von der Gemeinschaft mit den Ungläubigen lossagen, dass er als ergebener Sohn Gottes von uns und der Kirche erachtet werden und mit Gnaden und Wohlthaten überhäuft werden könne;“ aber sein Bündnis mit gewissen früheren Feinden weise auf das Gegenteil hin; er fühle die Geisselschläge des Herrn nicht, mit welchen er in diesen Tagen hart genug von Gott heimgesucht worden sei. Er habe seines verstorbenen Bruders Leopold heilsamen Ratschlägen nicht folgen wollen und werde, glaube er sehr, jetzt auch nicht denen seines Bruders Albert folgen, was er, der Papst, indessen wünsche und sehr ersehne. Für eine oblatio, die ihm der Herzog gemacht, sage er reichlich Dank. Dat. Av. XIII. kal. Febr. P. n. a. XIII.

464.

Comm. A. XIII. p. 2. f. 258a. Ep. 1689.

24. Jan. 1329.

Der Erzbischof von Köln darf ehemalige Anhänger Ludwigs des Baiern unter den Leuten des Grafen von Jülich von den Strafsentenzen lossprechen.

Johann an den Erzbischof von Köln. Dieser erhält die Ermächtigung, 30 Laien von den Leuten des Grafen Wilhelm von Jülich, die dieser ihm nennen würde, von den Sentenzen loszusprechen, in welche sie sich als Anhänger Ludwigs des Baiern in Italien-verwickelt hatten. Dat. Av. IX. kal. Febr. P. n. a. XIII.

465.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 83/111. Ep. 487.

26. Jan. 1329.

Der Erzbischof von Bremen soll den Grafen Gerhard von Holstein durch kirchliche Strafen zur Restitution der in Schleswig weggenommenen kirchlichen Zehntgelder zwingen.

Johann an den Erzbischof von Bremen. In der Sakristei der ecclesia Slawicensis wurden mehrere Geldsummen, die in dem Königreich Dacien für die römische Kirche gesammelt worden waren, im Namen dieser aufbewahrt. Sie rührten her von dem sexennalis decem, welchen Clemens V. auf dem Viennener Concil in terre s. subsidium, aber auch zur Verwendung gegen die Rebellen und Feinde der Kirche überhaupt ausgeschrieben hatte, sodann von anderen decimis und proventibus. Gerhard, Graf von Holsacia, drang nun mit seinem Anhang in die Sakristei der genannten Kirche und raubte dieses Geld. Der Papst hat dies nicht ohne grosse Verwunderung erfahren und beauftragt den Erzbischof von Bremen, summarie etc. Wenn er keine Restitution erreiche, solle er den Grafen mit seinem Anhang und Helfern feierlich in der ganzen Kirchenprovinz für exkommuniziert erklären und sein ganzes Gebiet mit dem Interdikt belegen, auch mit Häufung der Strafen, wie er es zweckmässig finde, vorgehen. Dat. Av. VII. kal. Febr. P. n. a. XIII.

466.

Secr. T. VIII. a. XIII. f. 95/123. Ep. 541.

28. Jan. 1329.

Der Papst weist eine Bitte des Bischofs von Merseburg ab und wünscht weiteren Bericht über die Wunder am Grabe des ermordeten Erzbischofs Burkhard von Magdeburg.

Johann an Gevehard, Bischof von Merseburg. Seine Bitte könne er nicht hören; dergleichen werde mächtigeren Fürsten versagt. Der Bischof hat von Wundern (monstra et prodigia) berichtet, welche die Güte Gottes um der Verdienste des ermordeten Erzbischofs willen (Burkhard von Magdeburg; Gebhard ist des Ermordeten Bruder) wirke, worüber der Papst sich freut und wovon er mehr wissen will. Dat. Av. V. kal. Febr. P. n. a. XIII.

467.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 84/112. Ep. 488.

30. Jan. 1329.

Der Bischof von Osnabrück soll mit kirchlichen Strafen gegen diejenigen vorgehen, welche die Exekution der Prozesse gegen Ludwig in seiner Diöcese hindern.

Johann an den Bischof von Osnabrück. Einige Edelleute und Machthaber seiner Diöcese und der Nachbargegend hindern die Exekution der Prozesse gegen Ludwig den Baier. Der Papst befiehlt dem Bischof, gegen diese horrenda facinora einzuschreiten, und gegen Kleriker und Laien, welcher Würde sie auch sein mögen, das Rechtsverfahren durchzuführen mit Exkommunikation, Interdikt und Häufung aller Strafen. Dann solle er an den apostolischen Stuhl berichten und zwar mit Nennung der Namen. Dat. Av. III. kal. Febr. P. n. a. XIII.

Ebenso an den Bischof von Münster.

468.

Secr. T. VII. a. XIII. Ep. 259.

7. März 1329.

Der Bischof von Siena soll seine Gemeinden von dem Verkehr mit den kaiserlich gesinnten Pisanern und Luccanern abhalten.

Johann an den Bischof von Siena. Er solle unter Vorhaltung der Strafen, die in den Prozessen den Anhängern Ludwigs gedroht seien, die Gemeinden zum Gehorsam ermahnen und sie von jedem Verkehr mit den Pisanern und Luccanern durch Austausch und Verkauf von Waren und Nahrungsmitteln abhalten. Dat. Av. non. Marc. P. n. a. XIII.

469.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 43/71. Ep. 279.

7. März 1329.

Dem wegen seiner Treue gegen die Kirche verbannten Bischof von Pistoja wird die Nutzniessung der Güter des abtrünnigen Bischofs von Castello gewährt.

Johann an Barontus, Bischof von Pistoja. Er ist wegen seiner Treue gegen die Kirche im Exil und muss darben. Der Papst ist von Teilnahme erfüllt. Jacob Alberti de Prato, entsetzter Bischof von Castello, der das Aergernis gegeben, dass er sich von Peter von Corvara zum Kardinal ernennen liess, hat seine Güter verloren; die Kirche hat sie konfisziert. Der Papst überträgt nun die volle und freie Administration dieser Güter dem Bischof von Pistoja, so dass dieser die unbeschränkte Nutzniessung hat, nur darf er ohne specielle Erlaubnis des apostol. Stuhles von den Gütern selbst nichts verkaufen. Der Papst überträgt dem Bischof die Administration, ohne dass dieser oder sonst jemand darum gebeten hat de nostra mera liberalitate et gracia speciali. Dat. Av. non. Marc. P. n. a. XIII.

470.

Secr. T. VII. a. XIII. f. $\frac{118}{146}$ a. Ep. 696.

17. März 1329.

Der Papst lehnt die Bitte des Königs von Frankreich ab, der für die nächste Besetzung des Kölner Stuhls Heinrich von Namur empfohlen hat.

Johann an den König von Frankreich. Der König hat für den Fall des Todes des Erzbischofs von Köln den Magister Heinrich de Naumur empfohlen. Der Papst antwortet, er wünsche, dass der Herr die Erledigung dieses Stuhles noch weit hinauschiebe; für den Fall der Vakanz aber habe er sich die Provision durch einen fähigen und ergebenen Mann vorbehalten. Der König möge deshalb entschuldigen, wenn er seine Bitte für den Magister Heinrich von Naumur nicht erfülle. Dat. Av. XVI. kal. April. P. n. a. XIII.

471.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 29/57. Ep. 183.

22. März 1329.

Der Bischof Angelus von Castello soll den zu Ludwig abgefallenen und eingekerkerten Presbyter Johann von Oliva streng bestrafen.

Johann an Angelus, Bischof von Castello. Der Venetianer Johann von Oliva, Presbyter der Kirche zum heiligen Cassian, war zum Anhange Ludwigs und Peters von Corvara übergegangen, und deshalb hat der Bischof ihn schon seit längerer Zeit eingekerkert. Der Papst befiehlt dem Bischof, die Gerechtigkeit an demselben so zu üben, dass andere vor ähnlichen Vergehen zurückschrecken und er, der Bischof, durch prompte Justiz sich empfehle. Dat. Av. XI. kal. April. P. n. a. XIII.

472.

Secr. T. VII. a. XIII. Ep. 59.

24. März 1329.

Der Legat Bertrand soll gegen die Anhänger Ludwigs in Italien gerichtlich vorgehen.

Johann an seinen Legaten Bertrand. Er wünsche die Uebel, welche Ludwig und Peter von Corvara in Italien ausgesäet, mit der Wurzel auszureissen, und befehle ihm deshalb, gegen den Anhang derselben überall Rechtsverfahren einzuleiten und an den Einzelnen Gerechtigkeit zu üben. Dat. Av. IX. kal. April. P. n. a. XIII.

473.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 36/64. Ep. 234.

29. März 1329.

Mahnung an die Bürger von Ankona, dem Rektor der Mark Ankona gegen den von Ludwig gesandten Stellvertreter beizustehen.

Johann an potestas, consilium und commune von Ankona. Da der Rektor der Mark Ankona, Fulco de Popia, Schatzmeister der Kirche von Angers (Andogavensis), Vorkehrungen getroffen hat, um mit vereinten Kräften jenen von dem Baier ge-

schickten Feind Gottes zu vertreiben, so sollen alle den Fulco unterstützen, wo er ihrer bedarf, und viriliter und potenter zu ihm stehen, da es ja ihre Sache sei, um die gekämpft werde. Dat. Av. IV. kal. April. P. n. a. XIII.

Ebenso an 42 andere Städte.

474.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 97/125. Ep. 555.

2. April 1329.

Johann fordert den Markgrafen Rudolf von Baden und andere süddeutsche Fürsten etc. auf, die nach Deutschland kommenden abtrünnigen Minoritenführer gefangen zu nehmen.

Johann an Rudolf den Jüngeren, Markgrafen von Baden. Es werde ihm nicht unbekannt sein, dass die Franziskaner Michael von Cesena, Bonagracia und Wilhelm Okam von der römischen Kurie entflohen seien. Dieselben seien exkommuniziert und mit andern Strafen belegt, und Ketzer und Anhänger Ludwigs und Peters von Corvara. Es sei ihm nun berichtet worden, dass diese drei im Begriffe seien, durch sein Gebiet zu reisen. Er möge sie gefangen nehmen und der römischen Kurie auf Kosten der apostolischen Kammer, sorgfältig bewacht, zuführen lassen. Dat. Av. IV. non. April. P. n. a. XIII.

Ebenso an Ropert, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Baiern, an Ulrich, Grafen von Württemberg, an den Ritter Demhofwart von Sternenwels, an Gerlach und Heinrich, Grafen von Nassau, und an die Bischöfe von Strassburg und Langres (an den letzteren als Administrator von Basel).

475.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 95/123. Ep. 540.

18. April 1329.

Der Papst will bei Gelegenheit für die Kinder des Grafen Heinrich von Nassau Fürsorge treffen.

Johann an Heinrich, Grafen von Nassau. Wenn er augenblicklich nicht im stande sei, nach Wunsch für seine Kinder zu sorgen, so möge er ihn deshalb entschuldigt halten; er (der Graf) und seine Kinder seien bei ihm schon wegen des Andenkens an seinen Bruder, den verstorbenen electus Bambergensis, welcher der Kirche lebenslang so aufrichtig ergeben gewesen, für eine günstige Gelegenheit, die Zeit und Ort bieten würden, empfohlen. Er möge nur in seiner Ergebenheit gegen die Kirche ausharren. Dat. Av. XIV. kal. Maii. P. n. a. XIII.

476.

Comm. a. XIII. p. 2. f. 251a. Ep. 1651.

22. April 1329.

Ehedispens für den Markgrafen Otto von Asperg.

Johann an den Bischof von Konstanz. Ottho, Markgraf von Asperg, Konstanzer Diöcese, und Peter, Herr von Grandissono, Lausanner Diöcese, wollen ihre blutigen Fehden für immer beendet sehen durch eine Heirat, indem Ottho die Tochter seines

Gegners Katerina zur Frau nehme. Sie sind aber im 4. Grade blutsverwandt, daher ist Dispens nachgesucht, welchen der Bischof von Konstanz, wenn er den Sachverhalt richtig befindet, erteilen soll. Dat. Av. X. kal. Maii. P. n. a. XIII.

477.

Secr. T. VII. a. XIII. f. $\frac{45}{73}$ a. Ep. 297.

22. April 1329.

Die Stadt Perugia soll den Fulco de Popia gegen die Feinde der Kirche unterstützen.

Johann an die commune Perusinum. Sie sollen den Fulco de Popia unterstützen und den Feinden die Wege versperren, besonders die Zugänge, und von diesen besonders die nach dem Gebiete Fabrianense hin. Dat. Av. X. kal. Maii. P. n. a. XIII.

Ebenso an die commune Eugubinum.

478.

Comm. A. XIII. p. 3. f. 245. Ep. 2703.

3. Mai 1329.

Der Papst ermächtigt als Reichsverweser den Bischof von Lüttich, einen unehelichen Sohn des Johann von Halen zu legitimieren.

Johann an den Bischof von Lüttich. Der Ritter Johann von Halen, genannt de Mirabello, wünscht, da er keine andern Erben hat, seinen natürlichen Sohn Symon legitimiert zu haben mit allen Erb- und sonstigen Rechten. Der Papst sagt: Nos itaque attendentes, quod dictus pater eiusdem Symonis et idem Symon sunt de terra Romani imperii oriundi, et quod hereditas et bona dicti patris consistunt in imperio memorato, et quod, dicto imperio vacante, sicut nunc vacare dinoscitur, ad Romanum pontificem iurisdictio, regimen et dispositio ipsius vacantis imperii pertinet — etc. mandamus — und nun ermächtigt er den Bischof, wenn der Sachverhalt richtig sei, seinen Befehl zu vollziehen und ihn von dem Defekte der Geburt zu dispensieren, so dass er als legitimer Erbe der väterlichen Güter dem Vater nachfolge und ad actus et honores civiles et seculares tamquam legitimus zugelassen werde, nur mit der Beschränkung, dass, wenn der Vater in gesetzlicher Ehe noch einen Sohn erhalten sollte, dieser vorgehe und der legitimierte von den väterlichen Gütern nur eine congrua portio erhalte. Dat. Av. V. non. Maii. P. n. a. XIII.

479.

Secr. T. VII. a. XIII. f. $\frac{25}{53}$ a. Ep. 161.

5. Mai 1329.

Der Bischof von Florenz darf den reumütigen Abt Paul zu Pisa, bisher Anhänger Ludwigs, absolvieren.

Johann an Franz, Bischof von Florenz. Paulus, Abt des Benediktinerklosters s. Savini zu Pisa, hatte Ludwig dem Baier und Peter von Corvara sich angeschlossen und kehrt nun reuig zurück. Der Bischof wird autorisiert, ihn durch Auflegung einer Pönitenz zu absolvieren und zu dispensieren. Dat. Av. III. non. Maii. P. n. a. XIII.

480.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 26/54. Ep. 163.

6. Mai 1329.

Der Papst gestattet, dass in Mailand, welches sich der Kirche wieder zugewendet hat, das Interdikt einstweilen aufgehoben werde.

Johannes etc. Universis presentes litteras inspecturis salutem. Mailand mit seinem comitatus, auf welchem durch Sentenzen des Legaten Bertrand oder des Aycard, Erzbischofs von Mailand, oder des Inquisitors der oberen Lombardei oder anderer apostolischer Bevollmächtigter das Interdikt lastet, ist mit seinem Rektor und seiner Bevölkerung in sich gegangen. hat den Trotz abgelegt und sich von Ludwig und Peter von Corvara losgesagt: daher reicht ihnen der Papst, „nach Weise eines gütigen Vaters um das Heil der Kinder besorgt und über ihre Umkehr sich freuend, gnädig die hilfreiche Hand“ etc. und suspendiert das Interdikt und die andern Sentenzen vom Datum dieser Konstitution an bis zum 1. August curr., hoffend, dass Rektor und Volk sich unterdessen so verhalten, dass dann die völlige Lossprechung erfolgen könne. Dat. Av. II. non. Maii. P. n. a. XIII.

Ebenso an die Städte und Komitate Papia, Novara, civitas Laudensis, Vercelli, Bergamo.

481.

Comm. A. XIII. p. 3. f. 118. Ep. 2338.

8. Mai 1329.

Ernennung des Wernton Pincerna (Schenk von Reicheneck) zum Bischof von Bamberg.

Johann an Werntonus Pincerna, electus Bambergensis. Der Vorgänger Johann starb als electus. Eine Wahl wird nicht zugelassen. Der jetzt ernannte war Kanonikus der Bamberger Kirche, aber erst Subdiakon. Lob wie gewöhnlich. Dat. Av. VIII. id. Maii. P. n. a. XIII.

Ebenso an Kapitel, Klerus und Volk.

482.

Comm. A. XIII. p. 2. f. 363a. Ep. 1991.

9. Mai 1329.

Johann ernennt den Propst Walram zum Bischof von Speier.

Johann an Walram, electus von Speier. Coelestis dispositione consilii, per quod in mundi machina ordinationem suscipiunt universa supreme dignitatis specialia etc. Er stehe auf der Warte bei Tag und Nacht — vigilis speculatoris officium exercemus. Die Vakanz durch Versetzung des electus Berthold an die Strassburger Kirche. — Reservation, keine Wahl. Walram war Propst der Speierer Kirche, Diakon. Lob wie gewöhnlich. Dat. Av. VII. id. Maii. P. n. a. XIII.

Ebenso an das Kapitel, an Klerus, Volk und Vasallen.

483.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 99/127. Ep. 570.

13. Mai 1329.

Der Graf Wilhelm von Jülich wird in seinem Eifer für den Kampf gegen Ludwig ermuntert.

Johann an Wilhelm, Grafen von Jülich. Der Graf hat in einem Briefe versprochen, er und seine Freunde würden Ludwig und seinen Anhang bei Berührung ihres Gebietes bekämpfen. Deshalb lobt ihn der Papst und ermahnt ihn, auf jene Söhne des Verderbens also Jagd zu machen, dass sie seinen und der Seinigen Händen nicht entfliehen könnten und in die Netze der Rache fielen. Dat. Av. III. id. Maii. P. n. a. XIII.

484.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 18/46. Ep. 120.

14. Mai 1329.

Der Papst hat das Interdikt für die reumütigen Städte Pavia, Novara etc. suspendiert, und lässt die Mailänder vor einem voreiligen Kampfe mit Ludwig warnen.

Johann an Benevento de Bononia. Dieser hatte dem Kardinalpresbyter Anibaldus berichtet, dass die civitates Papiensis, Novariensis, Vercellensis, Pergamensis et Laudensis mit ihren Komitaten von dem Feinde der Kirche sich losgesagt hätten. Er habe nun, damit sie in ihrem Sinne der Besserung durch die Teilnahme am Gottesdienste und an den Sakramenten sich befestigen könnten, das Interdikt bis zum 1. August suspendiert. Die betreffende Konstitution folgt mit. Es gefalle ihm aber nicht, dass die Mailänder zum Kampfe gegen Ludwig sich rüsteten, da es besser scheine, dass sie ihn noch mehr sich selbst aufreiben liessen, um ihn dann zur günstigen Stunde zu vernichten, während sie jetzt noch sich Gefahren aussetzten. Er möge sie also, wenn sie noch nicht zum Kampfe vorgeschritten, zu diesem vernünftigeren Plane zu bewegen suchen. Er, der Papst, wolle indessen seinem Legaten und dessen Kämmerer und den Placentinern schreiben, dass sie den Mailändern eiligst Hilfe bringen möchten. Dat. Av. II. id. Maii. P. n. a. XIII.

485.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 18/46. Ep. 121.

15. Mai 1329.

Johann an der Legaten Bertrand.

Er soll dem Rektor und der Bevölkerung von Mailand mit seinen Truppen mit der nötigen Schnelligkeit zu Hilfe eilen, da Ludwig und die übrigen Häretiker, wie er höre, Mailand angreifen wollten. Dat. Av. id. Maii. P. n. a. XIII.

486.

Comm. A. XIII. p. 3 f. 56 b. Ep. 2143.

18. Mai 1329.

Der Bischof von Strassburg soll beglaubigte Abschriften der Privilegien von Strassburg einsenden, damit diese bestätigt werden können.

Johann an Berthold, electus Argentinensis, an den Dominikanerprior und den Minoritenguardian der Diöcese Strassburg. Innocenz IV. hat der Stadt Strassburg verschiedene kaiserliche und auch päpstliche Privilegien bestätigt. Die Stadtbehörden wünschen diese anerkannt und von neuem bestätigt. Johann, ihre Verdienste um die Kirche rühmend, überträgt den Adressaten die Prüfung derselben, und wenn sie dieselben echt finden (die Siegel richtig, keine rasurae und keine cancellaturae oder andere Fehler) so sollen sie von Notaren Transsumpte nehmen lassen und diese in publicam formam redacta (transumpta), mit ihren Siegeln versehen, zur Kurie schicken und durch Begleitschreiben alle näheren Umstände angeben. Dat. Av. XV. kal. Jun. P. n. a. XIII.

487.

Secr. T. VII. a. XIII. f. ⁹⁴/₁₂₈ a. Ep. 565.

31. Mai 1329.

Der Papst ermahnt die Strassburger zum Ausharren in der Treue und verspricht ihre Bitten nach Möglichkeit zu erfüllen.

Johann an die Behörden der civitas Argentinensis. Er hat ihre Nuntien, Konrad, den Schatzmeister von St. Peter in Strassburg, und die Ritter Reimbold, Sohn des Reinboldelinus, und Cherlinus von Mulnhein, wohlwollend aufgenommen. Die Gesandtschaft sei länger aufgehalten worden, weil er ihre Sache in einem Konsistorium habe vortragen müssen. Von ihren Bitten werde er das Mögliche erfüllen; sie möchten in ihrer Ergebenheit und Treue ausharren. Dat. Av. II. kal. Jun. P. n. a. XIII.

488.

Secr. T. VII. a. XIII. Ep. 23.

7. Juni 1329.

Der Legat Johann darf eine Anzahl von Ortschaften im Gebiete des römischen Stuhls, welche Ludwig unterstützt haben, auf ihre Bitte vom Interdikte befreien.

Johann an Johann, Kardinaldiakon von St. Theodor, seinen Legaten. Core und Montisfortini in den Diöcesen Velletri und Segni (Signine) und einige andere castra und loca im Gebiete von Rom und in dem patrimonium Petri in Tuscia, Orte der Grafschaft Sabina, der Campania und Maritima (provincia) sind unter dem Interdikt, weil sie Ludwig d. B. und Peter von Corvara Viktualien zugeführt und in andern Stücken gehorcht haben. Nach dem Abzug des Baiern sind sie aber zum Gehorsam zurückgekehrt und haben um Befreiung von dem Interdikt gebeten. Der Legat wird ermächtigt, das Interdikt aufzuheben mit den gewöhnlichen Kautelen. Dat. Av. VII. id. Jun. P. n. a. XIII.

489.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 26/54. Ep. 165.

7. Juni 1329.

Der Bischof von Cortona soll gegen alle Anhänger Ludwigs in seiner Diocese das Rechtsverfahren einleiten.

Johann an den Bischof von Cortona und an den Dominikanerprior daselbst. In dieser Diocese haben Ludwig d. B., Peter de Corvara und Michael de Cesena im Welt- und Ordensklerus noch Anhänger. Die Adressaten sollen gegen diese das Rechtsverfahren einleiten und alle angedrohten Strafen gegen die Anhänger Ludwigs etc. in Anwendung bringen, non obst. etc. Dat. Av. VII. id. Jun. P. n. a. XIII.

490.

Secr. T. VII. a. XIII. f. $\frac{40}{68}$ a. Ep. 264.

17. Juni 1329.

Der Bischof von Siena soll in seinem Gebiete die von Peter von Corvara zu Kardinälen erhobenen Häretiker verfolgen.

Johann an den Bischof von Siena. Synagoga illorum malignorum iniqua et detestabilia operantium etc., welche homo ille perfidus Petrus de Corvaria jüngst zu Pisa versammelt hatte, ist durch die Hand des Allerhöchsten zerstreut worden; aber jene Nichtswürdigen, die sich von ihm den Titel „Kardinäle“ geben liessen, versuchen es in verschiedenen Gegenden ihre Häresien und Irrtümer auszutreiben. Der Papst befiehlt deshalb dem Adressaten strenge, in Kraft des heiligen Gehorsams, wenn deren einige, wie glaubwürdig berichtet werde, per partes comitatus Senarum sich aufhielten, die Strassen, Häfen und Durchgänge so zu bewachen, dass dieselben gefangen genommen und der kirchlichen Strafe überliefert werden. Er möge über seine Massregeln berichten. Dat. Av. XV. kal. Jul. P. n. a. XIII.

491.

Comm. A. XIII. p. 3. f. 107. Ep. 2292.

21. Juni 1329.¹⁾

Ernennung des Propstes Salmann zum Bischof von Worms.

Johann an Salamannus, electus Wormiacensis. Der Vorgänger war Cuno. Provision reserviert. Keine Wahl. Der Ernannte war Propst an der Kirche St. Stephan in Mainz und Subdiakon. Lob wie gewöhnlich (Leben vortrefflich, Wissenschaft, Verwaltungstalent in geistlichen und weltlichen Dingen). Er soll das Joch des Herrn, tam leve collis humilibus quam suave, von Gott auf seine Schultern gelegt, mit williger Ergebenheit auf sich nehmen. Dat. Av. XI. kal. Jul. P. n. a. XIII.

Ebenso an Kapitel, Klerus, Volk und Vasallen der Wormser Diocese und an den Erzbischof von Mainz.

¹⁾ So auch die Reg. bei Löher A. Z. VI. Die Excerpte aus den 39 Art. Balduins bei Schannat Hist. ep. Worm. II, 168 haben, wohl unrichtig, den 17. Juni.

492.

Secr. T. VII. a. XIII. f. $\frac{99}{127}$ a. Ep. 572.

24. Juni 1329.

Johann an Propst und Kapitel zu Worms.

Er zeigt ihnen die Ernennung des Salmannus an und ermahnt sie gegen die apostol. Reservation und Provision nichts zu unternehmen. Dat. Av. VIII. kal. Jul. P. n. a. XIII.

Ebenso an die Stadtbehörden von Worms.

493.

Comm. A. XIII. p. 3. f. 149. Ep. 2437.

25. Juni 1329.

- Ehedispens für den Pfalzgrafen Ruprecht.

Johann an Ropert, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Baiern, und an Beatrix, Tochter des verstorbenen Herzogs Stephan von Baiern. Sane peticio vestra nobis exhibita continebat, quod vos ad firmandum et fortificandum vos contra Ludovicum de Bavaria, hostem dei et ecclesie manifestum, nec non ad conservandum pacis et dilectionis vinculum inter utriusque vestrum consanguineos et amicos, et ut etiam tu, fili Roperte, efficiaris fortior et potentior ad recuperandum terram et patrimonium tua; quibus dictus Ludovicus te per tyrannidem et violenciam, ut asseris, contra deum et iusticiam spoliavit et detinet spoliatum et ad resistendum sibi ipsumque viriliter impugnandum desideratis invicem matrimonialiter copulari. Sie sind im 3. Grade blutsverwandt und bitten um Dispens. Nos igitur, qui salutem et pacem querimus singulorum et inter Christi fideles libenter pacis et concordie commoda procuramus etc. und so erteilt er apostolica auctoritate und speciali gracia Dispens. Dat. Av. VII. kal. Jul. P. n. a. XIII.

494.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 46/74. Ep. 300.

12. Juli 1329.

Der Papst ermahnt die von Eugubia, dem Rektor der Mark Ancona gegen die Truppen Ludwigs beizustehen.

Johann an potestas, capitaneus, conflantrius iusticie, consules populi, consilium populi et commune Eugubini. Der Baier habe zu einem Angriff auf die Mark Ancona Truppen abgesandt; sie möchten daher dem Rektor et fidelibus regiminis eifrig beistehen und den Feinden die Zugänge zu dem Gebiete der Ghibellinen sperren. Dat. Av. IV. id. Jul. P. n. a. XIII.

495.

Comm. A. XIII. p. 3. f. 205b. Ep. 2600.

17. Juli 1328.

Dem Domherrn Johann von Castagnolis, welcher, weil päpstlich gesinnt, sich in Speier nicht halten kann, wird die Wahl unter andern bezeichneten Aufenthaltsorten gelassen.

Johann an Johann de Castagnolis de Asta, Domherrn zu Speier. Aus diesem Schreiben erfahren wir, dass Speier wie von Anfang an (ab inicio) so auch jetzt noch

Ludwig dem Baier gehorcht und deshalb mit dem Interdikt belegt ist, welche aber von der dortigen Geistlichkeit nicht gehalten wird. Der Adressat ist dem Papst ergeben und kann deshalb in Speier nicht residieren, um seine Präbende zu genießen. Der Papst erteilt ihm daher die Indulgenz, sich entweder in einer Universitätsstadt (ut insistens studio litterarum in loco ubi illud vigeat generali), oder bei der römischen Kurie selbst oder an einem andern Orte aufzuhalten, wo er kirchliche Beneficien habe oder erhalte, und die Einkünfte aller seiner Beneficien, mit Ausnahme der täglichen Distributionen, welche nur durch Residenz gewonnen werden können, zu beziehen. non obst. etc. Dat. Av. non. Jul. P. n. a. XIII.

496.

Comm. A. XIII. p. 4. f. 2b. Ep. 2807.

25. Juli 1329.

Der Erzbischof von Köln soll sich eines aus seinem Besitz vertriebenen Dominikanerkonvents energischer annehmen.

Johann an den Erzbischof von Köln. Der Dominikanerprior der Provinz Sachsen hat geklagt, dass die Brüder des Konvents des Ortes, den Clemens V. und Heinrich VII. in der villa Tremoniensis, Kölner Diocese, ihnen konzidiert, durch die Leute der villa schon länger als 10 Jahre aus ihrem Eigentum vertrieben sind; jene Leute haben die Gebäude des Konvents zerstört und niedergerissen. Der Papst hatte den Erzbischof mit dem Rechtsverfahren beauftragt, aber die Leute jener villa haben appelliert, doch die Appellation nicht verfolgt, und trotzdem ist der Erzbischof in diesem Prozesse nicht weiter vorgegangen, ungeachtet der Requisition von seiten der Dominikaner. Der Papst befiehlt ihm trotz der Appellation den Prozess fortzuführen. Dat. Av. VII. kal. Aug. P. n. a. XIII.

497.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 90/118. Ep. 510.

13. Aug. 1329.

Der Papst erneunt Richter, um die Anerkennung Salmanns als Bischofs von Worms in dessen Diocese zu erwirken.

Johann an den Dekan von St. Gangolf und die scholastici s. Petri und s. Marie ad gradus zu Mainz. Sie sollen als iudices dem Salmannus, electus von Worms, Schutz gewähren und sorgen, dass die apostolische Provision durchgeführt werde. Sie sollen jedem der Domherrn, Vasallen etc. einen peremptorischen Termin für die Aufnahme des neuen Bischofs stellen, gegen Widerstrebende mit Exkommunikation und Interdikt vorgehen und zu allen nötigen Strafen schreiten. Dat. Av. id. Aug. P. n. a. XIII.

498.

Secr. T. VII. a. XIII. f. $\frac{90}{118}$ a. Ep. 511.

13. Aug. 1329.

Johann an Salamannus, electus Wormacensis.

Er ermächtigt ihn, die Sentenzen, welche die Rebellion gegen seine Ernennung nötig macht, aufzuheben, wenn die Betreffenden zum Gehorsam sich wenden. (Exkommunikation, Interdikt, Irregularität etc.) Dat. Av. id. Aug. P. n. a. XIII.

Secr. T. VII. a. XIII. f. ²⁰/₁₆ a. Ep. 140.

499.

18. Aug. 1329.

Der Papst verspricht dem Azzo Visconti, die Sache seiner Freunde wegen Lossprechung von den kirchlichen Sentenzen thunlichst fördern zu wollen.

Johann an Azo de Vicecomitibus de Milano. Er hat dem Papst geschrieben, er sei fest entschlossen, das angefangene Werk zu vollenden und sich als tapferen und treuen Ritter für die Kirche zu bewähren. Der Papst spricht ihm sein Vertrauen aus und bittet ihn, er möge sich nicht wundern, wenn bei seinen Bundesgenossen die Lossprechung von den Sentenzen nicht so rasch erfolge, als er sich denke; bei ihm selbst sei die Sache einfacher gewesen, da er nicht persönlich verurteilt worden sei (qui nequaquam fueras damnatus). Er habe aber bereits 3 Konsistorien in dieser Sache gehalten und sie werde ohne Unterlass betrieben. Das Genauere werde ihm der Kardinalpriester (tit. s. Laurentii in lucina) Anibaldus, welcher den Konsistorien beige-wohnt habe, schreiben. Dat. Av. XV. kal. Sept. P. n. a. XIII.

Secr. T. VII. a. XIII. f. ⁹⁰/₁₁₈ a. Ep. 512.

500.

23. Aug. 1329.

Der Papst ernennt Richter, um den Streit Giseks von Holstein und Albrechts von Braunschweig um den bischöflichen Stuhl von Halberstadt beizulegen.

Johann an die Erzbischöfe von Köln und Mainz und an den Bischof von Brandenburg (iudices). Der Papst hat mittelst Reservation und Provision einen Bischof der Halberstadter Kirche ernannt, Giseco de Holsacia. Das Kapitel wählte aber Albert, den Bruder des Herzogs Otto von Braunschweig, der von der Reservation und Provision, wie behauptet wurde, gar nichts wusste. Der damals noch lebende Erzbischof Mathias von Mainz, von der Reservation und Provision ebenfalls nichts wissend, bestätigte denselben und erteilte ihm die Bischofsweihe; so kam er in den faktischen Besitz des Bistums. Giseco befehdete ihn, und während des Kampfes der beiden hat das Bistum grosse Verluste erlitten. Die 3 iudices sollen nun zwischen den Streitenden eine Aussöhnung zu vermitteln suchen und dann strenge auf Frieden halten. Sei aber eine concordia nicht zu erreichen, dann sollten sie über den Stand der Dinge, über die conditiones der Personen des Giseco und Albert und über andere Umstände sich genau informieren und beide peremptorisch citieren, dass sie zu einer bestimmten Zeit bei der römischen Kurie persönlich oder durch geeignete Bevollmächtigte zu erscheinen hätten, damit die Sache richterlich entschieden werde. Dat. Av. X. kal. Sept. P. n. a. XIII.

Secr. T. VII. a. XIII. f. 91/119. Ep. 513.

501.

25. Aug. 1329.

Der Papst ernennt Richter, um gegen Propst und Dekan des Mainzer Kapitels vorzugehen, weil diese den Erzbischof Heinrich nicht anerkennen.

Johann an den Erzbischof (wird nicht genannt), und an den Propst der Braunschweiger Kirche, Hildesheimer Diocese, an den Kantor von St. Stephan, Mainzer

Diöcese. Der päpstlichen Ernennung des Bonner Propstes Heinrich zum Erzbischof von Mainz widersetzen sich noch immer Bertolinus, Propst, und Johann, Dekan des Mainzer Domkapitels, und auch mehrere (nonnulli) Domherrn. Sie lassen den Erzbischof nicht in den Besitz der Güter, wo sie mächtig genug sind, und verwalten einen Teil derselben, mobilia et immobilia, was der Papst *distrahere, alienare und impignerare* nennt und als verdammungswürdig bezeichnet. Er befiehlt daher den Adressaten, mit Rechtsverfahren gegen die Widersetzlichen vorzugehen, *summarie etc.* und dieselben eventuell mit 2 monatlicher *peremptorischer* Frist zu citieren unter Androhung der Exkommunikation, der *depositio, privatio* und beständiger Inhabilität, falls sie nicht erscheinen würden. Dat. Av. VIII. kal. Sept. P. n. a. XIII.

Comm. A. XIII. p. 4. f. 69. Ep. 3000.

502.

4. Sept. 1329.¹⁾

Der Papst absolviert einige reumütige Kleriker, welche Peter von Corvara und Ludwig dem Baier angehangen, unter mehrfachen Bedingungen.

Johannes etc. Ad futuram rei memoriam. Stellvertreter dessen, der im Schönen und Erbarmen seine Allmacht am meisten offenbart, umfasse er gerne in allen seinen Handlungen die Barmherzigkeit, eingedenk auch des Wortes: Selig sind die Barmherzigen etc. Romanus de Paparescis de Urbe und Johannes Pascalis de Catania und Angelus Johannis Leopardi de dicta Urbe, clericus — diese drei sind voll Demut und von freien Stücken zur Kurie gekommen und haben im Konsistorium vor dem Papste das Bekenntnis abgelegt, dass sie dem Häresiarchen und Schismatiker Petrus von Corvara öffentlich angehangen und dass sie Aemter von ihm angenommen, Romanus ein Notariat, Angelus *scriptorie officium*, Johannes ein kirchliches Beneficium, und dass Romanus und Angelus eine zeitlang ihm gefolgt und die Funktionen ihrer Aemter ausgeübt haben. Der Papst will, da sie reuig sind, sich ihrer erbarmen gegen den Eid, dass sie nie mehr dem genannten Häresiarchen oder Ludwig d. B. anhangen. Sie werden vollständig rehabilitiert, unter der Bedingung, dass Romanus und Johannes ein Jahr lang als Presbyter suspendiert bleiben, und alle drei in der Dominikanerkirche zu Avignon und zu Rom in den 5 Patriarchalkirchen, sobald sie dahin zurückgekehrt, an den ersten Festen, die in diesen Kirchen feierlich begangen werden, wenn das Volk zur Predigt versammelt ist, ihren früheren Irrtum öffentlich bekennen und verwerfen. Dat. Av. II. non. Sept. P. n. a. XIII.

Secr. T. VII. a. XIV. Ep. 1258.

503.

5. Okt. 1329.

Der Bischof von Nebia auf Korsika soll auf einen von Ludwig und seinem Papste nach Korsika gesandten Legaten fahnden.

Johann an Vincencius, Bischof von Nebia. Nach Korsika ist ein Pseudopresbyter gekommen, der sich kaiserlicher Gesandter und päpstlicher Legat (von Ludwig und

1) Die Auszüge haben 1328. Allein der 4. Sept. des 13. Jahres ist der des Jahres 1329.

Petrus von Corvaria) nennt, der voll List und Lüge die Gläubigen zu verführen trachtet, Geld erpresst und Frevel verübt. Der Papst befiehlt dem Bischof, diesen Presbyter und seine Anhänger gefangen zu nehmen, dazu die Hilfe des weltlichen Armes anzurufen und sie sorgfältig zu bewachen, damit das iustitie complementum an ihnen vollzogen werden könne. Dat. Av. III. non. Oct. P. n. a. XIV.

504.

Comm. A. XIV. p. 3. Ep. 284.

13. Okt. 1329.

Abläss für die Besucher des Kölner Domes.

Johann an alle Christgläubigen.¹⁾ Er nennt die Ablässe *allectiva munera ad complacendum deo*. Er will den Zudrang der Gläubigen zum Kölner Dom, welcher der allerseligsten Jungfrau Maria und dem Schlüsselträger Petrus dediziert ist und in welchem die Leiber der heiligen drei Könige (*trium sanctorum regum magorum corpora*) *ornatu mirifico specialiter collocata* seien, mehren, und er erteilt daher denen, welche nach reuiger Beichte diese Kirche an den Festen der *assumptio* und der *annuntiatio* b. M. virg., der *passio Petri* und der Kirchweihe besuchen, 100 Tage, denen, welche den Besuch an einem der Feste die Oktave hindurch machen, 40 Tage Ablass — *de iniunctis eis penitentiis misericorditer relaxamus*. Dat. Av. III. id. Oct. P. n. a. XIV.

505.

Comm. A. XIV. p. 2. Ep. 511.

20. Okt. 1329.

Der Erzbischof von Köln darf den Würzburger Kanonikus Konrad von Merkingen, einen früheren Anhänger Ludwigs, absolvieren.

Johann an den Erzbischof von Köln. Konrad von Merkingen, Kanonikus von Neumünster (*Novimonasterii*) in der Würzburger Diözese, ist Anhänger Ludwigs gewesen und hatte zu Fuchtwangen ein Dekanat, wobei er sich die verschiedenen Censuren zugezogen. Da er Reue hat und Fuchtwangen noch in der Gewalt Ludwigs ist, hat er sein Dekanat aufgegeben und ist nach Würzburg gekommen, um sich mit der Kirche zu versöhnen. Der Erzbischof wird ermächtigt, ihn zu absolvieren. Dat. Av. XIII. kal. Nov. P. n. a. XIV.

506.

Comm. A. XIV. p. ? Ep. 78.

27. Okt. 1329.

Der Papst ernennt Richter, um die Sühnung von Gewaltthaten zu erwirken, welche bei Geismar an einem Verbreiter der päpstlichen Prozesse begangen worden waren.

Johann an die Dekane der Kirche von St. Peter zu Merseburg, von St. Andreas zu Paderborn und zum hl. Kreuz zu Nordhausen in der Mainzer Diözese. Der Propst

1) Vgl. Nr. 167. 354.

der Kirche zu Osnabrück, Bernhard, Sohn des verstorbenen Grafen von Ravensberg, dessen Onkel (avunculus) Erzbischof Otto von Magdeburg war, erhielt von diesem den Auftrag, in Magdeburg und an einigen andern Orten den Prozess gegen Ludwig d. B. zu publizieren. Im Begriffe diesen Auftrag zu vollziehen, wollte er — es ist etwas mehr als 2 Jahre her — bei der Stadt Geysmar vorübergehen. Hier wurde er von seinen und des Erzbischofs Feinden überfallen, wobei auch die Stadtbehörden und Bewohner von Geysmar beteiligt waren und namentlich der Ritter Otto, genannt Hunc; er wurde seiner Pferde, seines Geldes und seiner sonstigen Habe, so viel er eben bei sich hatte, beraubt, gefangen genommen und dann durch die Ritter Hildebrand von Hardenberg, Johann von Saldere und den Knappen (armiger) Heimco, den Sohn des ersteren, und einige andere aus der Mainzer- und Hildesheimer Diöcese eingekerkert und im Gefängnisse gehalten, bis sie von ihm für seine Freigebung das Versprechen einer nicht unbedeutenden Geldsumme erpressten, worauf sie ihm, nachdem er Bürgen (fideiussores) und andere Pfänder gestellt, eine Frist von 8 Wochen zur Zahlung von 2000 Mark reinen Silbers stellten, so dass er im Nichtzahlungsfalle in den Kerker zurückkehren müsse. Der Propst Bernhard hat nun den Papst um Hilfe angefleht, und dieser hat die Adressaten als iudices bestellt. Dieselben werden beauftragt, die sakrilegischen Räuber und Gewaltthätigen peremptorisch zur Restitution und Satisfaktion in einem bestimmt von ihnen zu fixierenden Zeitraum aufzufordern und mit Censuren zu drängen. Im Weigerungsfalle sollen sie Rechtsverfahren einleiten, den Propst von dem ihnen geleisteten Eide entbinden etc. Dat. Av. VI. kal. Nov. P. n. a. XIV.

507.

Secr. T. VII. a. XIV. f. 72 a. Ep. ?

17. Nov. 1329.

Aufforderung an die Ritter des deutschen Herrenordens in Preussen, Ludwig und seinem Sohne in der Mark Brandenburg entgegenzutreten.

Johann an Werner, den Ordensmeister, und an die Brüder des deutschen Ordens beate Marie in Prucia. Ludwig, der öffentliche und notorische Feind Gottes und der Kirche, der verstockte Uebelthäter, sei auf dem Wege nach der Mark Brandenburg, um seinen Sohn dort in vollen Besitz zu setzen. Alle Reichshandlungen des Baiern seien nichtig, natürlich auch die Verleihung der Markgrafschaft Brandenburg an seinen Sohn. Gelänge es ihm, in Bezug auf diese seinen Wunsch zu erfüllen, so entspringe daraus nicht bloss ein allgemeines Präjudiz in Bezug auf das regnum und imperium und Verletzung und Schmach für ihn, den Papst, und die Kirche, sondern es sei auch insbesondere für den deutschen Orden durch die Nachbarschaft der Tyrannis Nachteil zu befürchten. Sie sollten sich daher als dankbare und ergebene Söhne der Kirche bewähren und eingedenk der empfangenen Wohlthaten sich dem Baier entgegen werfen und ihm die Besitzergreifung der Mark wehren. Die Sache, um die es sich handle, sei ihre eigene, aber sie würden sich doch auch die vermehrte Gunst und Gnade des apostol. Stuhles erwerben. Dat. Av. XV. kal. Dec. P. n. a. XIV.

508.

Comm. A. XIV. p. 1. Ep. 179.

17. Nov. 1329.

Ernennung des Heinrich Pincerna (Schenk von Reicheneck) zum Bischof von Eichstätt.

Johann an Heinrich Pincerna, electus Eystetensis. Der verstorbene Vorgänger hiess Friedrich. Keine Wahl, Reservation. Der Ernannte ist Subdiakon und Kanonikus in Regensburg. Lob wie gewöhnlich. Dat. Av. XV. kal. Dec. P. n. a. XIV.

In derselben Weise an Kapitel, Klerus, Volk und Vasallen der Diöcese und an den Erzbischof von Mainz.

509.

Comm. A. XIV. p. 2. Ep. 3513.

21. Nov. 1329.

Der Papst ernennt Bevollmächtigte, um die Bürger von Mainz wegen der Gewaltthaten, die sie gegen Anhänger des Balduin von Trier unter dem Klerus verübten oder noch verüben würden, zu absolvieren.

Johann an den Dekan zu St. Gangolf, an den Scholastikus zu St. Peter und an den Kantor zu St. Johannes in Mainz. Der Erzbischof von Trier hält noch immer einen Teil der Güter des Erzbistums Mainz auf Grund der Postulation in Besitz. Er hat auch noch seine Anhänger unter dem Mainzer Klerus. Nun hat aber der Papst über die Stadt Mainz das Interdikt verhängt, so lange diese Geistlichen dort anwesend sind. Die Stadtbehörden haben sie deshalb wiederholt mit Gewalt vertrieben, wobei an die Geistlichen wirklich Hand angelegt wurde, wenn auch keine Verwundungen vorgekommen sind. Die Geistlichen erschienen aber immer wieder in der Stadt und ihren Wohnungen, und die städtischen Behörden warfen sie stets wieder mit Hilfe der Bürger zur Stadt hinaus. Da nun auf solche Gewaltthätigkeiten gegen Geistliche das kanonische Recht die Exkommunikation setzt, so waren die Mainzer, wie sie glaubten, in der Lage, entweder unter dem Interdikt oder unter der Exkommunikation zu seufzen. Sie bitten daher den Papst, sie von der bereits auf ihnen lastenden Exkommunikation zu absolvieren, aber auch von der künftigen, welcher sie durch Hinauswerfen jener Geistlichen noch verfallen könnten. Der Papst geht hierauf ein propter ipsorum devotionem eximiam et ipsorum constantiam fidei gegen ihn und die Kirche. Er autorisiert die iudices, sie von der Exkommunikation und allen sonstigen Strafen, die sie durch jene gewaltsame Entfernung von Klerikern sich zugezogen, iuxta formam ecclesie loszusprechen, doch mit Auferlegung dessen, was de iure aufzuerlegen ist. Dann der merkwürdige Satz: Nos insuper vobis et cuilibet vestrum absolvendi magistros, cives et familiares eorum in forma predicta a sententiis, quas eos, dictos fautores, auxiliares et sequaces (des Balduin von Trier nämlich) ejiciendo, ut prae-mittitur, de civitate predicta eodem interdicto durante continget incurrere in futurum, plenam et liberam tenore presentium concedimus facultatem. Dat. Av. XI. kal. Dec. P. n. a. XIV.

510.

Secr. T. VII. a. XIV. f. 19/223. Ep. 1105.

24. Nov. 1329.

Der Papst beauftragt seinen Legaten Bertrand, die neueste Bulle gegen Cäsena (Quia vir reprobus, 16. Nov.) zu publizieren.

Johann an seinen Legaten Bertrand (Bischof von Ostia). Die 3 päpstlichen Konstitutionen: Ad conditorem canonum, Cum inter nonnullos und Quia quorundam bekämpft Michael von Cesena durch Aufstellung falscher Meinungen. Deshalb hat der Papst, damit einfältige, harmlose Gemüter nicht in Irrtum geführt werden, in einer Bulle dieselben bestimmt beantwortet (certas responsiones fecimus) und diese Bulle an die Domkirche zu Avignon anschlagen lassen. Der Legat soll nun diesen libellus (die Bulle) in der Lombardei feierlich publizieren und den Doktoren und Scholaren an dem Studium zu Bologna eine Abschrift einhändigen, auch andern Ordens- und Weltgeistlichen eine solche geben, wenn sie darum bitten. Dat. Av. VIII. kal. Dec. P. n. a. XIV.

Aehnliche Schreiben an den Legaten in Tusciem, an die Erzbischöfe Cantuariensis (Cambridge), Compostellanus, Bracharensis (Braga), Lundensis, Coloniensis, Maguntinus, Bremensis, Tholosanus, Tholetanus, Neapolitanus, an den Bischof von Paris, an alle Bischöfe per regnum Scocie, an Johann, den Patriarchen von Alexandria, Administrator der ecclesia Terraconensis.

511.

26. Nov. 1329.

Die Familie Visconti bekennt sich zu den Bedingungen, welche ihre Prokuratoren zu Avignon angenommen haben.

Protokoll. Die Familie Visconti ratifiziert alles, was ihre Prokuratoren zu Avignon bekannt, abgeschworen und gelobt haben. Die Mitglieder der Familie sind: Azo, der Stadt und Grafschaft Mailand gubernator et rector; Johannes, ordinarius (d. i. Erzbischof) der Stadt Mailand; Ludovisius und Luchinus, Brüder des Johannes. — Die Prokuratoren waren Zomfredus de Castana, Kanonikus der ecclesia Modveciensis in der Mailänder Diöcese, und Leo de Dugiano, beide Juristen. Geschehen im erzbischöflichen Palast am 26. November 1329.

512.

Secr. T. VII. a. XIV. f. $\frac{14}{218}$ a. Ep. 1070.

5. Dez. 1329.

Der Legat Johann, Kardinal von St. Theodor, soll die päpstliche Bulle gegen die Fraticellen v. J. 1318 von neuem publizieren und die letzteren auf alle Weise verfolgen.

Johann an den Kardinaldiakon von St. Theodor, seinen Legaten. Er soll die Bulle Gloriosam ecclesiam non habentem maculam vom 23. Januar 1318 gegen die Fraticellen nochmals publizieren, wo die pseudofrateres innerhalb seiner Legation noch

ihren Sitz hätten, und sich bemühen, dieselben gefangen zu nehmen, sie einkerkern und auf Requisition der Prälaten des Minoritenordens diesen ausliefern. Dat. Av. non. Dec. P. n. a. XIV.

513.

Secr. T. VII. a. XIV. f. 56/260. Ep. 1297.

11. Dez. 1329.

Der Papst ersucht Robert von Sicilien, die Anerbietungen der Stadt Pisa anzunehmen.

Johann an Robert, König von Sicilien. Die Pisaner haben dem König zur Ausgleichung und Rückkehr in seine Gnade 15000 fl. angeboten, und der Papst befürwortet dies, weil sie, was sie gegen den König gethan, nur gezwungen gethan hätten. Dass sie fortan treu sein wollten, gehe schon aus dem Umstand hervor, dass sie mit seinen Ergebenen in Tuscia eine Liga geschlossen, was bis dahin unerhört gewesen, dass sie sodann den Vikar des Baiern aus der Stadt hinausgeworfen und sofort eine Gesandtschaft mit jenem Anerbieten für die offensa, si dici offensa debeat, an ihn, den König, gerichtet hätten. Auch er, der Papst, habe in solchen Erwägungen ihnen verziehen, obgleich er durch die Aufnahme des Petrus von Corvaria eigentlich mehr gekränkt gewesen sei, als der König. Er möge sich nun durch Gnade lieber ihre Herzen gewinnen, quam eorum pecuniis inhiare, quarum exactio ad odium suscitaret pocius, quam attraheret ad amorem. Dat. Av. III. id. Dec. P. n. a. XIV.

514.

Secr. T. VII. a. XIV. f. 56/260. Ep. 1298.

23. Dez. 1329.

Der Papst teilt den Pisanern mit, dass er ihre Bitte erfüllt habe, und mahnt sie in der Treue zu beharren.

Johann an commune, universitas und populus von Pisa. Er lobt ihre Gesandtschaft (Wilhelm de Sexmundis, Nicolaus de Galandis, milites familiares, und Guido Mascha), welche prudenter und eleganter ihren Auftrag erfüllt habe; er habe ihre Bitte gewährt; sie möchten in ihrer Ergebenheit und Treue beharren. Dat. Av. X. kal. Jan. P. n. a. XIV.

515.

Secr. T. VII. a. XIV. f. 47/251. Ep. 1262.

3. Jan. 1330.

Verletzung des Interdikts in Bergamo.

Johann an die Inquisitoren in der oberen Lombardei. In der Stadt Bergamo, auf welcher das Interdikt lastet, wird dieses von mehreren Geistlichen des Welt- und Ordensklerus der Stadt und Diöcese verletzt. Die Inquisitoren sollen das Rechtsverfahren gegen diese Geistlichen einleiten non obstant. etc. Dat. Av. III. non. Jan. P. n. a. XIV.

Secr. T. VII. a. XIV. f. 35/239. Ep. 1172.

7. Jan. 1330.

Der Papst hebt auf die Erklärungen der Stadt Lodi hin die über diese verhängten kirchlichen Strafen auf, und ernennt für sie den Vegius Themacoldus zum Reichsvikar.

Johann an Armand de Fagia, Archidiakon de Biliomo in eccl. Claramontensi. Es sind ad sedem apostolicam gekommen Ancelinus Themacoldus und Basianus Bononis als aussérordentliche syndici, procuratores und Nuntien des Edelmannes Petrus, genannt Vegius Themacoldus, und des Manfredinus, zweier Bürger, aber auch als Vertreter der commune und universitas Laudensium. Als solche haben sie sich beglaubigt und in deren Namen vor allen eingestanden und anerkannt: 1. Dass das dominium und regimen der genannten Stadt und ihres Gebietes wegen der Reichsvakanz, so lange diese dauere, dem Papst und der römischen Kirche gehöre, gehört habe und gehören werde. Sie haben daher beides pure et simpliciter zurückgegeben und überwiesen durch Ueberreichung der Schlüssel an den Papst, und sie bekannten zugleich, dass ihre Stadt dem Matheus de Vicecomitibus, damnate memorie, und dessen Söhnen und andern Rebellen in deren Rebellion, contumaciis und Akten des Ungehorsams gegen die Kirche Hilfe geleistet, mit Rat und Begünstigung zur Seite gestanden, und dass sie selbst gegen den Papst und die Kirche rebelliert habe, indem sie ihrem Bischof beharrlich die Aufnahme in die Stadt verweigert habe. Dagegen versprachen sie mit Eidschwur auf das Evangelium, unter dem dominium des Papstes der Kirche in Ergebenheit und Treue nach Kräften gegen die Rebellen beizustehen, ferner als potestas seu rector in ihre Stadt aufzunehmen, wen der Papst zu schicken für gut befinden werde, auch die Beamten und die gentes der Kirche ehrenvoll zu behandeln und zu schützen. Auch versprachen sie als Reichsvikar für Stadt und Distrikt nur jenen oder jene aufzunehmen, welchen oder welche der Papst oder sein dazu Deputierter oder seine dazu Deputierten ernennen würden, und zwar anzunehmen unter Zusicherung des üblichen Gehaltes, was auch für den Potestas gelte. 2. Ferner bekannten sie, dass sie Ludwig d. B. und Peter von Corvara, freilich gezwungen, in ihren Unternehmungen gefördert, und dass Ludwig eine bestimmte Geldsumme von ihnen erpresst, weshalb das Interdikt sie getroffen habe. Das Interdikt haben sie aber, wie sie be-
teuern, in der Stadt und ihrem Distrikt inviolabiliter gehalten und beobachtet; auch haben sie nie Beamte des Ludwig und des Peter von Corvara oder anderer Rebellen zum regimen und dominium ihrer Stadt und ihres Gebietes zugelassen. Sie versprechen wegen jeder Schuld, die auf ihnen lastet, jede Genugthuung zu leisten, welche der Papst befiehlt, wenn er nur Barmherzigkeit an ihnen übe, das Interdikt beseitige, die Einzelnen von den verschiedenen Sentenzen, von denen sie getroffen seien (ab homine vel a iure), losspreche, respective dispensiere und sie in die Gnade der Kirche wieder aufnehme. Sie versprechen auch, fortan dem Papste und seinen Nachfolgern schuldige Treue und Ergebenheit und Gehorsam zu bewahren und nie mehr Ludwig oder Peter

von Corvara oder andern gegenwärtig denotierten oder künftig noch zu denotierenden Häretikern oder Schismatikern anzuhanen oder Hilfe öffentlich oder heimlich zu leisten, viel mehr wollen sie solche aus ihrem Gebiete, wo sie dominium, iurisdictio oder administratio haben, vertreiben und verfolgen, bis dieselben in die Gnade der Kirche zurückgekehrt sein werden. 3. Sie geloben eidlich, dass sie keinem als Kaiser oder Administrator des Kaiserreichs gehorchen und anhangen werden, der nicht vorher durch den apostolischen Stuhl approbiert ist. 4. Dass sie mit Ludwig oder andern Häretikern und Rebellen keine Bündnisse oder Verträge eingehen, und dass sie von bestehenden resiliieren wollen. 5. Dass sie alle geistlichen und weltlichen Benefiziaten und Beamten Ludwigs und Peters nach Kräften zu zwingen sich bestreben wollen, dass diese ihre Benefizien und Aemter niederlegen; dass sie ferner die in der Gemeinschaft und Gnade des apostolischen Stuhles stehenden Prälaten und Kleriker und ebenso die in dem Gehorsam der Kirche beharrenden Laien, welche Güter in der Stadt und ihrem Distrikt besitzen, zum vollen und freien Genuss gemäss der Anordnung des Papstes gelangen lassen wollen. — Nach diesen Versprechungen und Eiden hat nun der Papst nach dem Rate der Brüder für gut erachtet, den Petrus und Manfredus (sic) und die commune und universitas Laudensium und die syndici, procuratores, nuntii selbst für ihre Person von allen und jeden Strafen und Sentenzen iuris vel hominis und von allen Folgen der gegen sie geführten Prozesse loszusprechen, und alle Infamie, Makel oder Nota gänzlich zu tilgen und in alle Privilegien, Ehren, Güter, Stand und Ruf in integrum de plenitudine potestatis wieder einzusetzen; auch das Interdikt oder die Interdikte, welcher Stadt und Gebiet, in welcher Form und aus welcher Ursache auch immer, unterlagen, aufzuheben, über welche letztere relaxatio ein besonderes Schreiben ausgestellt wurde.

Nun haben ferner die Prokuratoren im Namen ihrer Vollmachtgeber erklärt, dass sie ein ganz besonderes Vertrauen in den erwähnten Peter setzen, und deshalb eindringlich und demütig gebeten, wie denn auch die Kommune und Universitas der Stadt in einem Bittschreiben dies gethan, der Papst möge für die Dauer der Reichsvakanz demselben das Vikariat über Stadt und Gebiet übertragen; und da der Papst überzeugt ist, dass durch denselben als Vikar in der Stadt und ihrem Gebiete vigeat cultus fidei ac iusticie puritas, devotionis integritas et pacis opulencia, so ermächtigt er den Adressaten, diesem Petrus Vegius Themacoldus, nachdem derselbe, wie auch Manfredinus und die commune und universitas die oben formulierten Artikel sämtlich ratifiziert, approbiert und beschworen haben, das Vikariat über Stadt und Gebiet nostro et eiusdem Romane ecclesie nomine für die Reichsvakanz zu übertragen, cum mero et mixto imperio ac iurisdictione omnimodo fideliter et utiliter exercendum — vicariatum. Ferner solle er, Armand de Fagia, dem Petrus — vice et auctoritate nostra — das Recht gewähren, für den Fall seines frühen Todes oder einer Inhabilität durch Krankheit, sich aus seiner Familie einen geeigneten, dem Papst und der Kirche ergebenen und treuen Stellvertreter für das Vikariat zu wählen, von dem jedoch Petrus im Namen des Papstes und der römischen Kirche den Eid annehmen

solle mit specieller Verpflichtung auf die Unterwerfungsartikel. Die Besetzung der potestaria behält der Papst sich noch vor. Die Stadt verpflichtet sich, den jedesmal vom Papste Ernannten aufzunehmen mit dem gewöhnlichen Gehalte. (In dem folgenden Satze wird für potestaria das Wort rectoria gesetzt, wie auch potestas und rector bei Johann synonym gebraucht werden). Der Adressat soll 3 gleichlautende Protokolle aufnehmen lassen, eines für die Kurie, eines für Peter und eines soll er bei sich behalten. Dat. Av. VII. id. Jan. P. n. a. XIV.

Secr. T. VH. a. XIV. Ep. 1868.

517.

17. Jan. 1330.

Johann warnt die Kommune und Universitas der Stadt Basel, den aus Italien zurückkehrenden Ludwig aufzunehmen.

Beitr. nr. 1.¹⁾

518.

Secr. T. VII. a. XIV. f. 151/355. Ep. 1860.

19. Jan. 1330.

Der Papst befiehlt den Bischöfen von Strassburg und Speier, die gegen Hermann von Lichtenberg und andere geistliche Ratgeber Ludwigs erlassenen Sentenzen zu verbreiten, und verbietet die Genannten zu Benefizien zuzulassen.

Johann an den Bischof von Strassburg und an Walram, den electus von Speier. Die Sentenzen gegen Ludwig werden aufgezählt: 1. Exkommunikation, 2. Beraubung des Rechtes, das ihm aus der Wahl zum deutschen Könige auf das Kaiserreich etwa entsprungen sein könnte, 3. Beraubung des Herzogtums Baiern und aller apostolischen und kaiserlichen Privilegien, sowie der Lehen und Güter (bonis), welche er von der römischen oder von andern Kirchen oder vom Reiche, unter welchem Rechtstitel auch immer, in Besitz hatte, 4. Deklaration, dass er ein Begünstiger der Häretiker sei, 5. Kondemnation wegen Häresie und Schismas mit Verhängung vieler Strafen. Trotz der gegen die Anhänger verhängten Strafen (Beraubung der Dignitäten, Aemter und Benefizien etc.) gab es solche Anhänger. Zu diesen gehöre Hermann, genannt Humel von Lechtemberg, der sich als Scholastikus der Speierer Kirche gerierte, Heinrich von Grunachen (Gundelfingen), der sich als praeceptor des deutschen Ordens gerierte, Rodger von Amberg, der sich als Propst der Kirche der heiligen Katharina in Openheim, Mainzer Diocese, gerierte, und mehrere andere, die Ludwig anhängen und gehorchten. Die Genannten sind deshalb exkommuniziert und aller Würden, Aemter und Benefizien beraubt worden. Der Papst befiehlt den beiden Bischöfen, diese Sentenzen feierlich zu publizieren, und zu verbieten, dass irgend jemand die Genannten zum Genusse irgend eines Benefiziums zulasse; wer sie zulässt, soll selbst ipso facto exkommuniziert und allen andern Strafen, die den Anhängern Ludwigs angedroht sind, verfallen sein. Dat. Av. XIV. kal. Febr. P. n. a. XIV.

1) Beiträge und Erörterungen zur Geschichte des deutschen Reichs, in den Abhandl. der k. b. Akademie d. Wiss. III. Cl. XV. Bd. 2. Abt. 1880, Beilagen.

519.

Caps. 201.

6. Febr. 1330.

**Instrumentum publicum über die Absolution, Dispensation und volle Restitution
des Presbyters Hugolinus von Pisa.**

Zu dem Akte hat der Papst den Kanonikus Tholonensis Wilhelm, Sohn des Cabirotus, Professor des kanonischen Rechtes, und den Dominikaner Wilhelm, Sohn des Dúlcinus, als apostolische Nuntien bevollmächtigt. In dieser Vollmacht hebt der Papst wieder ausdrücklich hervor, dass die Pisaner nach Monate langer tapferer Verteidigung ohne Hoffnung auf Hilfe von aussen und des längeren Widerstandes unfähig sich an Ludwig hätten ergeben müssen, und dass sie auch während der Okkupation der Stadt bei allem, was Ludwig Schlechtes gethan und zu thun geheissen, Widerstand nicht hätten leisten können; dass ferner Ludwig beim Zuge nach Rom von den Pisanern Geiseln mitgenommen und die Stadt unter dem Regiment des Castruccio besetzt gehalten; dass er das Geld, welches sie ihm gegeben, erpresst; dass auch nach seiner Rückkehr einzelne der Pisaner nur gezwungen Aemter angenommen und das Interdikt verletzt hätten; dass sie innerlich nie vom wahren Papste abgefallen, auch dem Glauben treu geblieben seien und dass sie endlich nach Abzug Ludwigs, sobald sie zu Kräften gekommen, dessen Vikar samt Beamten und Truppen tapfer zur Stadt hinausgeworfen, dem Vikar und den Beamten ihres Erzbischofs Symon gehorcht, zu König Robert Gesandte um Gnade geschickt und zur Kirche und ihrem wahren Herrn sich gewendet hätten. Pisa sei temporibus retroactis stets eine treue Stadt gewesen; doch höben ihre excusationes das delictum nicht totaliter auf, deshalb die Strafen. Die Vollmacht für die Nuntien ist datiert XVII. kal. Oct. (15. Sept.) P. n. a. XIV. — Vor diesen Nuntien und dem apostolischen und kaiserlichen Notar Bartholomeus, Sohn des Aybelinus de Longiaco, Kleriker der Diocese S. Flori, und vor geladenen Zeugen erschien am 6. Febr. 1330 der Presbyter Hugolinus von Pisa und bekannte sich aller Vergehen schuldig: er habe Ludwig und Peter gehuldigt, von letzterem das Amt des grossariatus (auf welches er vor den Nuntien resigniert) angenommen und das Interdikt verletzt. Er erhält die erbetene Lossprechung von allen Sentenzen.

520.

Secr. T. VII. a. XIV. f. 21/225. Ep. 1117.

11. Febr. 1330.

**Der Papst ernennt Bevollmächtigte, um die Sentenzen gegen den Minoriten
Berengar zu publizieren, welchen Peter von Corvara zum Erzbischof von
Genua ernannt hat.**

Johann an den Bischof von Alba, an den Abt des Klosters des hl. Syrus von Genua und an den Erzpriester plebis Furiani, Saonensis diocesis. Der Minorit Berengar de Mari hat sich von Petrus de Corvaria zum Erzbischof von Genua und zum Generalvikar in der ganzen Provinz Genua machen lassen und nennt und geriert sich öffentlich so, nennt Petrus de Corvaria Papst, unterstützt Michael von Cesena etc. Die

3 Adressaten sollen feierlich an Sonn- und Festtagen die Sentenzen gegen ihn publizieren und ihn zur Kurie vorladen mit peremptorischem Termin. Dat. Av. III. id. Febr. P. n. a. XIV.

521.

Secr. T. VII. a. XIV. f. ⁵³/₂₅₇ a. Ep. 1290.

12. Febr. 1330.

Der Papst ermahnt Andreas von Todi zu eifrigerem Vorgehen gegen diese noch immer widerspenstige Stadt.

Johann an Andreas de Tuderto. Dieser hat den Johann Sciarra, den Vikar Ludwigs, aus der Stadt Todi hinausgeworfen und dabei viel Umsicht an den Tag gelegt. Aber in der Zurückführung der Stadt zum Gehorsam und zur Gnade der Kirche geht er dem Papste zu langsam vor. Für das Erstere lobt er ihn, in betreff des Letzteren mahnt er ihn, seines Heiles eingedenk zu sein. Dat. Av. II. id. Febr. P. n. a. XIV.

522.

Secr. T. VII. a. XIV. f. 15/219. Ep. 1074.

20. Febr. 1330.

Der Papst ermächtigt den Legaten Johann, Cornetum, das seine Verbindung mit Ludwig bereut hat, unter gewissen Bedingungen von den kirchlichen Strafen zu befreien.

Johann an Johann, Kardinaldiakon von St. Theodor, Legat in Tusciën. Immensa sacrosancte ecclesie matris universorum fidelium caritas adeo intense dilectionis fervore prosequitur filios, quod quamvis eam interdum iniuriis provocaverint et offensis, dum sinum eius contritis et humiliatis cordibus repetunt, nescit eis sue ubera clemencie denegare. Das castrum de Corneto, dioc. Tuscanensis (Toscanella), kehrt zur Kirche zurück und wird aufgenommen. Rolandus Rogerii, Kanonikus der dortigen Domkirche, hatte als ihr Prokurator bei der Kurie die Aussöhnung vermittelt. Cornetum, heisst es, gehöre ab antiquo zum patrimonium Petri und somit ad ius et proprietatem Romane ecclesie. Es folgt das Sündenbekenntnis wegen der Aufnahme Ludwigs und Peters von Corvara. Sie hatten ihrem Bischof Angelus von Viterbo, der auch Bischof von Toscanella war, und seinen Beamten Aufnahme und Einkünfte verweigert, und den vom Gegenpapste ernannten Pandelsutius als Bischof anerkannt etc. Reue und Gelöbniß. Für commune, universitas und populus von Cornetum und für die Einzelnen wird Lossprechung, resp. Dispens und restitutio in integrum erbeten. Der Legat wird dazu ermächtigt mit einer Reihe von Artikeln als Bedingungen in ähnlicher Weise wie in den vorhergehenden Fällen. Der fernere Gebrauch von Titeln, die Ludwig und Peter von Corvara verliehen, ist untersagt (nullo titulo honoris vel administrationis ... utantur). Reservation der Absolution einzelner, die im Prozesse genannt sind. Dat. Av. X. kal. Marc. P. n. a. XIV.

253.

Comm. A. XIV. p. 1. Ep. 821.

6. März 1330.

Dispens für zwei uneheliche Söhne Herzog Ottos von Oesterreich.

Johann an den Bischof von Passau. Otto, unehelicher Sohn Ottos, des Herzogs von Oesterreich und Steiermark, und zwar durch Ehebruch, ist Scholar in der genannten Diöcese, und wünscht zu den geistlichen ordines Zutritt zu haben. Der Bischof wird zur Erteilung des Dispenses ermächtigt. Dat. Av. II. non. Marc. P. n. a. XIV.

In derselben Weise für des Herzogs andern unehelichen Sohn Lupold. Dat. id.

524.

Comm. A. XIV. p. 2. Ep. 3313.

2. April 1330.

Die von Ardemberg, welche den aufständischen Bürgern von Brügge Hilfe geleistet und sich mit ihnen schwer verschuldet haben, werden absolviert.

Johann an den Bischof von Tournay (Tornacensis). In einem Aufstande derer de Brugis gegen Ludwig, Grafen von Flandern, verfolgten bewaffnete Haufen eine kleine Zahl Anhänger des Grafen, die in der villa Ardemburgensis in die Kirche s. Marie flüchteten. Die Aufständischen zwangen die von Ardemburg, ihnen Hilfe zu leisten, bis jene sich ergaben, von denen sie 9 enthaupteten. Wegen dieser wenn auch erzwungenen Teilnahme an dem Morde bitten die von Ardemburg um Absolution, die der Bischof zu erteilen ermächtigt wird. Dat. Av. IV. non. April. P. n. a. XIV.

525.

Secr. T. VII. a. XIV. f. ¹⁶⁵/₃₅₆ a. Ep. 1882.

17. April 1330.

Der Papst ernennt den Bischof von Konstanz zum Administrator des Klosters St. Gallen, bis über die Besetzung der Abtsstelle entschieden ist.

Johann an Rudolf, Bischof von Konstanz. Im Kloster St. Gallen ist der Abt Hitpold gestorben. Eine zwiespältige Wahl hat stattgefunden. Der Papst verbietet jede Wahl und ernennt den Bischof von Konstanz bis auf weiteres zum Administrator mit allen Vollmachten, nur soll er unbewegliche Güter nicht veräußern. Dat. Av. XV. kal. Maii. P. n. a. XIV.

526.

Comm. A. XIV. p. 2. Ep. 3639.

19. April 1330.

Der Papst erteilt dem Herzog Rudolf von Sachsen eine Vergünstigung bezüglich des Interdikts für sein Land.

Johann an Rudolf, Herzog von Sachsen. Das päpstliche oder bischöfliche Interdikt trifft oft Stadt und Land wegen einzelner dort sich Aufhaltender, ohne dass die Behörden etwas verschulden. Der Papst erteilt nun auf Bitten das Privilegium, dass

des Herzogs Gebiete mit dem Interdikt nicht belegt werden dürfen, es sei denn, dass der Herzog und die Seinigen selbst oder die städtischen Behörden oder Körperschaften es verschuldet haben. Dat. Av. XIII. kal. Maii. P. n. a. XIV.

Comm. A. XIV. p. 1. Ep. 897.

527.

20. April 1330.

Der Papst gestattet, dass eine früher von den Lüttichern erhobene Verkaufssteuer zum Besten der Stadt auf kurze Zeit wieder eingeführt werde.

Johann an Adolf, Bischof von Lüttich. Die Lütticher erhoben früher von allen in der Stadt feilgebotenen Waren (*de singulis venalibus in eadem civitate*) zum Nachteil des Klerus und der Bewohner der Stadt eine *malatolta* (ungesetzliche Steuer) oder *gabella*, gewöhnlich *firmitas* genannt, welche unter anderm Gegenstand eines grossen Streites zwischen Klerus und Bürgern wurde, der mit der sogenannten *pax clericorum* endigte. In diesem Friedensschluss lautete ein Artikel, dass die *firmitas* für alle Zeiten abgeschafft sei und nie mehr erhoben werden dürfe, was beide Teile beschworen. Auch in der Folge mussten die neuen *magistri* und *scabini* der Stadt beim Amtsantritt und ebenso die Domherren bei ihrer Installation dies beschwören. Auf den Bruch dieses Schwures wurden Strafen gesetzt; ja von seiten des Bischofs und der geistlichen Behörde wurde die Verletzung mit Exkommunikation und Interdikt bedroht. Aber unter Bischof Adolf war ein neuer Krieg zwischen diesem und den Bürgern ausgebrochen, wobei die Bürger der Stadt verarmten. Die Kommission zur Wiederherstellung des Friedens will nun den Bürgern aufhelfen durch eine Summe von 32 000 Pfund schwarzen Turonenses, deren 16 auf einen französischen *grossus* gerechnet werden. Diese Summe aber ist nicht anders zu beschaffen als durch Erhebung der *firmitas*, welche deshalb der Papst genehmigt, jedoch so, dass geistliche Personen und Kirchen davon nicht berührt werden, und dass sofort nach Eingang der genannten Summe dieselbe für alle Zeiten wieder abgestellt wird. Zu diesem Zwecke dispensiert er auch von allen wegen der Nichterhebung geleisteten Eiden und spricht los von allen Strafen und Sentenzen, die auf die Verletzung gesetzt sind. Dat. Av. XII. kal. Maii. P. n. a. XIV.

Secr. T. VII. a. XIV. f. $\frac{156}{359}$ a. Ep. 1884.

528.

24. April 1330.

Johann fordert alle Herzöge, Grafen etc. auf, den Kirchenfürsten zur Gefangennehmung des Michael Cäsena und Jakob von Castello, welche im Gefolge Ludwigs sind, behilflich zu sein.

Beitr. nr. 2.

Comm. A. XIV. p. 2. Ep. 727.

529.

9. Mai 1330.

Raynald von Geldern und Zütphen darf zum Besten eines Kirchenbaues einen Zehnten von Neubruch-Aeckern erheben.

Johann an Raynald, den comes Ghelrensis et Suthaviensis. Der Graf will in der Kölner Diocese eine Kirche bauen und dotieren, wozu er die *novalium decimas*

mehrerer Güter in seiner Grafschaft, die in den Diöcesen Köln, Lüttich, Münster und Utrecht im Besitze von Laien sind, mit verwenden will, da die Kirche sie sonst doch nicht bekommt, denn jene Laien geben den Zehnten nicht. Der Papst erteilt nun die Ermächtigung, diesen Zehnten unter Zustimmung des betreffenden Bischofs und der Rektoren der Pfarrkirchen, in deren Gebiet jene novalia gelegen sind und denen also der Zehnte rechtlich gehört, zu extrahieren. Wenn er aber den Plan des Kirchenbaues aufgebe, so falle selbstverständlich das Recht des Zehnten wieder an die Berechtigten zurück. Dat. Av. VII. id. Maii. P. n. a. XIV.

530.

Secr. T. VII. a. XIV. f. $\frac{6}{210}$ a. Ep. 1017.

10. Mai 1330.

Der Papst ermahnt den Grafen Bonifacius, den gefangenen Gegenpapst Nikolaus V. an die Kurie auszuliefern.

Johann an Bonifacius, comes Donoraticus. Ille gehenne filius et maledictionis alumpnus Petrus de Corvaria ist in des Grafen Gewalt. Der Papst fordert den Grafen auf, denselben auf Kosten der Kurie unter sicherer Bewachung ohne Furcht vor dem Baier nach Avignon führen zu lassen. Der Graf möge eilen, denn wenn er sterbe, ehe er den Gefangenen ausgeliefert, so sei es gewiss, dass seine Seele in die Hölle fahre und auf seinem Andenken der Fluch laste; seine Güter würden der Konfiskation verfallen und seine Nachkommen würde Schmach treffen. Den Baier brauche er weder de jure noch de facto zu fürchten — sciturus, fili carissime, quod in nullo sic nobis potes et prefate ecclesie sicut in assignatione hujusmodi complacere, nec in aliquo alio, quod nobis occurrat, adeo, si hoc ommitteres, displicere; tenereque te indubie volumus, quod nec tibi ingrati erimus, nec eidem Petro, si ab erroribus suis resiliat, inhumani. Dat. Av. VI. id. Maii. P. n. a. XIV.

531.

Secr. T. VII. a. XIV. f. $\frac{6}{210}$ a. Ep. 1018.

10. Mai 1330.

Der Papst ermahnt den Sohn des Grafen Bonifacius, seinen Vater zur Auslieferung des Peter von Corvara zu bestimmen.

Johann an Tunicius, Sohn (baiulus) des Facius, des comes Donoraticus. Er zeigt ihm an, was er dem Vater geschrieben, und ermahnt ihn, da ja sein Glück und seine Ehre mit dem Glück und der Ehre des Grafen enge verflochten sei, auf diesen einzuwirken, dass er den Petrus de Corvaria ausliefere. Dat. Av. VI. id. Maii. P. n. a. XIV.

Secr. T. VII. a. XIV. Ep. 1019.

10. Mai 1330.

Dem Erzbischof von Pisa wird überlassen, ein an den Sohn des Grafen Bonifacius beigelegtes Schreiben (s. vor. Schreiben) nach Ermessen abzugeben oder zu unterdrücken.

Johann an den Erzbischof Symon von Pisa. Am 9. Mai hatte der Papst durch Ildebrandinus, Bischof von Padua, ein Schreiben des Erzbischofs erhalten, und darauf antwortet der Papst, er habe auf Grund des Inhaltes nun zwei Schreiben an Facius und Tunicius, eius baiulus, gerichtet. Das letztere könne der Erzbischof, dem er es beifüge, nach Ermessen absenden oder unterdrücken, je nachdem er es nützlich finde. Die Legation des magister Wilhelm habe er nicht acceptiert; derselbe habe sich in der Sache unklug genug benommen; er denke daher auch nicht daran, ihn zur Ausführung des Auftrages wieder zu senden. Schliesslich Ermahnung an den Erzbischof, in seinem Eifer auszuharren. Dasselbe Datum.

Secr. T. VII. a. XIV. f. 61/265. Ep. 1319.

13. Juni 1330.

Der Bischof von Lucca darf die Städte Massa und Casale absolvieren, wenn sie die von ihren Prokuratoren angenommenen Bedingungen ratifizieren.

Johann an Wilhelm, Bischof von Lucca. Am 15. Februar a. c. haben Philipp de Ancellesis, Prior der Säkularkirche zum hl. Petrus Scaradius in Florenz, und der Notar Petrus, Sohn des Clavarius de Luca, als Prokuratoren der Städte Massa und Casale in der Provinz Vallis Nebula in der Diözese Luca, zu Avignon im Konsistorium deren Unterwerfung und Rückkehr gemeldet. Sie hatten dem Ludwig und Petrus de Corvaria gehuldigt, auch Castruccio als Herrn aufgenommen, das Interdikt nicht gehalten — freilich alles nur aus Furcht und unter dem Drucke einer manifesta violentia. Nun Reue, Bitte und Versprechen: Festhalten am katholischen Glauben, Verwerfung des Satzes, dass der Kaiser den Papst absetzen könne, Gehorsam in Zukunft etc. etc. wie bei den andern Unterwerfungen. Der Papst hat die Unterwerfung angenommen unter der Bedingung, dass die Ratifikation dessen, was die Prokuratoren bekannt, versprochen und beschworen haben, innerhalb der nächsten 15 Tage nach Ueberreichung des päpstlichen Schreibens oder nach Aufforderung erfolge. Der Bischof soll nun nach erfolgter Ratifikation die Lossprechung von den Sentenzen und die Restitution in integrum vollziehen. Ueber alle Akte sind Protokolle aufzunehmen. (Potestas von Massa und Casale war Vergiolese, Sohn des früheren Herrn von Pistoja; Guidalostis, Buoi Cazzi, Barchus Pacchi und Dinus Baldi waren maiores consilarii. Die Vollmacht der Prokuratoren war datiert: 15. Nov. 1329, gefertigt vom kaiserlichen Notar und iudex ordinarius Manfred, Sohn des verstorbenen Gianus de Massa.) Dat. Av. id. Jun. P. n. a. XIV.

Der Papst befreit die Mainzer von den kirchlichen Strafen, welche sie sich durch ihre Gewaltthaten gegen die zu Balduin von Trier haltende Geistlichkeit von St. Alban und St. Viktor in Mainz zugezogen haben.

Johannes etc. Ad futuram rei memoriam. Abt und Konvent des Klosters St. Alban sowie Dekan und Kapitel der Kirche St. Victor vor den Mauern von Mainz begünstigten einen Gewissen (Balduin von Trier), der sich als Administrator der Mainzer Kirche gerierte, so sehr, dass zu befürchten stand, dass das Kloster, das auf der Höhe eines benachbarten Berges lag, und die Kirche St. Victor super Rhenum, die wie jenes auf Requisition jenes Administrators mit Türmen und Kriegsmaschinen versehen worden war, als Festungen mit Truppen besetzt die Schifffahrt hindern und die Stadt angreifen würden. Die Mainzer, Stadtbehörde und Bürger, machten einen Angriff und zerstörten 3 Türme; der eine Turm am Kloster war am Fusse mit Holz gestützt, und es war den Mainzern gelungen, dort Feuer anzulegen. Es erhob sich plötzlich ein Wind, und es verbrannte auch eine anliegende Kapelle. Die Mönche und ihre Bundesgenossen schossen auf diejenigen, welche das Feuer anlegten, und auf ihre Begleiter, und sie verwundeten mehrere und töteten einen mit ihren Pfeilen. Darauf stürmten die Mainzer das Kloster, verbrannten alle Gebäude und raubten die Bücher, die Paramente und alles, was sie forttragen konnten und nicht zerstörten. Die Mönche wurden dabei misshandelt, jedoch nicht verwundet. Bei der Kirche St. Victor zerstörten die Mainzer nicht nur die das ganze Kirchengebiet, die area, umgebenden Mauern, sondern auch die engere, zum besonderen Schutze des Gebäudes der Kirche errichtete Mauer. Sie behaupteten gereizt gewesen zu sein, da sie von der Partei des sich als Administrator Gerierenden auch Beraubungen ausserhalb der Stadt erfahren hätten. Aber sie nahmen dann auch bewegliche Güter weg, die zum Teil dem Kapitel von Mainz als Korporation gehörten, zum Teil einzelnen Domherrn und andern geistlichen Personen, die der Gegenpartei angehörten und den päpstlichen Befehlen nicht gehorchten. Ferner nahmen sie den Abt von St. Alban und mehrere andere Ordens- und Weltgeistliche von der Partei der Gegner gefangen und verwundeten andere, jedoch ohne Verstümmelung. Auch bemächtigten sie sich des Klosters St. Jakob — *supra fossatum eiusdem civitatis in uno monte situatum* — von demselben Orden, vertrieben Abt und Mönche und machten eine Festung aus dem durch Zugänge mit der Stadt verbundenen Kloster. — Nun haben aber vom apostolischen Stuhl betätigte Provinzial- und Synodalstatute Censuren über alle verhängt, die an kirchlichen Orten Feuer anlegen, Prälaten und andere kirchliche Personen gefangen nehmen, kirchliche Güter rauben, aus Klöstern oder Kirchen Kastelle machen; und namentlich sollte hiefür die Strafe des Interdiktes eintreten. Die Mainzer wissen das, glauben sich unter dem Interdikt und respektieren es, bitten aber den Papst um das Heilmittel, damit sie nicht ihm folgend anderer-

seits mit dem apostolischen Stuhl und der Kirche in Konflikt seien. Der Papst befreit sie aus seiner Machtfülle von dem Interdikte. Dat. Av. XV. kal. Jul. P. n. a. XIV.

535.

Comm. A. XIV. p. 3. Ep. 371.

26. Juni 1330.

Der Bischof von Strassburg soll berichten, ob Grund vorhanden sei, die Administration des Klosters Lorch ohne Ernennung eines Abtes fortbestehen zu lassen.

Johann an den Bischof von Strassburg. Kuno von Gundelungen war erst Mönch im Kloster Elwacense, dann Abt im Kloster Laureacense (beide Benediktinerklöster in der Diöcese Augsburg; er resignierte aber in die Hände des vom apostol. Stuhl dazu ermächtigten Bischofs von Augsburg, kehrte in sein Kloster zurück und wurde dort celerarius. Aber die Mönche zu Lorch erklärten, wenn sie die Kosten für einen neuen Abt bestreiten sollten, sei ihr Kloster ruiniert; der Bischof möge ihnen daher den Kuno, der ausgezeichnet verwalte, wieder zum Administrator geben. Der Bischof hat das gethan; Kuno bittet den Papst um die Konfirmation dieser Administration unter Beibehaltung seiner celerarie, und der Papst fordert von dem Adressaten, dass er sich über die Sache informiere und berichte. Dat. Av. VI. kal. Jul. P. n. a. XIV.

536.

Comm. A. XIV. p. 3. Ep. 3335.

1. Juli 1330.

Mit dem Benediktinerinnenkloster zu Zürich darf die Pfarrei St. Peter vereinigt werden.

Johann an den Bischof von Konstanz. Die Aebtissin und der Konvent des Benediktinerinnenklosters zu Zürich (Thuricense) haben durch Ludwig den Baier viel gelitten, weil sie die Prozesse gegen ihn hatten publizieren lassen. Dafür soll ihrem Kloster nun die Pfarrei St. Peter in Zürich uniert werden. Die gewöhnlichen Formen und Bedingungen. Dat. Av. kal. Jul. P. n. a. XIV.

537.

Secr. T. VII. a. XIV. f. ⁸²/₃₃₆ a. Ep. 1169.

7. Juli 1330.

Gegen Todi, welches mit Eifer zu Ludwig dem Baier hält, sollen die kirchlichen Sentenzen überall in der Grafschaft von Todi publiziert werden.

Johannes etc. Ad futuram rei memoriam. Die commune, universitas und populus civitatis Tudertine gehören pleno iure, spiritualiter und temporaliter mit ihrem Distrikt und Territorium zur römischen Kirche, sind aber in der Rebellion. Sie haben die zum patrimonium Petri gehörige Stadt Urbevetana (Orvieto) erobert. Sie haben die Feinde der Kirche, Ludwig und Petrus, aufgenommen, ihnen Hilfe geleistet, dagegen dem Legaten Johann, Kardinaldiakon von St. Theodor, die Aufnahme verweigert.

Die päpstlichen Ermahnungsschreiben haben sie nicht beachtet. Sie häufen Uebel auf Uebel. (Gegen die Anhänger Ludwigs in dem Prozesse ipso facto verhängt: Interdikt, Exkommunikation, Verlust aller apostolischen und kaiserlichen Privilegien, Beraubung der Lehen und aller Güter und Ehren, die sie von Kirche und Reich hatten). Die Tudertiner schickten eine Gesandtschaft an Ludwig, ihm ihr dominium anzutragen; Ludwig ernannte zu seinem Vikar daselbst den Tani de Sisinano, welchen sie aufnahmen; sie leisteten ihm eine Beisteuer für den Krieg gegen die Kirche von 20 000 Goldgulden. Sie haben dem Petrus von Corvaria als Papst gehuldigt und das Interdikt nicht gehalten. Auch haben sie den schismatischen und verbrecherischen Minoriten Schutz gewährt, ihre Irrtümer sich predigen und Gottesdienst von ihnen halten lassen. Als Vikarien Ludwigs liessen sie ferner noch zu den Baldinus, Sohn des Gellus de Mazsiario, und den Johann Sciarra de Columpna, mit welchem letzteren sie sich des castrum s. Gemini, quod est peculiare predictae Romane ecclesie, bemächtigten, welches sie noch besetzt halten. Das alles ist notorisch. Sie sind also einzeln und als städtische Korporation von allen jenen Sentenzen getroffen, welche gegen die Anhänger Ludwigs verhängt sind; und dies ist feierlich erklärt worden (Dat. Av. kal. Jul. P. n. a. XIV). Diese Sentenzen sollen nun in der Grafschaft von Todi, wo es geschehen kann, oder an Nachbarorten, woher es bekannt werden kann, publiziert und auf Einzelne angewandt, auch mit Häufung der Strafen, Citationen etc. vorgeschritten werden. Dat. Av. non. Jul. P. n. a. XIV.

538.

Secr. T. VII. a. XIV. f. $\frac{8}{212}$ a. Ep. 1029.

13. Juli 1330.

Johann an den Erzbischof von Pisa und den Bischof von Lucca.

Alle, die den Petrus von Corvaria seit seinem Verschwinden in Pisa aufgenommen und ihm Schutz gewährt haben, können absolviert werden, sobald Petrus zurückgekehrt und in ihrer Gewalt sein werde. Dat. Av. III. id. Jul. P. n. a. XIV.

539.

Secr. T. VII. a. XIV. Ep. 1044.

13. Juli 1330.

Der frühere Gegenpapst Peter von Corvara erhält eine jährliche Pension.

Johann an den Erzbischof von Pisa und den Bischof von Lucca. Nos eum (Petrum de Corvaria), si ea, que scripturis offert, opere compleverit, volentes, ne amare mendicitatis experire cogatur opprobrium, oculo respicere pietatis, ut, postquam iuxta formam et continenciam litterarum predictarum (d. i. der Ermächtigung zur Absolution, die sie erhalten) eidem Petro duxeritis predictae absolutionis beneficium impendendum, pensionem trium milium florenorum auri annuam sibi de nostra camera, quousque aliter per nos sibi provisum extiterit, persolvendam eidem vice nostra, prout expedire videritis, vos vel alter vestrum concedere valeatis, fraternitati vestre plenam concedimus tenore presencium facultatem. Dasselbe Datum.

Secr. T. VII. a. XIV. Ep. 1045.

13. Juli 1330.

Die vom Grafen Bonifacius für Peter von Corvara geforderten Zugeständnisse werden zum Teil gewährt.

Johann an Facius, comes de Donoratico. Der Graf hat geschrieben, Petrus sei durch die Gnade des Allerhöchsten wunderbar umgewandelt, erkenne alle seine Vergehen, habe tiefe Reue, wolle alles widerrufen zu Pisa, zu Rom, und wo der Papst es für gut finde. Auf Grund dessen hat der Graf den Papst gebeten, er möge folgende Punkte gewähren: 1. plena misericordia in Bezug auf seine geheimen und offenkundigen Sünden. Gewährt durch das Schreiben an Petrus in betreff der Wahl eines Beichtvaters. 2. Exemption ab omni servitute et dominio, welches nicht das des Papstes sei. Ebenfalls gewährt. 3. Lebensunterhalt. Eine Pension von 3000 Goldgulden sei schon angewiesen auf die apostol. Kammer, quousque in certo loco assignata fuerint. Nec his contenti esse intendimus, sed si in premissis constanter perseveraverit, ipsum graciis et favoribus satis amplioribus intendimus prosequi et eciam honorare. In Bezug auf die weiteren Wünsche des Grafen könne aus wichtigen Gründen einstweilen nichts geschehen, was der Ueberbringer dieses Schreibens ihm mündlich ausführlicher begründen werde. Der Graf möge nur ohne Zögern die Sache nun zum glücklichen Ziele führen, worauf die ganze Christenheit warte. Der Graf hat am Schlusse des Briefes gesagt, wenn der Papst nicht vor allem seine Bitten für Petrus erfülle und zuerst die verlangten Konzessionen mache und das Privilegium dafür einsende, so müsse er sehr besorgen, dass Petrus von seinem Vorsatze wieder abgehe. Darauf der Papst: komme das Versprechen des Petrus, welches derselbe schriftlich gegeben, aus aufrichtigem Herzen (de puro corde), so sei das Bedenken des Grafen ohne Grund; komme es nicht aus aufrichtigem Herzen, dann sei es ja sehr gefährlich für die Kirche, ihm die postulata zu konzedieren. Er möge denselben daher in diesem letzteren Falle auch wider seinen Willen ausliefern; entgegenstehende Versprechen und Verträge seinerseits, auch eidliche, könnten ihn nicht binden; er, der Papst, erkläre sie für null und nichtig, utpote contra dei et sancte ecclesie sue honorem et in detrimentum fidei catholice attemptatas (pactiones et confederationes). Dasselbe Datum.

Comm. A. XIV. p. 3. Ep. 3715.

26. Juli 1330.

Dem Benediktinerkloster St. Peter im Schwarzwald dürfen zwei Pfarreien inkorporiert werden.

Johann an den Bischof von Strassburg. Das Benediktinerkloster zum hl. Petrus in Nigra silva, Konstanzer Diöcese, das vortrefflich ist durch Observanz der Regel und Hospitalität, ist infolge des Krieges in Deutschland verarmt. Es sollen dem-

selben deshalb die Pfarrkirchen in Herzogenbuhs und Wilhelm, Konstanzer Diöcese, wo das Kloster das Patronatsrecht hat, (300 Mark Silber Einkommen) inkorporiert werden. Bedingungen wie gewöhnlich. Dat. Av. VII. kal. Aug. P. n. a. XIV.

542.

Comm. A. XIV. p. 3. Ep. 3314.

30. Juli 1330.

Der Bischof von Strassburg soll den Beschluss der Kanoniker von Embrun, bei ihrer Kirche auch residieren zu wollen, im Namen des Papstes bestätigen.

Johann an den Bischof von Strassburg. Als Nicolaus de Treve midt zum Propst der ecclesia Embriacensis ernannt wurde, fand er dieselbe ohne allen Gottesdienst ganz verlassen. Er versammelte die Canonici und brachte sie zu dem Beschlusse, dass keiner von ihnen etwas von den Einkünften seiner Präbende beziehen solle, der nicht persönlich Residenz bei der Kirche halte. Den Beschluss beschworen sie. Der Bischof soll untersuchen, ob die Angaben richtig sind, und dann dies Statut mit apostolischer Auktorität bestätigen. Dat. Av. III. kal. Aug. P. n. a. XIV.

543.

Secr. T. VII. a. XIV. f. 57/261. Ep. 1312.

3. Sept. 1330.

Der Papst lobt die Pisaner wegen ihres Verhaltens in der letzten Zeit, und ebenso den Grafen Bonifacius wegen seiner Verdienste um die Unterwerfung des Gegenpapstes.

Johann an die Ancianen, das Volk und die Kommune von Pisa. Lob der Pisaner, die in letzter Zeit, nachdem sie das Joch des Baiern abgeworfen, nun Thaten der Treue, die den Papst trösten und sie selbst ehren, vollbracht haben. Auch dem Petrus de Corvaria, qui solium suum in dicta civitate (Pisa) posuerat, haben sie vertrieben. Grosses Lob des Grafen Bonifacius de Donoratico, in dem Gott den Geist Daniels erweckt habe. Er habe den Petrus aufgenommen, um ihn zu verhindern, an einem andern Orte das Schisma fortzusetzen, habe den Frieden der Kirche und das Heil des Petrus gesucht, und beides sei ihm durch Gottes Hilfe gelungen. Nun habe er, der Papst, ihn wiederholt aufgefordert, für einen so grossen Dienst, den er der Kirche geleistet, sich doch eine spezielle Gunst der Kirche zu erbitten, aber er sei nicht dazu zu bewegen und habe nur im allgemeinen gewünscht, dass des Papstes und der Kirche Wohlwollen für ihn und für das commune Pisanum sich mehre. Nun wird der Verlauf der Sache des Petrus berichtet. Der Tag der Ankunft zu Avignon (VIII. kal. Sept.) war ein Samstag, also der Tag der feierlichen Versöhnung im Konsistorium ein Sonntag. Der Papst versichert, so lange er lebe (dum vixerimus), ihn als einen geliebten Sohn behandeln zu wollen. Er fordert die Pisaner zur Mitfreude auf, auch zur Beharrlichkeit; illa siquidem virtus est sola, scilicet perseverancia, cui est repromissa corona. Er spricht einen Segen über sie aus; dann empfiehlt er ihnen den Grafen Bonifacius: ipsum autem benedictum comitem, per quem tantus

honor tantaque vestre civitati accrevit gloria, debetis et eius totam domum habere in perpetuum commendatos, wie er, der Papst, ihn und sie, die Pisaner, für immer für empfohlen halten werde; sie möchten nur mit allen Bitten vertrauensvoll in jeder Lebenslage sich ihm nahen. Dat. Av. III. non. Sept. P. n. a. XIV.

544.

Secr. T. VIII. a. XV. f. 23. Ep. 96.

6. Sept. 1330.

Der Bischof von Lausanne soll Ludwig dem Baier, wenn er in die Diöcese komme, widerstehen.

Johann an Johann, Bischof von Lausanne. Der Bischof hat an den päpstlichen Kämmerer (camerarius) Gasbert, Erzbischof von Arles, geschrieben: Ludwig d. B. komme in die Diöcese Lausanne. Der Papst fordert ihn daher auf, ohne Furcht ihm zu widerstehen und namentlich auch die Prozesse gegen ihn und seine Anhänger zu publizieren. Dat. Av. VIII. id. Sept. P. n. a. XV.

545.

Secr. T. VIII. a. XV. Ep. 97.

7. Sept. 1330.

Der Bischof von Lausanne soll Klerus und Volk seiner Diöcese auf die Gefahren, die ihnen von Ludwig d. B. drohen, aufmerksam machen, und einmütig mit jenen diesem Widerstand leisten.

Johann an Johann, Bischof von Lausanne. Ludwig ruiniere alle Leute, die sich ihm ergeben; er habe in Italien Land und Volk in die grösste Armut und in Unglück gestürzt, und so werde er auch die Güter der Gegend von Lausanne verschlingen und verwüsten. (In Italien sind noch nicht alle Städte zur Kirche zurückgekehrt, plures aliae se disponunt — heisst es). Er möge Klerus und Volk auf die Gefahren aufmerksam machen, auch auf die über die Anhänger Ludwigs verhängten Strafen hinweisen und mit denselben einmütig dem Feinde Widerstand leisten. Dat. Av. VII. id. Sept. P. n. a. XV.

546.

Comm. A. XV. p. 2. f. 67. Ep. 103.

7. Okt. 1330.

Der Papst entscheidet in dem Streite um den bischöflichen Stuhl zu Worms für Salmann.

Johann an Salmann, Bischof von Worms. Der Papst ist in iustitia allen ein Schuldner. Der Wormser Bischofsstuhl wurde vakant; der Papst hatte sich die Provision vorbehalten: ea vice duximus auctoritate apostolica reservandam. Er ernannte Salmann, den damaligen Propst der Kirche zu Mainz. Das Wormser Kapitel wählte aber Gerlach Pincerna (Schenken von Erbach) zum Bischof, der sich auch faktisch pretextu electionis huiusmodi des bischöflichen Stuhles und seiner Güter bemächtigte. Dem Salmann verweigerte das Kapitel Aufnahme und Gehorsam. Es wurden Prozesse ein-

geleitet, Citationen erfolgten, und Salmann formulierte Anklagen zu Avignon und begehrte Aggravationen. Der vom Papste unter dem Vorsitz des Kardinals Gaucelin, Bischofs von Alba, eingesetzte Gerichtshof entschied gegen das Domkapitel und Gerlach und für Salmann, d. h. für den Papst, an welchen das Domkapitel appelliert hatte. Der Papst bestätigt jetzt das Urteil. Dat. Av. non. Oct. P. n. a. XV.

Dem vorstehenden Schreiben ist das Erkenntnis in Sachen des Salmann und Gerlach, von Kardinal Gauzelin gezeichnet und besiegelt, beigegeben. Der Inhalt ist folgender: Erzählung der Reservation und Provision, welche der Papst in geschlossenen und offenen Bullen (zuerst per clausas und dann per patentis litteras vera etc. bulla bullatas) dem Kapitel zu Worms mitgeteilt. Wahl und Installation des Gerlach. Nichterscheinen der Citierten. Ein substituierter Prokurator der Wormser Domherrn, Gerald von Frankfurt, wird nach Protest und Beanstandungen auf Befehl des Papstes zugelassen. Ein Dekret de electionibus von Nikolaus III. citiert. In den Motiven hängt alles von der Voraussetzung ab, dass die päpstliche Reservation alles Recht über den Haufen werfe. Das Urteil, unter Anrufung des Namens Christi gefällt, spricht dem Gerlach jedes Recht auf den bischöflichen Stuhl von Worms ab, weist die Appellation zurück, legt Stillschweigen auf über Wahl und Appellation, erklärt den Prokurator für unzulässig und dekretiert volle Wirkung der Provision für Salmann. Gegen die Citierten, welche nicht erschienen, solle mit Aggravation der Prozesse und Strafen vorgegangen werden. Av. Mittwoch den 11. Juli 1330. — Auditor bei diesem Prozesse war der päpstliche Kaplan und Kanonikus von Poitiers Guillelmus Audebertus; Advokaten waren Olrad und Carlin; Zeugen der Dominikaner Johann Fabri und der Magister Guido von Placentia; Notar (mit apostolischer und kaiserlicher Auktorität) Jacobus Mathei de Aquamundula, clericus Caietanensis diocesis, scriba des Kardinals Gaucelin.

547.

Comm. A. XV. p. 4. Ep. 640.

5. Nov. 1330.

Der Kardinallegat Johann soll nachträglich untersuchen, ob der bereits losgesprochene Subdiakon Nikolaus in Rom sich an der Wahl der Gegenpapstes beteiligt habe.

Johann an seinen Legaten, den Kardinaldiakon von St. Theodor. Der Subdiakon und Kanonikus der Kirche St. Angelo in Rom, Nikolaus, Anhänger des Petrus de Corvaria und Ludwigs d. B., ist auf Befehl des Papstes durch den Kardinal Anibaldus tit. s. Laurentii in lucina bereits von allen Censuren losgesprochen. Nun gehörte er aber zu dem Friedensausschuss der 12 Geistlichen, welche der römische Klerus vor der Ankunft Ludwigs d. B. gewählt (duodecim, gewählt vom Klerus pro ipsorum cleri statu pacifico), und dieser Ausschuss beteiligte sich an der Wahl des Petrus. Der genannte Nikolaus behauptete aber, sich nicht in diese Angelegenheit gemischt zu haben. An der Wahrheit dieser Aussage zweifelt der Papst nun hinterher und be-

auftragt den Legaten, sich darüber zu informieren, und wenn er finde, dass derselbe als zu jenem Ausschuss gehörig an der Wahl teilgenommen oder überhaupt dabei thätig gewesen sei, so solle er ihn seines Kanonikates und seiner Prébende für verlustig erklären, sonst aber ihn im Besitze belassen. Dat. Av. non. Nov. P. n. a. XV.

548.

Secr. T. VIII. a. XV. f. 66/94. Ep. 317.

22. Nov. 1330.

Der Erzbischof von Köln und der Bischof von Strassburg sollen die Befehle in Sachen des Klosters St. Alban und der Kirche St. Viktor in Mainz ausführen.

Johann an den Erzbischof von Köln und den Bischof von Strassburg. Beziehung auf sein Schreiben vom 1. Juli 1330. Der Erzbischof von Trier behauptet noch immer sein Recht auf Mainz. Es wird die Zerstörung der drei Türme im Kloster St. Alban und bei der Kirche St. Victor durch die Mainzer erzählt.¹⁾ Der Papst hat durch ein Schreiben vom 1. Juli die Adressaten ermächtigt, nach genauer Information die Mainzer Behörden und Bürger von der Exkommunikation und andern Sentenzen, die sie durch verschiedene Vorfälle bei jenen Zerstörungen sich zugezogen, loszusprechen. Hiebei die Verordnung, auch diejenigen von den Schuldigen, die unterdessen gestorben seien, wenn sie vor dem Tode Reue gezeigt, noch zu absolvieren und die nötigen Leistungen iuxta formam ecclesie den Erben aufzulegen. Die geraubten Güter sollen dem Kloster restituiert werden. Die Bestimmung eines Ersatzes für die zerstörten Gebäude an Kloster und Kirche behält der Papst sich vor. Soweit obiges Schreiben. Die Mainzer haben nun gesagt, die Worte: quorum unus ex tali sagittatione extitit interemptus seien irrtümlich, ein Schreibfehler. Der Papst will sie als nicht geschrieben ansehen, trägt aber den beiden Adressaten die volle Ausführung seiner Befehle auf. Dat. Av. X. kal. Dec. P. n. a. XV.

549.

Secr. T. VIII. a. XV. f. 4b. Ep. 17.

23. Nov. 1330.

Der in Frankreich verhaftete deutsche Minorit Konrad darf im Falle der Reue losgegeben werden.

Johann an den Bischof von Paris und an den Inquisitor im Königreich Frankreich. Der Minorit Konrad aus der Ordensprovinz Deutschland ist wegen seiner Häresie und Parteinahme für Ludwig d. B. nach gerechtem Spruche zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Aber der Papst als Stellvertreter dessen, dem es eigen ist semper misereri et parcere, will ihn, wenn er wahre Besserung zeigt, begnadigt und seinem Orden wiedergegeben sehen. Dat. Av. IX. kal. Dec. P. n. a. XV.

1) Vgl. nr. 534.

550.

Secr. T. VIII. a. XV. f. 25. Ep. 103.

24. Nov. 1330.

**Antwort auf die Bitte der Königin von Frankreich für den deutschen
Minoriten Konrad.**

Johann an Johanna, Königin von Frankreich. Sie hat für den Minoriten Konrad gebeten, dabei sein Vergehen für gering gehalten und seine Strafe für zu hart. Der Papst erklärt das Vergehen für schwer und die Strafe für leicht. Sie hat sich auf die milde Behandlung des Gegenpapstes berufen; Johann erwidert, dieser habe freiwillig sich den grössten Demütigungen unterzogen, unaufgefordert Widerruf geleistet, wohin er gekommen; Konrad dagegen sei gefangen worden, und in der Gefangenschaft habe er noch eine zeitlang die Häresie hartnäckig festgehalten. Dennoch habe er, der Papst, Befehl gegeben, dass Konrad, wenn er Zeichen der Reue gebe, aus dem Kerker befreit werde. Dat. Av. VIII. kal. Dec. P. n. a. XV.

551.

Secr. T. VIII. a. XV. f. 134/161. Ep. 669.

25. Nov. 1330.

**Der Legat Bertrand darf auf die Bitte des Azzo Visconti, Vikars von Mailand,
wegen eines Waffenbündnisses eingehen.**

Johann an seinen Legaten Bertrand, Bischof von Ostia. Azo Visconti ist während der Reichsvakanz auctoritate apostolica Vikar der Stadt, der Grafschaft und des Distriktes von Mailand. Er und sein Haus sind, nachdem sie den Aussöhnungsvertrag mit dem Papste ratifiziert, nun ganz in der Ergebenheit und im Gehorsam gegen die Kirche. Azo bittet nun zum Schutze der Stadt, des Komitates und Distriktes gegen Ludwig d. B. und seinen Anhang um ein Bündnis der Art, dass ihm bei einem Angriffe die päpstlichen Truppen zuhülfe kommen sollen, wie er diesen, wo ihre Lage es erfordere, ein ähnliches Hilfskorps zuschicken wolle. Der Papst befiehlt nun dem Legaten, ein solches Bündnis (liga et confederatio) sub modis et formis, wie ihm gut scheine, herbeizuführen, mit gegenseitiger Bürgschaft für freundliche und gute Behandlung des Hilfskorps. Die Hilfe seitens der päpstlichen Truppen könne durch ihn, den Legaten, oder auch durch den Rektor der civitas Placentina, den Archidiakon de Biliomo in der ecclesia Claromentensi, Armand de Fagia, geleistet werden. Dat. Av. VII. kal. Dec. P. n. a. XV.

552.

Comm. A. XV. p. 2. f. 156a. Ep. 334.

5. Dez. 1330.

**Der als Anhänger Ludwigs d. B. abgesetzte Benediktinerabt Peter zu Pisa
wird auf Bitte des Grafen Bonifacius restituirt.**

Johann an Petrus, Sohn des Petrus, Mönch des Klosters zum hl. Michael, ord. s. Benedicti, in der Nähe von Pisa. Dieser hatte sich vom Gegenpapste als Abt

seines Klosters, wozu er erwählt worden war, bestätigen lassen und war überhaupt Anhänger Ludwigs d. B. gewesen, aber nur um sein Kloster vom Ruin zu retten. Er hat gleich nach Ludwigs Abzuge in die Hände des päpstlichen Nuntius Wilhelm Cabirotus resigniert und Absolution erhalten. Auf Fürbitte des Grafen Bonifacius de Donoratico und der Kommune von Pisa wird er nun vom Papste völlig restituirt, so dass er zu jeder Würde mit Ausnahme der bischöflichen für habil erklärt wird. Dat. Av. non. Dec. P. n. a. XV.

553.

Comm. A. XV. p. 4. Ep. 484.

10. Dez. 1330.

Johann an den Bischof von Regensburg.

Das früher reiche Kapitel zu Regensburg ist durch die Ungunst der Zeit verarmt. Es soll ihm daher die Regensburger Kirche zum hl. Ulrich, deren Patronat es hat, mit ihren 36 Mark Silber jährlicher Einkünfte uniert werden. Dat. Av. IV. id. Dec. P. n. a. XV.

554.

Comm. A. XV. p. 2. f. 187. Ep. 346.

12. Jan. 1331.

Die Augustinerinnen zu Bern dürfen ein neues Kloster bauen.

Johann an den Bischof zu Lausanne. Die Augustinerinnen in der Stadt (villa) Bern, Lausanner Diocese, welche früher ein Kloster in der Nähe von Bern, Konstanzer Diocese, gehabt hatten, wo sie unter der Leitung der Dominikaner gestanden, sind ohne Haus, weil ihr Kloster von Gewaltthätigen niedergebrannt worden ist. Sie leben gemeinschaftlich unter der Leitung ihrer Priorin in einem ehrbaren Hause, tragen aber keinen Schleier und haben auch kein Oratorium, sondern besuchen andere Kirchen. Sie haben aber noch Vermögen und erhalten nun die Erlaubnis, sich ein Kloster in Bern zu bauen und von neuem dort mit allen Privilegien ihres Ordens unter Leitung der Dominikaner zu leben, wenn der Bischof die Sache so finde. Auch sollen die Rechte der Pfarrer dabei vorbehalten bleiben. Dat. Av. II. id. Jan. P. n. a. XV.

555.

Secr. T. VIII. a. XV. f. 103/130. Ep. 508.

21. Jan. 1331.

Die Bischöfe von Pisa, Florenz und Lucca sollen die Prozesse gegen Gerard von Spinola publizieren, der für Kaiser Ludwig noch Genua und Lucca in Besitz hält.¹⁾

Johann an den Erzbischof von Pisa und an die Bischöfe von Florenz und Lucca (judices). Aufzählung der Prozesse gegen Ludwig. Gerard de Spinulis, civis Januensis, huldigt noch dem Ludwig als Kaiser und hält in dessen Namen castra, terras, jura

1) Vgl. Ficker, Römerzug S. 150, nr. 308.

von Genua in Besitz, und zwar in castro (?) Sigestri und in Riparia Januensi, mit Ausnahme der castra Veneris et Manelie. Ferner hat er im Namen Ludwigs der Stadt Lucca sich bemächtigt, wo er Ludwigs Marschall und einige andere seiner Partei beschützt. Die Adressaten sollen die Sentenzen gegen ihn publizieren, an Sonn- und Festtagen, und wo sie es für gut halten, Exkommunikation, Interdikt etc., und den Gerard mit peremptorischem Termin bis Christi Himmelfahrt nach Avignon citieren. Bedrohung der Anhänger etc. Dat. Av. XII. kal. Febr. P. n. a. XV.

556.

Comm. A. XV. p. 3. f. 6/245. Ep. 1589.

31. Jan. 1331.

Der Papst zieht den durch seine Bevollmächtigten bereits entschiedenen Streit zweier Kleriker der Konstanzer Diözese um die Kirche von Sumbri zur Revision vor sein Forum.¹⁾

Johannes etc. Ad futuram rei memoriam. Jacob, genannt Griessenberg, Rektor der Pfarrkirche in Sumbri, Konstanzer Diözese, hat in Avignon geklagt, der Kleriker Friedrich von Togenburg habe ihn seiner Güter und seiner Kirche in Sumbri samt den Einkünften beraubt. Der Papst hat einen Palastauditor, den päpstlichen Kaplan Magister Bertrand de s. Genesio, Dekan der Kirche von Angoulême (Engolismensis), mit der Führung des Prozesses beauftragt, der zu Gunsten des Jacob entschieden wurde. Der Papst ernannte zu Exekutoren des Urteils die Bischöfe von Lausanne und Strassburg und den Kanonikus von Patras (Patracensis) Nicolaus de Tractis. Dieser Kanonikus übernahm die Exekution allein, führte die Prozesse, verhängte über Friedrich Suspension, Exkommunikation, Interdikt, und ernannte den Propst und den Dekan der Kirche s. Petri iunioris zu Strassburg zu seinen Stellvertretern in der Sache. Diese befahlen dann dem Bischof von Konstanz und zwar unter Androhung der Suspension, Exkommunikation und des Interdiktes, die gegen Friedrich von Togenburg geführten Prozesse in seiner Diözese publizieren und beobachten zu lassen. Aber gegen dieses Vorgehen konnte nun der Bischof die exceptio proponieren; denn es stellte sich heraus, dass jener Jacob Griessenberg, als er zu Avignon das Erkenntnis zu seinen Gunsten extrahierte, mit der grossen Exkommunikation behaftet war, die sein Bischof (von Konstanz) nach gerechtem Spruch (*exigente iustitia*) über ihn verhängt hatte, und diese Exkommunikation war in seiner eigenen Pfarrei zu Sumbri feierlich publiziert worden. Jene subexecutores wollten aber die exceptio nicht zulassen, weshalb der Bischof an den apostolischen Stuhl appellierte. Durch äusserliche Schwierigkeiten konnten die Formalitäten für die Appellation nicht schnell erledigt werden, und nun übernahm jener Kanonikus Nicolaus de Tractis wieder die Exekution und sprach, ohne auf die Appellation zu achten, indem er alles bestätigte, was die Subexecutores gethan, über den Konstanzer Bischof und sein ganzes Domkapitel und über die Aebte,

2) Vgl. hiezu die Urkunde v. 6. Okt. 1332 in Schöpflin, Hist. Zaringo — Badensis V. p. 186 sqq.

Prioren, Pröpste und Rektoren fast sämtlicher Kirchen der Diözese Konstanz, die ihrem Bischof anhängen, Suspension, Interdikt, Exkommunikation und Irregularität aus und liess diese Sentenzen durch die Prälaten von fast ganz Alamannien publizieren. Da endlich sah man in Avignon ein, dass die Sache faul sei, und der Papst erliess die vorliegende Konstitution, worin er den 3 Richtern ihre Vollmacht nimmt und die ganze Angelegenheit speziell vor sein Forum revociert, um eine Remedur eintreten zu lassen. Dat. Av. II. kal. Febr. P. n. a. XV.

Zu Exekutoren dieser Konstitution ernannte er in einem besonderen Schreiben den Dekan der Kirche zu Basel, den Scholastikus der Kirche zum hl. Thomas in Strassburg und den Pleban der Kirche zum hl. Stephan in Konstanz.

557.

Secr. T. VIII. a. XV. f. 134/170. Ep. 753.

3. Febr. 1331.

Der Kardinallegat Johann soll gegen die von neuem zu Ludwig d. B. abgefallene Stadt Viterbo vorgehen.

Johann an den Legaten Johann, Kardinal von St. Theodor. Die Stadt Viterbo war zur Kirche zurückgekehrt, hatte alles ratifiziert und beschworen, was zu Avignon durch ihren Bevollmächtigten verglichen worden war, und die Stadt wie die Einzelnen waren in integrum restituiert. Nun ist sie wieder abgefallen und Faciolus de Prefectis regiert sie im Namen des Kaisers und wehrt dem Legaten und dem Rektor des Patrimoniums den Eintritt. Sie haben Hinrichtungen vorgenommen und Verbannungsurteile gefällt. Der Legat soll sie ermahnen und zur Rückkehr und Erfüllung ihrer Eide auffordern und im Falle des Ungehorsams publizieren, dass sie mit allen früheren Sentenzen wieder belastet seien. Dat. Av. III. non. Febr. P. n. a. XV.

558.

Comm. A. XV. p. 2. f. 320 a. Ep. 740.

4. Febr. 1331.

Mit der verarmten Kirche von Seckingen darf die Pfarrkirche in Beinkein (Beinheim?) vereinigt werden.

Johann an den Bischof von Strassburg. Die Säkularkirche in Seckingen, Konstanzer Diözese, ein Stift, welches einer Abbatissa mit ihrem Kapitel gehört, ist durch die Kriege, durch die Räubereien der benachbarten Ritter und durch die aus einer Doppelwahl für die erledigte Stelle einer Aebtissin hervorgegangene Fehde verarmt und in Schulden. Deshalb wünschen sie die Pfarrkirche in Beinkein, Strassburger Diözese, deren Patronat sie haben, zu annektieren. Der Papst willigt ein und ermächtigt den Bischof unter den gewöhnlichen Bedingungen zur Vollziehung der Union. Dat. Av. II. non. Febr. P. n. a. XV.

559.

Secr. T. VIII. a. XV. f. 31/54. Ep. 154.

26. März 1331.

Der Papst teilt dem König von Frankreich mit, was geschehen sei, um den Grafen Wilhelm von Jülich zum Aufschub des Feldzugs gegen Granada zu vermögen.

Johann an den König von Frankreich. Der König hat wiederholt an den Papst geschrieben, er möge den Grafen Willermus von Jülich dazu bewegen, den von demselben beabsichtigten Zug (*cum gente armigera*) gegen die Sarazenen des Reiches Granada (Granate) bis zum kommenden Frühling (*ad tempus vernale subsequens*, das muss wohl bis zum Frühling 1332 bedeuten) zu verschieben, und durch Verweigerung der Ablässe und anderer Gnaden ihn dazu zwingen. Der Papst antwortet, er habe dem Grafen in Gegenwart zweier Kardinäle den königlichen Wunsch der Verschiebung des Feldzuges mitgeteilt, von welcher der König Vorteil für die Sache erwarte, und auch, dass Alphons von Aragonien, an welchen sich der König deshalb gewendet, derselben Ansicht sei. Er habe ihm warm empfohlen, darauf einzugehen. Der Graf habe erwidert, dass der König von Frankreich selbst ihm in der Sache geschrieben; er, der Graf, aber habe ihm seine Gründe für die Beschleunigung angegeben und der König habe dieselben angenommen und ihm dies in einem Schreiben erklärt; ferner habe der Graf hinzugefügt, dass er für den Zug bereits grossen Aufwand gemacht, dass er seine Leute schon vorausgeschickt habe, um Befestigungen anzulegen (*munitionibus faciendis*), und dass der Feldzug überhaupt so weit vorgeschritten sei, dass eine Aufschiebung leicht einem Aufgeben gleichkommen würde. *Sane post premissa die videlicet ramispalmarum prefatus comes recepit litteras, per quas sibi contra-mandabat prefatus rex Aragonum viagium antedictum, propter quas retrocedere ipse comes disposuit a viagio antedicto.* Johann von Hanau habe er nicht gesehen und deshalb ihm auch nichts gesagt; aber einige Ritter Frankreichs seien um die Indulgenz für jenen Zug eingekommen; doch habe er die Bitte abgeschlagen. Dat. Av. VII. kal. April. P. n. a. XV.

560.

Secr. T. VIII. a. XV. f. 57/85. Ep. 301.

27. März 1331.

Der Papst empfiehlt dem König von Kastilien den Grafen Wilhelm von Jülich, der einen Feldzug gegen die Sarazenen in Spanien unternimmt.

Johann an Alfons, König von Kastilien (*Castellae*). Der Graf Wilermus von Jülich hatte vor, mit 40 Rittern (*milites*) und 80 andern equites gegen die Sarazenen zu ziehen, in der Hoffnung, dass aus seinen Gegenden ihm noch viele andere folgen würden. Er ist bereits auf dem Wege und persönlich mit mehreren Rittern zu Avignon, die der Papst sehr kriegstüchtig findet. Andere sind voraus, andere folgen, und der Graf ist entschlossen, den Feldzug durchzuführen.¹⁾ *Regiam excellentiam*

1) Das scheint im Widerspruch mit dem vorigen Schreiben zu stehen. Doch könnte dort auch nur gemeint sein, dass der Weg durch Aragonien aufgegeben sei, so dass jetzt der weitere Weg durch Kastilien ins Auge gefasst ist.

attentius deprecamur, quatenus eundem comitem tam generis quam morum nobilitate pollentem, si ad presentiam regiam se conferat, aut gentes suas destinandas per ipsum habere velit regia benevolentia pro divina et apostolice sedis reverentia favorabiliter commendatos. Dat. Av. VI. kal. April. P. n. a. XV.

561.

Comm. A. XV. p. 1. Ep. 31.

27. März 1331.

Ernennung des Johann von Göttingen zum Bischof von Verden.

Johann an Johann von Göttingen, electus Verdensis. Der Vorgänger hiess Nikolaus. Reservation. Der Papst ernennt Johann von Göttingen, Mainzer Kanonikus, Diakon. Lob wie gewöhnlich. Dat. Av. VI. kal. April. P. n. a. XV.

Aehnlich an Kapitel, Klerus, Volk, Vasallen der Diöcese und an den Erzbischof von Mainz.

562.

Comm. A. XV. p. 4. Ep. 673.

3. April 1331.

Johann an die Aebte in Raitenhaslach etc.

Der Papst bestätigt die Aufhebung der kirchlichen Censuren, welche über die Herzöge von Niederbayern wegen Erhebung von Steuern in der Erzdiöcese Salzburg verhängt worden waren.

Beitr. nr. 3.

563.

Comm. A. XV. p. 1. Ep. 32.

5. April 1331.

Johann ernennt den Subdiakon Nikolaus zum Bischof von Augsburg.

Johann an Nikolaus, electus Augustensis. Der Bischof Friedrich gestorben. Augsburg zur Mainzer Kirchenprovinz gehörig. Reservation. Der Papst ernennt Nikolaus,¹⁾ Subdiakon. Propst der Kirche Imbriacensis (Embrach) in der Konstanzer Diöcese. Lob wie gewöhnlich: Wissenschaft, Tugend, Verwaltungstalent. Dat. Av. non. April. P. n. a. XV.

Aehnlich an Kapitel, Klerus, Volk, Vasallen der Diöcese und an den Erzbischof von Mainz.

564.

Secr. T. VIII. a. XV. f. 79/107. Ep. 363.

9. April 1331.

Johann, Bischof von Langres, Administrator der Baseler Diöcese, soll mit den Bischöfen von Strassburg und Konstanz zusammenkommen, um ein gemeinsames Vorgehen gegen Ludwig d. B. zu beraten.

Beitr. nr. 4.

1) Die Partei Ludwigs wählte Ulrich von Schöneck, gegen den Nikolaus nicht aufkommen konnte. Letzterer wurde vom Papste am 13. April 1334 zum Bischof von Konstanz ernannt. S. u.

565.

Besondere Kapsel 203. 1331.

17. April 1331.

Vertrag zwischen dem Papste Johann XXII. und König Johann von Böhmen.
Beitr. nr. 5.

566.

Secr. T. VIII. a. XV. f. 69/97. Ep. 325.

30. Mai 1331.

**Der Bischof von Strassburg darf die von Ludwig d. B. zur Kirche Ueber-
gehenden absolvieren.**

Johann an Bertold, Bischof von Strassburg. Er hat vernommen, dass sowohl einzelne geistliche und weltliche Personen wie ganze Kommunitäten in der Strassburger Diöcese, welche früher Ludwig d. B. angehangen, ihren Schritt nun bereuen und zur Kirche zurückkehren wollen. Der Bischof erhält die Vollmacht zur Absolution, Relaxation und Dispensation etc. unter den gewöhnlichen Bedingungen und Formen. Dat. Av. III. kal. Junii. P. n. a. XV.

Ebenso an Rudolf, Bischof von Konstanz.

567.

Comm. A. XV. p. 3. f. 95b. Ep. 1210.

1. Juni 1331.

**Der Erzbischof von Bremen darf eine neue Abtwahl in dem Benediktiner-
kloster zu Hildesheim vornehmen lassen.**

Johann an den Erzbischof von Bremen. Der Benediktinerabt zum hl. Michael in Hildesheim, Heinrich, will resignieren. Der Papst ermächtigt den Erzbischof dies anzunehmen, und eine Neuwahl anzuordnen und diese dann zu bestätigen und zu benedizieren, auch wenn der Betreffende nicht einmütig, sondern nur nach Majorität gewählt sei. Eid der Treue etc. Die Form des geleisteten Eides wörtlich zu berichten. Dat. Av. kal. Jun. P. n. a. XV.

568.

Secr. T. VIII. a. XV. f. 79/107. Ep. 369.

5. Juni 1331.

**Johann widerrät dem Bischof Berthold zu Strassburg ein Bündnis gegen
Ludwig d. B. mit einem Fürsten, der selbst noch nicht zur Kirche zurück-
gekehrt sei.**

Beitr. nr. 6.

569.

Comm. A. XV. p. 1. Ep. 41.

10. Juni 1331.

Abermalige Ernennung des Hellembert zum Bischof von Schleswig.

Johann an Hellembert, Bischof von Schleswig. Er wolle solche Personen der Kirche vorsetzen, quarum industria et virtute eedem ecclesie in suis iuribus et libertatibus conserventur, reddatur tranquillior cleri status et commodis salutis et gaudii plebs letetur. Der verstorbene Vorgänger in Schleswig hiess Johannes. Reservation.

Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XVII. Bd. I. Abth.

Der Papst ernennt auf die Nachricht vom Tode des Johann den Presbyter Hellembert, Scholastikus der Bremer Kirche, der eben in Avignon ist und von Gaucelin, Bischof von Alba, die Konsekration erhält. Darauf die Nachricht, Johann, der Bischof von Schleswig, sei zwar krank, lebe aber noch. Nach einiger Zeit starb derselbe aber wirklich und nun wurde die Ernennung nochmals vollzogen. Dat. Av. IV. id. Junii. P. n. a. XV.

Aehnlich an Kapitel, Klerus, Volk, Vasallen und an den Erzbischof von Lund.

570.

Comm. A. XV. p. 1. f. 316. Ep. 1765.

10. Juni 1331.

Der Papst bestätigt die Absolution, welche einem römischen Kanonikus für seine Anhänglichkeit an Peter von Corvara erteilt worden war.

Johann an den Kanonikus bei St. Maria Rotunda in Rom, Sohn des Paul Gemma, früher Anhänger des Petrus von Corvara. Er hat schon vor Kardinal Anibaldus und Gasbert, Erzbischof von Arles, widerrufen. Er hat auf den Knien um Gnade gefleht, verlangte Eide geleistet und hat unter noch zu erfüllenden Bedingungen Lossprechung erhalten, was der Papst hiemit alles bestätigt. Dat. Av. IV. id. Junii. P. n. a. XV.

571.

Comm. A. XV. p. 1. Ep. 34.

14. Juni 1331.

Ernennung des Augustiners Ulrich zum Bischof von Chur.

Johann an Ulrich, Bischof von Chur. Vorgänger Johann gestorben. Reservation. Der Papst ernennt Ulrich, Augustinermönch, päpstlichen Pönitentiar. Lob wie gewöhnlich. Dat. Av. XVIII. kal. Jul. P. n. a. XV.

Aehnlich an Kapitel, Klerus, Volk, Vasallen und an den Erzbischof von Mainz.

572.

Comm. A. XV. p. 3. f. 89. Ep. 1192.

19. Juni 1331.

Johann an Hellembert, Bischof von Schleswig.

Er hat die Provisionsbulle noch nicht, wird aber hiemit ermächtigt, jetzt schon die Administration des Bistums zu übernehmen, und zwar auf 3 Monate. Contradictores etc. Dat. Av. XIII. kal. Jul. P. n. a. XV.

Ebenso an Kapitel, Vasallen und Untergebene.

573.

Comm. A. XV. p. 3. f. 316b. Ep. 1766.

3. Juli 1331.

Dispens zweier Trientiner Kleriker von der Irregularität, in die sie wegen Fahrlässigkeit, die den Untergang eines Menschen zur Folge hatte, gefallen sein konnten.

Johann an den Bischof von Trient. Johann Auslinger und Everhard von Trient, Presbyter und Kanoniker des Klosters St. Michael in der Nähe von Achafim haben

mit 3 Laien unter Erlaubnis des Propstes Friedrich, desselben Klosters, sich zu einem dem Kloster benachbarten Berge begeben, um solacii causa Vögel zu fangen. Einer von den Laien liess sich zu diesem Zwecke dreimal an Stricken, von den Leuten gehalten, eine Felswand hinab; dabei bediente er sich eines Stockes, um sich beim Herablassen und Hinaufziehen vom Felsen fern zu halten und auf diese Weise Kontusionen und Verletzungen zu entgehen. Das vierte Mal entfiel ihm der Stock; da die Felswand nach oben vorsprang, so wurde er nun, fest an die Wand gepresst, nicht nur verletzt, sondern auch so mit den Schultern zwischen Steine eingeklemmt, dass ein weiteres Heraufziehen unmöglich wurde, und er schliesslich schon mit schweren Verletzungen in einer Spalte hängen blieb und elend umkam. Die Kanoniker und der Propst machten sich bittere Vorwürfe und Gewissensunruhe, obwohl eine positive Schuld an dem Tode des Mannes für sie nicht vorhanden war, und baten den Papst um ein remedium, welche Bitte König Johann von Böhmen unterstützte. Der Papst ermächtigt den Bischof, wenn der Sachverhalt so sei, dem Propst und den Kanonikern unter Auflegung einer heilsamen Busse wegen der Fahrlässigkeit Dispensation von der etwa zugezogenen Irregularität zu erteilen. Dat. Av. V. non. Jul. P. n. a. XV.

574.

Comm. A. XV. p. 3. f. 142b. Ep. 1331.

9. Juli 1331.

Der Vicerektor von Benevent soll Bürger von Ariano verfolgen, welche noch auf der Seite Ludwigs d. B. stehen.

Johann an seinen Kaplan, den Magister Gerald de Valle, Kanonikus in Neapel, Vicerektor der civitas Beneventana. Wie aus einer Petition des Guillermus de Sabrano, comes Arrianensis, ersichtlich ist, sind folgende Bürger der civitas Arrianensis zur Zeit der Herrschaft Ludwigs d. B. in Rom der Kirche und dem Könige Robert abtrünnig geworden: Leo, Archidiakon der Stadt, Leo de Leone, Branca de Leone, Jacob de Leone mit seinem Sohne, Heinrich de Judice, Grimaldus mit 2 Söhnen, Ypolitus, Bruder Heinrichs, und Petrus, Sohn des Archidiakons, Cafarus, Feulus, Donatus de Raone mit ihrem Anhang. Sie waren entschlossen, der Herrschaft jenes Tyrannen die Stadt und mehrere andere castra des Reiches Sicilien zu übergeben, und hatten schon Fahnen oder Banner mit dem Wappen Ludwigs gemacht. Aber Mitverschworene waren ergriffen und zum Tode verurteilt worden, durch deren Bekenntnis alles ans Licht kam. Jene alle wurden aus dem Reiche Sicilien verbannt, und der andere Vicerektor der civitas Beneventana, der Benediktinerabt von St. Sophia daselbst, Kollege des Adressaten, hat sie aufgenommen; sie wohnen unter seinem Schutze, haben aber ihre Gesinnung nicht geändert, sind nach wie vor Verräter und stellen dem genannten Grafen und seiner Familie nach dem Leben, sprechen Drohungen aus und erwarten von neuem die Ankunft Ludwigs. Der Graf hat davon Anzeige gemacht und auf die Gefahren hingewiesen. Der Papst befiehlt dem Vicerektor, an den das

Schreiben gerichtet ist, sich darüber zu informieren und diese Verbannten in der Stadt auf dem Wege der Gerechtigkeit zu verfolgen, und wenn ein Grund, sie zu dulden, vorhanden sei, darüber zu berichten. Dat. Av. VII. id. Jul. P. n. a. XV.

575.

Comm. A. XV. p. 3. f. 276b. Ep. 1666.

15. Juli 1331.

Der Legat Bertrand darf den Markgrafen von Este eine Burg, die sie den zu Ludwig d. B. haltenden Modenesern entrissen, als Lehen auftragen.

Johann an seinen Legaten Bertrand, Bischof von Ostia. Die Brüder Raynald, Obizo und Nicolaus, Markgrafen von Este, haben berichtet: Die früheren Behörden der Stadt Modena (Mutinensis) haben im Bunde mit Ludwig d. B. das Territorium und Gebiet von Bologna mit Krieg überzogen, wodurch dasselbe sehr gelitten hat und vielfach entvölkert worden ist. Von jenen Modenesern und Anhängern Ludwigs hatte sich ein Teil in der zur römischen Kirche gehörigen in dem Distrikte von Modena liegenden Burg (castrum) Finale, welche an das Gebiet von Bologna grenzt, festgesetzt, und von hier aus verheerten sie dieses Gebiet, raubten, sengten, brannten und verübten noch andere Frevel. Bertrand hatte dann die der Kirche treu ergebenen Markgrafen von Este beauftragt, die Burg wegzunehmen. Sie haben den Befehl mit grosser Anstrengung und vielen Opfern, aber schnell und glücklich ausgeführt. Der Legat wurde deshalb ermächtigt, den genannten Markgrafen und ihren Erben die eroberte Burg als Lehen durch eine entsprechende Urkunde auf 10 Jahre oder ad beneplacitum des Papstes oder auch simpliciter, wie es gut scheine, zu übergeben, damit sie dieselbe zum Schutze der Gläubigen und zum Besten der Kirche bewachten und verteidigten. Sie sollen bei der Uebergabe den Lehenseid leisten; Erben des Lehens sollen aber nur männliche Nachkommen sein. Noch einige Formalitäten. Dat. Av. id. Jul. P. n. a. XV.

576.

Comm. A. XV. p. 1. Ep. 46.

31. Juli 1331.

Ernennung des Propstes Erich zum Bischof von Hildesheim.

Johann an Erich,¹⁾ electus Hildesheimensis. Der Vorgänger Otto hat resigniert. Reservation. Der Papst ernennt Erich, Propst der Hamburger Kirche in der Diöcese Bremen, welcher Diakon ist. Alles wie gewöhnlich. Dat. Av. II. kal. Aug. P. n. a. XV.

Ebenso an Kapitel, Klerus, Volk, Vasallen, und an den Erzbischof von Mainz.

1) Der Text des Auszuges hat Heinrich, allein in den unten folgenden Briefen vom 28. Juni 1332 und 12. April 1333 ist der Name Eiricus, Ericus geschrieben.

Secr. T. VIII. a. XV. f. 70/98. Ep. 330. **577.**

5. Aug. 1331.

Päpstliche Quittung für eine von dem Bischof von Schleswig gezahlte Kriegsbesteuer.

Johann an Hellembert, Bischof von Schleswig. Der Bischof hat als Kriegsbesteuer für die Kirche in Italien der apostol. Kammer 2000 Goldgulden, in Bruges (Tornacensis dioc.) zahlbar, versprochen. Er hat sie nun auf anderem Wege schon eingezahlt, und der Papst erteilt im vorliegenden Schreiben Quittung. Dat. Av. non. Aug. P. n. a. XV.

Comm. A. XV. p. 4. Ep. 432. **578.**

10. Aug. 1331.

Dispens für Friedrichs von Oesterreich gleichnamigen unehelichen Sohn zur Erlangung niederer kirchlicher Würden.

Johann an Friedrich, Sohn des verstorbenen Friedrich, Herzogs von Oesterreich und Steiermark. Der Adressat ist Akolyth in der Diöcese Passau; er ist ein uneheliches Kind. Persönliche Tugend gleicht diesen Mangel bei ihm aus; deshalb erteilt der Papst Dispens von der Irregularität. Nur für die Erlangung der höchsten Dignitäten bleibt er noch inhabil. Dat. Av. IV. id. Aug. P. n. a. XV.

Secr. T. VIII. a. XV. f. 34/62. Ep. 177. **579.**

13. Aug. 1331.

Johann verbietet dem Herzog Oddo von Burgund die Annahme von Appellationen seiner Unterthanen an Ludwig d. B.

Beitr. nr. 7.

Secr. T. VIII. a. XV. f. $\frac{72}{100}$ b. Ep. 334. **580.**

18. Aug. 1331.

Johann fordert die Herzoge von Stettin und andere norddeutsche Grosse zum Kampfe gegen Ludwig d. B. auf, wenn dieser nach der Mark Brandenburg komme.

Beitr. nr. 8.

Comm. A. XV. p. 4. Ep. 491. **581.**

28. Aug. 1331.

Dispens für Friedrich, den unehelichen Sohn Herzog Friedrichs von Oesterreich, zur Erlangung der höchsten kirchlichen Würden.

Johann an Friedrich senior, Sohn des verstorbenen Herzogs Friedrich von Oesterreich, Kaplan der Kapelle zu St. Johann Baptist in Nuemburga, Passauer Diöcese. Er ist unehelich; Tugend gleicht diesen Mangel bei ihm aus. Unbeschränkter Dispens. Dat. Av. V. kal. Sept. P. n. a. XV.

582.

Comm. A. XV. p. 4. Ep. 492.

3. Sept. 1331.

Der apostolische Vikar Bernhard Carreria darf diejenigen deutschen Dominikaner und Dominikanerinnen, welche ihre Anhänglichkeit an Ludwig d. B. bereuen, absolvieren.

Johann an den apostolischen Vikar der deutschen Ordensprovinz, den Dominikaner Bernard Carreria. Er ist vom Papste nach Deutschland geschickt zur Reformation des Dominikanerordens und zur Korrektion einzelner Brüder, die entartet waren. Ludwig d. B. hatte Anhänger auch in diesem Orden. Der Adressat erhält Vollmacht, den Reuigen Absolution und Dispensation (gewöhnliche Bedingungen) zu erteilen, auch Ordensfrauen, die in diesem Falle sich befinden. Er kann diese Vollmacht auch subdelegieren. Dat. Av. III. non. Sept. P. n. a. XV.

583.

Comm. A. XVI. p. 1. Ep. 104.

24. Sept. 1331.

Dem Bischof Wolfram von Würzburg wird ein Privilegium in Bezug auf die Gerichtsbarkeit über die Juden verlängert.

Johann an Wolfram, Bischof von Würzburg. Der Bischof, durch seine Treue ausgezeichnet, hat in einem apostolischen Schreiben auf 2 Jahre das Privilegium erhalten, dass kein Jude der Stadt Würzburg oder der Städte seiner Diöcese, die seiner weltlichen Jurisdiktion unterworfen sind, durch allgemeine oder spezielle apostolische Schreiben *conveniri vel ad iudicium trahi valeret*, nisi in eisdem litteris de huiusmodi *indulto expressa mentio haberetur*, unter der Bedingung jedoch, dass sie (die Juden) sich bereit finden würden, denen, die über sie Beschwerde führen, in der bischöflichen Kurie *de iustitia respondere*, und der Bischof oder seine Beamten sich bereit zeigten, den Beschwerde Führenden Recht zu sprechen und dem Rechtsspruch den Effekt zu geben. Das Biennium des Privilegiums ist abgelaufen, und die Juden werden wieder durch Vorladungen mittelst apostolischer Schreiben viel belästigt, weshalb der Bischof um Erneuerung des Privilegiums gebeten hat, die ihm auf 2 Jahre mit denselben Worten erteilt wird. Dat. Av. VIII. kal. Oct. P. n. a. XVI.

584.

Comm. A. XVI. p. 1. Ep. 121.

25. Sept. 1331.

Der Erzbischof von Salzburg darf den Abt von Melk absolvieren, dessen Angriff auf das Haus eines Adligen einem Unschuldigen das Leben gekostet hatte.

Johann an den Erzbischof von Salzburg. Heinrich, Abt des exempten Benediktinerklosters Melk (*Medlicensis*) in der Diöcese Passau hat bei einem Aufstande gegen ihn in der seiner weltlichen Jurisdiktion unterworfenen Stadt Melk, als einer der Aufständischen in das Haus eines Adligen der Stadt floh und der Besitzer den-

selben nicht ausliefern wollte, im Zorne an das Haus Feuer anlegen lassen; doch kam es nicht zum Brande. Dann liess er die Glocken läuten, und als er nun mit den Seinigen wieder auf dem Wege zu jenem Hause war, aber noch fern von demselben, hat ein Fremder, nicht zu seiner Dienerschaft gehörig und von ihm nicht gekannt, noch weniger mit einem Befehle versehen, einen Laien in jenem Hause durch einen Pfeil getötet, vielleicht die Unordnung benützend um eine heimliche Rache zu befriedigen. Der Abt hat den Papst gebeten, ihn gnädig gegen die Folgen dieser von ihm nicht gewollten That zu schützen, und er, der Papst, ermächtigt den Erzbischof, zu thun was dem Rechte gemäss und was heilsam sei. Dat. Av. VII. kal. Oct. P. n. a. XVI.

585.

Comm. A. XVI. p. 1. Ep. 25.

25. Sept. 1331.

Der Papst hebt für die Baseler das Interdikt für so lange auf, als der Stellvertreter Ludwigs sich nicht bei ihnen aufhält.

Johannes etc. Ad futuram rei memoriam. Die Baseler haben aus Furcht Ludwig d. B. als Kaiser gehorcht und den Ritter Werner Scalarius, einen ihrer Mitbürger, als Advokaten und Stellvertreter Ludwigs aufgenommen, weshalb durch apostol. Prozess das Interdikt auf ihnen lastet. Sie haben nun um Aufhebung desselben gebeten, da sie dem Baier von Herzen nie angehangen hätten, und auch für die Zukunft entschlossen seien der Kirche zu gehorchen. Der Papst hebt es für die Zeit auf, in der jener Werner oder ein anderer Stellvertreter Ludwigs in der Stadt oder in den Vorstädten nicht zugegen ist, und zwar hat dies Dekret Kraft bis zum bevorstehenden Osterfeste. Dat. Av. VII. kal. Oct. P. n. a. XVI.

586.

Comm. A. XVI. p. 1. Ep. 45.

27. Sept. 1331.

Johann an Erich, den Erwählten von Hildesheim.

Der Bischof wird ermächtigt, noch ehe er die litteras provisionis für das Bistum hat, die Administration zu übernehmen. Dat. Av. V. kal. Oct. P. n. a. XVI.

Ebenso an Kapitel, Klerus und Vasallen.

587.

Comm. A. XVI. p. 1. Ep. 101.

28. Sept. 1331.

Johann ernennt Richter, um die Handlungen aller Richter, welche Balduin von Trier für die Mainzer Diöcese aufgestellt hat, für nichtig zu erklären.

Beitr. nr. 9.

588.

Comm. A. XVI. p. 3. Ep. 1556.

19. Okt. 1331.

Der Papst bringt zur allgemeinen Kenntniss, was gegen die Geistlichkeit und die Bürger von Worms geschehen sei, um den Widerstand gegen den vom Papste ernannten Bischof Salmann zu brechen.

Beitr. nr. 10.

589.

Comm. A. XVI. p. 1. Ep. 265.

10. Nov. 1331.

Dem Domkapitel zu Basel wird die Pfarrkirche St. Theodor inkorporiert.

Johann an Johann, Bischof von Langres, und Administrator der Kirche zu Basel, und an dessen Vikar in spirit. zu Basel. Das Baseler Domkapitel steht in gutem Ruf; es hat nicht bloss adelige und mächtige, sondern auch gelehrte Mitglieder. Das Einkommen ist zu dürftig. Die Pfarrkirche St. Theodor in minore Basilica (? Basila, Kleinbasel), Constanciensis diocesis, eine Patronatskirche des Baseler Domkapitels, mit 20 Mark Silber Einkommen, wird daher dem Domkapitel uniert. Dat. Av. IV. id. Nov. P. n. a. XVI.

590.

Comm. A. XVI. p. 1. Ep. 802.

27. Jan. 1332.

Ernennung des Walram zum Erzbischof von Köln.

Johann an Walram, electus Coloniensis. Reservation. Erzbischof Heinrich gestorben. Der Papst ernennt Walram, päpstlichen Kaplan, thesaurarius der Kölner Kirche. Er ist Minorist (in minoribus dumtaxat ordinibus constitutus), decretorum doctor, vornehm, elegant in Sitten, rein im Lebenswandel, besitzt Verwaltungstalent und andere Tugenden. Wegen des Mangels der höheren ordines erhält er Dispens. Dat. Av. VI. kal. Febr. P. n. a. XVI.

In derselben Weise an Suffragane, Volk und Vasallen.

591.

Comm. A. XVI. p. 3. Ep. 1577.

16. Juni 1332.

Johann ernennt Richter, um den Bischof Hellembert in den Besitz des ihm von seinen Nachbarn und den Schleswigern bestrittenen Bistums Schleswig zu setzen.

Beitr. nr. 11.

592.

Comm. A. XVI. p. 2. Ep. 1322.

26. Juni 1332.

Der Bischof von Passau darf mit dem Kartäuserkloster Troni s. Mariae eine Pfarrkirche vereinigen.

Johann an den Bischof von Passau. Der Prior und Konvent des Kartäuserklosters Troni s. Marie haben von den Herzögen Albert und Otto von Oesterreich

das Patronat über die Pfarrkirche in Rupehezo erhalten (Albert hat das Kartäuserkloster von seinen Gütern gegründet). Diese Pfarrkirche soll der Bischof nun mit dem Kloster vereinigen und sie demselben inkorporieren. Dat. Av. VI. kal. Jul. P. n. a. XVI.

593.

Comm. A. XVI. p. 2. Ep. 1161.

28. Juni 1332.

Johann ernennt Richter, welche den von ihm ernannten Bischof Erich¹⁾ in sein Bistum Hildesheim einsetzen und den vom Kapitel erwählten Bischof daraus verdrängen sollen.

Beitr. nr. 12.

594.

Comm. A. XVI. p. 2. Ep. 1646.

1. Juli 1332.

Die Stiftung des Kartäuserklosters Engelberg im Bistum Chur durch Heinrich von Kärnten wird bestätigt.

Johann an Prior und Konvent des Kartäuserklosters Engelberg (montis omnium angelorum) in der Diözese Chur. Herzog Heinrich von Kärnten, sein Seelenheil bedenkend und himmlische Güter gegen irdische eintauschend, hat auf seinem Boden im Thal Swalles, in der Diözese Chur, das genannte Kloster gegründet und von seinen Gütern dotiert. Der Papst erteilt in diesem Schreiben die apostolische Bestätigung dieser Stiftung und der damit verbundenen Schenkungen. In der eingefügten Stiftungsurkunde nennt Herzog Heinrich sich dei gratia Boemie et Polonie rex, Carinthie dux, Tirolis et Corine comes, Aquilegensis, Tridentine, Brixienensis ecclesiarum advocatus. (Der Name des Thales ist hier Schualse geschrieben.) Die reichen Schenkungen werden alle aufgezählt. Die interessante Stiftungsurkunde ist ausgestellt in Tirol 1326, 25. Jan. Die päpstliche Bestätigung Dat. Av. kal. Jul. P. n. a. XVI.

595.

Comm. A. XVI. p. 2. Ep. 1568.

7. Aug. 1332.

Elisabeth von Mais, welche am Hofe Ludwigs d. B. den verbotenen Gottesdiensten beigewohnt hat, wird auf ihre Bitte absolviert.

Johann an den Bischof von Trient. Elisabeth, Witwe des Gebhard von Meys, in der Trienter Diözese, hatte im Gefolge der Herzogin Anna (s. den folgenden Brief), Tochter des verstorbenen Herzogs Otto von Kärnten, ein Jahr und länger an der Kurie Ludwigs d. B. zubringen müssen und so dem Gottesdienst an Orten des Interdikts beigewohnt. Sie ist also auch den Censuren verfallen. Der Bischof wird nun ermächtigt, die demütig um Lossprechung Flehende von den Sentenzen und Strafen unter Auferlegung einer heilsamen Busse zu absolvieren. Dat. Av. VII. id. Aug. P. n. a. XVI.

1) So und nicht Heinrich ist in Beil. 12 der Beiträge und Erörterungen S. 69 zu lesen.

596.

Comm. A. XVI. p. 2. Ep. 1573.

7. Aug. 1332.

Die verstorbene Pfalzgräfin Anna, Gemahlin Rudolfs, eine geborne Herzogin von Kärnten, welche im Banne gestorben, wird auf Bitten ihrer Mutter absolviert.

Johann an den Bischof von Trient. Anna, Tochter der Herzogin Offinia von Kärnten, ist zur Ehe mit Rudolf, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Baiern, gezwungen worden und musste längere Zeit am Hofe Ludwigs d. B. zubringen; mit Rudolf war sie im 3. Grade blutsverwandt, und sie hatte ohne Dispens geheiratet; durch den Aufenthalt am Hofe Ludwigs war sie den verschiedenen Sentenzen verfallen. So ist sie, ohne Lossprechung von der Exkommunikation, aber nach reumütiger Beichte gestorben. Ihre Mutter Offinia, die darauf hinweist, dass alle ihre Verwandten, die Könige von Ungarn und von Böhmen und die Herzöge und Fürsten von Polen, die lebenden und die früheren, dem päpstlichen Stuhle und der Kirche ergeben und gehorsam gewesen und noch seien, bittet für die Verstorbene nachträglich um Absolution. Zu dieser wird der Bischof von Trient ermächtigt, der den Erben dann die de iure zu fordernden Leistungen auferlegen soll. Dat. Av. VII. id. Aug. P. n. a. XVI.

597.

Comm. A. XVII. p. 2. Ep. 1354.

12. Sept. 1332.

Der Papst will erwägen lassen, ob er die Vereinigung der Länder des Herzogs von Brabant zu einem bischöflichen Sprengel gewähren kann.

Johann an den Herzog von Brabant. Der Herzog hat gebeten, dass seine Herzogtümer Lothringen, Brabant und Limburg, welche in den Diöcesen von Lüttich und Cambray liegen, zu einer Diöcese vereinigt werden möchten. Der Papst antwortet, die Sache bedürfe reiflicher Erwägung; er habe die beiden von dem Antrage berührten Bischöfe aufgefordert bis zum Feste des hl. Martin sich genau über alles zu informieren und dann persönlich oder durch Bevollmächtigte dem apostol. Stuhle über die Gründe für und wider zu berichten. Dat. Av. II. id. Sept. P. n. a. XVII.

598.

Sécr. T. IX. a. XVII. f. 103. Ep. 500.

26. Sept. 1332.

Johann fragt Philipp von Frankreich, ob es ihm angenehm sei, wenn er die Ehe des Königs von Böhmen mit der Tochter des verstorbenen Friedrich von Oesterreich gestatte.

Beitr. nr. 13.

599.

Sécr. T. IX. a. XVII. f. 124. Ep. 627.

1. Okt. 1332.

Johann dankt den Edelleuten Johann und Henning de Slavia, Herren von Werle, für ihre Thätigkeit im Interesse der Kirche.

Beitr. nr. 14.

600.

Secr. T. IX. a. XVII. f. 10. Ep. ?

26. Okt. 1332.

Der Edelmann Nerius de Fagiola, bisher eifriger Anhänger Ludwigs, darf unter gewissen Bedingungen absolviert werden.

Johann an seinen Legaten Bertrand, Bischof von Ostia. Der Papst sagt vom apostol. Stuhle: quae in suis processibus a veritatis tramite non discedit. Der Edelmann Nerius, Sohn des verstorbenen Hugotio de Fagiola, Feretrensis diocesis (Montefeltro), war Anhänger Ludwigs. Sein Vater war seinerzeit Rektor der Stadt Pisa, damals Herzog und Haupt der Pisaner, welcher Lucca mit einnahm, als der Schatz der römischen Kirche dort geraubt wurde. Hiebei war Nerius nicht beteiligt weder durch That noch durch Mitwissenschaft; er war auch bei der Occupation von Lucca nicht zugegen. Er war aber Anhänger Ludwigs, dem er Hilfe geleistet, er huldigte dem Petrus de Corvaria, begünstigte und unterstützte Michael von Cesena, erpresste von Kirchen und kirchlichen Personen Abgaben als Kriegsbesteuer (per modum subsidiorum seu collectorum), und übte an den geistlichen Personen mit seinen Genossen Gewaltthätigkeiten. Daher sind er und seine complices vielen Sentenzen und Strafen verfallen. Er ist nun dolens et ingemiscens zurückgekehrt und bittet um Absolution; er will seine Söhne, castra, fortalicia, terras, domos et bona sua omnia dem Willen des Papstes zur Verfügung stellen, Eide leisten etc. Der Papst ermächtigt den Legaten, den Nerius und seine complices, wenn sie ihre Versprechungen zur That machen und so viel als möglich Satisfaktion für den geraubten Kirchenschatz leisten, unter den gewöhnlichen Bedingungen und Kautionen zu absolvieren und in integrum zu restituieren. Protokolle aufzunehmen. Dat. Av. VII. kal. Nov. P. n. a. XVII.

601.

Secr. T. IX. a. XVII. f. 124a. Ep. 629.

1. Nov. 1332.

Der Papst dankt den Vorstehern des Rats zu Basel für das Anerbieten ihrer Dienste im Kampfe mit Ludwig d. B.

Johann an die Edelleute Thuernus (Werner?) ad Salem, Magister, und Konrad, genannt Siaster ad Salem,¹⁾ Präfekt der consules der Stadt Basel. Sie haben durch ein Schreiben ihre aufrichtige Ergebenheit gegen den apostol. Stuhl und die Kirche bezeugt und sich und die Stadt zum Dienste gegen Ludwig und seine Anhänger angeboten. Der Papst lobt sie, dankt und ermahnt zur Beharrlichkeit. Was ein Kartäuserprior, der längst die römische Kurie verlassen, in ihren Gegenden erzählt, sei nicht wahr. Dat. Av. kal. Nov. P. n. a. XVII.

¹⁾ cf. Trouillat III, 332 Chuno ad Solem.

602.

Secr. T. IX. a. XVII. f. 11. Ep. 54.

28. Nov. 1332.

Der Papst erklärt gewisse Beschlüsse der Stadt Novara gegen die aus der Stadt Verbannten für nichtig.

Johannes etc. Ad perpetuam rei memoriam. Die civitas Novariensis, innerlich von Parteiungen zerrissen, hat reformationes oder statuta gemacht, durch welche über alle diejenigen von der Stadt, ihrem Distrikte und ihrer Jurisdiktion, welche mit den Ausgewiesenen dieser Stadt oder ihren Anhängern, de Braxatis et Caballaciis genannt, Verbindungen durch Heirat eingehen, schwere Strafen verhängt werden. Diese Statuten stimmen nicht mit der ratio naturalis überein, hindern die Güter des Friedens, der Liebe und der Eintracht, welche man durch Heiraten zu gewinnen pflegt, und fördern Streit, Hass und Feindschaft. Nos, qui tamquam pater universalis salutem et quietem quaerimus singulorum et inter ipsos nutriri pacem, caritatem et concordiam cupimus et augeri etc. heben diese Statute samt ihren Strafen kraft unserer apostol. Auktorität auf und lösen etwa geleistete Eide, da der Eid nicht ein vinculum iniquitatis sein darf. Die Stadtbehörden werden mit der Exkommunikation bedroht für den Fall, dass sie fortan Anwendung von jenen Statuten machten. Dieselben sollen auch de libris cartulariis seu registris gelöscht werden. Dat. Av. IV. kal. Dec. P. n. a. XVII.

603.

Secr. T. IX. a. XVII. f. 106. Ep. 512.

30. Nov. 1332.

Der Papst teilt dem Könige von Frankreich die zwischen ihm und dem Könige von Böhmen getroffenen Vereinbarungen in einer Beilage (fehlt) mit unter der Bedingung sie geheim zu halten.

Beitr. nr. 15.

604.

Comm. A. XVII. p. 1. Ep. 83.

9. Jan. 1333.

Der Bischof von Strassburg darf einige Edelleute absolvieren, von welchen Dominikaner wegen Verkündigung der päpstl. Prozesse misshandelt worden waren.

Beitr. nr. 16.

605.

Secr. T. IX. a. XVII. f. 105. Ep. 511.

10. Jan. 1333.

Der Papst sucht den König von Frankreich wegen des von ihm mit Johann von Böhmen geschlossenen Vertrages zu beruhigen.

Johann an den König von Frankreich. Mit Verwunderung habe er gehört, dass der König darüber erregt sei, dass ihm für den Vertrag zwischen dem Papste und dem Könige von Böhmen nicht das regium beneplacitum reserviert worden sei. Der König scheine sein eigenes Schreiben an den Papst in dieser Sache vergessen zu haben, worin er einen solchen Vertrag dringend empfohlen habe als Gott angenehm, dem

allgemeinen Wohle förderlich und ehrenvoll für den apostol. Stuhl und die Kirche. Uebrigens möge er doch erwägen, auf wie schwachen Füßen der Vertrag stehe (*quam debilis sit tractatus predictus*), und er sei so schwierig durchzuführen (*et tam ad complendum difficilis*), dass der König gar keine Ursache habe, sich zu erregen (*turbari*); ja wenn derselbe seiner Majestät missfalle, so sei er, der Papst, bereit, seinerseits ganz davon zurückzutreten und denselben für ungeschehen anzusehen; denn es sei weder seine noch des Königs von Böhmen Intention gewesen in dieser Sache etwas zu thun, was ihm missfalle; es sei seine und auch der Kardinäle Ueberzeugung, dass König Johann gegen ihn eine solche Gesinnung hege, dass er bereitwillig den Vorteil seiner Majestät (von Frankreich) dem eigenen vorziehe. Dat. Av. IV. id. Jan. P. n. a. XVII.

606.

Comm. A. XVII. p. 1. Ep. 89.

29. Jan. 1333.

Der Papst suspendiert für das Kloster Salem das Interdikt auf ein Jahr.

Johannes etc. Ad futuram rei memoriam. Er sagt, der Vikar Christi gebrauche seine Binde- und Lösegewalt prout secundum diversitatem temporum et negociorum qualitatem conspiciat salubriter expedire. Die Diöcese Konstanz, Mainzer Provinz, steht unter dem allgemeinen Interdikt, weil die Bewohner derselben Ludwig d. B. angehangen und Hilfe geleistet haben. Aber Abt und Konvent des Cisterzienserklosters in Salem innerhalb der Konstanzer Diöcese haben nach den Prozessen gegen Ludwig diesem niemals angehangen oder geholfen, sondern sind der Kirche in allem treu geblieben. Deshalb suspendiert der Papst für das genannte Kloster das Interdikt auf ein Jahr. Dat. Av. IV. kal. Febr. P. n. a. XVII.

607.

Secr. T. IX. a. XVII. f. 20a. Ep. 103.

3. Febr. 1333.

Der Papst versucht den zwischen Azo Visconti und Johann von Böhmen entstandenen Streit zu vermitteln.

Johann an Azo Visconti, Vikar von Mailand. Der König von Böhmen hat geklagt, er sei durch Azo vielfach verletzt worden, was er ferner nicht dulden werde. Er, der Papst, habe dem König bei seiner Anwesenheit zu Avignon den Rat gegeben, sich jeder feindlichen That zu enthalten, dann wolle er die Vermittlung einer Ausgleichung übernehmen. Bereitwillig habe der König sich mit allem einverstanden erklärt, was der Papst bestimmen werde, nur die Stadt Bergamo habe er ausgenommen. Er wolle auch Bevollmächtigte zurücklassen oder schicken, wenn es der Papst befehle. Der Papst stellt nun dem Azo anheim, ebenfalls mit gehörigen Instruktionen versehene Prokuratoren zu schicken. Er werde so den Frieden und die Eintracht vermitteln, wie es Gott gefallen, der Kirche zur Ehre und beiden Teilen zum Vorteil sein werde. König Johann habe seine Bevollmächtigten zurückgelassen. Dat. Av. III. non. Febr. P. n. a. XVII.

Secr. T. IX. a. XVII. f. 107 a. Ep. 530.

28. Febr. 1333.

Wiederholte Erklärung des Papstes an den König von Frankreich, von dem mit Johann von Böhmen geschlossenen Verträge zurücktreten zu wollen, wenn der König es wünsche.

Beitr. nr. 17.

Secr. T. VII. a. XVII. f. 109. Ep. 538.

28. Febr. 1333.

Johann bittet die Königin von Frankreich, ihren Gemahl wegen des mit Böhmen abgeschlossenen Vertrages zu besänftigen.

Beitr. nr. 18.

Secr. T. IX. a. XVII. f. 109. Ep. 537.

28. Febr. 1333.

Der Papst teilt dem König von Frankreich den Bescheid mit, welchen er den Nuntien Ludwigs d. B. gegeben habe.

Johann an den König von Frankreich. Es seien Nuntien des Baiern bei der Kurie gewesen, aber ohne ausreichende Vollmacht, und auch was sie angeboten, sei dem Vergehen Ludwigs nicht entsprechend, als Satisfaktion unzureichend gewesen. Was sie erbeten, sei omni obvia rationi. Er habe die Verhandlung mit ihnen verweigert und geantwortet, sie sollten erst ein sufficiens mandatum vorzeigen, dann convenientia anbieten, und nur solches erbitten wollen, was ohne Beleidigung Gottes und Verletzung des Nächsten zugestanden werden könne; er, der Papst, intendiere, sich so gütig und so milde gegen den Baier zu verhalten, quod se merito poterit commendare. Darauf seien die Nuntien heimgekehrt. Dat. Av. II. kal. Marc. P. n. a. XVII.

Secr. T. IX. a. XVII. f. 108 a. Ep. 534.

28. Febr. 1333.

Der Papst will nicht nach Italien zurückkehren, ohne vorher dem Könige von Frankreich die Gründe dafür vorgelegt zu haben.

Johann an den König von Frankreich. Der König hat ihm geschrieben, er möge seine Rückkehr nach Italien verschieben. Der Papst antwortet, es sei gar nicht seine Absicht, eine solche Reise anzutreten, ohne dass er ihm, dem Könige, vorher den Grund angezeigt habe. (Ad que tale damus tenore presentium responsum, quod viam predictam aggredi non intendimus, nisi ea ac eius causa antea excellencie regie intimata.) Dat. Av. II. kal. Marc. P. n. a. XVII.

Socr. T. IX. a. XVII. f. 21. Ep. 107.

612.

1. März 1333.

Der Papst beglaubigt bei dem Könige von Böhmen zwei von ihm nach Oberitalien gesandte Nuntien.

Johann an Johann, König von Böhmen. Er habe zwei Nuntien, den Magister Bernard de Piano, seinen Kaplan, sacrista Magelonensis, und Petrus Martini, canonicus Xantonensis, in verschiedenen Angelegenheiten in die Gegenden von Mailand abgesandt und diesen auch bestimmte Aufträge für die Wiederherstellung des Friedens gegeben; er ermahne ihn daher in dem Herrn, den Nuntien Glauben zu schenken und ihrem Rate zu folgen. Dat. Av. kal. Marc. P. n. a. XVII.

Comm. A. XVII. p. 1. Ep. 132.

613.

12. April 1333.

Der Papst stellt den zahlreichen Gegnern des Bischofs Erich von Hildesheim eine neue Frist zur Unterwerfung.

Johannes etc. Ad futuram rei memoriam. Erzählung von der Ernennung des Hamburger Propstes Ericus zum Bischof von Hildesheim, und von der Wahl Heinrichs von Braunschweig durch das Kapitel; ebenso von der Bestellung der 3 Richter, die den Erich in den Besitz einführen sollten. Vergebliches Vorgehen. Heinrich (den der Papst intrusus nennt) und einige andere geistliche Personen der Hildesheimer Kirche, Stadt und Diocese, auch Würdenträger und in hohen Aemtern Stehende, ferner die Braunschweiger Herzöge Otto, Magnus und Ernest, Brüder des Heinrich, und Ernest, ihr Oheim, und die Herzöge Otto und Wilhelm von Luneborch und sehr viele Barone, Ritter und armigeri jener Gegenden, auch Vasallen und Lehensleute der Hildesheimer Kirche und die universitates civitatum, castrorum, opidorum et aliorum locorum sind durch die 3 Exekutoren in das Verfahren gezogen, moniert und bedroht worden. Aber sie haben sämtlich den Gehorsam verweigert, indem sie den Heinrich als rechten Bischof annehmen, ihm huldigen und ihn im Besitze der Güter der Hildesheimer Kirche schützen. Der Papst stellt nun dem Heinrich und seinem Anhang einen Termin von 3 Monaten zur Uebergabe des Bistums mit seinen Gütern und fordert Satisfaktion für den Verlust. Da sie alle schon unter der Exkommunikation stehen, wird ihnen Verlust aller Aemter, Lehen, Privilegien etc. und Inhabilität der Kinder bei den Laien bis zur 3. Generation angedroht. Alle Rechtshandlungen Heinrichs werden für null und nichtig erklärt. etc. etc. Dat. Av. II. id. April. P. n. a. XVII.

614.

30. April 1333.

Socr. T. IX. a. XVII. f. 125. Ep. 635.

Der Papst bittet und ermahnt Balduin von Trier, von dem Mainzer Erzbistum zurückzutreten.

Johann an Balduin, Erzbischof von Trier. Die Liebe dränge ihn, die Güte fordere ihn auf, die Pflicht ermahne ihn, vor ihm von der Sache zu reden, die seinen

Namen beflecke, den göttlichen Zorn gegen ihn aufreize, dem Nächsten Schaden zufüge und sein Seelenheil in Gefahr bringe. Der Papst wirft ihm Ehrgeiz vor, sagt, es hätten ihn nur einige Mainzer Domherrn zum Administrator erwählt etc. etc. Der Papst untersucht die Rechtsfrage nicht, sondern ermahnt ihn wie ein Beichtvater den Sünder. Er schickt ihm auch seinen Kaplan Gerald de Bisturre, der ihm in amore et caritate zureden soll, die Versöhnungshand dem für Mainz ernannten Erzbischof zu reichen; er habe, wenn er nachgebe, nichts zu fürchten, der Erzbischof Heinrich von Mainz werde sich in allem den päpstlichen Befehlen fügen. Dat. Av. II. kal. Maii. P. n. a. XVII.

615.

Secr. T. IX. a. XVII. f. 125. Ep. 636.

30. April 1333.

Johann an Walram, Erzbischof von Köln.

Der Papst bittet den Erzbischof, seinem Nuntius Gerald de Bisturre, Dekan von Angers (Andagavensis), in dem Versöhnungswerke zwischen den Erzbischöfen von Trier und Mainz beizustehen und zum Frieden auf beiden Seiten mitzuwirken. Dat. Av. II. kal. Maii. P. n. a. XVII.

616.

Comm. A. XVII. p. 1. Ep. 163.

30. April 1333.

Rehabilitation des Klerikers Johann, eines unehelichen Sohnes König Wenzels von Böhmen, damit derselbe zu seinen zahlreichen Pfründen eine weitere erhalten könne.

Johann an Johann, Sohn des verstorbenen Königs Wenzeslaus von Böhmen, Propst der Kirche von Wyssehrad (Wissegradensis) in der Nähe von Prag. (Er ist das Kind eines doppelten Ehebruches; der verheiratete König hat ihn mit der Frau eines anderen erzeugt; er hat Dispens erhalten und wird mit geistlichen Pfründen überhäuft). Dieser Propst hat ausser seiner Propstei 4 Kanonikate mit Präbenden in Prag, Olmütz, Regensburg und Bamberg, hat in der Kirche von Prag und Wyssehrad noch gewisse jährliche Einkünfte, die man obedientiae nennt, ferner eine Kapelle bei Bruma (Brünn?) in der Olmützer Diocese — alles durch den apostol. Stuhl —, ausserdem die Exspektanz auf eine Dignität in der Bamberger Diocese. Nun hatte ihm der Papst auch noch die Pfarrkirche in Malin, alias in Cutina, Prager Diocese, zugedacht, in deren Besitz der Bischof von Prag ihn setzen sollte; da wurde er angeklagt, dass er bei einem Heereszuge in Baiern gewesen, bei dem Blut geflossen, und bei dem auch Vertraute und Begünstiger Ludwigs d. B. gewesen seien. Er hat geantwortet, dass er bei dem Heereszuge in Baiern nur zur Ehre und im Dienste der Kirche gewesen, und zwar gegen Ludwig d. B.; an Tötungen habe er keinen Anteil gehabt, auch keine befohlen; auch habe er zwar mit Ludwig einmal bei einer gegründeten Veranlassung verhandelt, sei aber nie sein Freund oder Begünstiger gewesen. Für den

Fall, dass er nun doch inhabil geworden, rehabilitiert ihn der Papst durch dieses Schreiben, damit er auch jene Kommende (die Pfarrkirche) in Besitz nehmen könne. Dat. Av. II. kal. Maii. P. n. a. XVII.

617.

Comm. A. XVII. p. 2. Ep. 1285.

25. Mai 1333.

Vergünstigung für Markgraf Rudolf Hesse von Baden und dessen Gemahlin bezüglich des Interdikts.

Johann an Rodolph Hesus, Markgrafen von Baden, und seine Gemahlin Johanna de Monte-Biligardi. Sie erhalten die Lizenz, dass sie an Orten, wo das Interdikt besteht, bei verschlossenen Thüren und mit Ausschluss der Exkommunizierten und Interdizierten ohne Geläute sich und ihrer Familie können Messe lesen und andere gottesdienstliche Handlungen vollziehen lassen, vorausgesetzt natürlich, dass sie nicht selbst Schuld am Interdikte tragen. Dat. Av. VIII. kal. Jun. P. n. a. XVII.

618.

Comm. A. XVII. p. 1. Ep. 168.

16. Juni 1333.

Der Legat Bertrand darf den Bischof von Urbino absolvieren, welcher zu Gunsten Ludwigs d. B. das Interdikt verletzt.

Johann an seinen Legaten Bertrand, Bischof von Ostia. Die Stadt Urbino war in der Gewalt Ludwigs d. B. und seines Anhangs. Aus Furcht verletzte Bischof Alexander das Interdikt. Er wurde vor die römische Kurie geladen, aber Krankheit hinderte ihn zu erscheinen, und sie hindert ihn noch. So hat er schriftlich um Gnade gebeten und sich bereit erklärt, allen Befehlen des apostol. Stuhles zu gehorchen. Der Papst ermächtigt seinen Legaten zur Absolution und Dispensation von der Irregularität unter den gewöhnlichen Bedingungen und Klauseln. Dat. Av. XVI. kal. Jul. P. n. a. XVII.

619.

Secr. T. IX. a. XVII. f. 17a. Ep. 79.

18. Juni 1333.

Verlängerung der Suspension des Interdikts für die Stadt Todi.

Johannes etc. Ad futuram rei memoriam. Der Papst hatte das Interdikt in civitate Tudertina aus guten Gründen auf eine bestimmte Zeit suspendiert, die nun verflossen ist. Da die Gründe fortdauern, erneuert er die Suspension bis zum nächsten Weihnachtsfeste. Dat. Av. XIV. kal. Jul. P. n. a. XVII.

620.

Secr. T. IX. a. XVIII. f. 137a. Ep. 928.

15. Sept. 1333.

Der Papst weist die Bitte des Königs von Frankreich, die Bischöfe von Lüttich und Mainz ihre Stellen tauschen zu lassen, zurück.

Beitr. nr. 19.

Comm. A. XVIII. p. 1. Ep. 130.

19. Sept. 1333.

Der Inquisitor von Sicilien soll die Minoriten auf Sardinien, welche in Unkenntnis der Sachlage Abgesandte des Michael von Cäsena bei sich aufgenommen, fortan in Ruhe lassen.

Johann an den Erzbischof von Arborea (Arborensis), Inquisitor im Königreich Sicilien. Die Minoriten in Sardinien haben seinerzeit 2 Brüder von der Partei des Michael von Cesena, die dieser, nachdem er bereits mit der römischen Kurie zerfallen war, dorthin geschickt, um die dortigen Minoriten für sich zu gewinnen, in einige ihrer Häuser aufgenommen, ohne zu wissen, was vorgegangen war und was die beiden beabsichtigten. Sie haben sich auf die Intentionen derselben aber nicht eingelassen. Wegen dieser aus Unkenntnis der Sachlage geschehenen Aufnahme werden die Minoriten auf Sardinien von dem Inquisitor nun fortwährend beunruhigt und belästigt, weshalb sie sich in aller Demut an den Papst mit der Bitte gewandt haben, ihnen den unwissentlichen Fehler zu verzeihen. Der Papst zeigt dem Inquisitor nun an, dass er am Tage dieses Schreibens an ihn dem General der Minoriten die Vollmacht erteilt habe, die Brüder auf Sardinien von den Sentenzen und Strafen zu absolvieren, indem er zugleich dem Erzbischof befiehlt, dieselben fortan in Frieden zu lassen. Dat. Av. XIII. kal. Oct. P. n. a. XVIII.

Secr. T. IX. a. XVIII. f. 221a. Ep. 1113.

2. Okt. 1333.

Der Papst beruhigt den Erzbischof Walram von Köln, welcher glaubt, beim apostolischen Stuhle verleumdet worden zu sein.

Johann an den Erzbischof von Köln. Dieser hat geklagt, dass die Zunge eines Dritten ihn beim apostol. Stuhle verleumdet habe. Der Papst beruhigt ihn: 1. habe sein Nuntius Gerald de Bisturre nichts dergleichen gemeldet, sondern ein sehr bewährter und der Kirche ergebener, auch dem Erzbischof durchaus nicht übelwollender Mann, der nur gewünscht habe, dass in der Sache die Wahrheit zu Tage komme, und 2. habe gerade dieser, nachdem er sich genauer informiert, wieder berichtet, dass das Gerede nicht auf Wahrheit beruhe. Dat. Av. VI. non. Oct. P. n. a. XVIII.

In derselben Weise an den Grafen von Jülich.

Secr. T. IX. a. XVIII. f. 222. Ep. 1119.

23. Okt 1333.

Johann erklärt dem Herzog Albrecht von Oesterreich, warum er auf dessen Versuch, den Frieden (wohl den zwischen dem Papst und Ludwig) zu vermitteln, nicht eingehen könne.

Beitr. nr. 20.

624.

Secr. T. IX. a. XVIII. f. 213. Ep. 1083.

25. Okt. 1333.

Der Papst überträgt die Administration des Klosters St. Gallen dem Hermann von Bonstetten.

Johann an Hermann von Bunsteten, Administrator der Benediktinerabtei St. Gallen, Konstanzer Diözese. Abt Luppold¹⁾ war gestorben. Wahl in discordia. Der Papst hatte die Ernennung sich reserviert und die Administration einstweilen dem Bischof Rudolf von Konstanz übertragen. Diese Uebertragung nimmt er nun zurück und überträgt die volle freie Administration jetzt dem Adressaten, ebenfalls usque ad beneplacitum des apostol. Stuhles. Dat. Av. VIII. kal. Nov. P. n. a. XVIII.

625.

Comm. A. XVIII. p. 1. Ep. 169.

28. Okt. 1333.

Der Erzbischof von Magdeburg soll über den verstorbenen Thilo berichten, der wegen Anteils an der Ermordung des Erzbischofs Burkhard gebannt worden war, und für dessen Unschuld nun sein Sohn eintritt.

Johann an den Erzbischof von Magdeburg. Rettung der Unschuldigen ist Pflicht des apostol. Stuhles. Der Subdiakon Sander, thesaurarius und canonicus der Kirche von Zeiz (Citensis) in der Naumburger Diözese, hat über seinen Vater Thilo Folgendes berichtet: Thilo musste bei dem Erzbischof Borchard, als dieser im Aufstande gefangen genommen war, mit Wache halten; das haben seine Feinde benutzt, um ihn bei der römischen Kurie anzuklagen, er habe Teil an der Gefangennahme selbst und sogar am Morde des Erzbischofs gehabt, und deshalb wurde er von der allgemeinen gratia remissionis für die Magdeburger Bürger ausgeschlossen, sein Vermögen wurde konfisziert und er exiliert. In tiefem Schmerze, aber in Geduld und voll Reue über seine Sünden ertrug er das Exil, erlag aber bald der Trauer und starb. Sander bittet nun für ihn um Restitution und für seine Brüder und Nachkommen um Befreiung von den über sie verhängten Sentenzen und Strafen. Der Papst geht auf die Bitte ein und beauftragt den Erzbischof nach genauer Information den Sachverhalt sorgfältig zu berichten, damit er in dieser Sache das Richtige verfügen (rationabiliter providere) könne. Dat. Av. V. kal. Nov. P. n. a. XVIII.

626.

Secr. T. IX. a. XVIII. f. 222. Ep. 1120.

31. Okt. 1333.

Der Generalvikar des Bistums Basel soll einen zu Gunsten des bedrängten Bischofs von Strassburg unternommenen und mutlos aufgegebenen Hilfszug von neuem unternehmen.

Beitr. nr. 21.

1) Bei Müllinen Helv. sacr. I, 95: Hiltipolt; vgl. o. nr. 525 Hitpold.

Secr. T. IX. a. XVIII. f. 214. Ep. 1086.

2. Dez. 1333.

Der Bischof von Würzburg Otto von Wolfskeel, bisher Anhänger Ludwigs, wird, da er um Absolution gebeten, restituirt.

Johann an Otho Wolfkele, Archidiakon zu Würzburg. Er hat zum Anhang Ludwigs d. B. gehört, mit ihm gegessen, getrunken und Umgang gehabt und sich mit Würzburger Geistlichen durch Verträge zum Widerstand gegen die apostol. Befehle verpflichtet. Auch hat er in minore constitutus aetate Pfarreien in Hectenstat und Biberath (Hettstadt, Bibart), später in Burchbernheim, und in der Würzburger Kirche ein Archidiakon mit cura animarum ohne Dispens und ohne den ordo des Presbyterats zu haben, angenommen und die Einkünfte bezogen. Er hat iuxta reprobum abusum Alamannie die beiden Pfarreien Biberath und Burhbernheim ohne Dispens lange Zeit und dazu noch das Archidiakonat, das er im übrigen kanonisch erhalten, zugleich inne gehabt. Er hat ferner an Kämpfen teilgenommen, wobei Verstümmelungen und Tötungen vorgekommen sind, ohne dass er freilich mit eigener Hand solche vollführt hat. Er hat sich in Gegenwart Ludwigs am Gottesdienste beteiligt. Nach dem Tode des Bischofs Wolfram von Würzburg hat er, allerdings die päpstliche Reservation nicht kennend, sich zum Bischof wählen lassen und die Administration in temporalibus übernommen. Durch alles dies hat er sich Suspension, Exkommunikation, Inhabilität und verschiedene Strafen zugezogen. Nun hat er tiefe Reue über alles, wie seine Nuntien Heinrich, der Prior des Prämonstratenserklusters Celle bei Würzburg, und der Pleban der Domkirche zu Würzburg versichern, und wünscht zum Schosse der Mutter, der Kirche, zurückzukehren, Satisfaktion und Gehorsam für die Zukunft verheissend, was seine Nuntien auf seine Seele beschwören. Der Papst absolviert ihn unter den gewöhnlichen Bedingungen und Kauttionen und restituirt ihn in integrum, dispensiert ihn von der Irregularität und erklärt ihn wieder für fähig zu allen Gnaden und Aemtern in der Kirche mit Ausnahme der erzbischöflichen Würde und der darüber hinausgehenden höheren. Er soll aber innerhalb dreier Monate persönlich oder durch einen Bevollmächtigten alles nun Verhandelte ratifizieren. Dat. Av. IV. non. Dec. P. n. a. XVIII.

Comm. A. XVIII. p. 2. Ep. 15.

2. Dez. 1333.

Ernennung des Otto von Wolfskeel zum Bischof von Würzburg.

Johann an Otto, electus Herbipolensis. Bischof Wolfram gestorben. Reservation. Der Papst ernennt den Archidiakon der Würzburger Kirche, der Diakon ist. Er ist gelehrt, hat viele Tugenden, Verwaltungstalent etc. Dat. Av. IV. non Dec. P. n. a. XVIII.

Ebenso an Kapitel, Klerus, Volk und Vasallen der Würzburger Kirche und an den Erzbischof von Mainz.

629.

Comm. A. XVIII. p. 1. Ep. 151.

5. Dez. 1333.

Der Papst ermahnt Ludwig von Flandern, seine Ansprüche auf die Hoheit über Mecheln fallen zu lassen.

Johann an Ludwig, Grafen von Flandern. Die Stadt Mecheln (magistri, scabini, iurati et commune ville Macliniensis, Cameracensis diocesis) hat gegen den Grafen geklagt, dass er die Superiorität und andere Rechte beanspruche, die nach feierlichen Rechten unyeräusserlich der ecclesia Leodiensis gehörten, und zwar thue er dies auf Grund eines vorgeblichen Kaufes, indem der Bischof Adulph ohne Wissen der Stadtbehörden von Mecheln diese Rechte vertragswidrig ihm verkauft habe. Nun verfolge der Graf die von Mecheln, weil sie ihm nicht gehorchten. Die Aufregung sei sehr gross, auch bei den Nachbarn, und es könnten heftige Kämpfe daraus entstehen. Der Papst ermahnt den Grafen, die Folgen zu bedenken und auch zu erwägen, dass der Bischof von Lüttich zu einer solchen Veräusserung die libera facultas nicht besitze. Zur Ausgleichung möge er einen hinlänglich instruierten Bevollmächtigten oder auch mehrere zur Kurie senden. Unterdessen solle er sich jeder Feindseligkeit gegen die Stadt Mecheln und ihre Bewohner enthalten. Was er zu thun gedenke, möge er eiligst mitteilen. Dat. Av. non. Dec. P. n. a. XVIII.

630.

Comm. A. XVIII. p. 1. Ep. 152.

5. Dez. 1333.

Der Bischof von Lüttich soll die Vermittlungsversuche des Papstes in dem Streite wegen der Hoheitsrechte über Mecheln unterstützen.

Johann an Adulph, Bischof von Lüttich. Die im vorigen Brief dargelegte Streitsache wird wieder erzählt. Es können schwere Kriege daraus entstehen zwischen dem Bischof von Lüttich selbst, dem Grafen von Flandern und dem Herzog von Brabant, der dem Papste bereits habe erklären lassen, dass in diesem Verkaufe für ihn und seine Unterthanen eine schwere Verletzung liege und er der Stadt Mecheln zuhelfe ziehen müsse; natürlich würden auch für die Kirche die grössten Nachteile daraus entspringen. Daher ermahnt der Papst den Bischof, derselbe möge aus diesem Grunde und weil ferner auch durch dergleichen Zwiste das terre sancte negocium gehindert werde, eine friedliche Ausgleichung sobald als möglich herbeiführen, und wenn er jenen Verkauf, der indes der päpstlichen Bestätigung bedürfe, im Interesse der Kirche für nötig halte, was ja der Fall sein könne, so möge er hinlänglich instruierte und bevollmächtigte Prokuratoren, einen oder mehrere, zur Kurie senden. Er verbiete aber unterdessen jede Feindseligkeit gegen die Stadt Mecheln und ihre Bewohner. Dat. Av. non. Dec. P. n. a. XVIII.

Auch ein Schreiben an die Behörden und die Kommune der Stadt Mecheln.

Comm. A. XVIII. p. 2. Ep. 20.

22. Dez. 1333.

Ernennung des Dekans Hugo zum Erzbischof von Besançon.

Johann an Hugo, electus Bisuntinus. Der Erzbischof Vitalis ist gestorben. Reservation. Er ernennt den Diakon Hugo, Dekan der ecclesia Bisuntina, päpstlichen Kaplan. Lob wie gewöhnlich. Dat. Av. XI. kal. Jan. P. n. a. XVIII.

Aehnlich an Kapitel, Klerus, Volk, Vasallen und Suffragane der Diöcese.

Comm. A. XVIII. p. 2. Ep. 1000.

8. Jan. 1334.

Der Papst ernennt Richter, um die Frevel eines Ritters in der Diöcese Schwerin gegen eine Waise und deren Vormund zu untersuchen und zu strafen.

Johann an Propst, Kantor und Scholastikus der Kirche von Kammin. Der Papst betrachtet sich als iustitie plenitudinem ministrans — summe pietatis opus exequimur, cum personis miserabilibus presertim per impie manus immanitatem afflictis impendimus vel favorabiliter impendi mandamus ipsius iustitie complementum. Christina, Tochter des verstorbenen Heinrich Rungeri, eine arme Waise in der Diöcese von Schwerin (Zwerinensis), wurde, als sie eine zeitlang in der Diöcese Caminensis lebte, von dem Ritter Nicolas de Ayecow in der Schweriner Diöcese wegen eines kleinen Vermögens, das sie dort hatte, belästigt. Ihr Kurator, der Kleriker Matheus Swetzin in der Diöcese von Schwerin, erlangte ein apostolisches Schreiben an den Propst der Kirche in Wistock, worin demselben befohlen wurde, diejenigen, unter deren Jurisdiktion der Ritter steht, ernstlich zu ermahnen, dass sie der armen Waise Gerechtigkeit verschafften, und geschehe das nicht, so solle er selbst ein Rechtsverfahren einleiten. Das Letztere erfolgte, weil der betreffende weltliche Herr, obgleich moniert, nichts that. Der Ritter wurde citiert und zerriss das Citationsschreiben des Propstes. Der Propst erklärte ihn wegen dieser Verachtung der geistlichen Auktorität in den Bann und liess die Exkommunikation publizieren. Der Ritter appellierte an den apostolischen Stuhl. Der Papst ernannte 3 Richter, die nicht alle drei bei der Gerechtigkeit standen, so dass Christina ihrerseits wieder appellierte und auch ein apostolisches Schreiben an den Propst des Klosters Brode (Brodensis) in der Havelberger Diöcese erlangte. Als der Kurator Christinas, jener Matheus, um den Prozess auf Grund des neuen apostolischen Schreibens weiter zu führen, sich auf dem Wege zum prepositus Brodensis befand, wurde er von Werner von Axewwe, einem filius familias jenes bösen Ritters, der ihm mit einigen Helfershelfern aufgelauret hatte, gefangen, in ein Thal geschleppt, und ihm dort die Augen ausgerissen und ein Teil der Zunge abgeschnitten; zugleich raubte man ihm die sämtlichen Prozessakten, wobei die apostolischen Schreiben waren. Das alles geschah auf Befehl jenes Ritters, der auch das Geschehene gut hiess. Matheus kam aber mit dem Leben davon und erschien, so verstümmelt, vor dem Propst von Brode mit der Klage auf contumacia. Der

Ritter wurde wieder verurteilt, appellierte aber, und der Propst nahm aus Furcht vor der Gewaltthätigkeit des Ritters, obgleich dieser die Formen der Appellation nicht beobachtete, dieselbe doch an; Matheus fand hinsichtlich der Verfolgung der Sache für die arme Waise bei der römischen Kurie selbst Schwierigkeiten, und der Papst hat daher die 3 Adressaten wieder zu Richtern ernannt, denen er befiehlt, auch das an Matheus begangene Verbrechen mit in den Prozess zu ziehen. Diese sollen nun mit aller Strenge und allen Censuren den Prozess führen. Dat. Av. VI. id. Jan. P. n. a. XVIII.

633.

Comm. A. XVIII. p. 2. Ep. 798.

11. Jan. 1334.

Die dem Hermann von Lichtenberg als Bischof von Würzburg geleisteten Eide werden für nichtig erklärt.

Johannes etc. Ad futuram rei memoriam. Ein Teil des Klerus zu Würzburg will einen Anhänger Ludwigs d. B. zum Bischof haben, Hermann von Liuthenberg, den Kanzler Ludwigs, dem es auch gelungen ist, einen Teil der castra und Güter der Würzburger Kirche zu occupieren und sich von mehreren huldigen und den Eid leisten zu lassen. Der Papst erklärt die demselben geleisteten Eide für null und nichtig. Dat. Av. III. id. Jan. P. n. a. XVIII.

634.

Secr. T. IX. a. XVIII. f. 223a. Ep. 1128.

13. Febr. 1334.

Johann erklärt dem Herzog Albert von Oesterreich, dass die von Ludwig angebotenen Friedensbedingungen noch ungenügend seien, während er auf die von dem Herzog vorgeschlagenen eingehen könne.

Beitr. nr. 22.

635.

Secr. T. IX. a. XVIII. f. 224? Ep. 1129.

13. Febr. 1334.

Johann ersucht den Bischof Albert von Passau, auf einen Herzog von Oesterreich einzuwirken, dass er zum Frieden mit der Kirche zurückkehre.

Beitr. nr. 23.

636.

Secr. T. IX. a. XVIII. f. 223. Ep. 1131.

18. Febr. 1334.

Der Papst erklärt dem Bischof von Passau, warum er einen Amtswechsel zwischen ihm und dem Erzbischof von Mainz nicht zulassen könne.

Johann an Albert, Bischof von Passau. Es sei an des Bischofs Versetzung auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz und des Erzbischofs von Mainz auf den bischöflichen Stuhl der Passauer Kirche viel gearbeitet worden, aber es habe sich bis jetzt

kein geeigneter Weg finden lassen, zumal da er Prälaten von einer höheren Würde zu einer niedrigeren zu versetzen nicht gewohnt sei ausser mit ihrem Willen; auch habe Robert, Graf von Werneburg, Bruder des Erzbischofs von Mainz, bei seiner Anwesenheit an der Kurie und vor ihm, dem Papste, erklärt, er habe von seinem Bruder keine Lizenz oder ein Mandat wegen einer Versetzung; sodann habe der Erzbischof selbst sich dahin ausgesprochen, dass er einer solchen Versetzung nicht zustimmen würde, weil das Passauer Bistum in seinen Sitten und Gebräuchen a patria sua zu weit abweiche, als dass er dort mit Erfolg wirken könne. Deshalb möge der Bischof ihn, den Papst, für entschuldigt halten, wenn er auf eine solche Versetzung nicht eingehe. Dat. Av. XII. kal. Marc. P. n. a. XVIII.

637.

Secr. T. IX. a. XVIII. f. 175. Ep. 882.

17. März 1334.

Der Papst sucht den zwischen dem Herzog von Brabant und dem Erzbischof von Köln und deren Verbündeten ausgebrochenen Krieg zu hemmen.

Johannes etc. Ad futuram rei memoriam. Der Feind des Friedens hat grosse Zwietracht gesät, ein schrecklicher Krieg ist entbrannt. Auf der einen Seite steht der Herzog von Brabant und seine valitores, ihm feindlich gegenüber als Verbündete der Erzbischof von Köln, der Bischof von Lüttich, der König Johann von Böhmen, der Graf Ludwig von Flandern, der comes Hannonie, der comes duclensis, der comes Lossensis, der comes Namurensis, der comes Juliacensis und Johann de Hannonia und deren valitores. Sie wollen den Krieg führen ad totale exterminium der einen Partei. In Erwägung des grossen Unheils, welches aus so blutigem Kriege für so viele Christen entstehen würde, da derselbe die Miliz von ganz Frankreich und Deutschland in den Kampf ziehen würde, wodurch die Reiche geschwächt und die Völker bankrott würden, in Erwägung auch, wie sehr Gott dadurch beleidigt werde, dass man sich selbst Recht spreche und Rache übe, da Gott vindicta retributionem sich selbst vorbehalten habe, und da ferner auch der Kreuzzug (negocium transmarinum), für den König Philipp und andere das Kreuz genommen (quos mirifice crucis insignivit signaculum) dadurch gehindert werde: in Erwägung alles dessen bittet und ermahnt der Papst beide Parteien bei der Barmherzigkeit Gottes, die Gefahren und die Verantwortung zu bedenken, alle kriegerischen Zusammenstösse zu vermeiden und auf den Pfaden des Friedens oder auf den Wegen der Gerechtigkeit ihren Zwist auszugleichen. Er biete seine Vermittlung an und werde keine Mühe und Arbeit scheuen. Die Eide, welche sie einander geleistet, könnten sie von den Friedensvermittlungen nicht abhalten, da der Eid nicht erfunden sei als vinculum iniquitatis; er hebe solche Eide, die den Streit förderten und der Gerechtigkeit widerstrebten, auf und erkläre, dass sie keinen verpflichteten. Dat. Av. XVI. kal. April. P. n. a. XVIII.

638.

Secr. T. IX. a. XVIII. f. 218. Ep. 1100.

13. April 1334.

Ernennung des Nikolaus von Augsburg zum Bischof von Konstanz.

Johann an Nikolaus, electus Constantiensis. Rudolph gestorben. Reservation. Der Papst ernennt Nikolaus, den electus Augustensis. Da er die litteras translationis nicht so schnell von der päpstlichen Kanzlei wird erhalten können, so überträgt ihm der Papst sofort schon die Administration. Dat. Av. id. April. P. n. a. XVIII.

639.

Comm. A. XVIII. p. 2. 2^{te} p. 996.

4. Mai 1334.

Der Papst erklärt das Bistum Pavia als zur Mailänder Kirchenprovinz gehörig, um die päpstliche Reservation in Bezug auf die Ernennung des Abts von St. Apollinaris aufrecht zu erhalten.

Johannes etc. Ad perpetuam rei memoriam. Der päpstliche Stuhl modifiziert, was er früher bestimmt, wenn die diversitas temporum et locorum es fordert. Die Vakanzen der Kathedralen und Abteien in der mailändischen Provinz hatte der Papst Johann sich von 2 zu 2 Jahren reserviert bis zum 1. April des 15. Jahres seines Pontifikates, dann wieder auf 2 Jahre. Als nun der Abt des Benediktinerklosters St. Apollinaris vor den Mauern Pavias, Salius, gestorben war, wählte der Konvent, vielleicht die Reservation nicht kennend, aus seiner Mitte den Thomasius de Cataneis zum Abte. Bischof Johann von Pavia bestätigte ihn, und er übernahm die Verwaltung. Der Papst erklärte die gegen seine Reservation geschehene Wahl für null und nichtig und ernannte Friedrich de Conzano, einen Mönch und Priester im Kloster St. Gervasius und Provasius in der Diöcese von Placentia. Dies theilte der Papst dem Bischof von Pavia, dem Konvent des Klosters St. Apollinaris und andern, die es anging, nach dem Herkommen mit. Es wurde aber dem Friedrich die Aufnahme verweigert, indem man als einen formellen Grund gegen die Reservation geltend machte, dass die Reservation für die Provinz Mailand geschehen sei; da aber Pavia unmittelbar der römischen Kirche untergeben sei, so gehöre das Bistum nicht zur genannten Provinz und ebenso auch nicht das Kloster St. Apollinaris. Deshalb erklärt nun der Papst in dieser Konstitution, es sei seine Intention gewesen und es sei sie noch, dass Stadt und Diöcese Pavia zur Provinz Mailand gehöre und unter die allgemeine Reservation einbegriffen sei. Dat. Av. IV. kal. Maii. P. n. a. XVIII.

640.

• Secr. T. IX. a. XVIII. f. 24a. Ep. 1133.

21. Mai 1334.

Johann schreibt dem Bischof Erich von Hildesheim, dass die Gerüchte von einer Aussöhnung Ludwigs d. B. mit der Kirche unbegründet seien und mahnt zu eifriger Publikation der Prozesse.

Beitr. nr. 24.

Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XVII. Bd. I. Abth.

43

641.

Secr. T. VIX. a. XVIII. f. 198. Ep. 995.

26. Juni 1334.

Der Papst verspricht dem Könige von Frankreich, sich bemühen zu wollen, dass das von dem Grafen von Flandern erkaufte Hoheitsrecht über Mecheln an den Bischof von Lüttich zurückkomme.

Johann an Philipp, König von Frankreich. Der König hat in einem Briefe seine Besorgnis geäußert wegen des Verkaufs der Superiorität über die Stadt Mecheln seitens des Bischofs und Kapitels von Lüttich an den Grafen von Flandern. Unter anderm hat er auch gesagt, der Kreuzzug werde dadurch verschoben, wenn nicht gar vereitelt. Der König hat geraten, der Papst solle den Bischof von Lüttich auffordern, den Kaufpreis an den Grafen von Flandern zurückzuzahlen und diesen ermahnen, dass er die Stadt Mecheln wieder an die Kirche von Lüttich zurückgebe. Der König meint, der Graf werde der Ermahnung des Papstes folgen. Der Papst dankt dem Könige für den Rat, erklärt aber, er könne das Ansinnen an den Grafen von Flandern nur dann stellen und ihn zwingen, wenn er beide Parteien gehört habe, die aber vorzuladen und zu vernehmen eine langwierige Sache sei. Trotzdem richte er an beide Parteien ein ernstes Mahnschreiben, dass sie diese Ausgleichung erwählen möchten. Allerdings würde die Kirche von Lüttich dadurch viel verlieren; denn der Verkauf sei für sie ein sehr vorteilhafter gewesen, habe ihre Einkünfte vermehrt und sie vom Herzog von Brabant losgelöst, dessen Hass und Feindseligkeiten ihr schon oft Verluste gebracht hätten. Er schreibe ihm über die Sache sehr spät wegen seiner Ratlosigkeit. Dat. Av. VI. kal. Jul. P. n. a. XVIII.

642.

Secr. T. IX. a. XVIII. f. 199. Ep. 998.

26. Juni 1334.

Johann teilt dem Könige von Frankreich den Inhalt von Briefen des Königs von Serbien und Ludwigs d. B. (an Ludwig d. B.?) mit.

Beitr. nr. 25.

643.

Secr. T. IX. a. XVIII. f. 199. Ep. 999.

27. Juni 1334.

Johann teilt dem Könige von Frankreich mit, dass dessen und des Königs von Böhmen Nuntien wegen des päpstlich-böhmischen Vertrags mit ihm unterhandelt hätten und empfiehlt dem Könige seine eigenen Nuntien.

Beitr. nr. 26.

644.

Secr. T. IX. a. XVIII. f. 199a. Ep. 1001.

27. Juni 1334.

Johann bittet den Herzog Heinrich von Baiern um einen Geleitsbrief für seine Nuntien.

Beitr. nr. 27.

645.

Socr. T. IX. a. XVIII. f. 132. Ep. 909.

20. Juli 1334.

Der Papst beauftragt zwei Bischöfe, den Verkauf von Mecheln rückgängig zu machen.

Johann an die Bischöfe Hugo von St. Paul trois chateaux (Tricastrium) und Johann, Bischof von Marseille, Nuntien des apostolischen Stuhls. Es sei kein anderer Weg, dem Blutvergiessen und den Sünden, die wegen des Verkaufes der Stadt Mecheln geschehen, ein Ende zu machen, als die Zurücknahme des Handels von beiden Seiten. Er befiehlt daher den Bischöfen, beide Teile, den Bischof von Lüttich und sein Kapitel und andererseits den Grafen von Flandern zu bewegen, von dem Verkaufe und Kaufe zurückzutreten. Sie sollten aber auch mit dem Herzog von Brabant verhandeln und eine allseitige Kompensation herbeiführen, damit die Kirche von Lüttich keinen Schaden nehme und nicht unter dem Hasse des durch den Verkauf erzürnten Herzogs leide. Könnten sie eine friedliche Ausgleichung nicht erzielen, so sollten sie ein Rechtsverfahren einleiten, und wenn sie Rechtsverletzungen bei dem Verkaufe fänden, welche man vorhanden glaubt, denselben annullieren und ihrer Entscheidung mit apostolischer Auktorität Kraft geben. Fänden sie zu grosse Schwierigkeiten, so sollten sie die Parteien vor die Kurie laden und ohne Verzug eine vollständige Instruktion einsenden. Non obst. etc. Dat. Av. XIII. kal. Aug. P. n. a. XVIII.

646.

Socr. T. IX. a. XVIII. f. 221. Ep. 1111.

27. Juli 1334.

Der Bischof von Konstanz darf in Meresburg das Interdikt suspendieren.

Johann an Nikolaus, Bischof von Konstanz. Ludwig d. B. ist mit einem Heere vor die zur Konstanzer Diözese gehörige Stadt Merspurch gezogen, belagert dieselbe und will nicht weichen bis er sie erobert habe. Früher hatte die Stadt ihm angehangen und war deshalb mit dem Interdikt belastet, die Bewohner mit der Exkommunikation bestraft worden. Der Bischof erhält die Vollmacht, das Interdikt bis Weihnachten zu suspendieren und sowohl die Bewohner von Merspurch als auch solche Exkommunizierte, die der Stadt zuhulfe eilen, von der Exkommunikation zu befreien. Gewöhnliche Klausel wegen des Rückfalles. (Das Schreiben ist gegen Ludwig noch so heftig wie die früheren. Hostis dei etc. etc.) Dat. Av. VI. kal. Aug. P. n. a. XVIII.

647.

Socr. T. IX. a. XVIII. f. 183. Ep. 912.

13. Aug. 1334.

Der Papst beauftragt die Bischöfe von Cambray und Utrecht, die dem Bischof von Lüttich für Mecheln gegebene Kaufsumme an sich zu nehmen und bis zur Entscheidung des Streites zu bewahren.

Johann an die Bischöfe von Cambray und Utrecht. Es wird der Streit wegen der venditio von Mecheln erzählt, dann der Auftrag an die beiden Nuntien (vom

20. Juli 1334) erwähnt. Der Weg, den diese einzuschlagen hätten, sei aber schwierig und lang; daher befehle er ihnen, den Adressaten, damit jener Weg nicht unmöglich gemacht werde, dass sie beide oder einer von ihnen in Person oder Stellvertretung dem Bischof von Lüttich und seinem Kapitel unter Androhung der Exkommunikation und des Interdiktes aufs strengste untersagten, von dem Gelde des Verkaufspreises für jene Stadt irgend etwas fernerhin unter welchem Vorwand auch immer auszugeben oder zu verwenden; vielmehr sollten sie die ganze Summe integraliter bis zur Entscheidung in Verwahrung nehmen. Ueber diese Inhibition ist ein Protokoll aufzunehmen und einzusenden. Dat. Av. id. Aug. P. n. a. XVIII.

648.

Comm. A. XIX. p. 3. Ep. 229.

22. Sept. 1334.

Der Erzbischof von Magdeburg soll in der Sache des bei der Ermordung des Erzbischofs Burkhard beteiligt gewesenen Thilo eine genauere Information statt der als ungenügend befundenen einsenden.

Johann an den Erzbischof von Magdeburg. Betrifft die oben erwähnte Sache des Tylo, genannt Noel. Es wird wieder erzählt, wie er vor dem gefangenen Erzbischof Wache gehalten, weil gerade die Reihe an ihm war, ohne dass er an der Gefangennahme oder gar an der Ermordung des Erzbischofs irgend einen Anteil gehabt hätte. Der jetzige Erzbischof hat auf die frühere Aufforderung hin, eine Information über den Sachverhalt einzusenden, eine solche wirklich geschickt, aber sie ist bei der Kurie ungenügend befunden worden. Es wird ihm deshalb jetzt befohlen, von neuem und sorgfältiger den Thatbestand zu erheben und durch einen Notar die einzusendende Information schreiben zu lassen. Dat. Av. X. kal. Oct. P. n. a. XIX.

Druckfehler.

p. 107 (5) Z. 11 v. u. statt ihm l. ihnen.
